

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Kirchenrecht

Hayen, W.

Oldenburg, 1888

Sechster Abschnitt. Die geistliche Amtsverwaltung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5507

Sechster Abschnitt.

Die geistliche Amtsverwaltung.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 88—90, Art. 30 Ziff. 1—4, Art. 48 Ziff. 1, Art. 78 Ziff. 1, Art. 80, Art. 111 Ziff. 4, 9, Art. 116; s. oben Nr. 5.

I. Gottesdienste.

a) Gottesdienst-Ordnungen.

Nr. 146. Kirchen-Ordnung vom 16. Juli 1725 (C. C. S. I. I. 1).
— — — Cap. I. Vom öffentlichen Gottesdienst.

§. 1. Der von dem großen Gott geforderte äußerliche Dienst muß dahin gerichtet seyn, daß dabey der Ihm recht gefällige Dienst, im Geist und in der Wahrheit nicht vergessen, sondern bei allen bequemen Gelegenheiten eingeschärfet, und alles, was nicht zur Erbauung dienet, unterlassen werden möge.

§. 2. Demnach wollen wir allergnädigst, daß durchgehends in den Kirchen dieser Graffschafft und zugehörigen Landen, der öffentliche Gottesdienst an denen gewöhnlichen Sonn-, Fest-, Buß- und Beht-Tagen von ordentlichen durch Uns beruffenen¹⁾ in der Lehr und Leben exemplarischen Predigern mit aller Treue und Sorgfalt, dem Willen des Erb-Hirten Christi gemäß, verwaltet auch keinem Studioso, der sich nicht bei Unserm General-Superintendenten angegeben, von demselben sich tentiren lassen, und ein für allemahl dazu Erlaubniß erhalten, die Kanzel eröffnet werde.

§. 7. Darauff geschieht die Predigt entweder über die ordentliche Evangelien und Episteln, wie auch andere vorgeschriebene, oder sonst denen Umständen nach vom Prediger selbst erwählte Textus, da dann Gottes offenbahrte Wort nebst denen Symbolis der heiligen Christlichen Kirche

¹⁾ Einem Ausländer wird auf Ansuchen des zuständigen Pfarrers vom D.-K.-R. ausnahmsweise das Predigen in einer einheimischen Kirche gestattet, wenn man überzeugt sein kann, daß in seiner Person „ein würdiger evangelischer Geistlicher die hiesige Kanzel betrete.“ Rescript des D.-K.-R. vom 25. Sept. 1852.

und der unveränderten Augspurgischen Bekänntniß zu reinen und lautern Richtschnur zu halten, das gekünstelte Wesen, gar zu weitläufige Erklärung, alles Schelten und Verhöhnern, also daß Jemand mit Namen genannt, fürnehmlich aus Affecten etwas an dem heiligen Orte geredet und vorgebracht, auch der Obrigkeit und dem Gericht nicht vorgegriffen werde, zu vermeiden; kein unzeitiger Eifer mit Schmähen wider diejenige, so ein ander Glaubens-Bekänntniß haben, zu bezeigen, sondern wann es nöthig, und Aergerniß oder Verführung zu befürchten wäre, die Gemeinde bescheidenlich deswegen zu erinnern und zu vermahren, hingegen in der Application mit heiligem Eifer und Ernst auff die Erbauung und insonderheit Beforderung recht-schaffener Busse, thätigen Glaubens und wahren Christenthums, zu sehen, wie auch das Wort der Wahrheit nach dem Sinn des Heiligen Geistes unter Wiedergeborne und Unwiedergeborne, recht zu theilen, damit die Perlen nicht vor die Säue geworffen, und denenjenigen, welchen die Güter des Heils zustehen, entzogen werden. Die vorkommende fürnehmste Dicta biblica muß der Prediger in der Bibel aufschlagen, und die Worte, darin das Pondus probationis lieget, anzeigen, auff daß es die Gemeinde zugleich auff- und nachschlagen, auch zu Hause desto besser nachlesen könne. — — — — — wird das Gehebt des HErrn vom Prediger laut, von der Gemeinde aber in der Stille, und auch im stehen, nachgebehtet.

§. 8. — — — — —, soll, — — — — —

— — — auffm Lande, der Kirchen-Jurat oder der Küster oder Schulmeister, oder auch im Nothfall der Kirchen-Bohte²⁾, die Almosen im Klingbeutel samblen, welche in den Almosen-Kasten geworffen, und, Unserer allergnädigst-anderweitigen Verordnung gemäß, ausgetheilet werden sollen.

Nr. 146a. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Pfarrer, Berichterstattung über ausgefallene Predigt-gottesdienste betreffend, vom 4. Juli 1885 (R.=G.=Bl. IV. 307).

Sämmtliche Pfarrer werden hierdurch veranlaßt, alljährlich im Laufe des Monats Januar zu berichten, ob und wie oft in dem verfloffenen Jahre der regelmäßige Predigtgottesdienst innerhalb ihrer Gemeinde ausgefallen ist. Dabei ist der Grund des Ausfallens anzugeben und ob ein sog. Lesegottesdienst an die Stelle getreten ist.

In gleicher Weise ist hinsichtlich der vakanten Pfarrstellen von seiten derer Bericht zu erstatten, welche mit der Verwaltung der Vakanz beauftragt sind.

Nr. 147. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betreffend die Ordnung für den Haupt-Gottesdienst an Sonn- und Festtagen vom 26. November 1859 (R.=G.=Bl. II. 260).

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog der, von der sechsten ordentlichen Landesynode berathenen

²⁾ oder auch ein oder mehrere Kirchenälteste. Rescript des D.=K.=R. vom 22. April 1872.

Ordnung für den Haupt-Gottesdienst an Sonn- und Festtagen im Höchsten Synodalabschiede vom 25. dieses Monats die Höchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, so wird nunmehr, im Höchsten Auftrage, hiermit verordnet, daß vom 25. December 1859 an die Höchstgenehmigte Gottesdienstordnung, wie sie im besonderen Abdrucke erschienen und an sämtliche Pfarrer und Kirchenräthe übersandt ist, bei Abhaltung der Haupt-Gottesdienste an Sonn- und Festtagen in allen evangelisch-lutherischen Kirchen des Herzogthums Oldenburg in Anwendung zu bringen ist.

Einzelne Exemplare der gedachten Gottesdienstordnung sind für 3 Schwaren in der Schulzesehen Buchhandlung zu haben.

Ordnung für den Haupt-Gottesdienst an Sonn- und Festtagen in der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg.

A. an Sonntagen:

1. Eingangslied (Sonntagslied, Trinitatislied oder Dank- und Loblied³⁾). Bei dem letzten Verse tritt der Geistliche vor den Altar.
2. Der Geistliche: „Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Unsere Hülfe stehet im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat. Amen!“
3. Der Geistliche: „Lasset uns beten!“ Sodann Vorlesung eines Gebetes aus der Agende⁴⁾.
4. Gemeinde-Gesang mit Beziehung auf das vorgelesene Gebet. (1—2 Verse.)
5. Der Geistliche⁵⁾: „Vernehmet das Wort des Evangeliums (der Epistel) für den . . . Sonntag, das geschrieben steht!“ — Vorlesung derjenigen Peritope, über welche nicht gepredigt wird. Der

³⁾ Der D.-K.-R. kann für diejenigen Gemeinden, deren Kirchenräthe eine Erweiterung der Höchstgenehmigten Gottesdienstordnung durch Einfügung eines Kirchenchors in den Gottesdienst beantragen, die nachgesuchte Genehmigung ertheilen. (Gedr. Verhandl. der XIV. Landessynode 6 Anl. 83. 99. — R.-G.-Bl. IV. 241). Bei Verwendung eines Kirchenchors ist die unmittelbare Aufeinanderfolge von Chorgesang und Gemeindegesang zu vermeiden. Rescript des D.-K.-R. vom 29. März 1882. —

Für den Gemeindegesang ist durch Bekanntmachung vom 7. Nov. 1872 (R.-G.-Bl. III. 151) das jetzige Gesangbuch eingeführt (im Verlage von Gerhard Stalling in Oldenburg) mit einem Anhange, enthaltend die evang. und epistol. Texte für die Gottesdienste, nach Bekanntmachung vom 24. Jan. 1871 (R.-G.-Bl. III. 89) und oberlich festgestelltem Melodienbuch (im Verlage von Bültmann & Gerriets in Oldenburg) nach Bekanntmachung vom 28. Juli 1874 (R.-G.-Bl. III. 229): „Die Kirchenräthe sind verpflichtet, das Melodienbuch auf Kosten der Kirchentasse anzuschaffen und dem Organisten als Dienstexemplar zum Gebrauche zu übergeben.“

⁴⁾ „etwa aus der Württembergischen Nr. 2, 5, 6, 9, 19, 20,“ vgl. gedr. Verhandl. der VI. Landessynode 13 Anl. 24.

⁵⁾ In größeren Kirchen bezw. in solchen, deren Altar es dem Geistlichen erschwert, sich vom Altar aus der Gemeinde verständlich zu machen, ist es gestattet, diejenigen Theile der Liturgie, welche nach der Gottesdienstordnung vom Altare aus abgehalten werden sollen, an einem in dem Theile des Altarraums, welcher dem Schiffe der Kirche zunächst liegt, aufgestellten Pult zu sprechen mit Ausnahme des Segens, welcher immer vom Altar zu sprechen ist. Rescript des D.-K.-R. vom 4. August 1880.

Geistliche: „Lob sei dir, o Christe! Amen!“ oder: „Selig sind die Gottes Wort hören und bewahren. Amen!“ oder Ähnliches.

In den Kirchen, wo **Kinderlehre vor der Predigt** gehalten wird, wird nun die Orgel so lange gespielt, bis die Jugend an ihrem Platz ist, dann folgt gleich die

Katechisation.

6. Hauptgesang.
7. Predigt⁶⁾. Diese schließt, ohne etwas Weiteres, bloß mit dem Amen! Darauf folgt
8. Gemeinde-Gesang.
9. Der Geistliche (am Altar): „Geliebte in Christo! Lasset uns nun dem Herrn Lob und Dank sagen, und unser und der ganzen Christenheit Anliegen ihm vortragen, indem wir also beten!“ Vorlesung des allgemeinen Kirchengebets aus der Agende⁷⁾. Specielle Fürbitten (auch die für die Proclamanden) und Danfsagungen. Etwaige Abkündigungen⁸⁾.
10. Der Geistliche: „Lasset uns nun, in Einheit mit der ganzen Christenheit, beten im Namen und mit den Worten des Herrn! Vater unser, der Du bist im Himmel“ u. s. w.

In den Kirchen, wo **Kinderlehre nach der Predigt** und zwar als ein Theil des Gottesdienstes, gehalten wird, folgt auf das Amen! das Vater Unser, ein auf dieselbe überleitender Gesangsvers, und dann die Katechisation.

11. Kurzer Schlußgesang der Gemeinde.
12. Der Geistliche (am Altar): „Empfanget nun in gläubiger Zueignung den Segen des Herrn: Der Herr segne Euch und behüte Euch! Der Herr lasse sein Antlitz leuchten über Euch und sei Euch gnädig! Der Herr erhebe sein Angesicht auf Euch und gebe Euch Frieden!“ Amen!“
13. Die Gemeinde singt das dreimalige Amen. Stilles Gebet. Abschließendes Orgelspiel.

Abendmahl.

In den Kirchen, wo es thunlich ist, dieses als Theil des Gottesdienstes zu feiern, bleibt bis Nr. 10 Alles wie Oben, dann aber folgt

11. ein auf die Abendmahlsfeier überleitender Gesangsvers, und darauf diese selbst.
12. wie oben.
13. wie oben.

⁶⁾ vgl. auch Bekanntmachung des D.-K.-R., betr. die Eidespredigt vom 8. Oct. 1864; s. unten Nr. 161.

⁷⁾ „(außer den beiden oberlich empfohlenen Gebeten etwa Nr. 2, 8 und 13 der Württemb. Agende)“ vgl. gedr. Verhandl. der VI. Landesynode 13 Anl. 25. — In Betreff der beiden oberlich empfohlenen Gebete, s. unten Nr. 151.

⁸⁾ Bekanntmachung vom 5. Aug. 1871 (K.-G.-Bl. III. 121).

B. an Festtagen:**I. Weihnachtsfest.**

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Ehre sei dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste, wie es war von Anfang jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit! Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er thut Wunder. Uns ist ein Kind geboren, ein Sohn ist uns gegeben, welches Herrschaft ist auf seiner Schulter, und er heißt Wunderbar, Rath, Kraft, Held, Ewig-Vater, Friedensfürst. Dies ist der Tag, den der Herr macht. Laßt uns uns freuen und fröhlich darin sein.
3. Gemeinde singt, etwa: Dieß ist der Tag, den Gott gemacht⁹⁾, oder: Empor zu Gott, mein Lobgesang.
4. Der Geistliche: Laßt uns beten! — Gebet aus der Agende, etwa der Württembergischen Nr. 3, 6, 8.
5. Gemeinde singt, etwa: Preis dem großen Herrn der Welt.
6. Bibellection, Hauptlied, Predigt, Gesang, wie im Sonntagsgottesdienste.
7. Kirchengebet aus der Agende in dem Feste angepaßter Form. — Vater Unser.
8. Schlußgesang. — Das Weitere wie an Sonntagen.

II. Neujahrstag.

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Unsere Hülfe stehet im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat. Ich bin das A. und das D., der Anfang und das Ende, spricht der Herr, der da ist, der da war und der da kommt, der Allmächtige. Und siehe! ich bin bei Euch alle Tage bis an der Welt Ende. Danket dem Herrn, denn er ist freundlich und seine Güte währet ewiglich! Hallelujah!
3. Der Geistliche: Laßt uns beten! Gebet aus der Agende, etwa der Württembergischen Nr. 2 und 3.
4. Gemeinde singt, etwa: Mit Freuden laßt uns treten, Vers 7 und 8 oder Vers 11.
- 5., 6. u. s. w. wie an gewöhnlichen Sonntagen, nur daß die Gebete und Gesänge nach der Bedeutung des Tages sich modifiziren.

III. Bußtag.

Für die Feier des Bußtages wird die nähere Form der Begehung in liturgischer Hinsicht vom Oberkirchenrathe festgestellt¹⁰⁾ und der Predigttext ausgeschrieben. (Art. 2 des Gesetzes vom 2. Jan. 1856).

⁹⁾ Die vorgeschlagenen Verse sind hier, wie weiter unten, nur mit der ersten Zeile angezeigt und zwar in der Fassung des Gesangbuchs von 1868/69.

¹⁰⁾ s. nachstehend Nr. 148.

IV. Gründonnerstag.

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Unsere Hülfe steht im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat. Er hat ein Gedächtniß gestiftet seiner Wunder, der gnädige und barmherzige Herr. Kommet her zu mir, spricht der Herr, Alle, die Ihr mühselig und beladen seid, ich will Euch erquicken. Amen.
3. Der Geistliche: Lasset uns beten! Gebet aus der Agende, etwa der Württembergischen Nr. 10 und 12.
4. Gemeinde singt, etwa: Halt im Gedächtniß Jesum Christ.
- 5., 6. u. wie am Neujahrstage.

V. Charfreitag.

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Ehre sei dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste, wie es war von Anfang jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit! Der Herr ist in seinem heiligen Tempel. Es sei vor ihm stille alle Welt. Er ist durch sein eignes Blut einmal in das Heilige eingegangen und hat eine ewige Erlösung erfunden. Siehe! das ist Gottes Lamm, welches der Welt Sünde trägt. Das Lamm, das erwürgt ist, ist würdig zu nehmen Kraft und Reichthum, und Weisheit und Stärke und Ehre und Preis und Lob.
3. Gemeinde singt, etwa: O Lamm Gottes im Staube. oder: Jesu, meines Lebens Leben.
4. Der Geistliche: Lasset uns beten! — Gebet aus der Agende, etwa der Würtemberger Nr. 4 und 20.
5. Gemeinde singt, etwa: O Haupt voll Blut und Wunden, Vers 6. oder: Mein Erlöser auch für mich, Vers 4.
6. u. s. w. wie am Weihnachtsfeste.

VI. Osterfest.

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Ehre sei dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste, wie es war von Anfang jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit! Gelobt sei Gott und der Vater unsers Herrn Jesu Christi, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Todten. Ja! der Herr ist erstanden, er ist wahrhaftig auferstanden. Er lebet, und wir sollen auch leben. Tod, wo ist dein Stachel, Hölle, wo ist dein Sieg! Gott sei Dank, der uns den Sieg gegeben durch Jesum Christum, unsern Herrn, Hallelujah!
3. Gemeinde singt, etwa: Lobt den Herrn o Gottes Kinder!
4. Der Geistliche: Lasset uns beten! — Gebet aus der Agende, — etwa der Würtemberger Nr. 3, 7, 8.
5. Gemeinde singt, etwa: Lobt den Höchsten, Jesus lebet, Vers 2.
6. Bibellektion u. s. w. wie am Weihnachtsfeste.

VII. Himmelfahrtstag.

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Der Name des Herrn sei gelobt! Lobset Gott, lobset unserm Herrn! Christus ist aufgehoben zum Himmel und sitzt zur Rechten der Kraft und hat einen Namen empfangen, der über alle Namen ist. Der Herr hat seinen Stuhl im Himmel bereitet, und sein Reich herrscht über Alles. Der Name des Herrn sei gelobet in Ewigkeit!
3. Der Geistliche: Lasset uns beten! — Gebet aus der Agende, etwa der Würtemberger Nr. 1, 4, 7.
4. Gemeinde singt, etwa: Auf Christen auf und freuet euch, Vers 6, oder: O, wundergroßer Siegesheld.
5. Bibellektion u. s. w. wie am Neujahrstage.

VIII. Pfingstfest.

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Ehre sei dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste, wie es war von Anfang jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit! Dienet dem Herrn mit Freuden, kommt vor sein Angesicht mit Frohlocken. Denn der Herr ist freundlich und seine Güte währet ewiglich und seine Wahrheit für und für. Der Herr ist Gott, der uns erleuchtet. Denn siehe, spricht der Herr, ich will meinen Geist ausgießen über alles Fleisch, und es soll geschehen, wer den Namen des Herrn anrufen wird, der soll selig werden.
3. Gemeinde singt, etwa: Komm, o komm Du Geist des Lebens, oder: O heiliger Geist, kehre bei uns ein.
4. Der Geistliche: Lasset uns beten! — Gebet aus der Agende, etwa der Würtemberger Nr. 2, 4, 5.
5. Gemeinde singt, etwa: Allein Gott in der Höh', Vers 4.
6. Bibellektion u. s. w. wie am Weihnachtstage.

IX. Saafest.

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Unsere Hilfe stehet im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat! So spricht der Herr: so lange die Erde stehet, soll nicht aufhören Saamen und Erndte, Frost und Hitze, Sommer und Winter, Tag und Nacht. Der Herr ist Allen gütig und erbarmet sich aller seiner Werke. Der Herr ist nahe Allen, die ihn anrufen, Allen, die ihn mit Ernst anrufen. Er thut, was die Gottesfürchtigen begehren, er höret ihr Schreien und hilft ihnen, Amen!
3. Der Geistliche: Lasset uns beten! — Gebet aus der Agende, etwa der Würtemberger 3. Ausgabe p. 201 Nr. 19 und p. 347 und 348 mut. mut.
4. Gemeinde singt, etwa: Preis ihm, dem Allregierer.
5. u. s. w. wie am Neujahrstage.

X. Erntefest.

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Unsere Hülfe stehet im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat! Lobe den Herrn meine Seele, und was in mir ist, seinen heiligen Namen! Lobe den Herrn, meine Seele und vergiß nicht, was er dir Gutes gethan hat! Herr wie sind Deine Werke so groß und viel! Du hast sie alle weislich geordnet und die Erde ist voll Deiner Güte. Hallelujah!
3. Der Geistliche: Lasset uns beten! — Gebet aus der Agende, etwa aus der Würtemberger p. 171, 175, 177 sub 1, 1, 1.
4. Gemeinde singt (nach dem Ausfall der Ernte).
5. u. s. w. wie am Neujahrstage.

XI. Reformationstfest.

1. Eingangslied.
2. Der Geistliche: Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Danksetzet dem Vater, der uns tüchtig gemacht hat zu dem Erbtheile der Heiligen im Lichte. Welcher uns errettet hat von der Obrigkeit der Finsterniß, und hat uns veretzt in das Reich seines lieben Sohnes, an welchem wir haben die Erlösung durch sein Blut, nämlich die Vergebung der Sünden.
3. Der Geistliche: Lasset uns beten! — Gebet aus der Agende, etwa der Würtemberger Nr. 1, 4, 5.
4. Gemeinde singt, etwa; Ach bleib' mit Deiner Gnade, Vers 2 u. 5.
5. Bibellektion: Joh. 8, Vers 31—36.
6. Hauptlied u. s. w. wie zu Neujahr.

Nr. 148. Ordnung für die gottesdienstliche Feier des in der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Herzogthums Oldenburg zu begehenden allgemeinen Landes-Buß- und Bettags¹¹⁾.

Der Gottesdienst beginnt mit dem Gesange der Gemeinde.

Darauf lies't der Geistliche am Altar folgende Zusammenstellung von Schriftworten: Im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Amen! So spricht der Herr: befehret Euch zu mir von ganzem Herzen, befehret Euch zu dem Herrn Euerm Gott, denn er ist barmherzig und gnädig und geduldig und von großer Güte und Treue. Er wird nicht immerdar hadern noch ewiglich Zorn halten. Er handelt nicht mit uns nach unsern Sünden und vergilt uns nicht nach unserer Missethat. Also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn gab, auf daß Alle, die an ihn glauben nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben. Herr gehe nicht ins Gericht mit Deinem Knechte,

¹¹⁾ Erlassen zunächst durch Schreiben des D.-K.-K. an sämtliche Pfarrer vom 18. Jan. 1856 für den Buß- und Bettag des Jahres 1856; sodann abgeändert wie folgt durch Schreiben des D.-K.-K. an sämtliche Pfarrer vom 24. Jan. 1860 (s. gedr. Verhand. der VII. Landessynode Anl. 24).

denn vor Dir ist kein Sterblicher gerecht. Herr, schone Deines Volkes und laß Dein Erbtheil nicht zu Schanden werden!

Gesang der Gemeinde.

Geistlicher lies't nachstehendes Altargebet: Aus der Tiefe unseres Herzens rufen wir, Gott, zu Dir. Herr, höre uns; merke auf die Stimmen unseres Flehens! So Du willst Sünde zurechnen, Herr, wer wird bestehen? Gehe nicht mit uns ins Gericht. Siehe, wir liegen vor Dir mit unserm Gebete, nicht auf unsere Gerechtigkeit, sondern auf Deine große Barmherzigkeit in Christo Jesu, der die Versöhnung ist für unsere und der ganzen Welt Sünde. Verwirf uns nicht von Deinem Angesichte, und nimm Deinen heiligen Geist nicht von uns. Unsere Seele dürstet nach Deiner Gnade; unsere Hände strecken sich aus nach Deiner Hülfe. Gedenke, Herr, an Deine Barmherzigkeit und an Deine Güte, die von der Welt her gewesen ist. Herr, unser Gott! Laß diesen Tag unserer gemeinschaftlichen Demüthigung vor Dir an unseren Seelen gesegnet sein. Schaffe in uns ein reines Herz, und gieb uns einen neuen gewissen Geist, Laß Dein Wort lebendig und kräftig in uns werden, daß Niemand heute aus diesem Hause gehe, ohne erwacht zu sein aus dem Schlafe der Sünden, ohne getröstet zu sein durch Deine Gnade, ohne den Vorsatz gefaßt zu haben, hinfort in neuem Gehorsam vor Dir zu wandeln. Gott, unser Heil! Wir hoffen auf Dich; laß uns nicht zu Schanden werden, um Jesu Christi willen. Amen.

Biblische Lektion: Psalm 32, Vers 1—8.

Der Geistliche: „Lob sei dir, o Christe! Amen!“ oder: „Selig sind die Gottes Wort hören und bewahren.“

Gesang der Gemeinde: Aus tiefer Noth ruf ich zu Dir.

Predigt über den vorgeschriebenen Text.

Gesang der Gemeinde.

Der Geistliche (am Altar): Geliebte in Christo! Lasset uns nun dem Herrn Lob und Dank sagen und unser und der ganzen Christenheit Anliegen ihm vortragen, indem wir also beten:

Großer und gerechter Gott, siehe, nun nahet sich Dein Volk und knieet nieder an Deinem Gnadenthron. Jetzt möchten wir (die wir hier sind, jetzt alle, die nicht hier haben sein können, hören aber draußen durch der Betglöcken Schall, daß des Buß- und Bettages Bettstunde jetzt vorhanden), das Bußopfer anzünden und mit betender Glaubenshand Deinen Gnadenarm ergreifen. Wir klagen uns an, daß wir ein sündiges Volk sind. Du hast es uns an keinem Guten fehlen lassen, vielmehr uns mit allem väterlich versorget, und wir dürfen uns in keinem Stücke über Deine Güte beschweren, um desto mehr aber müssen wir uns schämen, da unser Herz und Gewissen uns überzeuge, daß wir mißgehandelt haben. Du hast uns das Geheimniß Deines Willens verkündigen lassen, ach, wir haben nicht einmal immer begehrt, denselben zu wissen, viel weniger darnach zu thun. Du hast uns wollen an Liebesseilen führen, wie oft haben wir sie von uns geworfen und Deine Bande zerrissen. Du hast Dein Licht hell unter uns scheinen lassen, doch sind gewesen, die um ihrer Werke willen

die Finsterniß mehr liebten, als das Licht. Du hast uns im Geiste berufen zu guten Werken. Herr, wie viel! wie viel ist dem Triebe des Fleisches gefolgt! Jezuweilen hast Du Etliche geschlagen und mit Kreuz heimgesucht, es ist nicht immer gefühlt, hat nicht immer gebessert. Genug waren, die Dich Herr! Herr! nannten, aber die den Willen Deines Vaters nicht gethan. Es sind, die Dich gering achten, Deine Gnade auf Muthwillen ziehen, nach Deinem Worte nicht fragen, es sind, die in Haß leben und Feindschaft, in Unreinigkeit wandeln, den Nächsten unterdrücken, der Wittwen Häuser verzehren und von der Waisen Vorrath sich nähren, es sind, bei denen der Glaube im Erlöschen, die Liebe im Erfalten, der Vorsatz träge, das ganze Christenthum lau, der Gottesdienst eine leere Gewohnheit ist.

So sind wir denn Sünder in Deinen heiligen Augen, und wenn Du nach Gerechtigkeit mit uns handeln wolltest, wären wir verloren. Aber Deine Barmherzigkeit ist viel zu groß und Deine Liebe gar zu brünstig. Statt solches über uns auszuschütten, vermehrtest Du, Langmütziger und Gnädiger, täglich Deine Güte über uns. Du lässest uns mit freundlichen Lippen predigen, Du lässest Dein reines Wort und die Sakramente unter uns bleiben. Wir können in Frieden zu Deinen Vorhöfen kommen und mit Danken zu Deinem Heiligthum. Du hast Deine Hand über uns gehalten, daß keine Plage zu unsrer Hütte nahte. Das Land giebt sein Gewächs in Segen und unsere Kinder brauchen nicht nach Brod zu schreien. Das Alles thust Du, mildreicher Gott, nicht daß wir es verdient hätten, sondern daß Deine Güte uns zur Buße leite. Durch solche heiße Liebe willst Du die kalten Herzen erwärmen, durch Freundlichkeit noch immer uns locken.

Dein heiliger Name sei hochgelobt für solche geduldige Barmherzigkeit. Gott sei uns ferner gnädig nach Deiner Güte und tilge all' unsere Sünde, reinige uns von denselben und wasche uns von un'rer Missethat, erbarme Dich über uns und sei uns gnädig. Herr Gott Vater im Himmel! Herr Gott Sohn, der Welt Heiland! Herr Gott heiliger Geist! verschon' uns und fürderhin behüt' uns vor allen Sünden — Irrthum — Teufels Trug und List — einem bösen schnellen Tod, behüt' uns Herr, Herr unser Gott! vor Pestilenz und theurer Zeit, vor Krieg und Blutvergießen, vor Aufruhr und Zwietracht, vor Hagel und Ungewitter behüt' uns, Herr, Herr unser Gott, vor Feuers- und Wassersnoth, vor dem ewigen Tod.

Durch Deine heilige Geburt, durch Deinen Todeskampf und blutigen Schweiß, durch Dein Kreuz und Deinen Tod, durch Deine Auferstehung und Himmelfahrt hilf' uns, Herr, Herr unser Gott!

Wir armen Sünder bitten, Du wollest uns erhören und Deine heilige christliche Kirche regieren und führen, alle Lehrer an Kirchen und Schulen im heilsamen Wort und heiligen Leben erhalten, allen Kotten und Mergernissen wehren, alle Irrigen und Verführte wiederbringen, den Satan unter unsere Füße treten, treue Arbeiter in Deine Ernte senden, den Geist und Kraft zum Worte geben, allen Betrübten und Blöden helfen und sie trösten. Allen Königen und Fürsten Frieden und Eintracht geben. Unsern Großherzog, seine Gemahlin und sein ganzes Haus leiten und schützen und ihm

eine friedliche und glückliche Regierung geben! Seine Rätthe und Diener mit Weisheit und Treue ausrüsten. Dieses ganze Land, unsern Ort und unsre Gemeinde segnen und behüten! Erhöre uns, Herr! Herr! unser Gott!

Alle unschuldig Gefangenen los und ledig machen, alle Wittwen und Waisen vertheidigen und versorgen, Allen, die in Noth und Gefahr sind, mit Hilfe erscheinen! unsern Feinden, Verfolgern und Lasterern vergeben, und sie bekehren, aller Menschen Dich erbarmen und uns gnädiglich erhören!

O Jesu Christe, Du Lamm Gottes, das der Welt Sünde trägt, erbarme Dich über uns! O Du Lamm Gottes, das der Welt Sünde trägt, verleihe uns Deinen Frieden!

Ewiger erbarme Dich unser! Amen.

Der Geistliche spricht das „Vater unser“ wie sonst.

Die Gemeinde singt: Es wolle Gott uns gnädig sein.

Der Geistliche spricht am Altar den Segen wie sonst.

Die Gemeinde singt das dreimalige Amen.

Stilles Gebet. Abschließendes Orgelspiel.

Nr. 149. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. Ordnung für Neben-Gottesdienste und für den Hauptgottesdienst in Fällen der Vertretung des Geistlichen durch den Küster, vom 14. März 1862. (R.-G.-Bl. II. 280.) Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog der von der siebenten ordentlichen Landes Synode berathenen „Ordnung für Neben-Gottesdienste und für den Hauptgottesdienst in Fällen der Vertretung des Geistlichen durch den Küster“ im Synodalabschiede vom 11. d. M. die Höchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, so wird nunmehr, im Höchsten Auftrage, hiermit verordnet, daß vom 1. Mai 1862 an, diese „Ordnung“, wie sie im besonderen Abdruck erscheinen und an sämtliche Pfarrer und Kirchenrätthe übersandt werden wird, bei Abhaltung der Nebengottesdienste bezw. bei Hauptgottesdiensten in Fällen der Vertretung des Geistlichen durch den Küster, in Anwendung zu bringen ist.

I. Ordnung für Neben-Gottesdienste, als: Fasten-, Nachmittags-, Synodal-Gottesdienste, Bibelstunden u. a. m.¹²⁾

1. Hauptgesang.
2. Predigt, bezw. Bibelerklärung.
3. Gesang, wie nach der Predigt im Hauptgottesdienste.
4. Der Geistliche (am Altar): Lasset uns beten: (Vorlesung eines kurzen Gebetes aus der Agende.)
5. Der Geistliche: Lasset uns nun, in Einheit mit der ganzen Christenheit, beten im Namen und mit den Worten des Herrn! Vater unser &c.
6. Der Geistliche: Empfanget in gläubiger Zueignung den Segen des Herrn: Der Herr segne Euch &c.

¹²⁾ Außerordentliche Gottesdienste z. B. am Sylvester- oder Weihnachtsabend, bei Gelegenheit von Heidenmissions- oder Gustav-Adolfs-Festen u. s. w., bedürfen der Genehmigung des D.-K.-R. und können mit derselben Genehmigung eine andere Ordnung erhalten. Refcr. des D.-K.-R. an den K.-K. zu P. vom 15. Dec. 1885.

7. Die Gemeinde singt das dreimalige Amen, jedoch nicht bei den Nachmittagsgottesdiensten, Bibelstunden.
Stilles Gebet. Abschließendes Orgelspiel.

II. Ordnung für den Hauptgottesdienst in Fällen der Vertretung des Geistlichen durch den Küster (Schullehrer).

1. Hauptgesang.
2. Vorlesung einer Predigt aus einem, für diesen Zweck vom Ortsgeistlichen zu wählenden, bezw. vom Oberkirchenrathe allgemein empfohlenen Buche.
3. Gemeindegesang.
4. Fürbitten und Danksaugungen aus einem vom Oberkirchenrathe zu veranstaltenden Formularium zu verlesen.
5. Der Küster (Schullehrer): Lasset uns nun, in Einheit mit der ganzen Christenheit, beten im Namen und mit den Worten des Herrn: Vater unser u.
6. Der Küster (Schullehrer): Lasset uns nun den Segen des Herrn gläubig erstehen: Der Herr segne uns und behüte uns! Der Herr lasse sein Angesicht über uns leuchten und sei uns gnädig! Der Herr erhebe sein Angesicht auf uns und gebe uns Frieden! Amen!
7. Stilles Gebet.
Abschließendes Orgelspiel.

Nr. 150. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. Empfehlung von Predigtsammlungen zum Gebrauch für die Küster in Fällen der Vertretung des Geistlichen, sowie Formularium zu Fürbitten und Danksaugungen für die gleichen Fälle vom 26. Sept. 1873 (R.=G.=Bl. III. 195). Nachdem in der durch Bekanntmachung vom 14. März 1862 veröffentlichten Ordnung für den Hauptgottesdienst in Fällen der Vertretung des Geistlichen durch den Küster, in Aussicht gestellt ist, daß vom Oberkirchenrathe eine Sammlung von Predigten, welche sich zum Vorlesen durch den Küster eignen, allgemein empfohlen werden würde, so bezeichnet der Oberkirchenrath hiemit als solche Sammlung für das Evangelienjahr: **Sirt, Schöninger und Heller**, Predigten über die Sonn- und Festtags-evangelien des Kirchenjahrs, in Verbindung mit vielen Geistlichen des evangelischen Deutschlands herausgegeben. Nürnberg. J. Zeisers Buchhandlung, für das Episteljahr: **Genzken**, Epistelpredigten auf alle Sonn-, Fest- und Feiertage des ganzen Kirchenjahrs, zunächst zum Vorlesen in Landkirchen. Lüneburg. Herold und Wahlsabsche Buchhandlung. Zugleich macht der Oberkirchenrath bekannt, daß das in der oben angeführten Gottesdienstordnung in Aussicht gestellte Formularium zu Fürbitten und Danksaugungen als Anhang zu der in besonderm Abdruck herausgegebenen Instruction für die Organisten und Küster erschienen ist, die den sämtlichen Kirchenrathen in zwei Exemplaren, von denen das eine dem Küster einzuhändigen, das andre im Pfarrarchiv aufzubewahren ist, zugesandt werden wird.

Nr. 151. Ausschreiben des Oberkirchenraths, betr. das allgemeine Kirchengebet vom 29. Sept. 1887 (N.-G.-Bl. V. 5). Nachdem die beiden durch Ausschreiben des Oberkirchenraths vom 7. Febr. 1854 den Geistlichen empfohlenen Formulare für das allgemeine Kirchengebet vergriffen sind, hat der Oberkirchenrath den Neudruck eines derselben, und zwar des kürzeren, veranlaßt, in welches zugleich die Fürbitte für Kaiser und Reich und diejenige für den Erbgroßherzog und seine Gemahlin, welche durch das Ausschreiben vom 23. März 1860 und durch die Bekanntmachung vom 20. Febr. 1878¹³⁾ mit Höchster Genehmigung angeordnet sind, Aufnahme gefunden haben.

Diejenigen Herren Geistlichen, welche nicht im Besitze des vom Oberkirchenrathe empfohlenen allgemeinen Kirchengebets sind, wollen sich mit einem bezüglichen Gesuche an den Oberkirchenrath wenden, worauf ihnen ein Exemplar des Neudruckes zugestellt werden wird.

Was den Gebrauch des Formulars betrifft, so weist der Oberkirchenrath darauf hin, daß die Fürbitte für Kaiser und Reich, sowie diejenige für den Großherzog und seine Gemahlin und für den Erbgroßherzog und die Erbgroßherzogin an jedem Sonntage in das allgemeine Kirchengebet aufzunehmen ist; im Uebrigen ist das Formular nicht obligatorisch; der Oberkirchenrath empfiehlt dasselbe aber aufs neue zum regelmäßigen Gebrauch, indem er insbesondere hervorhebt, daß die Gemeinde dann am ehesten zu einem wirklichen Mitbeten dessen, was der Liturg in ihrem Namen betet, gelangen wird, wenn ihr durch die Wiederholung nicht nur der Inhalt vertraut, sondern auch der Ausdruck geläufig geworden ist.

Neudruck des allgemeinen Kirchengebets.

Allmächtiger Gott, lieber himmlischer Vater! Wir sagen Dir Lob und Dank, daß Du uns bis auf diesen Tag so gnädig behütet und im Leiblichen und Geistlichen gesegnet hast, und bitten Dich, daß Du auch alle übrige Zeit unseres Lebens uns in Gnaden bewahren und segnen wollest. Vergieb uns, um Deines Sohnes Jesu Christi willen, alle unsere Sünden, durch welche wir Deines Wohlgefallens und Segens uns unwerth gemacht haben. Erhalte uns bei Deinem seligmachenden Worte und dem rechten Gebrauche der heiligen Sacramente. Schenke Deinen Gemeinden jederzeit rechtschaffene Hirten und Lehrer nach Deinem Herzen, die Dein heiliges Wort in seiner göttlichen Kraft und Lauterkeit verkündigen; und auch unter denen, die noch sitzen in Finsterniß und Schatten des Todes, erweise Dich nach Deiner Verheißung mächtig durch die Predigt des Evangeliums zur Ausbreitung Deines Reiches und fördere freundlich den Dienst Deiner Knechte an diesem Werke, damit überall Dein Name geheiligt, und Deine christliche Kirche zum ewigen Leben erbauet und erhalten werde.

Beschirme und segne alle Obrigkeiten, daß sie nach Deinem Wohlgefallen und zum Heile ihrer Untertanen regieren. Blicke gnädig herab auf unser gesamntes deutsches Vaterland und erweise an ihm Deine Huld und Erbarmung, an Kaiser und Reich, an allen vereinigten deutschen Fürsten

¹³⁾ S. N.-G.-Bl. IV. 83.

und Stämmen. Erhalte und befestige fort und fort in ihnen den Geist einmüthiger Liebe und opferwillige Treue. Insonderheit verleihe Deine Gnade unserem Großherzoge, Deinem Knecht, der Großherzogin seiner Gemahlin, dem Erbgroßherzoge und der Erbgroßherzogin und allen Gliedern unseres Fürstenhauses. Gib allen Unterthanen ein gottesfürchtiges und williges Herz, der Obrigkeit und ihren Befehlen nach Deinem Worte zu gehorchen und treulich zu leisten, was ein jeder schuldig ist, damit wir Deines Segens uns erfreuen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Laß Deiner Gnade empfohlen sein den Hausstand und alle Ehegatten, daß sie in rechter Liebe und Einigkeit beisammen wohnen, Dich erkennen und Dir dienen, ihre Kinder in Deiner Furcht aufziehen, ihre Hausgenossen zu allem Guten anhalten und das Kreuz, das Du ihnen auferlegst, in Geduld mit einander tragen*). Behüte uns und einem jeglichen Haus und Hof, Habe und Gut. Bescheere uns des Leibes Nahrung und Nothdurft und schenke uns Kraft und Gesundheit zu den Werken unseres Berufs. Erbarme Dich aller Kranken, Armen, Elenden und Angefochtenen. Geleite und schütze Alle, die auf Reisen und ferne von der Heimath sind. Schirme und versorge alle Wittwen und Waisen. Wecke und erhalte unter uns die brüderliche Liebe, welche aller menschlichen Noth sich annimmt, und laß Deinen Segen ruhen auf jeder ihrer Arbeiten und Anstalten. Bewahre uns vor Theuerung, Seuchen, Krieg und andern Plagen und behüte uns vor einem bösen, unbußfertigen Tode. Endlich nimm uns auf zu Dir in die ewige Freude und Seligkeit, durch Deinen lieben Sohn, unsern Herrn Jesum Christum, welchem sammt Dir und dem heiligen Geiste sei Lob und Preis, Ehre und Herrlichkeit jetzt und immerdar. Amen.

*) Hier ist in der Zeit des Confirmanden-Unterrichts einzuschalten: Segne den Unterricht der Confirmanden, daß sie zur rechten Erkenntniß der seligmachenden Wahrheit gelangen und ihre Herzen ganz zu Dir gezogen werden.

b) Besondere Gottesdienste.

Nr. 152. Gesetz, betr. die Feier des Reformationsfestes am 31. October und Bestimmung über das Saat- und Erndtefest in der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 16. Dec. 1854 (R.-G.-Bl. II. 94).

Art. 1. Im ganzen Umfange der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Herzogthums ist zu feiern:

1. das Fest zum Andenken an die Reformation am 31. October;
2. das Saafest am dritten Sonntage im Monat Mai; sollte das Pfingstfest auf diesen Sonntag fallen, so ist das Saafest am nächstfolgenden Sonntage zu feiern;
3. das Erntefest am Freitage vor dem 21. October.

Art. 2. Der Predigttext zum Reformationsfeste wird vom Oberkirchenrathe jährlich ausgeschrieben.

Nr. 153. Gesetz vom 2. Jan. 1856, betr. die Einführung eines allgemeinen Buß- und Bettags in der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg (R.=G.=Bl. II. 201).

Art. 1. Im ganzen Umfange der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Herzogthums ist jährlich Ein allgemeiner Landes-Buß- und Bettag zu begehen und zwar jedes Mal am Freitage vor dem Sonntage Invocavit.

Art. 2. Für die Feier des Bußtages wird die nähere Form der Begehung in liturgischer Hinsicht vom Oberkirchenrath festgesetzt und der Predigttext ausgeschrieben.

Art. 3. Die bestehenden Vorschriften in Betreff der Behandlung des Charfreitags als Buß- und Bettag sind aufgehoben.

Nr. 154. Rescript des Oberkirchenraths vom 5. April 1878, betr. die Fastengottesdienste — — — — —

Im Jahre 1815 ist bei dem Consistorium die Frage angeregt, ob nicht in Beziehung auf die Passionsgottesdienste eine Aenderung zu treffen sei und dasselbe hat in Folge dessen (unterm 8. Febr. 1815) Bericht an den Herzog erstattet, in dessen Eingang es heißt: „In der Kirchenordnung von 1725 ist bestimmt, daß in den Frühpredigten während der Passionszeit Passions-
texte genommen werden sollten. In Oldenburg wurde vormals über solche Texte in den sieben Fastenwochen dreimal wöchentlich, Mittwochs von dem Compastor, Donnerstags von dem Pastor zu St. Nicolai, Freitags von dem Hauptpastor gepredigt, an diesem Tage auch catechisirt. Diese Predigten wurden auf eine, die am Freitage zu halten, eingeschränkt, wie sie auch für die Landkirche herkömmlich sind“, und an dessen Schluß dann beantragt wird:

„daß, indem es in der Stadt bei der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben habe, den Pastoren der Landgemeinden, falls nach ihrem gewissenhaften Ermessen die bei den Passionspredigten am Freitage beabsichtigte Erbauung der Gemeinde aus gänzlichem Mangel an erwachsenen Zuhörern nicht erreicht werden könne und sie durch ernstliche Ermahnung diesem Mangel nicht abzuhelpen vermögen, erlaubt werde, solche Predigten auf die Sonntage zu verlegen, jedoch ihnen zur Pflicht gemacht werde, alsdann am Freitage mit der Jugend aus den Schulen über die Leidensgeschichte sich zu unterreden.“

Dieser Antrag ist am 12. Febr. 1815 vom Herzoge genehmigt, zugleich aber angeordnet, daß über den Punct des Kirchenbesuchs von den Pastoren Berichte eingefordert werden sollten. Darauf ist unter dem 28. Februar 1815 nachstehendes Circular erlassen:

„Bei dem Consistorium ist es aus einigen wenigen Gemeinen zur Anzeige gekommen, daß die an den Freytagen verordneten Versammlungen und Passions-Predigten hie und da so wenig besucht werden, daß der Zweck der Erbauung für den größten Theil der Gemeinde verlohren gehe, und eher möchte erreicht werden, wenn jene Predigten auf die Sonntage verlegt würden. Dies ist indeß um so mehr bedenklich gefunden, da in den meisten Gemeinen doch die Passionspredigten an den Freytagen noch eine bedeutende Zahl von

Zuhörern finden, und man mit Recht zu befürchten hat, daß die allgemeine Verlegung der Passionstage Anstoß geben werde, auch sich erwarten läßt, daß die Prediger durch ernstliche Ermahnungen dem Kalksinn gegen diese Gelegenheit zur gemeinschaftlichen Erbauung nach allen Kräften entgegen wirken werden. Das Consistorium hat sich daher bewogen gefunden, über diese kirchliche Angelegenheit an Se. Herzogl. Durchlaucht zu berichten und darauf anzutragen, daß es hier in der Stadt und auf dem Lande bey der alten ehrwürdigen Gewohnheit verbleibe und nur in den einzelnen Gemeinen, wo der Zweck ganz verfehlet werde, und keine Ermahnung etwas dagegen vermöge, die Passionspredigten zwar an den Sonntagen gehalten werden möchten, jedoch in solchem Fall die Freytags-Versammlungen nicht eingehen, sondern zu catechetischen Unterhaltungen mit der Schuljugend über die Passionsgeschichte und die practische Anwendung derselben benutzt werden müßten, um wenigstens bei den heranwachsenden Gemeiniegliedern einen besseren Geist zu erwecken.“

Die in Folge dieses Circulars eingegangenen Berichte sprechen sich mit Ausnahme von vieren sämmtlich dahin aus, daß für die Passionspredigten besondere Tage beizubehalten seien; von jenen Vieren wird zum Theil nur geltend gemacht, daß am Sonntage eine größere Zahl von Gemeindegliedern durch die Predigt über die Passion Erbauung finden würde. Daraufhin ist von dem Consistorium unter Hervorhebung des Umstandes, daß es den Predigern unbenommen sei, auch des Sonntags die Gemeinde durch Passionsbetrachtungen zu erbauen, beschlossen,

daß die bisher an Freitagen gehaltenen Passionspredigten beizubehalten und weder auf die Sonntage zu verlegen, noch in catechetische Unterredungen mit der Jugend zu verwandeln seien.

Seitdem ist nur noch in einzelnen Fällen auf Antrag der Pfarrer eine Verwandlung der Passionspredigten in Unterredungen über die Passionsgeschichte vom Consistorium gestattet und zwar mit dem Zusatze „bis weiter“ wenn nicht, wie auch vorgekommen ist, jene Umwandlung nur für ein einzelnes Jahr beantragt war.

Nr. 155. Synodalabschied vom 5. April 1880 für die 13. ordentliche Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg (R.-G.-Bl. IV. 157) — — —

VI. Dem von der Landessynode Uns vorgelegten Gesetzentwurf, betr. Ermächtigung des Oberkirchenraths, in einzelnen Gemeinen auf Antrag des Kirchenraths die Aufhebung des Passionsgottesdienstes zu gestatten, können Wir Unsere Sanction nicht ertheilen, weil Wir den etwaigen zeitweilig ungenügenden Besuch des Gottesdienstes nicht als hinreichenden Grund zur völligen Beseitigung desselben anerkennen, sondern darin vielmehr nur eine Veranlassung finden, nach Mitteln zu suchen, welche geeignet sind, den Besuch des Gottesdienstes wieder zu heben¹⁴⁾.

¹⁴⁾ Als solches Mittel ist die Verlegung der Passionsgottesdienste auf Freitag-Abend in den Fasten, welche auf Antrag stets vom D.-R.-K. genehmigt wurde, in mehreren Gemeinen mit Erfolg angewendet.

Nr. 156. Kirchen-Ordnung vom 16. Juli 1725 (C. C. S. I. I. 1). Cap. V. Von Catechisationen. — — — — —

§. 2. Finden demnach allergnädigst für gut, daß die Catechismus-Lehre oder mündliches Verhör durch Frage und Antwort, nicht allein in allen Schulen unserer Graffschafft und Lande, mit eufferstem Fleiße getrieben, sondern auch in allen Kirchen, und zwar in der Stadt des Sonntag-Nachmittags vor der Predigt, auch in der Wochen in Lamberti Kirche, am Freytag-Vormittag, nach der Predigt, auff dem Lande aber Vormittags vor der Predigt¹⁵⁾, — — — — —

absonderlich zur Unterweisung der Catechumenorum wie auch der Armen Kinder, die öftters nichts von Gott wissen, unverdrossen angestellet werde.

§. 3. Und zwar dergestalt, daß die Catechismus-Lehre mit einem kräftigen Gebeht ihren Anfang und Ende nehme, der Prediger auch die Catechismus-Schüler allemahl am Ende nebst einer Anweisung, wie man recht behten müsse, behten lasse, das Examen selbst nach Anleitung des Catechismi vom Luthero¹⁶⁾ — — — — —

ohne die Jugend mit vielen memoriren zu überladen, geschehe, und man hauptfächlich dahin sehe, wie es durch fleißige Fragen heraus gelocket, auffß einfältigste und deutlichste erkläret, ad praxin gründlich und unverfälscht appliciret werden, und also aus dem Kopff ins Herz kommen möge; Nechst dem der Prediger allen Glimpff, Bescheidenheit und Sanftmuht gebrauche, der Jugend freundlich, väterlich, niedrig, so daß er sich an die Hochteutsche Sprache eben nicht binde, zuspreche, und dadurch selbige je mehr und mehr auffmuntere, und es ihnen süße mache.

Nr. 157. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Pfarrer vom 7. Juni 1864, betr. die Kinderlehre (gedr. Verhandl. der VIII. Landesynode, Anl. 38).

In Art. 88 des Kirchenverfassungsgesetzes¹⁷⁾ wird unter den besonders hervorgehobenen Obliegenheiten des Pfarrers die Unterweisung der Jugend mittelst der kirchlichen Kinderlehre eben so unbedingt aufgeführt, wie die Predigt des göttlichen Wortes und die Verwaltung der Sacramente. Solcher gesetzlichen Vorschrift gegenüber mögen sich nur Beschränkungen rechtfertigen, wie sie nothwendig durch die Natur der Sache aufgedrängt werden, dagegen müssen vor derselben vereinzeltetes Herkommen, persönliches Belieben, selbst ältere Separatbestimmungen zurücktreten. Demgemäß erachtet sich der Oberkirchenrath durch Art. 111 §. 1 des Kirchenverfassungsgesetzes¹⁸⁾ verpflichtet, hiedurch darauf hinzuweisen, daß die kirchliche Kinderlehre überall — und nicht etwa nur im Sommer oder nur im Winter oder in sonstiger willkürlicher Unterbrechung, sondern das ganze Jahr hindurch

¹⁵⁾ Ist jetzt vom Hauptgottesdienst getrennt; s. nachstehend die Verfügung vom 2. März 1865, unten Nr. 158.

¹⁶⁾ Vergl. Erlaß des D.-K.-R. vom 14. April 1855 unten Nr. 172.

¹⁷⁾ S. oben Nr. 5.

¹⁸⁾ S. oben Nr. 5.

und mit möglichster Regelmäßigkeit von den Pfarrern abzuhalten ist.

Dabei wird ferner daran erinnert, daß es sich hier um einen catechetischen Unterricht handelt, für den ein fortlaufender Zusammenhang, ein geordneter Gang in der Behandlung des Stoffes unerläßliches Erforderniß ist, und erscheint damit der Anschluß von Unterredungen gesetzt, die ohne solchen festeren Plan — etwa lediglich durch den Inhalt der jedesmaligen Predigt bestimmt und geleitet werden.

Endlich hat die neue Gottesdienstordnung die Aufhebung der früher vorgeschriebenen Verbindung der Kinderlehre mit dem Hauptgottesdienste indirect als etwas Zulässiges anerkannt, die Stellung der Ersteren innerhalb oder außerhalb des Letzteren bleibt frei gegeben. Vielleicht fordert die so erstandene faktische Ungleichförmigkeit auf dem gottesdienstlichen Gebiete demnächst eine gesetzliche Beordnung.

Vorab empfiehlt der Oberkirchenrath überall auch da die Trennung der Kinderlehre vom Hauptgottesdienste¹⁹⁾, wo Erstere bisher noch als integrierender Theil des Letzteren, sei es vor oder nach der Predigt, gehalten worden ist, weil er glaubt, daß nur so beide Theile — die kirchliche Kinderlehre und der Hauptgottesdienst — zu ihrem vollen Rechte kommen können.

Wir ersuchen Sie, hinsichtlich des letztberührten Punktes über den Bestand in dasiger Gemeinde, resp. über den Erfolg gegenwärtiger Empfehlung bis Ende künftigen Monats an uns Bericht erstatten zu wollen.

Nr. 158. Verfügung des Oberkirchenraths vom 2. März 1865, betr. die Kinderlehre (gedr. Verhandl. der IX. Landessynode, Anl. 14).

Nach den auf unser bezügliches allgemeines Ausschreiben vom 7. Juni 1864 eingegangenen Berichten ist in der Mehrzahl der Gemeinden unserer evangelischen Landeskirche die kirchliche Kinderlehre von dem Hauptgottesdienste, dem sie nach älterer Ordnung als integrierender Theil angehörte, in der Art abgelöst, daß sie jetzt als ein selbständig für sich bestehender, durch sich selbst bestimmter, in sich abgeschlossener kirchlicher Akt abgehalten wird. Wie es auf der Hand liegt, daß sich mit der Lösung aus jener früheren Verbindung und mit dem Eintritte in diese selbständige Stellung für die Abhaltung der kirchlichen Kinderlehre in liturgischer Beziehung ebenfalls eine Aenderung nothwendig erweist, so scheint es nicht zweifelhaft sein zu können, woher solche Aenderung ihre normirende Bestimmung zu entnehmen hat. Um jedoch etwaigen Unregelmäßigkeiten zu begegnen, hat der Oberkirchenrath nicht unterlassen wollen, hierdurch ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß überall da, wo die kirchliche Kinderlehre in die vorerwähnte Selbständig-

¹⁹⁾ Der Pfarrer hat (auch abgesehen von der Kinderlehre) in seiner Eigenschaft als Localschulinspector darauf zu halten, daß sowohl die Lehrer als auch die Oberklassenschüler regelmäßig an dem Gottesdienste Theil nehmen. Instruction für die Landprediger als Schulinspektoren vom 14. Oct. 1837. §. 7. (Lehrplan, Sammlung, 3. Aufl. 122.)

feit eingetreten ist, für den liturgischen Gang derselben die bestehende „Ordnung für die Nebengottesdienste“ als maßgebend erachtet werden muß, indem es dabei keinen Unterschied setzt, ob die Kinderlehre vor oder nach dem Hauptgottesdienste, Sonntag Nachmittag oder an einem Wochentage ihren Platz habe.

Nr. 159. Verfügung des Oberkirchenraths vom 18. Dec. 1865, betr. die Kinderlehre, an sämtliche Pfarrer (gedr. Verhandl. der IX. Landessynode, Anl. 14).

Nach dem Eingange der gewünschten Mittheilung über den zeitigen Stand der kirchlichen Kinderlehre — cfr. das Ausschreiben vom 28. Juli 1865 — aus allen Gemeinden unserer evangelischen Landeskirche sieht sich der Oberkirchenrath bezüglich der Theilnahme der Schuljugend an gedachten catechetischen Unterredungen vorab zu der Bemerkung veranlaßt, daß manche Schwankungen, Ungleichmäßigkeiten und Beschränkungen, wie sie einzeln vorkommen, z. B. durch den Ausschluß von Nebenschulen, nicht genugsam motivirt erscheinen können, und bestimmt sodann hiedurch behuf einer klareren Uebersicht und einer gesicherten Ordnung wie folgt:

1. Im Anfange eines jeden neuen Schulsemesters, also zum ersten Male beim Beginn des Sommerhalbjahres 1866, sind von jedem Pfarrer in den seiner Inspection unterstellten Schulen, so weit erforderlich nach Rücksprache mit dem betreffenden Lehrer, alle diejenigen Kinder namentlich zu bezeichnen, welche fortan an der kirchlichen Kinderlehre Theil nehmen sollen.
2. Dabei ist festzuhalten, daß hier bei einem zunächst für die Jugend bestimmten Unterrichte die Rücksicht auf die Anwesenheit von Erwachsenen und daraus zu besorgenden Platzmangel nicht beschränkend einwirken darf, auch nicht lediglich das Lebensalter der Schüler maßgebend sein kann, vielmehr vorzugsweise die erreichte Befähigung in Betracht zu ziehen sein wird, von welcher ein erfolgreicher Besuch der Kinderlehre zu gewärtigen ist²⁰⁾.

Nr. 160. Ausschreiben des Oberkirchenraths an die Pfarrer vom 26. Febr. 1856, betr. Bibelstunden (gedr. Verhandl. der VI. Landessynode, Anl. 43).

Unter den Mitteln, der Unkirchlichkeit, der Glaubenslosigkeit, der Unwissenheit in christlichen Dingen zu begegnen, sind häufig auch die sogenannten Bibelstunden aufgeführt. Wie sie einzurichten, darüber ist eine Ansicht noch nicht zu entschiedener Geltung gelangt. Was — abgesehen von theoretischen

²⁰⁾ Die Bestimmung der Consistorialbekanntmachung vom 21. Nov. 1821 (St.-G.-Bl. IV. Th. 3 S. 142), daß Kinder, welche die Kinderlehre ohne genügende Entschuldigungsgründe versäumen, nicht eher zur Confirmation zugelassen werden, als bis alle unerlaubte Versäumnisse nach Wochen, Monaten, Jahren nachgeholt worden, ist, wenn auch nicht ausdrücklich aufgehoben, so doch außer Übung gekommen. Sie weist indeß auf das Mittel hin, durch welches auch jetzt noch auf einen regelmäßigen Besuch der Kinderlehre hingewirkt werden kann; vgl. auch unten Nr. 169 Note 25.

Erörterungen — in die Wirklichkeit getreten, erscheint vorherrschend nur als Versuch, hat noch keinen festen kirchlichen Typus, ja steht hie und da kaum innerhalb des Kreises öffentlicher Erbauung, verengt sich fast zu Privatandachten oder zu einer Maßnahme der Seelsorge im engeren Sinne, je nach dem individuellen Wesen und Streben einzelner Geistlichen.

In unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche liegen ebenfalls aus jüngster Zeit einige Versuche vor, — in Oldenburg, Delmenhorst, Neuenkirchen, Bardewisch, — für solche, an Sonntag-Nachmittagen gehaltene Bibelstunden mit gottesdienstlichem Charakter die Theilnahme der Gemeinde zu gewinnen. Sollte jedoch die fragliche Einrichtung nur an den genannten Orten Bedürfniß oder ausführbar gewesen sein? Weder das Eine noch das Andere wird behauptet werden können. Es scheint vielmehr wünschenswerth, daß hier — wenn auch nur nach und nach — ein Allgemeines angebahnt werde. Die evangelische Kirche basirt ausschließlich in der Schrift, darum muß sie vorzugsweise Schriftkenntniß, Schriftverständniß in ihren Gliedern fördern und pflegen.

Von diesen Sätzen ausgehend, sieht sich der Oberkirchenrath veranlaßt, an Sie, Herr Pfarrer, die Aufforderung zu stellen, in sorgfältige Erwägung nehmen zu wollen, ob nicht auch in Ihrer Gemeinde die Abhaltung von Bibelstunden schon mit Nächstem zur Ausführung gebracht werden möge, und bemerken wir zu dem Ende noch Folgendes:

1. Zur ersten Einführung scheint sich die Zeit nach dem Ofterfeste, nach Beendigung des Konfirmanden-Unterrichtes und der Konfirmation als geeignet zu empfehlen, und geben wir Ihrem Ermessen anheim, ob die Abhaltung nach den dortigen örtlichen Verhältnissen vielleicht vorläufig auf das Sommerhalbjahr zu beschränken sei.
2. Wie oben angedeutet, haben in denjenigen Gemeinden unseres Landes, in welchen bis jetzt Bibelstunden gehalten sind, dieselben an den Sonntag-Nachmittagen stattgefunden, es bleibt Ihnen jedoch überlassen, falls es den örtlichen Verhältnissen angemessener erscheint, statt jener Zeit einen Wochentag zu wählen.
3. Die Einrichtung könnte etwa so getroffen werden, daß nach einigen Gesangversen ein kurzes Gebet gesprochen wird, dann der auslegende Vortrag folgt, nach demselben abermals gebetet, noch ein Gesangvers gesungen, und darauf mit dem Segen geschlossen wird. — Ohne Ihrer Wahl vorgreifen zu wollen, bezeichnen wir die Apostelgeschichte als ein solches bibliisches Buch, welches zur Eröffnung der in Rede stehenden Schriftauslegungen besonders geeignet sein würde.

Nr. 161. Bekanntmachung des Oberkirchenraths vom 8. Oct. 1864, betr. die Eidespredigt. (R.=G.=Bl. II. 290.)

Dabei wird indeß die Erwartung ausgesprochen, daß die Geistlichen in ihren Predigten von Zeit zu Zeit auch künftig den Eid zum Gegenstande ihrer Betrachtungen nehmen und namentlich auch im Konfirmandenunterricht, wie in der Kinderlehre, durch ernste und eingehende Belehrungen die Be-

deutung des Eides und die Wichtigkeit der durch denselben entstehenden Verpflichtungen zum klaren Bewußtsein der Jugend zu bringen suchen ^{20a)}.

Nr. 162. Synodalabschied vom 5. April 1883 (R.=G.=Bl. IV. 239).

VII. Dem von der Landessynode beschlossenen Gesetzentwurfe, betr. Einführung einer Gedächtnißfeier der Verstorbenen, können Wir z. B. Unsere Zustimmung noch nicht ertheilen, haben aber Unseren Oberkirchenrath beauftragt, den Geistlichen zu empfehlen, am letzten Trinitatissonntage ihre Predigt ausschließlich oder doch vorzugsweise auf das Gedächtniß der Verstorbenen zu richten.

Nr. 163. Ausschreiben des Oberkirchenraths, betr. Predigt zum Gedächtniß der Verstorbenen vom 24. Oct. 1883 (R.=G.=Bl. IV. 263).

In Ausführung von Ziffer VII des Höchsten Synodalabschiedes vom 5. April d. J. empfiehlt der Oberkirchenrath hiemit sämtlichen Geistlichen, fortan am letzten Trinitatissonntage ihre Predigt ausschließlich oder doch vorzugsweise auf das Gedächtniß der Verstorbenen zu richten.

II. Geistliche Amtshandlungen.

a) Allgemeines.

Nr. 164. Erlaß des Oberkirchenraths, betr. den Gebrauch liturgischer Formulare und des Trauformulars insbesondere, vom 9. April 1877 (R.=G.=Bl. IV. 52).

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs veröffentlicht der Oberkirchenrath unter Hinweis auf die Zustimmung der Landessynode den nachstehenden Erlaß, betreffend den Gebrauch liturgischer Formulare und des Trauformulars insbesondere, mit der Weisung an die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche, diesem gemäß zu verfahren.

1. Im Allgemeinen: Bis zur Einführung einer Agende ist principaliter dasjenige, was in den einzelnen Gemeinden herkömmlich ist, ohne Aenderung festzuhalten und darf da, wo das in der Gemeinde Herkömmliche einer Ergänzung oder Aenderung dringend bedarf, dieselbe nur auf Grund einer in irgend einer evangelisch-lutherischen Landeskirche üblichen Agende mit Genehmigung des Oberkirchenraths und unter Zustimmung des Gemeindefkirchenraths vorgenommen werden. (Vergl. Höchster Synodalabschied vom 12. April 1871 Z. VII., Gesetz- und Verordnungsblatt Band III. pag. 103, Verhandlungen der 10. Landessynode pag. 16 ff.)*).

*) Es mag hiebei daran erinnert werden, daß in Folge eines von der 5. Landessynode an den Oberkirchenrath gestellten Ersuchens und demselben entsprechenden Ausschreibens vom 22. Juli 1856 in jeder Gemeinde eine Beschreibung der sonn- und

^{20a)} Ueber die Bedeutung des Eides s. oben Nr. 4, Note 4.

festtägigen Gottesdienste, sowie der kirchlichen Gebräuche und heiligen Handlungen, wie sie derzeit in der Gemeinde üblich gewesen, aufgestellt und in der Pfarr-Registratur niedergelegt, auch dem Oberkirchenrathe abschriftlich eingesandt worden ist, sowie ferner daran, daß auf Grund dieser Aufzeichnungen der im Jahre 1873 nach einem Beschlusse der 10. Landessynode durch den Druck veröffentlichte „Entwurf einer Ordnung für die Cultushandlungen“ ausgearbeitet ist.

2. In Beziehung auf das Trauformular insbesondere (Verh. der 12. Landessynode pag. 16 ff.):

a) Bei der Trauungshandlung (in Rede oder Formular) ist die Ansicht zum klaren Ausdruck zu bringen, daß durch den vorangegangenen Civilact eine bürgerlich völlig gültige Ehe zu Stande gekommen sei.

b) Kein Geistlicher darf ein Trauformular zur Anwendung bringen, das mit dem durch den Kirchenrath dargestellten Willen und Wunsch seiner Gemeinde in Conflict steht.

c) Bei einem derartigen Conflict zwischen Prediger und Gemeindefkirchenrath über Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit eines Formulars entscheidet endgültig der Großherzogliche Oberkirchenrath.

Im Uebrigen behält es in Bezug auf das Trauformular bei der bisherigen agendarischen Freiheit sein Bewenden.

Nr. 165. Resolution des Oberkirchenraths vom 17. April 1868. — — — — Ohne Zustimmung des Herrn Pfarrers M. zu S. ist es keinem anderen Geistlichen gestattet, innerhalb des Pfarrsprengels der Gemeinde S. bei den dortigen Parochianen kirchliche Amtshandlungen vorzunehmen und wir finden keinen Grund, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen. — — — —

Nr. 166. Rescript des Oberkirchenraths vom 30. Sept. 1859. — — — — Dimissorials für einen Parochianen behuf Zulassung zum heiligen Abendmahle in einer anderen Gemeinde sind allgemeinem Kirchenrechte gemäß von dem zuständigen Pfarramte zu ertheilen, also in der Regel auch bei diesem nachzusuchen, nicht bei der kirchlichen Oberbehörde. Letztere ertheilt keine Dimissorials, aber sie kann unter Umständen von deren Beibringung dispensiren. Und eben von solcher Dispensation redet — — — — Cap. IX. §. 5 unserer Kirchenordnung (s. unten Nr. 173). Ueber Confirmations-Dimissorials s. unten Nr. 170, Note 29.

Nr. 167. Ausschreiben des Oberkirchenraths an alle Kirchenräthe vom 4. Dec. 1867 (gedr. Verhandl. der X. Landessynode Anl. 42). Nachdem die neunte ordentliche Landessynode in ihrer achten Sitzung folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Synode erachtet es für wünschenswerth und durch den kirchlichen Anstand geboten, daß eine jede Pfarrgemeinde ihre besonderen heiligen Gefäße, wie für die Feier des heiligen Abendmahls (im Gottesdienst und bei den Kranken), so auch für die Taufe (in der Kirche resp. Pastorei und in den Häusern der Gemeindegewissen) habe, und

empfiehlt daher hier den einzelnen Kirchenrätthen, auf Anschaffung würdiger Tauffchaalen demnächst Bedacht zu nehmen," glaubt der Oberkirchenrath den einzelnen Kirchenrätthen den Beschluß hiedurch noch besonders mittheilen zu müssen, und wünscht derselbe eine Anzeige darüber zu erhalten, wenn der obigen Empfehlung der Landessynode entsprechen sein sollte.

b) T a u f e.

Nr. 168. Kirchen-Ordnung vom 16. Juli 1725 (C. C. S. I. I. 1.) Cap. III. Von der heiligen Taufe. §. 1.²¹⁾ — — — Und wird der Vater des Kindes sich dabei jedesmal, so viel möglich, selbst einstellen.

§. 2. Es sollen die Eltern ihre Kinder nicht lange ungetauft liegen lassen, es wäre dann, daß rechtmäßige Ursachen daran hinderten²²⁾.

§. 3. Wann bewandten Umständen nach, die Noth-Taufe zu gebrauchen, verrichtet selbige ein Christlicher verständiger Mann, oder die Heb-Amme. Dannhero die Pastores die bestellte Heb-Ammen in der Predigt und privatim dahin unterrichten müssen, wie sie sich in Zeit der Noth mit der Taufe zu verhalten, insonderheit, daß sie nicht ohne dringender Noth solche vornehmen, kein Kind oder Theil desselben Leibes in der Gebuhr, wohl aber wann es ganz und gar gebohren, und in der Menschen Hände gekommen, sodann keine todtgebohrene Kinder, tauffen, und in Fällen, da sie die Noth-Taufe verrichten, für allen Dingen die Worte der Einsetzung gebrauchen, damit alles Aergerniß nachbleibe.

§. 4. Wann ein Kind also in der Noth getauft, und im Leben bleibet, soll dennoch die Taufe bestätigt werden, sowohl der Eltern und Kinder halben, daß dieselbe durch das öffentliche Zeugniß des Predigers die Versicherung, daß die Taufe recht nach Christi Befehl geschehen sey, bekommen, als auch um der Christlichen Gemeine willen, damit selbige sich erinnern möge, daß der Taufe Krafft nicht an äußerliche Umstände gebunden sey, alles aber auff die Einsetzung des HErrn Christi, auf Gottes Befehl und Verheißung beruhe.

§. 5. So oft sich ein Zweifel erregt, ob ein Kind getauft sey oder nicht, ist dasselbe als ungetauft zu nehmen und zur Taufe zu befodern.

§. 6. Es soll bey einer jeden Pfarre ein Tauff-Buch beständig gehalten werden, darin aller neugebohrnen Kinder, desgleichen ihrer Eltern und der Gevattern Nahmen geschrieben, in welchem Jahre, Monat und

²¹⁾ §. 1 ordnet an, daß die Taufe in der Kirche vollzogen werden soll. Durch Verordnung vom 19. Juli 1771 ist der „Willkühr der Eltern völlig überlassen, ob sie ihre neugebohrnen Kinder in der Kirche oder im Hause taufen lassen wollen.“ (C. C. S. III. III. 87.)

²²⁾ Die Eltern zur Taufe zu bestimmen, kann kein anderes Mittel als seel-sorgerliche Einwirkung angewandt werden. Refcr. des D.-R.-R. vom 29. Nov. 1859. — Der Vater ist aber eventuell aus der Liste der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu streichen. Refcr. des D.-R.-R. vom 25. Juni 1861. — Nicht getaufte Kinder können am Schluß des Jahrganges des Geburtsjahres ohne Nummer in das Verzeichniß der Geborenen eingetragen werden. Refcr. des D.-R.-R. vom 15. Jan. 1886.

Tage sie getauft, damit dessen sich nachmahls nicht allein die Obrigkeit, so oft und viel von ihnen Zeugniß der Gebuhrt erfordert, sich bedienen können, sondern auch zur Zeit, wenn die getauften Kinder ihr öffentlich Glaubens-Bekänntniß thun, die Gevattern in gewisser Gedächtniß als Zeugen der empfangenen Tauffe gehalten werden.

§. 7. Weil auch Gevattern bey der Tauffe nöthig, die da auff erforderte Fälle Zeugniß ablegen, auch mit dahin sorgen können, daß das Kind in aller Gottesfurcht und Ehrbarkeit erzogen werde, so bleibt derer an der Zahl drey, theils Mannes und theils Frauens-Gevattern zu nehmen, einem jeden zugelassen.

§. 8. Daß man aber keine andere als Gottesfürchtige, tugendhafte, auch nicht gar zu junge Leute hiezu auslese; So sollen die Eltern dem Pastori den Tag vorher andeuten, wann sie taufen zu lassen gedenken, und was sie für Gevattern haben wollen, damit er sich beyzeiten ihres Lebens und Wandels sattfahm erkundigen, und urtheilen könne, ob sie anzunehmen, oder zu verwerffen. Wann das erstere sich findet, hat er billig dahin zu sehen, daß die schwere, aber doch aus Christlicher Liebe herrührende, Gevattern-Pflicht wohl eingeschärft werde: Wie denn auch niemand sich diesem Christlichen Werk ohne erhebliche Ursachen entziehen wird.

§. 9. Es obliegt ferner denen Predigern, die Eltern zu ermahnen, daß sie ihren Kindern Christliche bekandte Nahmen, daran sie eine stete Erinnerung haben können, geben, hingegen von erdichteten Heydnischen Nahmen abstrahiren.

§. 10. Von Fündlingen in der Gemeine, deren Eltern unbekandt, und davon man nicht weiß, ob sie getauft, soll vom Pastore mit allen Umständen jedesmahl an Unser Consistorium berichtet, desselben Verordnung darüber eingeholet, oder, wo ein solch Kind schwach wäre, unverzüglich getauft werden.

§. 14. Sollen keine Juden, Türken, Zigeuner, Ungetauften²³⁾, Wiedertäufer u. s. w. getauft werden, ohne daß hievon vorhero an das Consistorium berichtet, und desfällige Verhaltungs-Ordre denen vorkommenden Umständen nach, eingelesen worden.

Cap. IV. Von Kirch-Gängen und Einsegnungen der Sechswöchnerinnen. §. 1. Es bleibet allewege aufm Lande, und wo es bishero eingeführet gewesen, bei dem guten Gebrauch, daß alle und jede Kindbetterinnen, wann sie ihre gewöhnliche Sechswochenzeit ausgewartet, und sich innen gehalten, mit 2 aufs höchste 3 Frauen frühe zur Kirche kommen, mit dem Prediger und der Gemeine für solche Wohlthat, Erlösung, Tauf-Gabe und Gesundheit Gott von Herzen danken, auch für das Kindlein

²³⁾ Bei jüngeren Ungetauften mit gering entwickeltem Begriffsvermögen ist ein vorhergehender Unterricht nicht erforderlich; es genügt, wenn ein solcher sich bei der Taufe nur nicht im Stande des Widerstrebens befindet. Rescr. des D.-R.-R. vom 30. Dec. 1884. — Einem Ungetauften im confirmationsfähigen Alter, welcher den Confirmationsunterricht genossen hat, ist nach der vollzogenen Taufe die Confirmation (obwohl unnöthig) nicht zu versagen. Rescr. des D.-R.-R. vom 4. Dec. 1866.

ernstlich beten, daß Gott sich dessen erbarme, und es in aller Gottesfurcht erzogen werden lasse, alsdann die Männer, soviel möglich, sich des öffentlichen Gottes-Dienstes nicht zu enthalten haben.

c) **Confirmation.**

Nr. 169. Kirchen-Ordnung vom 16. Juli 1725 (C. C. S. I. I. 1). Cap. VII. Von der Confirmation angehender Communicanten. §. 1. Die Confirmation ist eine öffentliche Handlung des Predigers mit den getauften²⁴⁾ und nunmehr erwachsenen Kindern, welche der Prediger vor dem Angesicht der Gemeinde darstellt, öffentliche Bekänntniß ihres Glaubens, und des in ihrer Kindheit von ihren Gevattern geschehenen Tauf-Gelübdes jetzt von ihnen selbst erneuerte Bejahung fodert, und sie darauff, zu mehrer Bekräftigung, nach verrichtetem Gebeth und Seegen-Wunsch, zum erstenmahl zu Tischgenossen Christi erkläret²⁵⁾.

§. 2. Wobey absonderlich in Acht zu nehmen, daß alle und jede Communicanten, so über 14. Jahre haben²⁶⁾, wann sie etliche Wochen vorher vom Prediger privatim unterrichtet, und nicht nur in der Erkänntniß gegründet, sondern auch in dem wirklichen Anfang eines gottseeligen Wandels rechtchaffen befunden worden, zu confirmiren sind, auch erst nachhero in- und aufferhalb Kirchspiels in Dienste sich begeben mögen.

§. 3. — — — — — 27).

§. 4. Das Examen der Catechumenorum soll bei noch völliger Versammlung der Gemeinde, nach der Predigt, und aufm Lande vor der Communion, geschehen, und zwar an einem solchen Ort der Kirchen, wo die ganze Versammlung es hören kan, damit nicht allein Alte und Junge

²⁴⁾ Kinder aus anderen Gemeinden haben einen Taufschein beizubringen. Rescr. des D.-K.-R. vom 19. Sept. 1883.

²⁵⁾ Ob ein erwachsenes Kind die geistige Reife besitzt, welche gefordert werden muß, wenn die Confirmation an ihm vollzogen werden soll, hat der Geistliche zu beurtheilen. Rescr. des D.-K.-R. vom 29. Jan. 1880. — An einem Taubstummen kann nur ein Geistlicher die Confirmation vollziehen, welcher im Stande ist, mit ihm in Gedanken-Austausch zu treten, oder sich durch Zeugnisse geeigneter Personen (Taubstummenlehrer) vergewissert hat, daß der Taubstumme die genügende Befähigung besitzt. Rescr. des D.-K.-R. vom 11. Juni 1857.

²⁶⁾ Ueber die Dispensationen von dieser Vorschrift s. Bekanntmachung des D.-K.-R. vom 8. Nov. 1870 unter II. (oben Nr. 45). — Ein nicht dispensirtes Kind unter 14 Jahren, welches, sich unter die Confirmanden mengend, die Einsegnung des Geistlichen, ohne daß dieser es bemerkt, erschleicht, gilt nicht als confirmirt. Rescr. des D.-K.-R. vom 3. Juli 1879. — Privatconfirmationen älterer Personen bedürfen der Genehmigung des D.-K.-R. Rescr. des D.-K.-R. vom 3. Febr. 1880. — Vergl. auch St.-G.-G. Art. 34; oben Nr. 4.

²⁷⁾ §. 3 trifft Bestimmung über die Zeit der Confirmation, worüber jetzt die Bekanntmachung des D.-K.-R. vom 8. Nov. 1870 unter I. (s. oben Nr. 45) zu vergleichen ist. — Ueber das Zeitmaß und die Zeit des vorhergehenden Unterrichts entscheidet das Herkommen in den einzelnen Gemeinden. Rescr. des D.-K.-R. vom 4. Juli 1882. — Auf Wunsch der Eltern können Kinder auch in zwei aufeinanderfolgenden Jahren am Confirmanden-Unterricht theilnehmen, wenn Seitens der Schule keine Einwendungen erhoben werden. Rescr. des D.-K.-R. vom 18. Jan. 1870.

in sich schlagen, zur Beschämung ihrer Unwissenheit, und zum geistlichen Nach-Eyffer, desto würdiger in ihrem Tauff-Bunde zu wandeln gebracht, fürnehmlich die Eltern und Paten zu einer rechten Sorgfalt und Auf-erziehung der Kinder erwecket werden, sondern auch die Kinder ihr Leben-lang ein stetes Andencken davon haben, sich künfftig vom Bösen zu enthalten, und Gott, dem sie sich mit Hand, Mund und Herzen, in Gegenwart der ganzen Gemeine, ergeben, biß in den Todt getreu zu verbleiben, zu dem Ende Eltern und Kinder treulich zu ermahnen, über ihre Bekantniß, Lehre, Bund und Glauben beständig zu halten, und sich durch keine Reizungen davon abwendig machen zu lassen.

§. 5. Wann sich hiezu ein jedes zu confirmirendes Kind gleichsam vor Gott und seiner Kirche eydlich verbunden, wird absonderlich auff ein jedes vorm Altar kniendes Kind die Hand geleet, darüber gebehret, und der Seegen gesprochen²⁸⁾.

Nr. 170. Consistorial-Berordnung vom 21. März 1792. (Verz. I. 34.) Daß der Regel nach keine Kinder vor dem zurückgelegten 14. Jahre ihres Alters, und auch alsdann nur zur Confirmation zuzulassen sind, wenn der Prediger die gewissenhafte Ueberzeugung hat, daß sie wenigstens die nothdürftigsten Kenntnisse im Christenthum besitzen; und zugleich den Eltern und Vormündern der Kinder, denen entweder das eine oder das andere mangelt, auß nachdrücklichste untersagt wird, diese ihre Kinder in andere Kirchspiele und am wenigsten außerhalb Landes zu schicken, um sie daselbst confirmiren zu lassen; so wie denn auch den sämtlichen Predigern bedeutet wird, keine Kinder aus fremden Kirchspielen und noch weniger solche, welche das 14. Jahr nicht erreicht haben, zur Confirmation zuzulassen²⁹⁾, jedoch den Eltern oder Vormündern, die triftiger Ursachen halber eine Confirmation vor dem 14. Jahre verlangen, unbenommen bleibe, solcherhalb ihre Vorstellung bey dem Consistorium einzureichen und Entscheidung zu gewärtigen; s. Suppl. I. P. I. Nr. 1. Cap. 7 §. 2.

²⁸⁾ Jedem Confirmanden ist gleich nach der Confirmation, wenn es verlangt wird, ein Confirmationschein vom Geistlichen unentgeltlich zu ertheilen. Königl. Verordnung vom 4. Sept. 1744, betr. Communioneu Ziff. 5 i. f. (C. C. S. II. I. 12.) Consistorial-Berordnung vom 28. Dec. 1789 (Verz. I. 26).

Ueber das Confirmanden-Register trifft das Ausschreiben des D.-K.-R. vom 4. Dec. 1875, betr. das Civilstandsgesetz unter X. 2 Bestimmung; s. unten Nr. 187 Note 87.

²⁹⁾ Entscheidung des D.-K.-R. vom 3. Nov. 1863: „Daß eine derartige Confirmation nicht anders vollzogen und die Betheiligung an dem vorausgehenden Confirmandenunterrichte nicht anders gestattet werden darf, als auf erhaltene Dimissoriales des betreffenden Geistlichen, es sei denn, daß die Kinder in dem Kirchspiele, wo sie confirmirt werden, förmlich in Kost und Pfllege gegeben sind. In diesem Falle werden sie dann, nach Ansicht des Oberkirchenraths, auch die Schule des Ortes zu besuchen haben, der diesem nach ihr Aufenthaltsort ist, während sie, falls sie am Heimathorte verbleibend, nur auf Grund ertheilter Dimissoriales an dem Confirmandenunterrichte eines anderen Kirchspiels Theil nehmen, nach wie vor, bis zu ihrer Entlassung aus der Schule in der Heimath schulpflichtig bleiben. Uebrigens ist, hierüber eine Entscheidung abzugeben, das Groß. Oberschulcollegium die competente Behörde“; — s. auch oben Nr. 45.

Nr. 171. Consistorial-Bekanntmachung vom 2. Nov. 1842 (St.-G.-Bl. X. 99). Das Consistorium findet sich veranlaßt, die Eltern und Erzieher ernstlich zu ermahnen, daß sie die aus der Schule noch nicht entlassenen Kinder, besonders diejenigen, welche am Confirmations-Unterricht Theil nehmen, von dem Besuch der öffentlichen Lustbarkeiten zurückhalten; die Prediger und Schullehrer werden aufgefordert, dahin zu wirken, daß diese Erinnerung befolgt werde und die ersteren angewiesen, als Bedingung der Confirmation zu fordern und anzusehen, daß die Confirmanden an solchen auf den religiösen Ernst, welchen diese für das ganze Leben einflußreichste Bildungszeit fordert, zu nachtheilig einwirkenden Lustbarkeiten, vorzüglich an den selbst die Sittlichkeit der Jugend gefährdenden Maskenbällen keinen Antheil genommen haben³⁰).

Nr. 172. Erlaß des Oberkirchenraths an sämtliche Pfarrer vom 14. April 1855 (gedr. Verhandl. der V. Landessynode Nul. 36).

Am 13. October v. J. hat die vierte ordentliche Landessynode der Oldenburgischen evangelisch-lutherischen Kirche, in Zustimmung zu der bezüglichlichen Vorlage des Oberkirchenraths, den Beschluß gefaßt:

daß die Geistlichen des Landes von der Verpflichtung entbunden werden, sich bei dem von ihnen zu ertheilenden Religionsunterrichte des Oldenburgischen Lehrbuchs, beziehungsweise des Hannoverischen Katechismus, zu bedienen, dabei aber an den kleinen lutherischen Katechismus gebunden bleiben.

Indem der Oberkirchenrath diesen Beschluß hiermit sämtlichen Geistlichen zur Kenntniß bringt, unterläßt er nicht, seine Freude darüber zu äußern, daß so, wieder in einer der wichtigsten Beziehungen mehr, unserer Landeskirche die Möglichkeit verschafft ist, die Einheit sowohl in sich selbst als mit der gesammten lutherischen Kirche zu kräftigen, insofern diese gegenwärtig fast überall angewandt ist, den Religionsunterricht wieder unmittelbarer, als eine Zeitlang geschah, an Luthers altbewährten Katechismus anzuknüpfen.

d) Beichte und heiliges Abendmahl.

Nr. 173. Kirchen-Ordnung vom 16. Juli 1725 (C. C. S. I. 1. 1.) Cap. VIII. Von der Beicht und Kirchen-Buße. — — — —

§. 3. Die zur Beicht gehen wollen, müssen sich acht Tage vorher³¹) beim Prediger angeben, oder von dem Küster anzeichnen lassen, — — —

³⁰) Die Anwendung dieser Verordnung auf etwa vorkommende einzelne Fälle muß der Beurtheilung des Pfarrers überlassen bleiben. Rescr. des D.-K.-R. vom 21. Jan. 1851.

³¹) „wo nicht acht Tage vorher, doch spätestens bis zum Mittwoch“. Consistorial-Verordnung vom 23. Mai 1792 (Verz. I 36). — Die Beichte soll regelmäßig am Tage vor der Communion stattfinden (C. C. S. II. I. 11). — Der Pfarrer hat ein genaues Communicanten-Register in einem besonders dazu verfertigten Buch zu halten. Consistorial-Circular vom 22. März 1792 (Verz. I. 35). — Die Anmeldung kann „von seßhaften oder sonst fasssam bekannten Kirchspiel-Angehörigen durch einen Boten oder Zettel geschehen“. Verordnung vom 4. Sept. 1744 (C. C. S. II. I. 12).

§. 4. Die von andern Orten ankommende Personen sind regulariter nicht eher zuzulassen, man habe dann, nach eingebrachten Zeugniß von ihrem vorigen Beicht-Vater, wann sie des heiligen Abendmahls zuletzt theilhaftig worden, und daß sie keiner Kirchen-Censur unterworfen seyn, weder an ihrer Erkantniß unverantwortlicher Mangel befunden, noch über ihren jetzigen Wandel, von den Nachbahren oder Haus-Vätern, Klage gehört³²⁾; Wegen das Gesinde aber muß es wohl auff die Haus-Väter ankommen, welche dahin zu sehen haben, daß sie solche Leute in ihr Brod nehmen, die andern kein Nergerniß geben.

§. 5. Es soll ein jeder Prediger fleißig Beicht-Register halten, und bey Verlust seines Amts nicht offenbahren, was einer ihm in besonderer Beichte eröffnet³³⁾, es möchte dann Verrätherey oder Unglück angehen³⁴⁾, dem durch des Predigers Offenbarung könnte gewehret werden, jedennoch muß der Nahme desjenigen, der es bekandt, so viel möglich ist, verschwiegen bleiben.

§. 6. Wann auch ein Prediger, vermöge des von Gott ihm anvertrauten Bind- und Löse-Schlüssels, die Beichtende nicht alle überein absolviren, sondern unter bußfertige halsstarrige Sünder einen Unterschied machen, und mit dem heiligen Chrysostomo sagen muß: Daß er tausendmahl lieber sterben, als einem Unwürdigen wissentlich das Abendmahl reichen wolle; So wird er sich zu betragen haben, wie folget.

§. 7. Im zweifelhaften Fall, da von Seiten des Predigers ungewiß, ob derjenige, so zum Abendmahl gehen will, würdig oder unwürdig sey, soll der Prediger ihm sein Gewissen schärffen, und vor dem Angesicht des allsehenden Gottes mitleydig und nachdrücklich vorstellen, daß die Darbietung der Gnade in der Absolution demjenigen nichts helffe, sondern vielmehr zur schwehren Verdammniß angerechnet werde, der sie nicht mit gläubigen Herzen annimmt und bewahret, versichert dan der Beichtende, daß sein Herz vor Gott rechtschaffen, und seine Buße keine Heuchelei sei, So absolviret ihn der Prediger, und ermahnet ihn also zu leben, damit er von dem, der Herzen und Nieren prüffet, und einem jeglichen nach seinen Werken vergilt, kein schreckliches Urtheil empfahe.

§. 8. Will aber derjenige zugelassen werden, der notorie ein böses ärgerliches Leben geführt, und treuherzige Vermahnungen verachtet hat, muß solchen der Prediger bescheidenlich erinnern, daß er bekandter Uhrsachen halber, dieses wichtige Werk ein wenig aufschiebe, biß Unser Consistorii Verordnung darüber eingenommen, welche dann auch dem Prediger, auff seinen umständlichen Bericht, allemahl ertheilet werden soll³⁵⁾, — — —

³²⁾ Fremde haben sich persönlich anzumelden und gehörig zu legitimiren. Verordnung vom 4. Sept. 1744 (C. C. S. II. I. 12).

³³⁾ §. 52 Ziff. 1, §. 55 der Strafproceßordnung (s. oben Nr. 94). — §. 348 Ziff. 4, §§. 350—352 der Civilproceßordnung (s. oben Nr. 93.)

³⁴⁾ §. 139 des Strafgesetzbuches (s. oben Nr. 96.)

³⁵⁾ Notorisch dem Triumfe Ergebene sind darauf hinzuweisen, welcher Gefahr sie sich aussetzen, wenn sie das heilige Abendmahl unwürdig genießen. Auch hat der Geistliche ihnen vorzustellen, daß er Bedenken trage, ihnen das heilige Abendmahl zu

Cap. IX. Vom heiligen Abendmahl.

§. 1. Wann die Communion Gott im allgemeinen Gebeth mit vorgetragen, sollen die Communicanten gleich nach der Predigt unter dem Gesange ins Chor treten, darauff geschieht die in den Kirchen=Agendis berührte Vermahnung, nebst einem christlichen zur heiligen Andacht aufmunternden Gebete, nachgehends die Consecratio, welche von der Gemeine in stiller Andacht ohne Nachsingen angehört, hingegen das Gedächtniß des Todes Jesu begangen, und in dankbahrlichen Herzen erweget werden muß.

§. 2. Die Communion wird auff Sonntagen öffentlich in der Gemeine gehalten, und die privat-Communion an dergleichen auch andern Tagen, da dieser oder jener mit den Seinigen allein, jedoch in der Kirchen seine besondere Andacht hat, vor wie nach verstattet, und einem jeden darin billig seine Gewissens=Freiheit gelassen; In privat-Häusern aber, auffer dem Nothfall, oder da sonst beglaubte und erhebliche Ursachen dem Prediger angezeigt, durchgehends hiemit abgeschaffet.

§. 4. Wann die Communion geschehen, wird Gott gedanket in der gewöhnlichen Collecte &c.

§. 5. Ordentlich communiciret einer an dem Orte, wo er eingepfarret, den Noth=Fall, oder wenn Unser Consistorium aus erheblichen Ursachen darin dispensiret³⁶⁾, ausgenommen.

reichen, bis sie durch die That bewiesen, daß es ihnen mit ihrer Buße ernst sei. Beharren sie trotzdem darauf, so sind sie nicht zurückzuweisen. Rescr. des D.-R.-R. vom 11. Oct. 1882. —

Schreiben des Ober=Kirchenraths vom 8. Juli 1884 (gedruckte Verhandlungen der Kreissynoden im J. 1884, 139). Der Oberkirchenrath findet sich zu der unter Nr. 2 der diesjährigen Tagesordnung der Kreissynode Stad- und Butjadingerland aufgestellten Frage:

Hat der Pfarrer nach unserem Kirchenverfassungsgesetze das Recht, ohne Angabe von Gründen und ohne Befragung des Kirchenraths einen Gemeindegewissen vom heiligen Abendmahle auszuschließen? Und aus welchen Gründen darf dies geschehen?

vor dem Beginne der Verhandlung über dieselbe zu folgender Erklärung veranlaßt.

Nach einer im Ganzen konstanten kirchenordnungsmäßigen Praxis der Landeskirchen Augsburgischer Confession, welche für die oldenburgische Landeskirche, durch die Kirchenordnung vom 16. Juli 1725 Cap. VIII. §§. 6 und 8 gesetzliche Anerkennung gefunden hat, hat der einzelne Geistliche, auch wenn er triftige Gründe für die Zurückweisung eines Gemeindegliedes vom heiligen Abendmahle zu haben glaubt, nicht das Recht, diese aus eigener Machtvollkommenheit zu verfügen, sondern er hat nur das betreffende Gemeindeglied zum Aufschub des heiligen Abendmahles zu veranlassen und die Ausschließungsfrage der höheren Kirchenbehörde berichtlich zur Entscheidung zu unterbreiten.

Hieran hat auch das Kirchenverfassungsgesetz vom 11. April 1853 nicht geändert, da dieses dem Pfarrer in der fraglichen Beziehung weder Rechte gegeben noch genommen hat. Auch dem Kirchenrath sind von unserem Kirchenverfassungsgesetze keinerlei Befugnisse in Betreff des Urtheils darüber, ob Gründe zur Ausschließung eines Gemeindegliedes vom heiligen Abendmahle vorliegen oder nicht, beigelegt.

Dieser Auffassung entsprechend wird vom Oberkirchenrath verfahren; er erachtet daher die zur Verhandlung gestellte Frage für gegenstandslos — — — —

³⁶⁾ Vgl. Rescr. des D.-R.-R. vom 30. Sept. 1859; oben Nr. 166.

§. 6. Ein jeder Seelsorger, nebst Frau und Kindern, empfähet das Abendmahl in seiner Kirche von seinen Collegen oder benachbarten Mitbrüder, die Administration kan er, nachdem er vom Vicino communiciret worden, hernach nebst demselben zugleich verrichten, und dasselbige auch den Seinigen reichen helffen.

Nr. 174. Ausschreiben des D.=R.=R. vom 4. Juni 1870 an sämtliche Kirchenräthe. (Gedr. Verhandlungen der X. Landessynode. Nul. 46.)

Der Oberkirchenrath hat den im Jahre 1868 versammelten Kreissynoden eine Mittheilung über die Zahl der Communicanten in den einzelnen Gemeinden des Kreises gemacht, um im Anschluß an dieselbe die Frage zur Ermägung zu verstellen, was etwa zur Förderung der Sakramentsfeier geschehen könne.

Wir geben in Folgendem eine Zusammenstellung der Beschlüsse, zu welchen die Verhandlungen der Kreissynoden geführt haben, um dadurch eine leichtere Uebersicht über die Mittel zu gewähren, welche als geeignet bezeichnet sind, die Hebung des Abendmahlsbesuchs zu fördern.

Zunächst ist auf verschiedenen Kreissynoden (Zeber, Barel, Stad- und Butjadingerland) ausgesprochen und anerkannt worden, daß das Hauptmittel zur Hebung des Abendmahlsbesuchs Predigt, Seelsorge und Jugendunterricht sei, daß aber die Wirksamkeit des Lehramts wesentlich unterstützt werden könne durch das Wort und das Beispiel der Kirchenältesten, die den Gemeinden im fleißigen Gebrauch des Gnadenmittels vorangehen sollten.

Als specielle Mittel zur Förderung des Abendmahlsbesuchs sind ferner empfohlen:

1. feste Abendmahlszeiten (Zeber),
2. ein häufiges Austheilen des heiligen Abendmahls (Oldenburg, Stad- und Butjadingerland), womöglich ein monatliches (Delmenhorst),
3. daß das heilige Abendmahl zu den geeignetsten Zeiten ausgetheilt werde (Delmenhorst),
4. daß für Alte, Schwache und Gebrechliche von Zeit zu Zeit in den vom Kirchort entlegeneren Ortschaften eine Abendmahlsfeier veranstaltet werde (Barel, Stad- und Butjadingerland),
5. daß in einzelnen Fällen auch am Sonntagmorgen Beichte gehalten werde, damit solchen, denen der doppelte Weg zur Kirche eine Hinderung sei, ein Weg erspart werde (Delmenhorst, Zeber, Barel). Endlich
6. ist darauf hingewiesen, daß der Trieb am heiligen Abendmahl theilzunehmen auch dadurch geweckt werden könne, wenn darauf hingewirkt werde, daß von den Kirchgängern, die nicht selbst communicirten, möglichst viele der Feier beizuhöhen.

Wir empfehlen Ihnen angelegentlichst, von den angegebenen Mitteln zur Förderung des Abendmahlsbesuchs in Ihrer Gemeinde diejenigen in Anwendung zu bringen, welche nach Lage der dortigen Verhältnisse zweckdienlich erscheinen, machen dabei aber einerseits darauf aufmerksam, wie in

Beziehung auf das unter 5 aufgeführte, Vorsicht anzurathen sein möchte, damit die gewiß heilsame Sitte, die Beichte an einem besonderen Tage zu halten, bei denen nicht in Abgang komme, die keinen ausreichenden Grund haben von ihr abzuweichen; und heben andererseits hervor, daß ein häufiges Austheilen des heiligen Abendmahls und die Veranstaltung von besonderen Abendmahlsfeiern für Alte und Schwache ganz besonders geeignet erscheint zur Förderung der Sache beizutragen.

Nr. 175. Ausschreiben des D.-R.-R. an sämtliche Pfarrer, betr. Aufforderung zur Betheiligung an der Feier des heiligen Abendmahles und Austheilung desselben in größeren Gemeinden an Alte und Schwache in der Schule vom 4. Mai 1880. (R.-G.-B. IV., 167.) Mit Beziehung auf die in Veranlassung des Generalberichts von der 13. ordentlichen Landessynode gestellten Anträge bezw. geäußerten Wünsche wegen Aufforderung zur Betheiligung an der Feier des heiligen Abendmahles und Austheilung desselben in größeren Gemeinden an Alte und Schwache in der Schule (vergl. den Höchsten Synodalabschied für die 13. ordentliche Landessynode vom 5. April 1880 sub X. 5), ersucht der Oberkirchenrath die sämtlichen Herren Pfarrer, ihren Gemeinden, wo es thunlich erscheint und nicht bereits Sitte ist, monatlich oder doch in nicht allzufern auseinanderliegenden Zwischenräumen durch besondere Aufforderung vor dem Altar Gelegenheit zu geben, sich an der Feier des heiligen Abendmahles zu betheiligen, sowie auch in größeren Gemeinden etwa zweimal im Jahre (Frühling und Herbst) den Alten und Schwachen in entfernten Schulächten das heilige Abendmahl in der Schule auszutheilen.

e) Trauung.

Nr. 176. Kirchenordnung vom 16. Juli 1725 (C. C. S. I. I. 1.) Cap. II. Von Verlöbnißen, Copulationen

§. 2. Fremde unbekante Leute, so entweder Ausländisch, oder in eines Pastoris Gemeine nicht wohnhaftig, sind nicht ohne gute Gezeugnissen und Kundschaft ihrer Obrigkeit und Seelsorger, darunter sie gelesen, oder beglaubten Zeugen, und in bedenklichen Fällen, ehe Unser Consistorii Verordnung darüber eingeholet, zu verloben, vielweniger zusammen zu geben.

§. 3. Trüge sich zu, daß ärgerliche, und in Gottes Wort, natürlichen und Kayserlichen Rechten u. verbotene Ehe-Verbindung oder sonst Hindernisse der Ehe erscheinen würden, so ist die Verlöbniß und Copulation, so lange biß die Hindernisse durch Unser Consistorium untersucht, und nachmahls darin decidiret worden, aufzuschieben⁵⁷⁾.

⁵⁷⁾ Die Frage der Ehehindernisse ist (in Bezug auf die kirchliche Trauung) durch die Bestimmungen im dritten Abschnitt des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 s. g. Civilstandsgesetz (s. unten Nr. 185) wesentlich vereinfacht und jetzt in erster Linie

§. 5. Wo sich dann begeben, daß nach öffentlicher Proclamation eine Einrede geschehe, ist selbige an besagtes Consistorium zu verweisen. Indessen soll der Prediger mit Auffbietung und Vertrauung so lange stille halten, biß die Sache durch einen Ausspruch entschieden ist.

§. 6. Die Copulation ist auffer dem Nothfall und der Verhinderung des Wetters und der schlimmen Wege, insonderheit in denen Marschen, öffentlich in der Kirchen und nicht in den Häusern, ohne Unseres Consistorii Erlaubniß und Erlegung eines gewissen zu milden Sachen³⁸⁾ zu verrichten:

von den staatlichen Behörden zu entscheiden. Für den Geistlichen kommen nur noch Hindernisse kirchlicher oder sittlicher Art in Betracht; partikuläre Bestimmungen in dieser Beziehung finden sich im Ausschreiben des D.-K.-M. vom 4. Dec. 1875 (s. unten Nr. 187) unter III. (Trauung von Nichtchristen und Geschiedenen).

In anderen Landeskirchen sind neuerdings die Fälle, in welchen ohne Rücksicht auf die bürgerliche Eheschließung die kirchliche Trauung zu versagen ist, allgemein genau bestimmt, z. B. übereinstimmend für Hannover (Kirchengesetz vom 6. Juli 1876, Allgemeines Kirchenblatt 1876, S. 611) und für Schleswig-Holstein (Kirchengesetz vom 25. Mai 1880, Allgemeines Kirchenblatt 1881, S. 610) wie folgt:

„Die Trauung findet statt bei allen nach dem Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließungen zulässigen Ehen mit Ausnahme:

1. der Ehen, welche mit einem Nichtchristen geschlossen sind;
2. der Ehen Geschiedener, wenn deren Schließung von den zuständigen Organen auf dem Grunde des Wortes Gottes nach gemeiner Auslegung der evangelischen Kirchen für sündhaft erklärt wird;
3. der Ehen solcher Personen, welchen als Verächtern des christlichen Glaubens oder wegen lasterhaften Wandels oder wegen verschuldeter Scheidung der früheren Ehe oder wegen ihres Verhaltens bezüglich der Eingehung der Ehe der Segen der Trauung ohne Vergerniß nicht ertheilt werden kann;
4. gemischter Ehen, vor deren Eingehung der evangelische Theil die Erziehung sämtlicher Kinder in der römisch-katholischen Kirche oder in einer anderen nichtevangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt hat.“

In einem Falle, in welchem beide Verlobte ein öffentliches Vergerniß gegeben hatten, indessen nicht der Art, daß die kirchliche Trauung unzulässig erschien, hat der D.-K.-M. vorgegeschrieben, daß bei der kirchlichen Fürbitte und Trauung ausdrücklich auf die Unerläßlichkeit der Bußfertigkeit, als erster Vorbedingung der Erlangung des göttlichen Segens Bezug zu nehmen und außerdem mit allen Mitteln darauf hinzuwirken sei, daß die Trauung in einfachster Form stattfinde. Rescr. des D.-K.-M. vom 2. Juni 1882. —

Nichtconfirmirte Verlobte können mit Genehmigung des D.-K.-M. vor der Eheschließung nachträglich confirmirt werden. Ohnedem ist die Eheschließung unzulässig. Rescr. des D.-K.-M. vom 4. Oct. 1876. Ueber Beibringung des Confirmationsscheines vgl. Ausschreiben des D.-K.-M. vom 4. Dec. 1875, III.; unten Nr. 187.

Die kirchliche Trauung eines Geschiedenen ist zulässig, wenn er bei der gerichtlichen Scheidung für den unschuldigen Theil erklärt ist. Rescr. des D.-K.-M. vom 24. März 1875.

³⁸⁾ Die Trauungen können auch im Hause der Brautleute resp. ihrer Angehörigen vorgenommen werden, nicht aber in der Pastorei. Rescr. des D.-K.-M. vom 2. Mai 1853 an sämtliche Pfarrer. — Einem ausländischen Pfarrer kann der pastor copulans das commissorium zu einer Trauung nur mit Genehmigung des D.-K.-M. ertheilen. Rescr. des D.-K.-M. vom 15. Oct. 1873.

Nr. 177. Gesetz, betr. Verlobung, Proclamation und Copulation vom 19. Dec. 1861 (R.-G.-Bl. II. 275). Sämmtliche hinsichtlich der Eheverlöbniſſe an ſich erlaſſenen Vorſchriften ſind aufgehoben.

Art. 2. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, ſind verpflichtet, dieſe ihre Abſicht demjenigen Pfarramte zur Anzeige zu bringen, welchem die Copulation zuſteht (Art. 3), und dabei Dasjenige beizubringen, was behuf der Copulation geſetzlich erforderlich iſt³⁹⁾.

Art. 3. Die Copulation ſteht, nach Wahl der Brautleute, dem Pfarrer⁴⁰⁾ zu, in deſſen Pfarrsprengel der Bräutigam zur Zeit der Eingehung der Ehe ſeinen Wohnſitz hat, oder auch demjenigen Pfarrer, in deſſen Pfarrsprengel die Braut zur angegebenen Zeit wohnt, und bleibt der copulirende Pfarrer dafür verantwortlich, daß allen geſetzlichen Erforderniſſen zum Vollzuge des Trauakts Genüge geſchehen iſt.

Art. 4. Die Proclamation geſchieht an zwei auf einander folgenden Sonntagen auch in denjenigen Gemeinden, in welchen ſeit her eine dreimalige Proclamation üblich geweſen. — Wenn die Proclamation nicht bloß in der Gemeinde, in welcher die Copulation ſtattfinden wird, ſondern auch noch in anderen Gemeinden nothwendig iſt, ſo hat das im Art. 3 gedachte Pfarramt über das Vorhaben der Brautleute eine Beſcheinigung auszuſtellen, welche an das bezügliche Pfarramt abzugeben iſt. In Einzelfällen kann auch ohne eine ſolche Beſcheinigung die fragliche Proclamation vorgenommen werden, wenn nach dem gewiſſenhaften Ermessen des Pfarrers nicht zu beforgen iſt, daß die anderweitig an ihn ergangene Aufforderung mißbräuchlich geſtellt worden ſei.

Art. 5. Die Copulation kann einetheils erſt eine Woche nach dem zweiten Aufgebote, muß aber auch anderentheils innerhalb ſechs Wochen nach demſelben vollzogen werden, wenn nicht Befriſtung vom Oberkirchenrathe ertheilt iſt.

Art. 6. Im Dispensationsweſen wird durch vorſt ehende Beſtimmungen nichts geändert⁴¹⁾.

f) Beerdigung.

Nr. 178. Kirchenordnung vom 16. Juli 1725 (C. C. S. I. I. 1). Cap. XII. Von Begräbniſſen. §. 1. Keine Leiche ſoll über 4. à 5. Tage auſſer erheblichen Urfachen eines längern Verzugs, unbe-graben ſtehen⁴²⁾.

³⁹⁾ Vgl. Kirchen-Ordnung vom 16. Juli 1725, Cap. II. §. 2 (ſ. oben Nr. 176), Civilſtandsgesetz §§. 28—40, 67 (ſ. unten Nr. 185), Auſſchreiben des Oberkirchenraths vom 4. Dec. 1875 unter III. (ſ. unten Nr. 187.)

⁴⁰⁾ Nur ordinirte Geiſtliche dürfen die Trauung vornehmen. Verordnung vom 14. Jan. 1851, betr. die Regulirung einiger Verhältniſſe der verſchiedenen Religionsgeſellſchaften zu einander, §. 4 Ziff. 2 (ſ. oben Nr. 3.)

⁴¹⁾ Die Artikel 4—6 ſind modificirt in Folge der Beſtimmungen des Civilſtandsgesetzes. Vgl. Auſſchreiben des D.-K.-R. vom 4. Dec. 1875 unter III. und IV. (ſ. unten Nr. 187.)

⁴²⁾ Die Beerdigung darf nicht vor Eintragung des Sterbefalls in das Civilſtandsregister ſtattfinden. Civilſtandsgesetz §. 60 (ſ. unten Nr. 185). Strafbeſtimmungen §. 367 Ziff. 1 und 2 des Strafgeſetzbuchs (ſ. oben Nr. 14.)

§. 2. Die Leichen soll man mit ehrlichen Preis, Christlichen Gesängen und Predigten begraben, zu dem Ende die Zuhörer mit allem Fleiß zu ermahnen, daß sie gerne zu Leichen mitgehen, sich ihre Sterblichkeit vorstellen, und an diesen Verstorbenen die letzte Liebe erweisen, wie denn fürnehmlich Freunde und Nachbarn die Leichen sollen zu Grabe begleiten helfen; die Leich-Procession soll aber zu rechter Zeit, als des Mittags zwischen 12 und 1 Uhr⁴³⁾ vorgenommen werden, daher denn die Leiche gegen die Zeit bei dem Kirch-Hof sein muß; Und soll der Uhrsteller anders, als die Sonne und des Tages Zeit erfordert, die Glocke keinen zu Gefallen stellen, bey willkührlicher Brüche zu milden Sachen. Die stillen Beisetzungen⁴⁴⁾ sollen nicht anders als den todt gebohrnen und ohne Taufe verstorbenen Kindern, ohne unsers Consistorii Erlaubniß⁴⁵⁾ und Erlegung eines gewissen zu milden Sachen, geschehen.

§. 3. Wann der Körper zur Erden und zwar 3. Ellen tieff bestätiget, so wird die Leich-Predigt, wann sie verlanget⁴⁶⁾, gehalten, darin der Prediger des Lebens und Wandels der Verstorbenen mit Maasse zu gedenken, und sich zu hüten, daß er nicht wider sein Gewissen rede, auch nichts ungebührliches vom Verstorbenen melde; Hiernegst sind die Personalien nach eines jedweden Leben wahrhaftig einzurichten, und ohne Weitläufigkeit und vergeblichen Ruhm abzufassen. — — — — —

§. 4. Die Gebeine der Todten soll der Todten-Gräber in das dazu gebauete Bein-Haus legen, oder, in Mangel desselben, wiederumb in die Erde graben.

§. 5. Die Glocken sollen über einen Verstorbenen nicht geläutet werden, als wann die Leiche begraben wird, und alsdann nicht über eine Stunde lang, wie dann alles bisherige Vorgeläute hiemit verbohten wird⁴⁷⁾. So sind auch nur die Todten-Kränze mit Vorwissen des Pastoris am bequemen Ohrt in der Kirche, und gegen Erlegung eines Reichsthalers zur Kirche von einem Haus-Mann, und eines halben Reichsthalers vom Köhler aufzuhängen.

§. 7. Gleichwie keine Leichen ohne Vorwissen des Predigers auffm Gottes-Acker gebracht, auch so gar die unzeitige Gebuhrten, ehe sie einge-

⁴³⁾ Zu welcher Tageszeit die Beerdigungen stattfinden sollen, unterliegt der Beschlußfassung des Kirchenraths. Refscr. des D.-K.-R. vom 24. Febr. 1879.

⁴⁴⁾ Bei stillen Beerdigungen, d. h. solchen, bei welchen das geistliche Amt nicht zu Worte kommt, darf nicht geläutet werden; ein etwa in einer Gemeinde dem entgegenstehendes Herkommen muß als Mißbrauch bezeichnet werden. Refscr. des D.-K.-R. vom 13. Jan. 1879.

⁴⁵⁾ Nach den Consistorialverordnungen vom 19. Febr. 1825 und 8. April 1843 genügt lediglich die Erlaubniß des Pfarrers.

⁴⁶⁾ In Verhinderung des Pfarrers liest der Küster eine Leichenpredigt in der Kirche oder spricht ein Vater-Unser am Grabe. Instruction für die Organisten und Küster, §. 23 (s. oben Nr. 131.)

⁴⁷⁾ Auch bei Morgenbeerdigungen, sofern sie kirchlich (keine stille) sind, kann geläutet werden; angemessener ist alsdann das Ziehen der Betglocke. Refscr. des D.-K.-R. vom 31. Dec. 1877. — Armenleichen sind ohne Geläute auf möglichst wohlfeilste Art zu beerdigen. Consist.-Bef. vom 2. Nov. 1836 (St.-G.-Bl. VIII., 622).

sendet werden, von der Heb-Amme oder den Eltern, zur Verhütung alles Unterschleiffs, angemeldet werden müssen; Also soll, woserne bey etlichen Todes-Fällen Zweifel vorfielen, wie es mit des Verstorbenen Begräbniß zu halten, davon an Unser Consistorium umständlicher Bericht ungesäumt abgestattet, und desselben Verordnung erwartet werden.

§. 8. Soll auch der Prediger mit Begrabung der Selbst-Mörder, imgleichen auch derjenigen, welche in öffentlichen groben Sünden dahin sterben, sich nicht übereilen, sondern allenfalls an Unser Consistorium davon berichten, und gehörige Veranstaltung gewärtigen⁴⁸⁾.

§. 9. Wird jemand auff dem Felde, oder sonst, plötzlich todt gefunden, und niemand weiß, wie er umkommen sey; So muß die Beerdigung verschoben werden, bis der Prediger dem Beambten, und der Beambte dem Land-Gericht davon Nachricht gegeben, welches, nach veranstalteter Besichtigung und Untersuchung, entweder dem Prediger für sich antwortet, oder des Consistorii Verfügung erwartet⁴⁹⁾. Und eben so wird es nothwendig gehalten, wenn ein uneheliches Kind in der Gebuhr, oder gleich nach der Gebuhr, gestorben ist.

§. 10. Diejenige, so frembder Religion zugethan gewesen, werden zwar auff dem Kirch-Hofe beerdiget, doch entweder ohne Leich-Predigt, oder mit einer solchen Rede, darin der Evangelischen Wahrheit nichts vergeben wird⁵⁰⁾.

Nr. 179. Bekanntmachung der Consistorial-Deputation in Jever vom 23. März 1836. Die Consistorial-Deputation findet sich zur Feststellung des Verfahrens bei Begräbnissen in den Landkirchspielen veranlaßt, die darüber bestehenden Vorschriften zu erneuern und behufs Ergänzung derselben einige nähere Bestimmungen ergehen zu lassen, wie folgt:

⁴⁸⁾ §. 8 enthält nur eine Anwendung der allgemeinen Bestimmung des Nachsatzes in §. 7. Nur in Zweifelsfällen soll der Geistliche über die Beerdigung von Selbstmördern an die Oberbehörde berichten. „Wir haben also keine Verordnungen, welche der kirchlichen Beerdigung von Selbstmördern entgegenstehen, oder welche die kirchliche Beerdigung von einer vorgängigen Berichterstattung abhängig machen, sondern die Frage, wie es mit der Beerdigung zu halten, ist zunächst dem gewissenhaften Ermessen des Geistlichen überlassen; nur wenn er Bedenken hat, hat er sich an seine Oberbehörde zu wenden. Gegen eine etwaige Entscheidung des Geistlichen steht selbstverständlich den Betheiligten, ebenso wie in allen anderen Fällen das Recht der Beschwerde an den Oberkirchenrath zu“ (gedruckte Verhandlungen der XIV. Landessynode, Anl. 58).

Rescr. des D.-K.-R. vom 27. Sept. 1865 an den Pfarrer C. zu C.: daß, wenn nicht bloß gerüchtweise, sondern mit völliger Evidenz der Fall eines Selbstmordes vorliegt, es Ihrer privaten seelsorgerischen Besprechung mit den Angehörigen ohne Zweifel gelingen wird, dieselben zu überzeugen, daß mehr, als höchstens Begleitung und stilles Gebet seitens der Kirchendiener von Ihnen nicht verlangt werden darf.

⁴⁹⁾ Geändert durch das Civilstandsgesetz §. 57, 58, 60 (s. unten Nr. 185), die Beerdigung kann stattfinden, wenn der Sterbefall in das Civilstandsregister eingetragen ist.

⁵⁰⁾ Verordnung vom 14. Jan. 1851, betr. die Regulirung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander (s. oben Nr. 3), §. 8. — Rescr. des D.-K.-R. vom 7. Aug. 1879, betr. Beerdigung Andersgläubiger (s. oben Nr. 53.)

1. Die Leichen müssen um 2 Uhr, wenn keine Parentation oder Standrede gehalten wird, sonst aber spätestens um 3 Uhr, bey dem Kirchhofe eintreffen, es wären denn mehrere Leichen in demselben Kirchspiele am nämlichen Tage zu beerdigen, in welchem Falle das spätere Leichenbegängniß baldmöglichst nach dem ersteren anzufangen ist. — — — — —

Nach Ablauf einer Stunde über die gesetzlich, oder ausnahmsweise von ihm bestimmte Zeit, darf der Prediger die von ihm verlangte Amtshandlung überall nicht mehr vornehmen, wiewohl ihm dennoch seine vollen Gebühren entrichtet werden.

2. In Ansehung des Vorgeläutes und des Läutens während des Begräbnisses bleibt es in jedem Kirchspiele bis weiter bey der bisherigen Observanz. Ein Nachgeläute findet nur mit vorher ausdrücklich ertheilter Erlaubniß des Predigers und nur dann Statt, wenn eine Leichenpredigt mit Parentation oder Standrede wirklich gehalten oder die specielle Bewilligung der Consistorial-Deputation beygebracht wird.

Beym Durchführen fremder Leichen durch ein Kirchspiel — — — — — wird nur auf ausdrückliches Verlangen geläutet, und dann nur hierfür, sonst aber keinerley Gebühr bezahlt.

In keinem Falle dürfen die Glocken länger als eine Stunde gezogen werden.

3. Ueberhaupt darf keine Leiche, selbst keine unzeitige Geburt, ohne Vorwissen des Predigers, dem durch den Lader zeitig vorher die gehörige Meldung zu machen ist, auf den Kirchhof gebracht und eingesenkt werden. In zweifelhaften Fällen wird der Prediger die Entscheidung der Consistorial-Deputation einholen.

4. Das in der Bekanntmachung Großherzoglicher Regierung vom 2. October 1819⁵¹⁾ enthaltene Verbot der Gastereyen bey Beerdigungen, namentlich aller Bewirthing des Gefolges und der Träger nach der Beerdigung, im Trauerhause ist auch in der Erbhererschaft Sever streng zu befolgen.

5. Alle bisher über diese Gegenstände erlassenen Anordnungen werden, insoweit sie nicht mit den obigen Verfügungen übereinstimmen, hierdurch aufgehoben.

Nr. 180. Bekanntmachung der Consistorial-Deputation in Sever vom 10. Juni 1836. Um Mißverständnissen zu begegnen, wird in Beziehung auf die Bekanntmachung vom 23. März d. J., das Verfahren bei Begräbnissen in den Landkirchspielen betr., noch erläuternd bestimmt, daß die dort gegebene Vorschrift hinsichtlich der Zeit sich auf Leichen beschränkt, welche am Tage mit Geläute und Gesang bestattet werden sollen.

Stille Beerdigungen (ohne Geläute während des Leichenzugs bis nach der Einsenkung, ohne Begleitung der Schule und ohne Leichenpredigt) können dem Herkommen gemäß auch ferner sowohl Morgens als Abends geschehen.

⁵¹⁾ s. unten Nr. 181.

Für den ersten Fall wird die Zeit des Eintreffens am Kirchhofe spätestens auf 7 Uhr Morgens, und in den vier Monaten November, December, Januar und Februar auf eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang festgesetzt. Die Abendleichen müssen spätestens eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang an den Kirchhof geschafft sein. Wegen etwaiger Verzögerungen finden auch in diesen beiden Fällen die Bestimmungen der erwähnten Bekanntmachung Anwendung.

Wird am Sarge im Trauerhause Abends vom Prediger eine Standrede gehalten, so kann in den Kirchspielen, wo es hergebracht ist, mit vorheriger Erlaubniß des Predigers nachgeläutet werden.

Bei stillen Morgenleichen ist weder ein Vorgeläute noch ein Nachgeläute zulässig, ungeachtet dafür die vollen Gebühren einer solennen Beerdigung entrichtet werden müssen.

Uebrigens wird zur Erledigung einiger Vorfragen bemerkt, daß nach dem üblichen, auch von der Consistorial-Deputation angenommenen Sprachgebrauche, die Rede des Predigers am Sarge, wenn außerdem eine Leichenpredigt gehalten wird, „Parentation“, sonst aber „Standrede“ genannt wird und demzufolge nach §. 2 der Bekanntmachung vom 23. März d. J. der Prediger ein Nachgeläute gestatten kann, wenn er überhaupt nur am Sarge im Trauerhause eine Rede hält (mag eine Leichenpredigt stattfinden oder nicht).

Nr. 181. Regierungs-Bekanntmachung vom 2. October 1819, betr. Verbot der Gastereien bei Beerdigungen, namentlich der f. g. Todtenbiere, Tröstelbiere und Todtenmahle (St.-G.-B. IV., 1, 85) — — — — —
so sieht sich die Regierung veranlaßt, im Einverständniß mit dem Herzoglichen Consistorium folgendes allgemein zu verfügen:

1. Eine jede eigentliche Gasterei, sowie jedes Gelage im Sterbehause, ist durchaus verboten, sowohl vor als nach der Beerdigung.
2. Den Verwandten und Freunden, welche der Leiche folgen, kann im Sterbehause vor der Beerdigung zwar eine der Tageszeit angemessene, mäßige, einfache Bewirthung gereicht werden; nach der Beerdigung ist aber auch dieses, sowie überall das Versammeln im Trauerhause, gänzlich verboten, und sind namentlich die sogenannten Todtenbiere, Tröstelbiere, Todtenmahle und dergleichen, sowohl im Sterbehause, als auch in anderen öffentlichen oder Privathäusern durchaus untersagt; alles bei polizeilicher Strafe, sowohl für die Wirthe als für die Theilnehmer⁵²⁾.

Den Aemtern wird die sorgfältige Beobachtung dieser Anordnung zur Pflicht gemacht und die Prediger sind hiermit angewiesen, etwaige Conventionsfälle erstere anzuzeigen.

⁵²⁾ Wegen der Strafbestimmungen vgl. Art. 4 III. 22 des Gesetzes vom 10. Juli 1861 betr. die neben dem Strafgesetzbuch in Kraft bleibenden besonderen Strafgesetze und Strafbestimmungen (St.-G.-B. XVII., 717). Einführungs-gesetz zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870, §. 2, Abs. 2 (R.-G.-B. 195).

Nr. 182. Consistorial=Circular vom 20. Juni 1797. Anordnung und nähere Bestimmung einiger das Kirchen= und Schulwesen betreffenden Punkte (Verz. II., 27). 1. Für das Geläute bey Durchführung einer fremden Leiche durch ein Kirchspiel, es mag verlangt werden oder nicht, soll Ein Reichsthaler an die Kirche, und überdies, wenn geläutet wird, die Arbeiter besonders bezahlet, aber keine Stolgebühren gefordert werden⁵³).

2. Kein bis zur Verwesung verkauftes Grab, soll vor Ablauf von 25 Jahren wieder geöffnet werden⁵⁴), und derjenige, der die Umschreibung besorget, die Fälle unter bestimmter Bemerkung der Lage des Grabes, des Namens der Verstorbenen und des Tages seiner Beerdigung in ein besonderes Buch anzeichnen.

3. Die Kirchen=Officialen sollen binnen Jahresfrist dahin die Anstalt treffen, daß, nachdem die versunkenen Leichensteine wieder in die gehörige Höhe gebracht und die schiefstehenden gerade gesetzt worden, die Kirchhöfe vermessen und chartiret, sodann eine jegliche Abtheilung oben und unten mit einem mit Nummern oder Buchstaben zu bezeichnenden Pfahl versehen, und von den Eigenthümern jezt und künftighin unter Anweisung des Predigers und der Juraten bey dem Anfang ihrer Gräber ebenfalls ein, Ein und einen halben Fuß in, und zwey Fuß über der Erde stehender Pfahl gesetzt und darauf ihr Name und die Fußzahl ihrer Grabstellen angegeben werde.

4. Derjenige, der die Stuhl= und Begräbniß=Register umschreibt oder es durch einen andern thun läßt, muß allemal seinen Namen beysügen.

5. Wer die Umschreibung besorget, hat nicht allein darauf zu achten, daß der Titel nachgewiesen werde, sondern muß auch darüber halten, daß die Documente, wodurch derselbe bewiesen werden kann, vorgezeigt und auf selbige das Nöthige bemerkt werde.

6. Bei Fertigstellung neuer Kirchen= oder Grab=Register soll nur eine Stelle auf jede Seite geschrieben werden.

Nr. 183. Gesetz vom 16. December 1864, betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und der Grabstellen (R.=G.=Bl. II. 293). I. Von Kirchenstühlen und Grabstellen im Allgemeinen.

⁵³) Dieser s. g. Leichenzoll kann nicht erhoben werden für Kirchspiele, von denen Leichen weg-, oder in welche sie hingebacht werden. Rescr. des D.=R.=R. vom 2. Juni 1869. — Zum Verfahren einer Leiche behuf Beerdigung auf dem Kirchhofe einer anderen Gemeinde, als derjenigen, in welcher das Ableben erfolgte, hat der Ortspfarrrer der letzteren nach seinem Ermessen der in Betracht kommenden Umstände die gewünschte Erlaubniß zu ertheilen. Rescr. des D.=R.=R. an sämtliche Pfarrer des Kreises Zever vom 2. Febr. 1857 — für die übrigen Kreise wird durch Rescr. des Oberkirchenraths an den Pfarrer C. zu C. vom 16. Juli 1874 ausgesprochen, daß dem Ortspfarrrer wenigstens Kenntniß von der Ueberführung gegeben werden muß.

⁵⁴) Der Kirchenrath kann, ohne daß es einer polizeilichen Genehmigung bedarf, gestatten, daß der Sarg wieder herausgenommen und in ein anderes Grab gebracht wird, Rescr. des D.=R.=R. vom 4. April 1882, falls der Sarg den Transport noch verträgt, Rescr. des D.=R.=R. vom 31. Dec. 1884.

Art. 1. §. 1. Sämmtliche Kirchenstühle in den Kirchen, sowie sämtliche Grabstellen auf den Kirchhöfen der Kirchengemeinden gehören zum Kirchenvermögen der betreffenden Gemeinde und stehen unter der Aufsicht des Kirchenraths.

§. 2. An den in Privatbesitz übergegangenen Kirchenstühlen und Grabstellen steht den Besitzern nur ein ausschließendes Gebrauchsrecht zu, welches vererbt und veräußert und dessen Ausübung auch andern Personen unentgeltlich oder gegen Vergütung eingeräumt werden kann.

§. 3. Kirchenstühle und Grabstellen bilden nur dann Pertinenzien von Häusern und Landstellen, wenn denselben die Pertinenzqualität ausdrücklich beigelegt ist⁵⁵⁾.

II. Von der Benutzung der Kirchenstühle insbesondere.

Art. 2. §. 1. Jede Veränderung oder Reparatur der Kirchenstühle von Seiten der Besitzer bedarf der Genehmigung des Kirchenraths.

§. 2. Der Kirchenrath ist befugt, zu verlangen, daß die Besitzer innerhalb einer zu bestimmenden Frist jede im allgemeinen Interesse der Gemeinde für nothwendig oder zweckmäßig befundene Veränderung oder Reparatur der Kirchenstühle auf ihre Kosten ausführen^{55a.)}. Zeigt sich ein Besitzer darin säumig, so wird das Erforderliche auf seine Kosten vom Kirchenrathe zur Ausführung gebracht. Werden die vom Kirchenrathe aufgewandten Kosten nicht in der zu bestimmenden Zeit erstattet, so ist der Besitzer, nach nochmaliger Aufforderung unter Androhung des gesetzlichen Nachtheils, als auf sein Gebrauchsrecht verzichtend anzusehen, und der Kirchenstuhl fällt an die Kirche zur gemeinsamen Benutzung zurück.

§. 3. Ist der Besitzer dem Kirchenrathe nicht bekannt, oder in der Gemeinde weder anwesend noch vertreten, so kann die betreffende Aufforderung (§. 2) durch Anschlag in dem Gitterkasten und einmalige Insertion in den Oldenburgischen Anzeigen geschehen.

Art. 3. §. 1. Im allgemeinen Interesse der Gemeinde kann vom Kirchenrathe im Einverständnisse mit dem Kirchenausschusse die gänzliche Wegnahme einzelner Kirchenstühle von den Plätzen, wo sie sich befinden, auf Kosten der Kirchentasse beschlossen werden. Die Besitzer haben dagegen kein Widerspruchsrecht, sind aber mit ihren etwaigen Einwendungen vorher zu hören und haben das Recht, nach Wahl des Kirchenraths entweder die

⁵⁵⁾ Die ausdrückliche Beilegung der Pertinenzqualität muß nachgewiesen werden, z. B. durch einen Auszug aus dem Grundbuch; Rescr. des D.-K.-R. vom 6. Mai 1868. Der Nachweis ist als geführt anzusehen, wenn der Berechtigte im Kirchenstuhl- oder Grabregister „als Besitzer“ des betr. Hauses u. s. w. aufgeführt steht; Rescr. des D.-K.-R. vom 21. Jan. 1885. Ist die Pertinenzqualität nicht ausdrücklich beigelegt, so kann die Umschreibung auf den Käufer eines Grundstücks nur dann erfolgen, wenn in dem Kaufcontract die betr. Kirchstühle und Grabstellen ausdrücklich als mitverkauft aufgeführt sind; ebendasselbst.

^{55a.)} Handelt es sich um gleichmäßige Veränderungen an Kirchenstühlen mehrerer Besitzer, so kann der K.-R. verlangen, daß dieselben von einem geeigneten Handwerker vorgenommen werden; auch kann er sich von vornherein bereit erklären, die Arbeiten selbst vornehmen zu lassen unter dem Präjudiz, daß, falls kein Widerspruch erfolge, das Einverständniß der Besitzer angenommen werde. Rescr. des D.-K.-R. vom 18. Juni 1887.

Anweisung anderer Kirchenstühle zum ausschließenden Gebrauche, oder eine billigmäßige Entschädigung zu verlangen.

§. 2. Beim Umbau oder Neubau von Kirchen findet dieser Grundsatz (§. 1) im Uebrigen ebenfalls Anwendung, jedoch haben die Besitzer der davon betroffenen Kirchenstühle das Recht, daß ihnen in der umgebauten oder neugebauten Kirche Sitze in gleicher Anzahl und Größe wieder zugewiesen werden, und sind nicht verpflichtet, sich statt dessen mit einer Entschädigung zu begnügen.

§. 3. Die Entschädigungssumme (§. 1, 2) wird vom Kirchenrathe mit den Kirchenstuhlbesitzern vereinbart, wenn aber dieses nicht gelingt, durch Schätzer ermittelt, von denen der Kirchenrath und die Entschädigungsberechtigten je einen bestellen. Können die beiden Schätzer sich nicht einigen, so haben sie einen Dritten als Obmann zuzuziehen. Können sie sich über dessen Person nicht einigen, so hat der Vorstand der Kreissynode denselben zu wählen. Der Obmann bestimmt die Entschädigungssumme, aber innerhalb der Grenzen der Differenz der beiden Taxatoren.

Art. 4. In den einzelnen Gemeinden kann durch übereinstimmenden Beschluß des Kirchenraths und Ausschusses angeordnet werden, daß die während eines Gottesdienstes bis zu einem bestimmten Zeitpunkte nicht benutzten Kirchenstühle für diesen Gottesdienst der gemeinsamen Benutzung anheimfallen.

III. Von der Benutzung der Grabstellen insbesondere.

Art. 5. Die Grabstellen auf den Kirchhöfen werden

- a) entweder auf Verwesungszeit zur Benutzung ausgegeben und stehen in diesem Falle nach fünf und zwanzig Jahren wieder zur Disposition des Kirchenraths;
- b) oder einzelnen Personen zu vererblichem und veräußerlichem Gebrauchsrechte (Art. 1 §. 2) überlassen.

Art. 6. §. 1. Die für die Erwerbung einer Grabstelle auf Verwesungszeit oder zum ausschließenden Gebrauche an die Kirchenkasse zu zahlende Gebühr setzt der Kirchenrath im Einverständnisse mit dem Ausschusse fest.

§. 2. Für die Gestattung der Anlegung eines über den Erdboden⁵⁶⁾ erhöhten Begräbniskellers⁵⁷⁾ wird eine besondere Gebühr an die Kirchenkasse von 5 Thlr. für jedes Grab von 15 Quadratfuß Größe bezahlt. Die Gebühr steigt auf das Doppelte, wenn die Erhöhung mehr als einen Fuß, auf das Dreifache, wenn sie mehr als zwei Fuß u. s. w. beträgt.

Bei Festsetzung der Gebühr bleibt der Schluss- oder Deckstein des Begräbniskellers ausser Berechnung⁵⁸⁾.

⁵⁶⁾ d. h. über dem Erdboden der eigentlichen Kirchhofsfläche, nicht etwa über dem der ausgeschaukelten Kirchhofspsäde. Rescr. des D.-K.-R. vom 11. Oct. 1865.

⁵⁷⁾ d. h. jedes rings ummauerten Grabraums, dessen Bestimmung es ist, Särge aufzunehmen, ohne daß er verschüttet wird. Rescr. des D.-K.-R. vom 17. Apr. 1883.

⁵⁸⁾ Dieser Zusatz, sowie die ferneren Zusätze zu Art. 10, 11 und 12 sind durch Gef. vom 11. Dec. 1885 (R.-G.-Bl. IV. 323) beigelegt. —

Liegen zwei Decksteine über einander, so bleibt nur der obere außer Berechnung. Rescr. des D.-K.-R. vom 2. März 1870. Ein etwaiges Gitter wird nicht

Art. 7. §. 1. Ohne Genehmigung des Kirchenraths darf kein Gewölbe, Keller oder Grab angelegt oder geöffnet, kein Denkmal und keine Einfriedigung gesetzt, keine Inschrift angebracht⁵⁹⁾, auch kein Baum gepflanzt werden⁶⁰⁾.

§. 2. Der Kirchenrath ist befugt, von den Besitzern der Grabstellen zu verlangen, daß sie innerhalb einer zu bestimmenden Frist verfallene Grabstellen, Denkmäler und Einfriedigungen auf ihre Kosten wieder herstellen oder ganz entfernen und überhaupt diejenigen Einrichtungen treffen, welche durch Beschluß des Kirchenraths im allgemeinen Interesse für nothwendig oder zweckmäßig erachtet werden. Zeigt sich ein Besitzer darin säumig, so wird auf seine Kosten das Erforderliche vom Kirchenrathe ausgeführt. Werden die vom Kirchenrathe für den Besitzer aufgewandten Kosten innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht erstattet, so wird der Besitzer, nach nochmaliger vergeblicher Aufforderung unter Androhung des gesetzlichen Nachtheils als auf sein Recht verzichtend angesehen und fällt das Gebrauchsrecht wieder an die Kirche zurück; jedoch sind den früheren Besitzern die auf der Grabstelle befindlichen Denkmäler zur Disposition zu stellen⁶¹⁾.

§. 3. Die Bestimmung des Art. 2 §. 3 kommt auch hier zur Anwendung.

Art. 8. §. 1. Wird ein Begräbnißplatz im allgemeinen Interesse geschlossen, so haben die Besitzer von Grabstellen keinen Anspruch auf Entschädigung. Bei Anlegung eines neuen Kirchhofs können sie jedoch die unentgeltliche Ueberlassung neuer Grabstellen in gleicher Anzahl verlangen.

§. 2. Im allgemeinen Interesse der Gemeinde kann vom Kirchenrathe, im Einverständnisse mit dem Kirchenausschusse die gänzliche Aufhebung einzelner Grabstellen auf Kosten der Kirchencasse beschloffen werden. Die Besitzer haben dagegen kein Widerspruchsrecht, sind aber mit ihren etwaigen Einwendungen vorher zu hören und haben das Recht, die Anweisung anderer Grabstellen in gleicher Zahl zum ausschließenden Gebrauche zu verlangen.

IV. Von der Führung der Kirchenstuhl- und Grabregister, sowie von der Umschreibung in denselben. Art. 9. §. 1. Ueber die Besitzer der einzelnen Kirchenstühle und Grabstellen ist ein Kirchenstuhl- und ein Grabregister zu führen, deren Einrichtung durch eine nähere Vorschrift des Oberkirchenraths zu bestimmen ist. Außerdem ist ein

mitgerechnet. Rescr. des D.-K.-R. vom 17. Apr. 1883. — Weitreibung wie bei den Brüchen nach Art. 12. Rescr. des D.-K.-R. vom 6. Apr. 1870.

⁵⁹⁾ Kirchenrath und Kirchenausschuß sind nicht berechtigt, Gebühren einzuführen für Anbringung von Einfriedigungen oder Verzierungen u. dgl. Rescr. des D.-K.-R. vom 28. Oct. 1868.

⁶⁰⁾ Der Besitzer eines Grabes kann das Wegnehmen von Bäumen verlangen, deren Wurzeln sein Grab beschädigen. Rescr. des D.-K.-R. vom 28. Juli 1886.

⁶¹⁾ Der Besitzer eines Grabes ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Kirchenraths ein darauf befindliches Denkmal vom Kirchhofe zu entfernen (gedr. Verhandlungen der Kreissynoden 1867 S. 84), Rescr. des D.-K.-R. vom 2. Febr. 1868, vorausgesetzt, daß dadurch die Ordnung des Kirchhofs nicht benachtheiligt oder gegen die Pietät verstoßen wird. Rescr. des D.-K.-R. vom 10. März 1886.

Beerdigungsregister zu führen, woraus nach näherer Vorschrift des Oberkirchenraths zu ersehen sein muß, wann und durch Beisezung welcher Leichen die verschiedenen Grabstellen benutzt sind.

§. 2. Der Kirchenrath bestimmt, wer mit der Führung dieser Register zu beauftragen ist. Werden dadurch den zur Zeit Berechtigten Gebühren für Umschreibung der Kirchen- und Begräbnißstellen entzogen, so ist dafür eine Entschädigung nach Art. 118 des Kirchenverfassungsgesetzes resp. dem Gesetze vom 27. Nov. 1851 §. 3 b. zu bestimmen.

Art. 10. §. 1. Ein Jeder, welcher Kirchenstühle oder Grabstellen besitzt, ohne daß solche auf seinen Namen in den betreffenden Registern (Art. 9 §. 1) umgeschrieben sind, oder welcher von jetzt an Kirchenstühle oder Grabstellen erwirbt, hat die Umschreibung derselben in den gedachten Registern auf seinen Namen innerhalb drei Monaten, von dem Tage der Geltung dieses Gesetzes bezw. der Veränderung des Besitzers angerechnet, unter Vorlegung der Erwerbssdocumente, oder in deren Ermangelung einer sonstigen Nachweisung beim Kirchenrathe nachzusuchen.

Die Aenderung des Familiennamens eines Besitzers in Folge oberlicher Genehmigung⁶²⁾ oder vorgängiger Eheschliessung ist hinsichtlich der Verpflichtung zum Nachsuchen der Umschreibung wie die Veränderung der Person des Besitzers zu behandeln.

§. 2. Die Umschreibung (§. 1) dient nur zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Registern und zur Legitimation des Besitzers dem Kirchenrathe gegenüber, ohne Präjudiz in Beziehung auf die Rechte dritter Personen.

§. 3. Eine Veränderung des Besitzers ist als eingetreten anzusehen und die im §. 1 vorgeschriebene dreimonatliche Frist beginnt zu laufen:

- a) für Erben oder Vermächtnissnehmer vom Todestage des Erblassers, es sei denn, dass ihnen der Anfall von Kirchenstühlen oder Grabstellen nachweisbar erst später zur Kunde gekommen ist, in welchem Falle der letztere Zeitpunkt entscheidet. Befinden sich unter den Erben zu bevormundende Personen, so beginnt für letztere die Frist nicht vor dem Tage der Bevormundung;
- b) wenn die Veränderung in Folge eines Vertrages oder einer rechtskräftigen Entscheidung eingetreten ist, vom Tage des Eigenthumsüberganges bezw. der Rechtskraft an;
- c) wenn die Veränderung von besonderen Bedingungen oder Voraussetzungen, z. B. Consens der Obervormundschaft, Tod einer Person u. s. w. oder vom Ablauf einer gewissen Zeit abhängig ist, mit dem Eintritt der Bedingungen oder Voraussetzungen bezw. mit dem Zeitablauf.

§. 4. Wenn unter mehreren Erben das Erbrecht streitig oder der besondere Erbe eines Kirchenstuhls oder einer Grab-

⁶²⁾ Landesherrl. Verordnung vom 28. Aug. 1826 in Betreff der willkürlichen Aenderung des Geschlechtsnamens (St.-G.-Bl. V. II. 354); s. unten Nr. 194.

stelle ungewiss ist, so ist die Umschreibung zunächst auf die Gesamtheit der Erben zu bewirken, ohne dass sie einzeln benannt zu werden brauchen, — nach Ermittlung des wirklichen Erben aber auf diesen^{62a.)}.

In anderen Fällen streitiger Berechtigung ist die Umschreibung auf denjenigen, welcher sich im Besitze der Berechtigung befindet, zu vollziehen, unter Beifügung einer entsprechenden Bemerkung bezüglich des Streitverhältnisses.

§. 5. Ist zur Beschaffung der Umschreibung die Beibringung von Urkunden erforderlich, so wird der Beginn der dreimonatlichen Frist dadurch nicht gehemmt.

Art. 11. §. 1. Die Umschreibung erfolgt auf Anordnung des Kirchenraths von Demjenigen, welcher die Register führt, und ist dem letzteren für jeden Fall, der eine besondere Eintragung erforderlich macht, eine Gebühr von 30 \mathcal{J} von dem neuen Besitzer zu entrichten⁶³⁾.

§. 2. Der Kirchenrath hat entdeckte Rückstände in den Umschreibungen von Amtswegen aufzufassen und Derjenige, welcher die Register führt, ist verbunden, über derartige ihm bekannt gewordene Rückstände dem Kirchenrathe Anzeige zu machen.

§. 3. Der bisherige Besitzer ist berechtigt, die vollzogene Veränderung zur Kunde des Kirchenraths zu bringen und zwar mit der Wirkung, dass letzterer verpflichtet ist, daraufhin gegen den neuen Besitzer zu verfahren, falls derselbe seiner Verpflichtung in der vorgeschriebenen Frist nicht genügt.

Art. 12. §. 1. Wird die vorgeschriebene dreimonatliche Frist zur Nachsuchung der Umschreibung (Art. 10 §§. 1, 3, 4 und 5) nicht eingehalten, so ist gegen den Säumigen eine Geldstrafe von 3 \mathcal{M} . für 1—5 Kirchenstuhl- oder Grabstellen und von 6 \mathcal{M} . für mehr als 5 derselben, bei jedem fortgesetzten Ungehorsamsfalle⁶⁴⁾ aber das Doppelte dieser Brüche vom Kirchen-

^{62a.)} Auch bei mehreren Erben zu quoten Theilen sind die Namen sämtlicher Erben in die Register auf das für die betr. Grabstellen oder den betr. Kirchstuhl bestimmte Folium einzutragen. Die Kirchenbeamten haben dahin zu wirken, daß zu weit gehende Theilungen vermieden werden. — Wird ein Kirchenstuhl oder eine Grabstelle zugleich auf mehrere Erben umgeschrieben, so ist nur eine Umschreibungsgebühr zu berechnen. Refcr. des D.-R.-R. vom 18. Juni 1887.

⁶³⁾ Eine besondere von den Privaten zu entrichtende Gebühr für die Eintragungen in das Beerdigungsregister darf nicht erhoben werden. Dagegen kann demjenigen, welcher es zu führen hat, eine Vergütung aus der Kirchenkasse zugewilligt werden. In der Regel hat es derjenige zu führen, dem die Anweisung der Gräber obliegt. Refcr. des D.-R.-R. vom 2. Mai 1865. Die Gebühren für die Anweisung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Führung des Beerdigungsregisters kann auch dem Pfarrer übertragen werden. Refcr. des D.-R.-R. vom 28. Oct. 1868.

⁶⁴⁾ Ein Ungehorsam bzw. eine Versäumung der im Art. 10 §. 1 vorgeschriebenen Nachsuchung gilt als fortgesetzt, wenn der Umschreibungspflichtige der Aufforderung des Kirchenraths, nunmehr binnen bestimmter anderweitiger Frist die Um-

rathe zu erkennen, welche Brüche für die kirchliche Armenpflege verwendet wird⁶⁵).

§. 2. Der Kirchenrath kann jedoch auf Ansuchen des Bruchfälligen die erkannte Brüche erlassen oder von der Erkennung absehen, falls letzterer das Vorhandensein aussergewöhnlicher Umstände, welche eine Bestrafung als unbillig erscheinen lassen, nachweist.

Art. 13. Der Kirchenrath ist befugt, behuf Anfertigung neuer oder Berichtigung der bestehenden Register, sowie zu etwaigen Verhandlungen über zu treffende neue Einrichtungen in Betreff der Kirchenstühle oder Grabstellen, eine Konvokation der Berechtigten zu veranlassen. Die Veröffentlichung der desfalligen Aufforderung zur Meldung geschieht durch Anschlag in dem Gitterkasten und Verkündigung von der Kanzel an zwei Sonntagen, sowie durch zweimalige Insertion in den Oldenburgischen Anzeigen von 8 zu 8 Tagen. Die Aufforderung erfolgt unter der Verwarnung, daß Diejenigen, welche sich innerhalb der vom Kirchenrathe gesetzten Frist nicht gemeldet haben, ihrer Rechte an den fraglichen Stühlen oder Grabstellen verlustig erklärt⁶⁶, bezw. daß sie dem Beschlusse der Mehrheit der Erschienenen als beitreten angesehen werden sollen.

V. Schlußbestimmung. Art. 14. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jan. 1865 in Kraft und sind damit alle denselben Gegenstand betreffenden bisher bestehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

Nr. 184. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betreffend die Einrichtung der Kirchenstuhl- und der Grabregister, sowie der Beerdigungsregister vom 18. Jan. 1865 (R.-G.-Bl. II. 305). Zur Ausführung des Art. 9 §. 1 des Gesetzes vom 16. Dec. 1864, betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und der Grabstellen, wird über die Einrichtung der Kirchenstuhl- und Grabregister, sowie der Beerdigungsregister hierdurch Folgendes bestimmt: Art. 1. §. 1. Die bisher vorschriftsmäßig geführten Kirchenstuhlregister sind beizubehalten. Jeder Kirchenstuhl mit Angabe der einzelnen Sitze oder Stände muß darin sein Folium haben, und dabei der Name des Besitzers bemerkt sein. Für die Beifügung der Veränderungen (Umschreibung) muß daneben ein hinlänglicher Raum bleiben.

§. 2. Bei Veränderungsfällen ist neben dem Namen des neuen Be-

schreibung nachzuziehen bezw. die Erwerbsdocumente beizubringen nicht nachgekommen ist. Die Verfügung doppelter Brüche erfordert nicht nur ein und dasselbe Object der Umschreibung, sondern auch einen und denselben Fall der Umschreibung dieses Objects. Ist inzwischen ein Wechsel in der Person des Umschreibungspflichtigen eingetreten, so hat dieser die doppelten Brüche nur dann verwirkt, wenn er wußte oder hätte wissen müssen, daß bereits eine Verjümmiß mit der einfachen Brüche belegt war. Rescr. des D.-R.-N. vom 9. Juli 1884.

⁶⁵) Ueber die Beireibung dieser Brüche vgl. das Rescr. des D.-R.-N. vom 6. Apr. 1869 oben Nr. 40.

⁶⁶) Stühle und Grabstellen, deren Besitzer unbekannt sind, fallen auf diesem Wege an die Kirchengemeinde zurück. Rescr. des D.-R.-N. vom 27. Mai 1884.

fißers auch der Erwerbstitel (z. B. durch Kauf, durch Erbtheilung u. s. w.) nebst der Jahreszahl der eingetretenen Veränderung, sowie das Datum der geschehenen Umschreibung und die Unterschrift Dessen, welcher die Umschreibung vornimmt, hinzuzufügen.

§. 3. Bei den Kirchenstühlen, welche keinem Besitzer gehören, ist zu bemerken, daß sie der gemeinsamen Benutzung überlassen sind.

Art. 2. §. 1. Ebenso sind die bisher vorschriftsmäßig geführten Grabregister beizubehalten. Sie müssen nach den auf den Kirchhofscharten angegebenen Abtheilungen die einzelnen s. g. Schläge mit Angabe der Zahl der dazu gehörigen Gräber oder Grabstellen aufführen, und kommt dabei rücksichtlich der Beifügung der Namen der Besitzer und der Umschreibung in Veränderungsfällen das im Art. 1 §. 1, 2 Bestimmte zur Anwendung.

§. 2. Bei den auf Verwesungszeit auszugebenden Grabstellen ist zu bemerken, daß sie der Kirche gehören.

Art. 3. Das Beerdigungs- (s. g. Annotations-) Register ist in der Weise zu führen, daß in dem dazu bestimmten Buche, dessen Seitenzahlen dieselben sein müssen⁶⁷), wie die des Grabregisters (Art. 2) für jeden s. g. Schlag nach Maßgabe der Kirchhofscharte ein Folium genommen wird, worauf alle dort stattgehabten Beerdigungen hinter einander nach der Zeit ihrer Vornahme eingetragen werden mit Angabe des Datums der Beerdigung und des Namens der beerdigten Person; also z. B. —:

pag. 4. Südseite — Abtheilung A. III. etwa 20 Fuß,

Nr. 1. Jan. 6 1865. Johann Hinrich Meyer — Fuß 1—3.

" 2. Jan. 8 1865. Peter Carl Müller — Fuß 4—6.

" 3. Jan. 9 1865. Catharine Schulze — Fuß 7—10.

u. s. w.

g. Verhältniß zum Civilstandsgesetz.

Nr. 185. Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 (R.-G.-Bl. 23, St.-G.-Bl. XXIII. 663). Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2. Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§. 3. Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender

⁶⁷) Bei schon vorhandenem Register genügt es, wenn die Einrichtung nur eine solche ist, daß sich aus den Bezeichnungen mit Leichtigkeit ersehen läßt, wo die in dem einen Register angegebenen Ordnungen in dem anderen zu finden sind. Rescr. des D.-R.-R. vom 15. März 1865.

Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden⁶⁸).

§. 11. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Beteiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 12. Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,
Heirathsregister,
Sterberegister

zu führen⁶⁹).

⁶⁸ Schullehrer, die zugleich Rüster sind, sind nicht ausgeschlossen; die Bestellung von Lehrern zu Standesbeamten ist aber möglichst zu vermeiden. Verf. des St.-M. vom 4. Sept. 1875 (Ztschr. f. B. u. R. V. 214).

⁶⁹ Ausführungs-Verordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 (R.-G.-Bl. 39)

§. 9. Die Standesbeamten sind verpflichtet, als Beilage zu den Registern Sammelakten, nach Jahrgängen geordnet, und zwar für jedes Register besonders, anzulegen, und in dieselben alle ihnen zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mittheilungen, Verfügungen, insbesondere die der Aufsichtsbehörde und der Gerichte (§§. 20, 24—28, 33, 35, 38, 43, 45, 48—50, 55, 58, 60, 62—65 des Gesetzes), desgleichen die von ihnen in Gemäßheit der §§. 21, 25, 45—47, 58, 68 aufgenommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen aufzunehmen.

§. 11. Geistlichen und anderen Religionsdienern ist die Einsicht der Register kostenfrei zu gestatten.

(Zu §. 9 bemerkt ein Reser. des St.-M. vom 16. Jan. 1885, daß eine Rückgabe der in Gemäßheit von §. 45 Ziff. 1 des Civilstandsgesetzes übergebenen Geburtsurkunden (behufs Verwendung zum Zwecke der kirchlichen Trauung) an die Ehe-schließenden unzulässig sei; — eine Verf. des St.-M. vom 20. März 1876 (Ztschr. f. B. u. R. V. 231), daß dem Standesbeamten unbenommen bleibt, die ihm etwa vorgelegten Urkunden in denjenigen Fällen zurückzugeben, in welchen er deren

§. 15. Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§. 12 bis 14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweisraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienststempel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweisraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichem Ermessen zu beurtheilen.

§. 16. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§. 15) aus denselben erteilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt. Beurkundung der Geburten. §. 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 18. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§. 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 21. Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit

Beibringung hätte erlassen können; — eine Verf. des St.-M. vom 27. Mai 1884 (Ztschr. f. B. u. R. XI. 253), daß an Stelle des Originals eine auf Kosten des Antragstellers anzufertigende beglaubigte Abschrift bei den Sammelakten bleiben kann.)

der Anzeige (§§. 17 bis 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 22. Die Eintragung des Geburtssalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillingss- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen⁷⁰⁾. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§. 23. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im §. 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebnis behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§. 25. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§. 26. Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtssalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§. 27. Wenn die Anzeige eines Geburtssalles über drei Monate

⁷⁰⁾ Der spätere Zusatz eines weiteren Namens zu dem bereits eingetragenen ist unstatthaft. Verf. des St.-M. vom 28. Juni 1884 (Ztschr. f. V. u. R. XII. 400).

verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittlung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Dritter Abschnitt. Erfordernisse der Eheschließung. §. 28. Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig⁷¹⁾.

§. 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienraths stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§. 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§. 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§. 32. Im Falle der Veragung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§. 33. Die Ehe ist verboten:

1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern,
3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,

ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,

⁷¹⁾ Darüber haben die Behörden des Wohnorts zu entscheiden. Verf. des St.-M. vom 10. Jan. 1878 (Ztschr. f. B. u. R. V. 221).

4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht,
5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§. 34. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§. 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen.

Dispensation ist zulässig.

§. 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§. 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§. 37. Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§. 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß.

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§. 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§. 40. Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Vierter Abschnitt. Form und Beurkundung der Eheschließung. §. 41. Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§. 42. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§. 43. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

§. 44. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach §. 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann⁷²⁾.

§. 45. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 44) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbepondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden⁷³⁾,
2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist⁷⁴⁾.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 46. Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten

⁷²⁾ Ausführungs-Verordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 (R.-G.-Bl. 39) — — —

§. 13. Auf Verlangen der Verlobten ist denselben von dem Standesbeamten eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot kostenfrei zu ertheilen.

⁷³⁾ Der Standesbeamte hat die Eintragung des Familiennamens nach Inhalt der beigebrachten Geburtsurkunde vorzunehmen. Mit etwaigen Einwendungen, daß der Familienname in der Urkunde falsch geschrieben sei, ist der Anzeigende nicht zu hören. Will derselbe sich nicht dabei beruhigen, so ist er darauf zu verweisen, zunächst die betreffende Urkunde berichtigen zu lassen und dann eventuell die Berichtigung der Eintragung im Standesregister zu beantragen. Verf. des St.-M. vom 9. April 1880 (Zeitschr. f. V. u. R. VII. 176).

⁷⁴⁾ Es ist nicht zweifelhaft, daß der Standesbeamte die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung zur Eheschließung nach dem Gesetze erforderlich ist, als beigebracht ansehen kann, wenn die Erklärung in der Form einer Bescheinigung des Pfarrers ihm vorgelegt wird, und er bezüglich der Echtheit der Bescheinigung keine Bedenken hat. Ebenso wenig zweifelhaft aber ist, daß der Standesbeamte nicht verpflichtet ist, sich mit einer solchen Bescheinigung zu begnügen, denn die Verlobten haben ihm nach §. 45 des Reichsgesetzes die zustimmende Erklärung auf Verlangen in beglaubigter Form beizubringen, und eine solche Beglaubigung kann nur von einem öffentlichen Beamten vorgenommen werden, der kraft seines Amtes derartige Beglaubigungen zu vollziehen berufen ist, mithin nicht von einem Pfarrer. Verf. des St.-M. vom 7. Sept. 1876 (Zeitschr. f. V. u. R. V. 223).

Wegen der, außer den im §. 45 bemerkten, beizubringenden Bescheinigungen vgl. §. 11 der Dienstanweisung für Standesbeamte; s. unten Nr. 186 Note 77.

sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Rathshaus oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen⁷⁵⁾.

§. 47. Ist einer der Orte, an welchem nach §. 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 48. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§. 49. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot

⁷⁵⁾ In dem kirchlichen Gitterkasten, oder einem eigenen Gitterkasten der politischen Gemeinde, wenn ein Rathhaus oder Gemeindehaus vorhanden ist; an der Wohnung des Standesbeamten nur, wenn hier auch der Anschlag der sonstigen Gemeindepublicationen geschieht. — Ob übrigens da, wo ein Rathhaus oder Gemeindehaus vorhanden ist, dieses oder der an anderer Stelle angebrachte für die Bekanntmachungen der Gemeindebehörden bestimmte Gitterkasten oder ob beide Plätze zum Aushang zu benutzen sind, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, welche nach den örtlichen Verhältnissen zu beurtheilen ist. Verf. des St.-M. vom 7. Mai 1877 (Zeitschr. f. B. u. N. V. 223.)

Derjenige Beamte, welcher den Aushang der zu publizirenden Aufgebote besorgt, bezw. controlirt, nicht aber unter allen Umständen der Standesbeamte, bescheinigt die Bekanntmachung der Aufgebote. Verf. des St.-M. vom 10. Jan. 1876 (Zeitschr. f. B. u. N. V. 224.)

Hat der Aushang im kirchlichen Gitterkasten stattgefunden, so bescheinigt der Pfarrer die Bekanntmachung, weil er den Aushang zu controliren hat. Seitens der Kirche eine Vergütung für Pfarrer oder Küster von der politischen Gemeinde für solche Affixionen zu verlangen, erscheint bedenklich, weil Letztere dadurch veranlaßt werden kann, von der Affixion im kirchlichen Gitterkasten abzusehen, während es doch für die dem Pfarrer obliegende Seelsorge dringend wünschenswerth erscheint, daß derselbe von allen Eheschließungen, welche in seinem District vorkommen, sichere Kunde erhalte. Refcr. des D.-R.-N. vom 25. Juni 1877. — Uebrigens begleicht dem Pfarrer für die Affixionen von Bekanntmachungen des Standesbeamten dieselbe Gebühr, welche er für sonstige amtliche Bekanntmachungen bezieht. Refcr. des D.-R.-N. vom 12. Mai 1876. — Auswärtigen Behörden gegenüber ist der von einem Kirchenbeamten etwa ertheilte Attest durch den requirirten Standesbeamten oder Gemeindebeamten dahin zu bestätigen, daß der betreffende Kirchenbeamte zur Attestation des Aushanges kompetent sei. Verf. des St.-M. vom 3. Mai 1876 (Zeitschr. f. B. u. N. V. 232).

vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§. 50. Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 42 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§. 51. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§. 52. Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 53. Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. 54. Die Eintragung in das Heirathregister soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§. 55. Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.

Fünfter Abschnitt. Beurkundung der Sterbefälle. §. 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 58. Die §§. 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die

Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§. 59. Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§. 60. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhaltes erfolgen.

Achter Abschnitt. Schlußbestimmungen. §. 67. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 68. Wer den in den §§. 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 61 bis 64 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 69. Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§. 70. Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§. 8, 9) zu tragen haben.

§. 73. Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung

und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle⁷⁶⁾ Zeugnisse zu ertheilen.

§. 74. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1. Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;
2. bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§. 76. In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§. 77. Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Proceßverfahren beantragen.

§. 82. Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 83. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrath erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§. 84. Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§. 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansaß:

1. für Vorlegung der Register zur Einsicht

⁷⁶⁾ Verordnung vom 8. Nov. 1875 Art. 15 (s. unten Nr. 186). — Reichsmilitärgezet vom 2. Mai 1874 §. 32 (s. unten Nr. 200). — Ersatz-Ordnung vom 28. Sept. 1875 (s. unten Nr. 201) §. 44 Ziff. 2, §. 45 Ziff. 7, offizielle Note.

- und zwar für jeden Jahrgang eine halbe Mark,
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch
höchstens ein und eine halbe Mark,
2. für die schriftliche Ermächtigung nach
§. 43 und für jeden beglaubigten Aus-
zug aus den Registern mit Einschluß der
Schreibgebühren eine halbe Mark.

Bezieht sich der Auszug auf mehrere
Eintragungen und erfordert derselbe das
Nachschlagen von mehr als einem Jahr-
gange der Register, für jeden weiter
nachzuschlagenden Jahrgang noch eine halbe Mark,
jedoch zusammen höchstens zwei Mark.

Nr. 186. Verordnung für das Großherzogthum, betr. die
Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 über die
Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung
vom 8. Nov. 1875 (St.-G.-Bl. XXIII., 663). Art. 1. Die Ober-
aufsicht in Betreff der Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875,
betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung,
wird in Gemäßheit Art. 4 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend
die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeord-
neter Behörden, von Unserem Staatsministerium, Departement der Justiz,
geübt.

Art. 2. Dispensationen von Ehehindernissen bleiben Unserer Ent-
scheidung vorbehalten.

Ueber die Dispensationen vom Aufgebot haben die höheren Verwaltungs-
behörden zu entscheiden.

Die Gesuche um Dispensation sind bei der unteren Aufsichtsbehörde
zu stellen und von letzterer mit gutachtlichem Bericht der höheren Ver-
waltungsbehörde vorzulegen.

Art. 3. 1. Unter der in dem Reichsgesetze vom 6. Febr. 1875 vor-
kommenden Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ sollen verstanden
werden:

- a) im Herzogthum und Fürstenthum Birkenfeld: das Staatsministerium,
Departement der Justiz,
- b) im Fürstenthum Lübeck: die Regierung.

2. Unter der Bezeichnung: „untere Verwaltungsbehörde“ sollen
verstanden werden:

- a) im Herzogthum: die Verwaltungsämter und die Magistrate der
Städte erster Klasse,
- b) im Fürstenthum Lübeck: die Verwaltungsämter und der Magistrat
der Stadt Cutin,
- c) im Fürstenthum Birkenfeld: die Regierung.

Werden in einer der unter a und b bezeichneten Städte die Geschäfte
des Standesbeamten durch den Bürgermeister selbst wahrgenommen, so tritt

als Aufsichtsbehörde an die Stelle des Stadtmagistrats das gleichnamige Verwaltungsamt.

Art. 9. Die amtliche Thätigkeit der Standesbeamten wird durch die unter C. beigefügte allgemeine Dienstanweisung⁷⁷⁾ geregelt.

Insoweit diese Dienstanweisung über die Geschäftsstunden Vorschriften nicht enthält, können dieselben nach Anhörung der Gemeindevertretung durch die untere Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. Diese Bestimmungen sind zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Für die ländlichen, insbesondere die kleineren Gemeinden genügt es in der Regel, wenn der Standesbeamte in oder bei seiner Wohnung zu bestimmten Stunden anzutreffen ist oder bei etwaiger Entfernung vom Hause durch die Hausgenossen herbeigerufen werden kann, bei weiterer Entfernung oder länger andauernder Abwesenheit der Stellvertreter benachrichtigt und Vorsorge getroffen wird, daß die Betheiligten an diesen gewiesen werden.

Art. 13. Die Ortspolizeibehörde, welche vor der Eintragung des Sterbefalls in das Sterberegister die Genehmigung zu einer Beerdigung erteilt hat (§. 60 des Reichsgesetzes), ist verpflichtet, dem zuständigen Standesbeamten hiervon ohne Verzug Mittheilung zu machen.

Art. 14. An den bisherigen Vorschriften über die sichere Aufbewahrung, gehörige Erhaltung und die Berichtigung der Kirchenbücher, welche bis zum 1. Januar 1876 als Civilstandsregister gedient haben, wird nichts geändert.

⁷⁷⁾ Auszug aus der allgemeinen Dienstanweisung für die Standesbeamten:

§. 11. Vor Anordnung des Aufgebots hat der Standesbeamte außer den im §. 45 des Reichsgesetzes geforderten Nachweisen zu verlangen:

- a) von Militärpersonen des Friedensstandes und von vorläufig in die Heimath beurlaubten Recruten und Freiwilligen (vergl. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 §. 38 A. und §. 60 Ziffer 4) den Nachweis der Genehmigung ihrer Vorgesetzten zu ihrer Verheirathung,
- b) von Ausländern, d. h. von Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, eine Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde, daß der Eheschließung in polizeilicher Hinsicht nichts entgegenstehe,
- c) im Amte Jever, mit Ausnahme der Gemeinden Sengwarden, Fedderwarden und Accum, und im Fürstenthum Lübeck bei der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten, wenn minderjährige Kinder aus voriger Ehe vorhanden, den Nachweis, daß der Ueberlebende mit den Kindern erster Ehe abgefunden oder Theilung gepflogen habe.

§. 12. Eheschließungen sind, soweit nicht dringende Gründe, insbesondere der Fall des §. 50 Abs. 2 des Gesetzes eine Ausnahme rechtfertigen, nur an Werkeltagen und in den Vormittagsstunden vorzunehmen.

Die Beurkundung des Aktes erfolgt regelmäßig in dem Geschäftszimmer des Standesbeamten. Machen besondere Gründe die Vornahme des Geschäftes außerhalb des Geschäftslocals erforderlich, so können dazu die Nachmittagsstunden benutzt werden.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Vornahme von Eheschließungen für die regelmäßigen Fälle auf bestimmte Wochentage beschränkt werden.

Art. 15. Die im §. 55, Ziffer 1⁷⁸⁾ der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 vorgeschriebenen Geburtslisten sind im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck von den Geistlichen noch so lange aufzustellen und einzureichen, als es sich dabei um die bis zur Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburtsfälle handelt.

Nr. 187. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Pfarrer, betreffend das Reichsgesetz vom 6. Februar d. J. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 4. Dec. 1875 (R.-G.-Bl. III., 267). Da das Reichsgesetz vom 6. Febr. d. J. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, welches mit dem 1. Januar des kommenden Jahres in Kraft tritt, in mehrfacher Beziehung in die bisher innerhalb unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche gültigen Ordnungen eingreift, sieht sich der Oberkirchenrath veranlaßt, den sämtlichen Pfarrern in Hinsicht auf dasselbe die nachfolgenden Anweisungen bezw. Anordnungen zugehen zu lassen.

I. Die fortdauernde Bedeutung der kirchlichen Trauung betreffend. Obgleich im Gesetze vom 6. Febr. d. J., §. 82, ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung durch das Gesetz nicht berührt werden, könnte hie und da in den Gemeinden die irrthümliche Ansicht Platz greifen, als ob die kirchliche Trauung, weil die bürgerliche Gültigkeit der Ehe durch das genannte Gesetz an den Civilact geknüpft ist, hinfort ohne Bedeutung wäre. Um einem solchen Irrthume möglichst von vornherein entgegenzuwirken, haben wir die sub A. anliegende Ansprache an die Gemeinden gerichtet und

§. 13. Die Eheschließung hat der Standesbeamte genau nach dem Formular B. vorzunehmen. Nach Aufnahme des einleitenden Theiles der in diesem Formular vorgezeichneten Verhandlung hat er sich darauf zu beschränken, in Gegenwart der Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage zu richten:

„Wollen Sie die Ehe mit N. N. eingehen?“

und nachdem diese Frage von beiden Theilen bejaht worden, auszusprechen:

„daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre“.

Sodann ist ohne Weiteres die Beurkundung des vorgenommenen Actes zum Abschluß zu bringen und den Eheleuten eine Bescheinigung nach Formular D. auszustellen.

(Zu §. 13 hat das St.-M. unterm 20. Nov. 1876 — vergl. Zeitschr. f. B. u. N. V. 234 — verfügt: es sei strenge darauf zu halten, daß die ganze sich vor dem Standesbeamten vollziehende Handlung auf das in dem Gesetze und in der Dienstanweisung Vorgesehene sich beschränke, und alle darüber hinausgehende Reden insbesondere feierliche Ansprachen gänzlich ausgeschlossen bleiben.)

§. 14. Wird ein Sterbefall, welcher die Bevormundung minderjähriger Kinder erforderlich macht, oder wird eine uneheliche Geburt angemeldet, so hat der Standesbeamte dem Amtsgerichte seines Bezirks darüber Anzeige nach Formular N. und O. zu erstatten.

⁷⁸⁾ „Die Ziffer 1 enthält die Vorschriften, die Listen gemäß Schema 9 einzureichen, während in den folgenden Ziffern nur die näheren Anweisungen gegeben werden, wie das Schema auszufüllen ist; die letzteren sind also mitbefaßt, wenn Art. 15 anordnet, daß die Geistlichen die in Ziffer 1 vorgeschriebene Geburtsliste einzureichen haben.“ — Entscheidung des St.-M. vom 8. Febr. 1887.

übergeben dieselbe den Pfarrern mit dem Auftrage, sie am Neujahrstage und am Sonntage nach Neujahr öffentlich von der Kanzel zu verlesen. Dabei bleibt es ihnen überlassen, die Verlesung auch an späteren Sonntagen zu wiederholen, wenn die Umstände dies rathsam erscheinen lassen.

Zugleich sprechen wir die Erwartung aus, daß die Pfarrer bei jeder sich ihnen darbietenden passenden Gelegenheit, in der Seelsorge sowohl wie in der Predigt und im Confirmandenunterrichte, auf die Bedeutung der kirchlichen Trauung hinweisen und alles, was in ihren Kräften steht, thun werden, um unserm Volke den Segen einer christlichen, im Namen des dreieinigen Gottes begonnenen Ehe zu erhalten.

II. Die rechtzeitige Nachsichtung der kirchlichen Trauung betreffend. Da es in hohem Grade wünschenswerth ist, daß die kirchliche Trauung der bürgerlichen Eheschließung unmittelbar nachfolge, werden die Pfarrer nicht unterlassen dürfen, sich in jeder geeigneten Weise Kunde davon zu verschaffen, wenn Glieder ihrer Gemeinde eine Ehe einzugehen beabsichtigen, um dadurch in Stand gesetzt zu werden, auf die rechtzeitige Nachsichtung der kirchlichen Trauung hinzuwirken. Insbesondere werden sie zu diesem Zwecke den von den Standesämtern zu erlassenden öffentlichen Aufgeboten die nöthige Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

Dabei erscheint es nicht unwichtig, daß es den Gemeindegliedern von Anfang an zur Gewohnheit werde, sich, wenn sie beim Standesamte ein Aufgebot erwirken wollen, gleichzeitig auch bei ihrem Pfarrer zur Einleitung der kirchlichen Trauung zu melden, da es auf diese Weise am sichersten zu erreichen ist, daß den kirchlichen Anforderungen in jeder Hinsicht genügt werde. Die Pfarrer wollen deshalb dahin zu wirken suchen, daß sich eine solche Gewohnheit von vornherein in den Gemeinden einbürgere.

An die Kirchenräthe haben wir ein besonderes Ausschreiben erlassen, um allen Mitgliedern derselben die Pflicht ans Herz zu legen, in derselben Weise auf die Aufrechterhaltung der kirchlichen Trauung hinzuwirken.

III. Die Erfordernisse für die kirchliche Trauung betreffend. Die kirchliche Trauung darf von dem Geistlichen nur dann vorgenommen werden, wenn die bürgerlich gültige Schließung der Ehe zuvor erfolgt ist; vergl. §. 67 des Gesetzes vom 6. Febr. d. J. Er hat daher vor der kirchlichen Trauung die Vorlegung der in §. 54 des angezogenen Gesetzes verordneten standesamtlichen Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung zu verlangen.

Im übrigen bleibt es in betreff der Zulässigkeit der kirchlichen Trauung bei dem bestehenden Rechte. Darnach ist die kirchliche Trauung eines Paares von dem der eine Theil nicht der christlichen Kirche angehört, nach wie vor unzulässig. Die zur kirchlichen Trauung sich Meldenden haben daher in allen Fällen einen Taufschein beizubringen, und in der Regel auch einen Confirmationschein⁷⁹⁾; von dem letzteren ist nur dann abzugehen, wenn

⁷⁹⁾ Den Umständen nach kann von Beibringung eines Confirmationscheines abgesehen werden, falls die Verlobten unter Handschlag versichern, daß sie in einer ev.-lutherischen Gemeinde confirmirt seien. Rescr. des D.-K.-R. vom 20. Aug. 1878.

der eine Theil einer christlichen Secte angehört, welche die Institution der Confirmation nicht kennt. Ueber eine neue Einrichtung der Confirmanden-Register vergl. das unten sub X. 3 Gesagte.

Was die Wiedertrauung Geschiedener betrifft, so haben sich die Geistlichen, wenn sie gewichtige Bedenken gegen eine solche zu haben glauben, mit denselben an den Oberkirchenrath zu wenden, welcher in dem Fall, daß er die Bedenken unbegründet findet, der Geistliche aber sich trotzdem in seinem Gewissen behindert fühlt, die Trauung vorzunehmen, dieselbe durch eines seiner geistlichen Mitglieder vollziehen lassen wird.

Der Beibringung weiterer Bescheinigungen (Consens der Militär- und anderer Behörden, Einwilligung der Eltern, Nachweis über erfolgte Auseinandersetzung mit Kindern aus einer früheren Ehe, Erlaubniß zur Trauung von Ausländern, Erlaubniß zur Trauung Verwitweter vor Ablauf der Trauerzeit), bedarf es für die kirchliche Trauung nicht, da dieselben als in dem vom Standesbeamten ausgestellten Scheine über die erfolgte bürgerliche Eheschließung mit eingeschlossen anzusehen sind.

IV. Das kirchliche Aufgebot betreffend. In Hinsicht auf das kirchliche Aufgebot bleibt es bei den bestehenden Vorschriften, bis auf kirchengesetzlichem Wege eine Abänderung derselben erfolgt ist. Um jedoch schon für die nächste Folgezeit möglichst alles aus dem Wege zu räumen, was die kirchliche Trauung erschweren könnte, ertheilt der Oberkirchenrath hierdurch generell Dispensation

1. vom kirchlichen Aufgebot an den Orten, an welchen dasselbe vorchriftsmäßig noch außer dem Ort, an dem die kirchliche Trauung stattfinden soll, vorzunehmen sein würde,
2. vom zweiten Aufgebot und eventuell von jedem Aufgebot, falls wegen verspäteter Anmeldung die kirchliche Trauung sonst nicht unmittelbar auf die bürgerliche Eheschließung folgen könnte.

In dem Fall, daß das kirchliche Aufgebot gänzlich wegfällt, ist an dem auf die kirchliche Trauung folgenden Sonntage eine Fürbitte für die Ge-
trauten zu halten.

V. Die geschlossenen Zeiten betreffend⁸⁰⁾.

VI. Das Trauungsformular betreffend⁸¹⁾.

⁸⁰⁾ Die geschlossenen Zeiten sind inzwischen aufgehoben durch Gesetz vom 14. März 1877 (R.-G.-Bl. IV. 59).

⁸¹⁾ Hier wird nachfolgendes im Anschluß an das Kirchenbuch für die evangelische Kirche in Württemberg entworfene Formular empfohlen:

Formular für die kirchliche Trauung.

Ich wende mich nun zu euch und fordere euch auf, vor Gott und diesen christlichen Zeugen einander das Wort unverlethlicher Liebe und Treue zu geben.

Ich frage daher euch N. N.: Wollet ihr die hier gegenwärtige N. N. als eure christliche Ehegattin haben, sie treu und herzlich lieben, in Freud und Leid nicht verlassen und den Bund christlicher Ehe mit ihr heilig und unverbrüchlich halten,

VII. Das Verfahren, welches denen gegenüber, die die kirchliche Trauung vernachlässigen, einzuhalten ist, betreffend. Die Pfarrer dürfen nicht unterlassen, sich durch Einsicht in die Standesregister (welche nach §. 11 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetz vom 6. Febr. d. J. gebührenfrei ist) Kenntniß darüber zu verschaffen, ob Glieder ihrer Gemeinde eine bürgerliche Ehe geschlossen haben, ohne sich kirchlich trauen zu lassen. Wenn ein solcher Fall vorkommen sollte, so erwarten wir, daß die Pfarrer auf seelsorgerischem Wege mit allem Eifer darauf hinwirken werden, die Betreffenden zur Nachholung des Veräumten zu veranlassen. Wenn ihre desfallsigen Bemühungen ohne Erfolg bleiben, so wird auch der Kirchenrath, wie er in dem oben bereits erwähnten Ausschreiben dazu aufgefordert ist, seinen ganzen Einfluß darauf zu verwenden haben, daß der kirchlichen Ordnung Genüge geschehe. Falls auch dies sich vergeblich erweisen sollte, wird der Kirchenrath zu erwägen haben, ob nicht den beharrlich die Nachsicherung der kirchlichen Trauung Verweigernden auf Grund von Art. 14 §. 1 des Kirchen-Versfassungs-Gesetzes das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung zu entziehen sei.

Etwaige weitere kirchendisziplinäre Maßnahmen gegen die Verächter der kirchlichen Trauung müssen der kirchengesetzlichen Beordnung vorbehalten bleiben⁸²⁾.

VIII. Die Taufen betreffend. Die Vollziehung der Taufe eines Kindes ist unabhängig von der Eintragung der Geburt desselben in das Standesregister. Wenn diese Eintragung vor der Taufe stattgefunden hat und dem Kinde im Standesregister bereits Namen beigelegt sind, so empfiehlt es sich, daß die Pfarrer sich eine Bescheinigung des Standesbeamten über die Namen beibringen lassen, damit die Eintragung derselben

bis der Tod euch einst scheiden wird? Ist dies euer fester, redlicher Entschluß, so bekräftiget es vor Gott und diesen christlichen Zeugen mit einem aufrichtigen Ja.

Hierauf frage ich euch N. N.: Wollet ihr den hier gegenwärtigen N. N. als euern christlichen Ehegatten haben, ihn treu und herzlich lieben u. s. w. (wie oben mut. mut.)

(Wechsel der Trauringe.)

Reichet einander hierauf die rechte Hand.

Weil ihr denn einander feierlich eheliche Liebe und Treue gelobet habt, so
weihe und segne — oder bestätige

ich als ein verordneter Diener der christlichen Kirche hiemit diese eure eheliche Verbindung als einen christlichen Bund im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Was Gott zusammengefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden.

Der Friede Gottes sei mit euch; euer Herz und Leben sei ihm geweiht; euer Haus sei eine Wohnung der Zufriedenheit, der Liebe und des Segens; und jeder eurer Tage bis zum Grabe werde ein neuer Zeuge der Treue und Barmherzigkeit Gottes, die über euch walte durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

Im Uebrigen ist diese Nummer wegfällig geworden durch den Erlaß vom 19. April 1877 (s. oben Nr. 164).

⁸²⁾ Von einer solchen ist vorläufig abgesehen, mit Rücksicht darauf, daß die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, „daß die große Mehrzahl der Glieder unsrer Kirche nicht daran denkt, ihren kirchlichen Gefühlen untreu zu werden“ (gedr. Verhandl. der XII. Landesynode, 18, Anl. 64, 79.)

in das Taufregister in genauer Uebereinstimmung mit dem Eintrage in das Standesregister erfolge. Uudernfalls, wenn das Kind im Standesregister noch keinen Namen erhalten hat, empfiehlt es sich, den Angehörigen desselben die ihm bei der Taufe beigelegten Namen für die Eintragung in das Standesregister schriftlich mitzugeben, damit die genaue Uebereinstimmung der beiden Register gesichert werde.

Denen gegenüber, die ihre Kinder nicht zur Taufe bringen, ist in derselben Weise zu verfahren, wie hinsichtlich derer, welche die kirchliche Trauung vernachlässigen.

IX. Die Beerdigungen betreffend. Die Beerdigung eines Verstorbenen auf dem kirchlichen Begräbnißplatze ist nur dann zu gestatten, wenn die Eintragung des Todesfalls in das Standesregister, bezw. die Genehmigung der Ortspolizeibehörde nachgewiesen ist; vergl. §. 60 des Gesetzes vom 6. Febr. d. J.

X. Die Kirchenbücher betreffend. Die Kirchenbücher sind, wenn ihnen gleich hinsichtlich der nach dem 31. Dec. d. J. erfolgenden Eintragungen die Bedeutung staatlich anerkannter Civilstandsregister abgeht, wie bisher mit gewissenhafter Sorgfalt fortzuführen⁸³⁾, und bleiben die bezüglichen Verordnungen, — jedoch mit folgenden Abänderungen, in Kraft:

1. In dem Verzeichnisse der Getrauten ist der Ort und das Datum der bürgerlichen Eheschließung, sowie die Nummer⁸⁴⁾, welche dieselbe im Standesregister erhalten hat, mit aufzuführen⁸⁵⁾. Auf den nach der älteren Form angefertigten Bordrucken sind diese Angaben in der Rubrik „Verlobt“ einzutragen, die statt dieser mit der Bezeichnung „Ort und Tag der bürgerlichen Eheschließung“, zu versehen ist. Auf den neueren Bordrucken, auf welchen die Rubrik „Verlobt“ weggefallen ist, sind die betreffenden Angaben am Schluß der ganzen bezüglichen Eintragung zu machen. Bei der Beschaffung neuer Bordrucke wird für Herstellung der entsprechenden Rubriken und Ueberschriften Sorge getragen werden.

2. Die Verpflichtung, an bürgerliche Behörden Anzeigen und periodische Auszüge aus den Kirchenbüchern abzugeben, wird hinsichtlich derjenigen Einträge, die von dem 1. Januar k. J. an gemacht werden, weg-

⁸³⁾ Die Kirchenbücher behalten ihre Bedeutung, nicht bloß Register über die vorgenommenen Amtshandlungen zu sein, sondern auch zugleich Nachweise über Ereignisse gewisser Art, wie sie in den Familien der Gemeindegemeinschaften vorkommen, zu liefern. Auch an todtgeborenen Kindern hat die Kirche insofern ein Interesse, als es Kinder ihrer Angehörigen sind und dieselben aus dem Verzeichnisse der Gebornen und Verstorbenen wegzulassen, ist um so weniger Grund vorhanden, als ihre Fortführung in diesen Verzeichnissen keine nennenswerthe Mühe verursacht, auch was die Eintragung in das Verzeichniß der Verstorbenen betrifft, nur so die wünschenswerthe Uebereinstimmung zwischen diesem Verzeichnisse und dem Grab- und Beerdigungsregister aufrecht erhalten werden kann. Rescr. des D.-K.-R. vom 24. Febr. 1876.

⁸⁴⁾ Die Nummer braucht nicht eingetragen zu werden, wenn die Beschaffung mit Weitläufigkeiten verbunden ist. Ausschreiben des D.-K.-R. vom 20. April 1877, Ziff. 2; s. unten Nr. 195.

⁸⁵⁾ Die Uebereinstimmung des Kirchenbuchs mit den standesamtlichen Registern ist anzustreben und in Zweifelsfällen Erkundigung einzuziehen, wie der Fall im Civilstandsregister eingetragen ist. Rescr. des D.-K.-R. vom 14. Nov. 1884.

fällig⁸⁶⁾. Die Einsendung der Erbschaftslisten und der Berichte in Vormundschafftssachen an die Aemter hat demnach schon mit dem neuen Jahre aufzuhören, die Impflisten und die Militairlisten dagegen sind noch so lange aufzustellen und einzureichen, als es sich dabei um die bis zur Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 6. Februar d. J. eingetragenen Geburtsfälle handelt.

Die Confirmanden-Register sind in Zukunft nach dem neuen Schema zu führen, das sub C. mitgetheilt ist⁸⁷⁾. Für die Herstellung der nöthigen Bordrucke ist Sorge getragen.

Das neue Schema ist so eingerichtet, daß die Auszüge aus diesem Register eine Bescheinigung über die stattgehabte Taufe des Kindes mitumfassen, so daß hinfort für die kirchliche Trauung kein besondrer Taufschein neben einem solchen Confirmations-scheine beigebracht zu werden braucht. Die Rubriken „Tag und Ort der Geburt und der Taufe“ sind bei denjenigen Confirmirten, welche nicht innerhalb der Gemeinde getauft sind, aus den Taufscheinen, die sie behufs der Confirmation beizubringen haben, auszufüllen. In der Rubrik „Bemerkungen“ kann unter andern der Denkspruch, welcher dem Confirmanden bei seiner Confirmation mitgegeben ist, aufgeführt werden. Sobald die Eintragung sämmtlicher in dem betreffenden Jahre im öffentlichen Gottesdienste Confirmirten stattgefunden hat, ist dieselbe durch Namensunterschrift des Kirchenbuchführers zu beglaubigen.

Von diesem Verzeichniß der Confirmirten ist in Zukunft ebenso wie von den Verzeichnissen der Getauften, der Getrauten und der Beerdigten ein Duplicat an den Oberkirchenrath einzusenden.

Die Vorschriften der Bekanntmachung vom 16. Dec. 1867, betr. die Form der Auszüge aus den Kirchenbüchern, werden hiemit auch auf die Auszüge aus dem neuen Confirmandenregister ausgedehnt. Ein Formular

⁸⁶⁾ Geblieben ist die Verpflichtung, auf Erfordern ein Verzeichniß der Pupillen nach Namen und Alter an das Amtsgericht zu übersenden. Auschr. des D.-K.-R. vom 5. Aug. 1876; s. unten Nr. 202—205; — desgleichen die Verpflichtung nach §. 11 der Instruction für die Schulinspectoren vom 14. Oct. 1837, zu Anfang des Schuljahres den Lehrern aus dem Kirchenbuch die schulpflichtigen Kinder anzugeben. Refer. des D.-K.-R. vom 4. Juni 1884; s. unten Nr. 206.

⁸⁷⁾ Anlage C. **Verzeichniß**
der im Jahre am in der Gemeinde
. Confirmirten.

Nr.	Namen der Confirmirten	Tag und Ort der		Namen, Stand und Wohnort der Eltern	Bemerkungen
		Geburt	Taufe		
1.	Schumacher, Johann Christian.	1861 Decbr. 12 zu Barel	1861 Novbr. 5 zu Barel.	Johann Christian August Schumacher, Arbeiter in Neustadt, und Marie Catharine geb. Winter.	Die Mutter ist katholisch.

für solche Auszüge liegt sub D.⁸⁸⁾ an. Vordruckbogen für dieselben können aus der Buchdruckerei von Büttner & Winter in Oldenburg bezogen werden.

4. Die statistischen Listen sind im Januar k. J. zum letztenmal nach dem bisherigen Schema einzusenden. Neue Schemata, die nur das für die kirchliche Statistik Wichtige enthalten, werden den Pfarrern zugestellt werden. Dieselben sind in dem auf das betreffende Kalenderjahr folgenden Januar, zum erstenmal im Januar 1877, mit der Namensunterschrift des Kirchenbuchführers versehen, an den Oberkirchenrath einzusenden.

In Beziehung auf die Ausfüllung dieser Listen wird Folgendes bemerkt:

a) Die Rubriken I. 1. „Gesammtzahl der Getauften“, II. 1. „Anzahl der getrauten Paare“, IV. „Communicanten“, V. „Confirmirte“ sind am Schluß des Jahres auszufüllen, in den übrigen Rubriken dagegen sind die einzelnen Fälle gleichzeitig mit der Eintragung ins Kirchenbuch durch Striche (|) einzutragen, die dann am Schluß des Jahres in der Rubrik „Anzahl“ zu summiren sind.

b) Wenn der Raum für die sogenannte Ausstreichelung auf einem Halbbogen nicht ausreicht, sind weitere Bogen hinzuzunehmen.

Schließlich bemerkt der Oberkirchenrath, daß ein Exemplar der Nummer des Gesetzblattes für das Herzogthum Oldenburg, welche die Verordnung vom 8. Nov. d. J., betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Febr. d. J. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung enthält, den Pfarrern zugestellt werden wird. Dasselbe ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.⁸⁹⁾

Nr. 188. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Kirchenräthe, die Folgen des Reichsgesetzes vom 6. Februar d. J. betr., vom 4. Dec. 1875 (R.-G.-Bl. III. 284). Nachdem durch das Reichsgesetz vom 6. Febr. d. J. die bürgerliche Gültigkeit der Ehe an den Abschluß derselben vor dem Standesbeamten geknüpft ist, ist den Kirchenräthen eine neue Aufgabe von hoher Bedeutung erwachsen, nämlich

⁸⁸⁾ Anlage D.

Formular D.

Großherzogthum Oldenburg.

Auszug aus dem Kirchenbuche
der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
im Herzogthum Oldenburg.

Verzeichniß der Confirmirten.

Jahrgang 18 . . . pag. . . . 12

Tag der Confirmation: der 18

(achtzehnhundert)

Name:

Tag und Ort der Geburt:

„Name,“ Stand und Wohnort der Eltern:

„Name,“ Stand und Wohnort der Eltern:

Ausgezogen N. N. . . . den 18

in fid. extr.

⁸⁹⁾ Ziffer 4 ist abgeändert bzw. ergänzt durch Ausschreiben des D.-R.-R. vom 20. April 1877 Ziff. 3 und 4; s. unten Nr. 195.

die, dahin zu wirken, daß die Sitte der kirchlichen Trauung innerhalb unsrer Landeskirche auch in Zukunft unverletzt bleibe.

Wie wichtig es für die Ehe, diese Grundlage von Staat und Kirche ist, daß der Anfang derselben nicht ohne Gott und den Segen seines Wortes gemacht werde, und wie es daher die Pflicht eines jeden ist, dem das Wohl unsrer Kirche am Herzen liegt, das Seine dazu zu thun, daß keine Verachtung der kirchlichen Trauung unter uns aufkomme, davon werden die Kirchenräthe sicherlich ebenso wie wir lebhaft durchdrungen sein. Wir haben aber trotzdem nicht unterlassen wollen darauf hinzuweisen, wie sich die Kirchenräthe ganz besonders verpflichtet erachten müssen, für die Sitte der kirchlichen Trauung einzutreten, da das Kirchenverfassungsgesetz die Pflege des christlichen Lebens und die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung an erster Stelle zu ihren Obliegenheiten zählt, und da sie vermöge ihrer ganzen Stellung vornehmlich dazu befähigt sind, in der fraglichen Hinsicht einen heilsamen Einfluß auf die Gemeinden auszuüben.

Dabei möchten wir aber zugleich die Aufmerksamkeit der Kirchenräthe auf folgende einzelne Punkte hinlenken, die eine besondere Beachtung zu verdienen scheinen.

1. Es ist nicht unwichtig, daß diejenigen, welche in den Ehestand treten wollen, diese ihre Absicht gleichzeitig mit ihrer Meldung beim Standesbeamten auch ihrem Pfarrer kundthun, weil auf diese Weise am sichersten erreicht werden kann, daß den kirchlichen Anforderungen in jeder Hinsicht Genüge geschehe. Die Mitglieder des Kirchenraths wollen es deshalb als ihre Aufgabe ansehen, dahin zu wirken, daß solche rechtzeitige Meldung beim Pfarrer in den Gemeinden zur Sitte werde.

2. Es ist ferner wichtig, daß jeder Fall, bei dem vermuthet werden kann, daß die Verlobten die kirchliche Trauung versäumen möchten, im Kirchenrathe zur Verhandlung komme, damit rechtzeitig über die Schritte berathen werden könne, welche zur Verhütung des Aergernisses geeignet erscheinen möchten. Die Mitglieder des Kirchenraths werden deshalb Bedacht darauf zu nehmen haben, derartige Fälle, die zu ihrer Kunde kommen, im Kirchenrathe zur Sprache zu bringen.

3. Ebenso wird ein jeder Fall, wo eine bürgerliche Ehe geschlossen ist, ohne daß die kirchliche Trauung nachgesucht wurde, in der nächsten Kirchenrathssitzung zur Sprache zu bringen sein, damit über die Mittel berathen werden könne, durch welche die Betreffenden zur Nachholung des Versäumten bewogen werden könnten. Wenn die hierauf gerichteten Bemühungen des Pfarrers sowohl wie des ganzen Kirchenraths einen beharrlichen Widerstand finden, wird der Kirchenrath in Erwägung zu ziehen haben, ob nicht solche Verächter der kirchlichen Trauung wegen öffentlichen Aergernisses auf Grund von Art. 14 §. 1 des Kirchenverfassungsgesetzes vom Stimmrechte auszuschließen seien.

4. In derselben Weise wird vorzugehen sein, wenn sich der Fall ereignen sollte, daß Eltern sich beharrlich weigerten, ihre Kinder zur heiligen Taufe zu bringen.

5. Da es in Folge des neuen Reichsgesetzes nicht mehr thunlich er-

scheint, das Verbot von Trauungen innerhalb der sogenannten geschlossenen Zeiten noch fernerhin aufrecht zu erhalten, nichts destoweniger aber wünschenswerth bleibt, daß die Feier von Hochzeiten, abgesehen von besonderen, dringenden Fällen, in den genannten Zeiten, besonders am Bußtage und in der stillen Woche, nach wie vor möglichst vermieden werde, so wollen die Kirchenräthe ihren Einfluß dahin verwenden, daß auf die geschlossenen Zeiten auch in Zukunft die gebührende Rücksicht genommen, jedenfalls aber in denselben keine geräuschvollen Hochzeiten gefeiert werden.

Schließlich sprechen wir das Vertrauen aus, daß, wenn die Kirchenräthe es sich ernstlich angelegen sein lassen, bei jeder geeigneten Gelegenheit für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Trauung kräftig einzutreten, es gelingen wird, die etwa entgegenstehenden Vorurtheile und Hindernisse zu überwinden, und so zu erreichen, daß die kirchliche Trauung mit Gottes Hülfe auch in Zukunft allgemein herrschende Sitte innerhalb unsrer Landeskirche bleibe.

Nr. 189. Verfügung des Staatsministeriums vom 13. Juni 1876. Auf den Bericht des Stadtmagistrats zu D. vom 18. April d. J. betreffend eine Anzeige des Pastors N. N. wegen Anmeldung der Vornamen der Kinder beim Standesamte erwiedert in Höchstem Auftrage das Staatsministerium, daß zur nachträglichen Anmeldung⁹⁰⁾ der Vornamen eines Kindes, dessen Geburt bereits angezeigt ist, jede Person, welche die Geburt des betreffenden Kindes anmelden konnte, zuzulassen ist, also insbesondere auch die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, vorausgesetzt, daß sie von dem in erster Linie Verpflichteten mit der Anmeldung der Vornamen ausdrücklich beauftragt ist. Ob die wegen Anmeldung der Vornamen erscheinende Person auch bei der Taufe des Kindes zugegen gewesen oder nicht, ist schon aus dem Grunde irrelevant, weil die Beilegung der Vornamen nicht nothwendig mit dem Taufakte zusammenfällt.

Sollte jedoch der Standesbeamte die Richtigkeit der ihm gemachten Angaben zu bezweifeln Anlaß finden, so ist derselbe nach Art. 21 des Reichsgesetzes für befugt zu erachten, das persönliche Erscheinen des zur Anzeige Verpflichteten zu fordern, nur ist selbstverständlich jede unnöthige Belästigung des Publikums bei Ausübung dieser Befugniß zu vermeiden.

Nr. 190. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Pfarrer, betr. Hergabe von Notizen aus dem Kirchenbuche zur Sicherung genauer Eintragungen in die Standesregister vom 12. Juli 1876 (R.-G.-Bl. IV., 7). Nach einer Mittheilung des Großherzoglichen Staatsministeriums hat sich bei Führung der Standesregister nach dem Reichsgesetze vom 6. Febr. 1875 als ein Uebelstand herausgestellt, daß die mündlichen Angaben über früher beigelegte Namen und deren

⁹⁰⁾ §. 19 des Civilstandsgesetzes (s. oben Nr. 185) schreibt ausdrücklich eine mündliche Anzeige vor, allerdings mit Ausnahme gewisser Anstalten und Behörden, zu denen aber die Pfarrämter nicht gehören.

Schreibweise, sowie über frühere Daten, vielfach ungenau und unzuverlässig sind. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hat man den Anzeigenden aufgegeben, eine Notiz aus dem Kirchenbuche — als dem bisherigen Standesregister — beizubringen, um auf diese Weise die Genauigkeit der vorzunehmenden Eintragungen zu sichern, und es ist nun als sehr wünschenswerth bezeichnet worden, daß solche Notizen denselben von den Pfarrern unentgeltlich ausgehändigt werden möchten.

Von vielen Pfarrern ist es dem Oberkirchenrathe bekannt, daß sie bisher bereits für derartige Notizen aus den Kirchenbüchern keine Gebühr berechnen, und indem er die Gelegenheit ergreift, denselben seine volle Anerkennung für dieses Verfahren auszusprechen, welches wesentlich dazu beiträgt, den Uebergang der Civilstandsregister von den Kirchenbuchführern auf die Standesbeamten zu erleichtern, spricht er zugleich den Wunsch aus, daß sämtliche Pfarrer sich ein gleich uneigennütziges und entgegenkommendes Verfahren zur Regel machen möchten.

Um etwaigen Mißverständnissen zu begegnen, bemerken wir jedoch, daß diese Besürwortung unentgeltlicher Hergabe von Auszügen aus den Kirchenbüchern sich selbstverständlich nur auf solche Fälle erstreckt, in denen die Beibringung derselben früher, als die Kirchenbücher noch den Charakter der Standesregister hatten, nicht erforderlich war.

Nr. 191. Rescript des Oberkirchenraths vom 12. Juli 1877. Auf Ihre Anfrage, betr. Aufbewahrung standesamtlicher Bescheinigungen, erwidert der Oberkirchenrath, daß die Aufbewahrung der genannten Bescheinigungen nicht vorgeschrieben ist und daß es dem Ermessen der einzelnen Kirchenbuchführer anheimgestellt bleibt, ob sie dieselben im Pfarrarchiv niederlegen wollen oder nicht. Jedenfalls erscheinen die zum Zweck der Beerdigung ausgestellten Scheine als für die Folgezeit völlig werthlos und auch bei den die bürgerliche Eheschließung betreffenden ist schwerlich anzunehmen, daß sie später noch einmal von Nutzen sein könnten.

Nr. 192. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Pfarrer, betr. Namengebung neugeborner Kinder vom 14. Juni 1882 (R.-G.-Bl. IV. 203).

Vom Großherzoglichen Staatsministerium, Departement der Justiz, ist nach einer an den Oberkirchenrath gelangten Mittheilung nachstehende Verfügung an die Aufsichtsbehörden der Standesämter erlassen:

„Unter Bezugnahme auf §. 22, letztes Alinea, des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung und den diesem Gesetze angehängten Gebührentarif, Ziffer I., sieht mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium sich veranlaßt, Folgendes zu bestimmen:

1. Der Standesbeamte hat, wenn die Anzeige eines Geburtsfalles bei ihm gemacht wird, den Anzeigenden zwar wegen der einzutragenden Vornamen des Kindes zu befragen, dabei aber sich jeder Einwirkung auf den

Anzeigenden in der Richtung, daß die Anzeige der Vornamen sofort geschehe, zu enthalten.

2. Der Standesbeamte hat über die auf mündliche Anzeige erfolgte Eintragung eines Geburtsfalles dem Anzeigenden sofort kostenfrei eine Bescheinigung und zwar nach Formular A., wenn die Vornamen des Kindes noch nicht feststanden, nach Formular B., wenn dieselben bereits feststanden, zu ertheilen⁹¹⁾.

Ist die Anzeige des Geburtsfalles schriftlich auf Grund des §. 20 beziehungsweise des §. 24 des Gesetzes geschehen, so ist die fragliche Bescheinigung (je nach dem Formular A. oder Formular B.) dem die Anzeige machenden Anstaltsvorsteher oder sonstigen Beamten beziehungsweise der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Die Bescheinigung nach Formular A. ist bestimmt, dem die Taufe vollziehenden Pfarrer vorgelegt zu werden, damit er auf derselben bescheinige, welche Vornamen das Kind bei der Taufe erhalten habe und sodann bei der nachträglichen Anzeige der Vornamen dem Standesbeamten zur Feststellung der Uebereinstimmung der einzutragenden und der bei der Taufe empfangenen überreicht beziehungsweise übersandt zu werden.

Die Bescheinigung nach Formular B. ist bestimmt, dem die Taufe vollziehenden Pfarrer vorgelegt zu werden, damit derselbe daraus ersehe, ob die eingetragenen Vornamen dieselben sind, wie diejenigen, welche das Kind in der Taufe erhalten soll.

Ist das Kind bereits vor der Anzeige des Geburtsfalles mit gleichzeitiger Angabe der Vornamen getauft worden, so wird der Pfarrer dem Betheiligten eine Bescheinigung über die dem Kinde bei der Taufe beigelegten Vornamen ausstellen, welche bei der Anzeige des Geburtsfalles dem Standesbeamten vorzulegen beziehungsweise zu übersenden ist.

3. Den Standesbeamten wird dringend empfohlen, bei Anmeldung von Geburtsfällen der Kinder christlicher Eltern dahin zu wirken, daß, wenn die einzutragenden Vornamen mit dem in der Taufe empfangenen nicht übereinstimmen sollten, diese Uebereinstimmung hergestellt werde.

⁹¹⁾

Formular A.

Das von der
am 18 um Uhr geborene
Kind lichen Geschlechts ist heute unter Nr. des Geburts-
register ohne Vornamen eingetragen.

(Ort) am ten 18

Der Standesbeamte:

N.

darunter

Bescheinigung des Geistlichen über die dem Kinde bei der Taufe beigelegten Vornamen.

Formular B.

Das von der
am 18 um Uhr geborene
Kind lichen Geschlechts ist heute unter Nr. des Geburts-
registers mit den Vornamen eingetragen.

Ebenso werden auch die betreffenden Pfarrer bemüht sein, zu verhüten, daß in der Taufe andere Vornamen gegeben werden, als die Eintragung in das Standesregister enthält.

Die Großherzoglichen Aemter und die Stadtmagistrate werden beauftragt, die Standesbeamten ihres Bezirks mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Oldenburg, 1882 Mai 17.

Staatsministerium. Departement der Justiz.

Indem der Oberkirchenrath obige Verfügung den Pfarrern zur Kenntniß bringt, ordnet er zugleich Folgendes an:

1. Wenn ein Kind zur Taufe gebracht wird, so hat der Pfarrer zunächst durch Befragung der Angehörigen festzustellen, ob die Geburt desselben bereits bei dem Standesbeamten zur Anzeige gebracht ist.

2. Ist das zur Taufe gebrachte Kind noch nicht bei dem Standesbeamten angezeigt, so ist den Angehörigen kostenfrei eine Bescheinigung über die dem Kinde bei der Taufe beigelegten Vornamen nach folgendem Formular auszustellen:

Der (die) am 18 . . . geborene Sohn
(Tochter) des N. N. und der N. N. hat in der heiligen Taufe
die Vornamen erhalten.
(Ort und Datum).

Unterschrift des Pfarrers.

Dabei sind die Angehörigen des Kindes anzuhalten, daß sie diese Bescheinigung bei der Anzeige des Geburtsfalles dem Standesbeamten vorlegen.

3. Wenn das Kind, welches zur Taufe gebracht wird, bereits bei dem Standesbeamten zur Anzeige gebracht ist, so ist von den Angehörigen die Vorlegung der betreffenden standesamtlichen Bescheinigung zu verlangen. (Vergl. die obige Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 17. Mai d. J. sub 3. 2). Falls dem Kinde bei der Geburtsanzeige noch keine Vornamen beigelegt sind, so ist unter der Bescheinigung (Formular A.) mit Namensunterschrift anzugeben, welche Vornamen das Kind bei der Taufe erhalten hat. Im andern Falle (Formular B.) ist darauf zu halten, daß dem Kinde in der Taufe keine andere Vornamen gegeben werden, als ihm in dem standesamtlichen Register beigelegt sind.

4. Die Angehörigen sind mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, welche Unzuträglichkeiten es im Gefolge haben kann, wenn die Namen der Kinder in den beiden Registern, dem standesamtlichen und dem kirchlichen nicht genau übereinstimmen. Wenn dieselben trotzdem darauf beharren sollten, daß das Kind auf andere Namen getauft werde, als im standesamtlichen Register verzeichnet stehen, so ist im Verzeichniß der Getauften unter dem Namen des Kindes zu bemerken, welche andere Namen dem Kinde im standesamtlichen Register gegeben sind. Dieser Vermerk ist bei Ausstellung eines Tauffcheins selbstverständlich in den Kirchenbuchsextrakt mitaufzunehmen.

5. Wenn ein Kind, welchem im standesamtlichen Register bereits Vor-

namen beigelegt sind, ungetauft verstorbt, so ist dasselbe im Verzeichniß der Getauften in folgender Weise einzutragen:

Ein Sohn (Tochter), ungetauft verstorben, hat im standesamtlichen Register die Namen N. N. erhalten.

und im Verzeichniß der Beerdigten dem entsprechend:

Ein Sohn (Tochter) des u. s. w. hat im standesamtlichen Register die Namen N. N. erhalten.

III. Kirchenbücher.

Verordnung vom 3. Aug. 1849, betr. die Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg. Ziff. 2; s. oben Nr. 1.

Verordnung vom 14. Jan. 1851, betr. die Regulirung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander. §. 3; s. oben Nr. 3.

Verordnung vom 15. Aug. 1853, betr. die veränderte Einrichtung des Consistoriums. Art. 3; s. oben Nr. 6.

N.-B.-G. Art. 88 Ziff. 3; s. oben Nr. 5.

Communicanten-Register; s. oben S. 246.

Confirmanden-Register; s. oben S. 282.

a. Einrichtung und Führung der Kirchenbücher.

Nr. 193. Consistorialverordnung vom 21. Februar 1810, wegen Einrichtung der Kirchenbücher und Einsendung der daraus gezogenen Listen (Verz. III. 55).

1. Die Kirchenbücher, welche, wie bisher, aus Kirchenmitteln angeschafft und, wenn sie nicht aus den hieselbst gedruckten Listen verfertigt sind⁹²⁾, nach denselben eingerichtet, auch paginirt werden, sollen genaue Verzeichnisse der Copulirten, der Gebornen und Gestorbenen enthalten, und werden bey kleinen Gemeinen füglich in einen Band zusammen gebunden, da sie hingegen bey größern Gemeinen besser drey besondere Bände ausmachen; und ist darauf zu sehen, daß sie möglichst rein und wohl erhalten bleiben und die Schrift nicht mit Sand bestreuet werde.

2. Alles, was einzutragen ist, muß leserlich und mit guter Dinte, nicht übermäßig groß und gedehnt, aber auch nicht zu sehr zusammen gedrängt, ohne Correcturen und Rasuren geschrieben⁹³⁾; auch müssen alle Namen der Personen und Ortschaften, der Deutlichkeit wegen, mit lateinischen Buchstaben, die Vornamen nicht abgekürzt oder mit bloßen Anfangsbuchstaben, sondern ganz ausgeschrieben werden. Personen, welche etwa

⁹²⁾ Die gedruckten Listen in der vorgeschriebenen Form sind bei einem Buchdrucker zu kaufen. Erlaß des D.-K.-R. vom 11. April 1855 S. 35 (s. unten Nr. 285).

⁹³⁾ Circular des Cons. vom 23. März 1825: „daß, wenn in dem Kirchenbuch oder dessen Abschrift, was jedoch möglichst zu vermeiden ist, etwas verschrieben werden sollte, das Verschiedene, so daß es lesbar bleibt, durchzustreichen und die Berichtigung am Rande oder darüber mit der Namensunterschrift des Predigers zu setzen ist.“

die Namen der Stellen, welche sie bezogen haben, angenommen haben möchten, sind nicht unter diesem, sondern unter ihrem angeboren Namen, allenfalls mit Bemerkung des Namens der Stelle aufzuführen.

3. Das Eintragen der Amtsvorfälle in die Verzeichnisse muß von dem angestellten Pastor oder in Vacanzfällen, wie es im Consistorial-Circular 1794 Jan. 22⁹⁴⁾ verordnet ist, von dem neu eingeführten Prediger durchaus eigenhändig und nicht von fremder Hand, und ohne Aufschub⁹⁵⁾, gleich nachdem der Ministerial-Act verrichtet worden, besorgt werden.

4. Jedes Verzeichniß wird mit dem 31. Dec. geschlossen, durch Unterschrift des Namens von dem Pastor beglaubigt und mit dem Anfange des Jahres eine neue Seite wieder angefangen. Und da darin eine zuverlässige Nachricht von den in dem verflossenen Jahre vorgefallenen Amtshandlungen enthalten seyn soll: so bestimmt der Tag der Copulation, der Taufe und des Begräbnisses, nicht aber der Tag der Proclamation, der Geburt⁹⁶⁾ und des Todes die Einführung.

5. In dem Verzeichniß der Copulirten wird die Zeit der Proclamation⁹⁷⁾ oder in Dispensationsfällen das Datum des Decrets⁹⁸⁾, sowohl als der Tag der Copulation⁹⁹⁾ eingetragen; nur, wenn diese in einem andern Kirchspiel geschehen ist, wird sie daselbst allein gezählet¹⁰⁰⁾, und bleibt dagegen da, wo bloß die Proclamation gewesen, ohne Nummer.

⁹⁴⁾ Circular des Cons. vom 22. Jan. 1794 (Verz. II. 17) — — soll, falls nicht sogleich der Assistent-Prediger zur Hand ist, um das Gnadenjahr oder einen Theil desselben abzuhalten, der nächste von den benachbarten vicariirenden Predigern, den der Generalsuperintendent daran erinnern wird, sich von der Wittve oder den Erben des Verstorbenen das Kirchenbuch ausliefern lassen, um die während der Vakanz erforderlichen Scheine ausfertigen zu können; jeder der vicariirenden Prediger aber in einem eigenen kleinen Buche die sämtlichen ins Kirchenbuch künftig einzuführenden Amtsgeschäfte der verworsten Gemeinde aber so ordentlich wie in seiner eigenen Gemeinde aufzeichnen und dieses Buch demnach dem neuen Prediger bei seinem Antritt abliefern, der sodann die Aufzeichnungen auf einmal am gehörigen Orte mit dem Zusatz: „während der Vakanz im Jahr — vom — bis — sind von den benachbarten Predigern zu — folgende Kinder getauft, — Personen copulirt“ u. s. f. in sein Kirchenbuch einzutragen hat.

⁹⁵⁾ „d. h. wenigstens an demselben Tage.“ Circular des Cons. vom 5. März 1828.

⁹⁶⁾ Ziehen die Eltern nach der Geburt, aber vor der Taufe von einer Gemeinde in die andere, so erfolgt die Eintragung nur in der Einzugs-Gemeinde, wo die Taufe stattgefunden hat. Rescr. des D.-R.-R. vom 4. Jan. 1856.

⁹⁷⁾ Wo die Copulation stattfindet, wird die Proclamation nicht eher, als die Copulation eingetragen. Rescr. des D.-R.-R. vom 7. Dec. 1866.

⁹⁸⁾ vgl. übrigens oben S. 279 IV.

⁹⁹⁾ Auch das Datum und der Ort der bürgerlichen Eheschließung, sowie die Nummer, welche dieselbe im Standesregister erhalten hat. Ausschreiben des D.-R.-R. vom 4. Dec. 1875 (s. oben Nr. 187) X. 1.

¹⁰⁰⁾ locus regit actum; diejenigen Handlungen, welche innerhalb einer Gemeinde vorgekommen sind, werden nur da mit Nummer eingetragen. Es ist aber sehr rathsam, daß, wenn die Trauung in einer fremden Gemeinde stattgefunden hat, der Pfarrer der eigenen Gemeinde den Fall — ohne Nummer, also notitiae causa — in sein Kirchenbuch einträgt, damit, wenn später ein Schein aus dem Kirchenbuche über denselben verlangt wird, sogleich ersichtlich sei, wohin sich die Betreffenden mit ihrem Anliegen zu wenden haben. Rescr. des D.-R.-R. vom 20. Nov. 1879.

Beide Copulirte sind mit Bemerkung ihrer ehelichen oder unehelichen Geburt, ihrer Aeltern, mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort¹⁰¹⁾ einzuschreiben¹⁰²⁾.

6. In dem Verzeichniß der Gebornen und Getauften ist auch der Tag der Geburt nach Angabe der Aeltern einzutragen und ist daher darauf zu halten, daß nach der Kirchenordnung S. I. I. S. 14 §. 1¹⁰³⁾ bey der Taufe eines Kindes der Vater desselben sich, wo möglich, jedesmal selbst einstelle, auch zur Sicherheit ein glaubwürdiger Taufzettel, auf welchem Aeltern, Geburtstag, und Name des Kindes sammt den Gevattern¹⁰⁴⁾ angegeben sind, vor der Taufhandlung eingefordert werde¹⁰⁵⁾. Bey den Aeltern des Kindes wird Stand und Wohnort derselben und der Familienname der Mutter aufgeführt. Zwillinge, Drillinge, Uneheliche¹⁰⁶⁾, Todt-

¹⁰¹⁾ auch „der Ort, das Jahr und der Tag ihrer Geburt, Data, die leicht aus den gesetzlich beizubringenden Geburtscheinen entnommen werden können.“ Rescr. des Conf. an alle Prediger vom 3. Dec. 1846.

¹⁰²⁾ Der Zusatz „Geschwächte“ ist wegzulassen. Rescr. des D.-K.-R. vom 27. Juli 1872. —

Es steht nichts im Wege, wenn die Ehe später geschieden ist, entsprechend dem §. 55 des Civilstandsgesetzes (s. oben Nr. 185) dies nachträglich (nach erfolgter Genehmigung des D.-K.-R.) bei der Eintragung der Copulation unter Bezugnahme auf das gerichtliche Scheidungsurtheil zu bemerken. Rescr. des D.-K.-R. vom 8. Oct. 1885. — Eine Verpflichtung des betreffenden Gerichts zur Mittheilung des Scheidungs-Urtheils ist nicht vorhanden. Rescr. des D.-K.-R. vom 16. Dec. 1875.

¹⁰³⁾ s. oben Nr. 168.

¹⁰⁴⁾ Die Gevattern können zur Raumersparung in fortlaufender Reihe eingetragen werden. Rescr. des D.-K.-R. vom 15. Dec. 1886.

¹⁰⁵⁾ Jahrelang verspätete Taufen und Confirmationen können (mit Ermächtigung des D.-K.-R.) zur Erleichterung der Auffindung für die Zukunft, neben ihrer Eintragung in dem Jahre, in welchem sie stattgefunden, auch nachrichtlich am Schluß des Jahres nachträglich bemerkt werden, in welchen sie dem regelmäßigen Verlauf nach hätten fallen sollen, mit Hinweis auf die Stelle, wo die betreffenden Handlungen zu finden sind. Rescr. des D.-K.-R. vom 14. Nov. 1884. —

Die nachträgliche Aenderung eines bei der Taufe gegebenen Namens ist unzulässig. Rescr. des D.-K.-R. vom 7. April 1869.

¹⁰⁶⁾ a) Nach der rechtlichen Präsumtion: pater est, quem nuptiae demonstrant sind Kinder einer Ehefrau solange als eheliche Kinder des Ehemanns angesehen, als ihnen nicht dieses Recht durch ein gerichtliches Erkenntniß abgesprochen ist. Rescr. des D.-K.-R. vom 10. Juni 1875, 18. Juli 1883.

Die Präsumtion ist indeß nicht schon dann anwendbar, wenn ein Kind während der Ehe geboren ist, es muß vielmehr die Möglichkeit vorliegen, dasselbe sei während der Ehe erzeugt, d. h. das Kind muß mindestens 182 Tage nach der Copulation oder innerhalb der ersten 300 Tage nach Auflösung der Ehe geboren sein, anderenfalls ist das Kind als ein uneheliches anzusehen, welches, falls vor der Ehe erzeugt, auch nur dann als durch nachfolgende Ehe legitimirt gilt, wenn der Ehemann sich als Vater bekennet. Rescr. des D.-K.-R. vom 23. Dec. 1862. — Die Präsumtion gilt indessen vorläufig auch dann, wenn der Ehemann bereits länger als 300 Tage vor der Geburt des Kindes abwesend bezw. verschollen war. Rescr. des D.-K.-R. vom 18. Juli 1883. — Ist das Kind vor der Ehe von einem Andern als dem Ehemanne erzeugt, so wird neben dem Familiennamen der Mutter nur bemerkt: „am . . . ten 18 . . . copulirt mit N. N.“ Rescr. des D.-K.-R. vom 18. Aug. 1872.

b) Ausschreiben des Oberkirchenraths vom 7. Febr. 1866 an sämtliche Pfarrer: Nachdem über die Frage: welchen Namen das uneheliche

geborene¹⁰⁷⁾ werden als solche genannt und in die bestimmte Columne gesetzt. — Bey unehelichen Kindern wird der Vater genannt¹⁰⁸⁾ — — —

7. In dem Verzeichniß der Gestorbenen ist nicht bloß der Tag des Begräbnisses, sondern auch der Tag des Todes nach Angabe dessen, der

Kind einer Wittve zu führen habe, Zweifel entstanden sind und darüber eine höhere Entscheidung veranlaßt worden, ist diese letztere nunmehr auf Grund eines vom Großherzoglichen Appellationsgerichte eingezogenen Gutachtens dahin erfolgt, daß in dieser Beziehung die schon von dem früheren Consistorium angenommene Ansicht festzuhalten sei, wonach

nach der Natur der Sache und auch dem Herkommen gemäß dem unehelichen Kinde einer Wittve nur der Familienname, den die Mutter vor ihrer Verheirathung führte, beigelegt werden dürfe.

Bei der Kirchenbuchführung ist also demgemäß zu verfahren.

Das Gleiche gilt von dem unehelichen Kinde einer geschiedenen Ehefrau. Schreiben des D.-K.-R. an das St.-M. vom 23. Jan. 1878.

Das Kind einer Wittve, welches vor dem 300. Tage nach dem Tode des Ehemanns geboren ist, gilt als eheliches Kind des Letzteren. Rescr. des D.-K.-R. vom 14. Nov. 1884.

c) Uneheliche Kinder dürfen auch beim Aufgebot nur mit dem Familiennamen ihrer Mutter aufgeführt werden. Wird ein solches im gewöhnlichen Leben mit dem Familiennamen seines Vaters bezeichnet, so steht nichts im Wege, denselben beim Aufgebot mit einem „genannt“ davor hinzuzufügen. Uebrigens würde auch, wenn ihm das Aufgebot unangenehm wäre, auf Ansuchen Dispensation erteilt werden können. Rescr. des D.-K.-R. vom 27. April 1870.

d) Rescript des D.-K.-R. vom 6. Sept. 1886: — — — daß nichts im Wege steht und es sogar als sehr wünschenswerth bezeichnet werden muß, daß die Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe in den Kirchenbüchern vermerkt werde. Allerdings kann seit Einführung der Civilstandsregister der Nachweis der geschehenen Anerkennung eines unehelichen Kindes bezw. der Legitimation desselben per subsequens matrimonium nur durch das Civilstandsregister und nicht mehr durch das Kirchenbuch geführt werden; dies kann aber nicht den Pfarrer hindern, auch seinerseits im Interesse der Vollständigkeit des Kirchenbuchs in dieses die auf die Anerkennung eines unehelichen Kindes und dessen Legitimation sich beziehenden Eintragungen zu machen. Hinsichtlich der Anerkennung eines unehelichen Kindes hat der Pfarrer den außerehelichen geständigen Vater auf die Bestimmung in §. 25 des Ges. vom 6. Febr. 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes, aufmerksam zu machen und denselben event. zu veranlassen, einen die Anerkennung enthaltenden Auszug aus dem Civilstandsregister Zwecks Eintragung ins Kirchenbuch beizubringen.

Mit erfolgter Legitimation erhalten die Kinder das Recht, von der Zeit der Schließung der Ehe an den Familiennamen des Vaters zu führen. Rescr. des D.-K.-R. vom 22. Aug. 1854.

Der Legitimierung eines im Ehebruch erzeugten Kindes steht gesetzlich nichts entgegen. Rescr. des D.-K.-R. vom 16. Febr. 1882.

¹⁰⁷⁾ Todtgeborene sind nur mit ihrem Geburtstage einzutragen. Circular des Conf. vom 16. Nov. 1836.

¹⁰⁸⁾ Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betreffend Vernehmung der angeblichen Väter unehelicher Kinder zu Protokoll vom 8. Oct. 1873 (R.-G.-Bl. III. 197). Der Oberkirchenrath sieht sich veranlaßt, in Beziehung auf die Vernehmung der angeblichen Väter unehelicher Kinder zu Protokoll den sämtlichen Pfarrern in ihrer Eigenschaft als Kirchenbuchsführern das Folgende zur Nachricht und Nachachtung bekannt zu machen.

Nachdem das Circular des Consistoriums vom 23. März 1825 die Eintragung des Vaters eines unehelichen Kindes ins Kirchenbuch auf einseitige Angabe der Mutter für unangemessen erklärt und angeordnet hat, daß der angegebene Vater zu Protokoll vernommen und sein Name nur in dem Falle, wenn er sich als Vater

die Beerdigung besorgt, und das Alter nach Jahr, Monat und Tag¹⁰⁹), wozu wegen der außerhalb Kirchspiels Gebornen ein Geburtschein zu fordern ist¹¹⁰), Stand und Wohnort, und bei Unverehelichten der Name der Aeltern, wenn sie sich in dem Kirchspiel noch am Leben befinden, bei Wittwen der Name des verstorbenen Mannes aufzuführen. Stand und Geschlecht werden in den dazu bestimmten Columnen ausgesetzt¹¹¹). Todt-

bekenne, unter Bezugnahme auf das aufgenommene Protokoll, in das Kirchenbuch eingetragen werden solle, — wogegen, falls er die Vaterschaft nicht anerkennt, jede Bemerkung über dieselbe wegbleiben soll —, ist es in neuerer Zeit wiederholentlich zur Frage gekommen, ob die Verwaltungsämter verpflichtet bzw. berechtigt seien, die Betreffenden dem Pfarrer vorzuführen, falls dieselben der an sie ergangenen Citation nicht Folge leisten. Auf desfallsige Anfrage hat nun das Großherzogliche Staatsministerium unter dem 19. vorigen Monats mit Höchster Genehmigung erwidert:

daß es bedenklich gefunden worden ist, die gewünschte Mitwirkung der Verwaltungsämter eintreten zu lassen, da es nicht angemessen erscheint, Jeden zu zwingen, sich vor dem Pfarrer gegen eine vielleicht ganz frivole Behauptung der Vaterschaft zu verantworten. Es wird sich jedoch empfehlen, in der von dem Pfarrer zu erlassenden Citation des angeblichen Vaters auszusprechen, daß im Falle des Ausbleibens angenommen werden solle, die Vaterschaft werde nicht zugestanden. Auf diese Weise wird das Ansehen der Pfarrer gewahrt, der Zweck, die Erklärung desjenigen, der die Vaterschaft zugestehen will, zu erhalten, erreicht und jede belästigende Inquisition vermieden werden. —

Die vorschriftsmäßige Eintragung des Namens des Vaters eines unehelichen Kindes in das Taufregister berechtigt das Kind nicht, den Familiennamen des Vaters zu führen. Rescr. des D.-R.-R. vom 15. August 1854.

Die Taufe und Eintragung eines unehelichen Kindes braucht niemals bis nach erfolgter Erklärung des Vaters desselben ausgesetzt zu werden. Rescr. des D.-R.-R. vom 17. Juli 1869.

Rescript des D.-R.-R. vom 12. Juli 1877: daß die Vorschriften der Vernehmung solcher Väter nirgends aufgehoben sind und daß die Folgen, welche das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 in kirchlicher Beziehung hat, nicht weiter zu erstrecken sind, als in dem Ausschreiben vom 4. Dec. 1875 angegeben ist oder durch etwaige fernere kirchliche Verordnungen bestimmt werden wird. — Ein Pfarrer hat dem Ersuchen eines anderen Pfarrers um protokollarische Vernehmung des angeblichen Vaters, der in des Ersteren Gemeinde wohnt, zu entsprechen.

Rescript des D.-R.-R. vom 28. Juni 1878: daß das fragliche Kind bei der Eintragung ganz wie andere uneheliche Kinder zu behandeln ist. Unter den Vornamen des Kindes ist also zu setzen „unehelich“; in der Rubrik „Eltern“ ist der Name und Wohnort der Mutter mit dem Zusatz „eheliche Tochter des N. N. und der N. N.“ einzutragen und dabei zu bemerken: „laut Protokoll vom 5. März 1878 hat sich N. N. als Vater des Kindes bekannt.“ Weiterer Aussage, die derselbe zu Protokoll gegeben hat, ist dabei keine Erwähnung zu thun.

¹⁰⁹) Auch ist in der, Name, Stand und Wohnort enthaltenden, Kolumme bei jedem Sterbefalle am Schlusse, nachdem alle übrigen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften erforderlichen Angaben ihre Ausführung gefunden haben, noch der Zusatz zu machen:

„Geboren den (hier folgt Tag, Monat, Jahr der Geburt des resp. der Verstorbenen).“ Ausschreiben des D.-R.-R. an sämtliche Pfarrer vom 21. Oct. 1863.

¹¹⁰) Sind besondere Hindernisse der Beibringung des Geburtscheins vorhanden, so ist eine Bemerkung hinzuzufügen, aus welcher erhellt, daß die Angabe über das Datum der Geburt unsicher sei. Rescr. des D.-R.-R. vom 11. Nov. 1882.

¹¹¹) Es sind alle diejenigen mit Nummer einzutragen, welche auf dem Kirchhofe der Gemeinde beerdigt sind. Bei denjenigen Beerdigten, welche nicht Glieder

geborne Kinder werden auch hier eingetragen¹¹²⁾, und von Krankheiten werden Kinderpocken, Masern, Ruhr, Keichhusten, hitziges Fieber und darunter Scharlachfieber, Kindbette, wie auch unnatürliche Todesfälle bemerkt. Werden Gemeiniglieder als in der Fremde Gestorbene oder Verunglückte angemeldet: so können solche zwar anderweitig bemerkt, aber dürfen nicht ins Kirchenbuch eingetragen werden¹¹³⁾. Fremde, die in der Gemeinde als Leichen angekommen oder die erkrankt und gestorben sind, werden den Gestorbenen zugezählt¹¹⁴⁾; doch muß zur richtigen Angabe der Mortalität in den Listen das Nöthige bemerkt werden: „unter den Gestorbenen sind Fremde beerdigt,“ — — — — —

8. Aus diesen Verzeichnissen, wie sie mit dem 31. Dec. geschlossen sind, hat jeder Pastor nach dem in jeder Pfarr-Registratur vorhandenen Schema eine genaue und richtig gefertigte Liste der Copulirten, Gebornen und Gestorbenen gegen den 12. Jan. an den Generalsuperintendenten einzusenden, und darf dieser Liste auch da, wo der Küster den Auszug zu machen hat, die Unterschrift des Namens nicht fehlen¹¹⁵⁾.

9. Von dem Kirchenbuch soll jährlich das Duplicat oder eine genaue vollständige Abschrift für das General-Kirchenarchiv in Oldenburg an den Advocatus piar. causar.¹¹⁶⁾ eingesandt werden, wobey folgendes zu beobachten:

1. Das Duplicat wird auf Kosten eines jeden Kirchspiels entweder

der evangelisch-lutherischen Kirche gewesen sind, ist hinzuzufügen, welcher Confession sie angehört haben. Rescr. des D.-R.-R. vom 3. April 1883.

¹¹²⁾ nicht nur mit dem Begräbniß- sondern auch mit ihrem Geburts- bezw. Todestage. Circular des Conf. vom 16. Nov. 1836. Vgl. Rescr. des D.-R.-R. vom 24. Febr. 1876; oben Nr. 187, Note 83.

¹¹³⁾ Die über diese Todesfälle eingehenden Notizen sind zu sammeln und am Jahreschlusse dem Register beizufügen unter genauer Angabe der Quelle, aus der die Nachricht über den Todesfall kommt oder der sorgfältig aufzuhebenden Urkunde, woraus derselbe constirt. Jedoch darf der Pastor aus solchen Daten durchaus nie ein amtliches Zeugniß, sondern nur etwa eine Privatmittheilung geben. Circ. des Conf. vom 16. Nov. 1836.

Jedoch kann die Eintragung solcher außerhalb der Gemeinde Verstorbener auf Grund beglaubigter Urkunden resp. in Folge gerichtlicher Todeserklärungen vorgenommen werden, Rescr. des D.-R.-R. vom 15. März 1872, und zwar ohne Nummer, Rescr. des D.-R.-R. vom 8. März 1875, nicht am Schluß des Jahrganges, sondern gleich nach Eingang der Urkunde oder amtlichen Todeserklärung in der Reihe. Rescr. des D.-R.-R. vom 24. Juli 1875.

Landesherrliche Verordnung vom 16. Febr. 1844, betr. die Rechtsverhältnisse Abwesender und Verschollener, insbesondere auch deren Todeserklärung (St.-G.-Bl. X. 237) §. 16 Abs. 3. Dieser Sterbetag wird als solcher, in Folge der dem betreffenden Prediger von Amtswegen, unter Zusendung einer Abschrift des die Todeserklärung enthaltenden Erkenntnisses, zu machenden Mittheilung, in den Kirchenbüchern bemerkt.

¹¹⁴⁾ Unbekannte sind unter laufender Nummer einzutragen. In der Rubrik Name, Stand u. s. w. ist aufzuführen: „Ein Unbekannter, circa . . . Jahre alt, erhängt gefunden (oder ähnlich). Nähere Angaben fehlen.“ Rescr. des D.-R.-R. vom 14. März 1883.

¹¹⁵⁾ Ueber diese, jetzt „statistischen Listen“ bezeichneten, Auszüge vgl. unten Nr. 199 (auch 195).

¹¹⁶⁾ Setzt an den Oberkirchenrath.

vom Küster oder von einem gut schreibenden Nebenschulhalter, wie bey dem Original selbst verordnet ist¹¹⁷⁾, geschrieben, und zwar auf den bey dem Buchdrucker Stalling zu habenden unausgefüllten Listen, von welchen der einzelne Bogen 3 Grote Gold¹¹⁸⁾ kostet. Die Bogen werden uneingenähet einzeln¹¹⁹⁾ gelegt, nicht beschnitten, nicht zu dichte am Rande beschrieben, damit sie allenfalls eingebunden werden können. Die unbeschriebenen halben Bogen sind zum künftigen Gebrauch abzuschneiden. Der Name des Kirchspiels muß in der Ueberschrift nicht nur auf der ersten Seite, sondern auch auf allen folgenden Seiten gesetzt werden.

2. Für jede ausgefüllte Seite, die genau eben so viel als das Original enthalten muß, und wobei eine halbvollte für ganz gerechnet wird, passiren dem Abschreiber 2 Grote Gold¹²⁰⁾ in der Rechnung; doch ist derselbe dafür auch zugleich gehalten, die Abschrift mit dem Kirchenbuch übereinstimmend zu paginiren, und mit dem Pastor zu collationiren, und dieser ist verpflichtet, die collationirte Liste durch Unterschrift seines Namens und des Datums zu beglaubigen, wie das Schema ausweist.

3. Die Einsendung dieser Abschrift des Kirchenbuchs geschieht mit Anfange eines jeden neuen Jahrs, und der äußerste Termin ist auf den 16. Febr.¹²¹⁾ angesetzt. Nach Ablauf desselben verfallen die Saumseligen in unausbleibliche willkührliche Brüche.

4. Jeder Abschreiber dieser Listen ist verpflichtet, keiner andern als der erwähnten gedruckten und nur auszufüllenden Listen sich zu bedienen. Auch ist der Buchdrucker angewiesen, von jeder Art dieser Listen nicht unter einem halben Buche, aber wohl mehr, auf einmal einer Gemeinde zu überlassen, damit dadurch das öftere, nur unnöthige Mühe und Kosten verursachende Fordern der einzelnen Listen vermieden werde. Da dieser Borrath bey allen Gemeinen auf einige Jahre hinreicht: so versteht sich von selbst, daß die übrig bleibenden vom Prediger des Ortes in der Kirchen-Registratur sorgfältig aufbewahret, und erst, wenn diese sämtlich verbraucht sind, neue angeschafft werden.

¹¹⁷⁾ vgl. oben Ziffer 2 „ohne Correcturen und Rasuren.“ Consistorial-Bekanntmachung vom 13. Jan. 1830 (St.-G.-Bl. VI. 203).

¹¹⁸⁾ auf 1½ Grote Courant ermäßigt. Erlaß des D.-R.-R. vom 11. April 1855 (s. unten Nr. 285) §. 35.

¹¹⁹⁾ bis zu sechs Bogen ineinander.

¹²⁰⁾ auf 2 Grote Courant gesetzt. Erlaß des D.-R.-R. vom 11. April 1855 (s. unten Nr. 285) §. 35.

Findet sich zu diesem Preise kein geeigneter Abschreiber, so muß eine höhere Vergütung in der Kirchenrechnung in Ausgabe passiren; in Einvernehmen mit dem Kirchenrath. Eine Verpflichtung des Küsters in dieser Beziehung besteht nicht. Rescr. des D.-R.-R. vom 2. März 1870.

¹²¹⁾ auf den 16. März umgesetzt durch Circ. des Conf. vom 24. Jan. 1816.

Hat der angebliche Vater eines bereits eingetragenen unehelichen Kindes vor diesem Termin nicht über die Vaterschaft befragt werden können, so ist nicht zu warten, sondern das Protokoll über seine Vernehmung später in beglaubigter Abschrift ins General-Kirchenarchiv nachzusenden. Rescr. des Confist. vom 8. März 1826.

Nr. 194. Landesherrliche Verordnung vom 28. Aug. 1826, betr. willkührliche Aenderung des Geschlechtnamens. (St.-G.-Bl. V. II. 354). §. 1. Ein jeder soll hinfüro nur Einen Stamm- oder Familiennamen führen.

§. 2. Bei allen Handlungen, insbesondere in Schriften soll man sich desjenigen Namens bedienen, welcher in dem Taufregister als Familiennamen des ehelichen Vaters aufgeführt steht.

§. 3. Wer eine Aenderung des Namens oder einen Zusatz zu demselben wünscht, muß solches der Regierung anzeigen, damit diese nach ertheilter Genehmigung darüber eine öffentliche Bekanntmachung erlasse¹²²⁾.

§. 4. In dem Falle des §. 3 ist jeder verbunden, die Nachtragung seines neuen Namens auf den Grund der erhaltenen Regierungs-Genehmigung in den Catastern, Hypothekenbüchern und anderen öffentlichen Registern bei dem Amte, sowie die Nachtragung in den Kirchenbüchern bei dem Prediger nachzusehen.

§. 5. Contraventionen gegen diese Vorschriften werden vom Amte mit 1 bis 10 Rthlr. polizeilich bestraft¹²³⁾.

Alle obrigkeitlichen Behörden, sowie Prediger und Schullehrer werden aufgefordert, jede Gelegenheit, namentlich auch bei den Versammlungen der Ausschüsse, zu benutzen, um die Eingewohnten da, wo die Gewohnheit willkührlicher Privatabänderung des Familiennamens besteht, auf die großen Nachtheile derselben und auf die Wichtigkeit der Erhaltung eines bestimmten Familiennamens aufmerksam zu machen, Contraventionen aber beim Amte zur Anzeige zu bringen.

Nr. 195. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Pfarrer, betr. die Führung der Kirchenbücher und der statistischen Listen vom 20. April 1877. (R.-G.-Bl. IV. 61). Der Oberkirchenrath sieht sich veranlaßt, die in dem Ausschreiben vom 4. Dec. 1875, betr. das Reichsgesetz vom 6. Febr. desselben Jahres, sub X. enthaltenen Bestimmungen über die Kirchenbücher und die statistischen Listen durch die nachfolgenden neuen Bestimmungen abzuändern bezw. zu ergänzen:

1. Im Kirchenbuche ist bei jeder Taufe und Trauung der Ort anzugeben, wo die bezügliche Handlung vorgenommen ist, und zwar

¹²²⁾ Der Großherzog behält sich vor, auf Antrag der Regierung die Unterlassung der Veröffentlichung einer von ihr genehmigten Namensänderung ausnahmsweise alsdann zu gestatten, wenn solches nach den Umständen des vorliegenden Falles als den Rechten und Interessen dritter Personen unnachtheilig erscheint. Reg.-Bekanntmachung vom 5. Oct. 1846 (St.-G.-Bl. XI. 323).

Die Namensänderung erstreckt ihre Wirkungen nur auf die zur Zeit derselben noch in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dessen, der seinen Namen ändert, so daß sie auch gezwungen werden, ihren Familiennamen zu ändern, und würde dies auch im Taufregister bei ihrem Namen zu bemerken sein. Schreiben des D.-R.-N. an das St.-M. vom 21. Oct. 1878.

¹²³⁾ Wegen der Strafbestimmung vergl. Art. 4. I. 13. des Gesetzes vom 10. Juli 1861, betr. die neben dem Strafgesetzbuch in Kraft bleibenden besonderen Strafgesetze und Strafbestimmungen (St.-G.-Bl. XVII. 711). Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 §. 2 Abs. 2 (R.-G.-Bl. 195).

in der Weise, daß unter dem Datum der Taufe oder Trauung hinzugefügt wird: „Kirche“ oder „Pastorei“ oder „Haus“. Zur Abkürzung können statt dessen auch die Buchstaben „K.“ oder „P.“ oder „H.“ gebraucht werden¹²⁴⁾. — Ebenso ist in dem Verzeichniß der Verstorbenen unter dem Datum der Beerdigung die Art derselben aufzuführen durch den Zusatz: „kirchlich“ oder „still“ (abgekürzt: „k.“ oder „st.“).

2. In dem Verzeichniß der Getrauten kann die Nummer, welche der betreffende Fall im Civilstandsregister erhalten hat, weggelassen werden, falls die Beschaffung der bezüglichen Angabe mit unverhältnißmäßigen Weitläufigkeiten verbunden ist.

3. In der statistischen Liste ist die Zahl der Nothtaufen, der unehelichen und der ungetauft verstorbenen Kinder mit anzugeben. Bei einem Neudruck der Listen wird auf Herstellung der entsprechenden Rubriken Bedacht genommen werden, bis dahin sind diese Angaben, falls sich sonst kein passender Raum bietet, unter „Bemerkungen“ zu machen.

4. Die sogenannte Ausstrichelung, die nur zur Erleichterung des Kirchenbuchführers dienen soll, deren Durchführung aber in größeren Gemeinden auf Schwierigkeiten gestoßen ist, kann in der statistischen Liste unterbleiben, und ist dann nur in der Rubrik „Anzahl“ die Summe der bezüglichen Fälle anzugeben.

Nr. 196. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betreffend Beibringung der zur Kirchenbuchführung nöthigen Scheine, vom 7. Mai 1878. (R.-G.-Bl. IV. 101.) Nachdem zur Frage gekommen, ob die Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums an die Verwaltungsämter vom 20. Aug. 1872, betreffend Beibringung der zur Kirchenbuchführung nöthigen Scheine (Gesetz- und Verordnungsblatt, Band III. pag. 145) noch gegenwärtig als in Geltung stehend anzusehen sei, hat sich der Oberkirchenrath mit einer bezüglichen Anfrage an das Großherzogliche Staatsministerium gewandt und von demselben nachstehendes Antwortschreiben erhalten, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

Auf das Schreiben des Großherzogl. Oberkirchenraths vom 2./4. März d. J., betreffend die Beibringung von Scheinen zur richtigen Führung der Kirchenbücher, erwiedert das Staatsministerium, daß, nachdem das Personenstands-gesetz vom 6. Febr. 1875 jede weltliche Verpflichtung, die Personenstandsakte in die Kirchenbücher eintragen zu lassen, aufgehoben und den Kirchenbüchern die Bedeutung öffentlicher Urkunden und mithin formaler Beweismittel genommen hat, es nicht mehr Sache der weltlichen Behörden sein kann, mit Zwangsmaßregeln vorzugehen gegen denjenigen, welcher freiwillig eine Eintragung in die Kirchenbücher beantragt und nicht die erforderlichen Bescheinigungen beibringen will. Die Verfügung des Staats-

¹²⁴⁾ Ist nach den Verhältnissen eine Scheidung von Elternhäusern und andern Privathäusern von Interesse, so sind die Bezeichnungen „E. H.“ und „P. H.“ zu wählen. Rescr. des D.-K.-R. vom 12. Juli 1877. Ist die Handlung in der Schule vorgenommen, so wird die Bezeichnung „S.“ oder „S. Sch.“ gewählt. Rescript des D.-K.-R. vom 31. Aug. 1881.

ministeriums, Departement der Kirchen und Schulen und Departement des Innern, vom 20. Aug. 1872 ist mithin als aufgehoben anzusehen und dieses den Verwaltungsämtern mittelst abschriftlich anliegender Verfügung¹²⁵⁾ eröffnet.

Hierbei bemerkt das Staatsministerium, daß regelmäßig ein directer Zwang zur Beibringung von Bescheinigungen nicht erforderlich sein wird. Die Einlieferung der Copulationscheine zum Zwecke der Taufe wird durch Verweigerung der Taufe bis zur Einlieferung dieses Scheines durchzusetzen sein. Das Gleiche gilt von der Beibringung der zur Trauung erforderlichen Bescheinigungen, unter welchen die Bescheinigung der erfolgten Eheschließung ja sogar gesetzliche Voraussetzung der Statthaftigkeit der Trauung ist. Die Beerdigung endlich setzt nach den gesetzlichen Vorschriften den Nachweis voraus, daß der Todesfall in das Standesregister eingetragen ist, oder ausnahmsweise eine besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörden. Soweit die zur Eintragung in die Kirchenbücher erforderlichen Daten trotzdem schließlich nicht genügend bescheinigt erscheinen, muß es den Geistlichen überlassen bleiben, zum Zwecke der Ergänzung der Bescheinigungen von dem ihnen nach §. 11 der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 zustehenden Rechte der kostenfreien Einsicht der Register¹²⁶⁾ Gebrauch zu machen.

Oldenburg, den 26. April 1878.

Staatsministerium. Departement der Kirchen und Schulen.

Nr. 197. Erlaß des Oberkirchenraths, betr. Mittheilung über Taufen und Trauungen, welche in fremden Parochieen vollzogen sind, an die Pfarrämter der Gemeinden, welchen die Eltern der Kinder oder die Eheschließenden angehören, vom 6. März 1885. (R.-G.-Bl. IV. 293.) Die Conferenz deutscher evangelischer Kirchenregierungen in Eisenach hat in ihrer 16. ordentlichen Sitzung im Jahre 1884 Beschlüsse gefaßt in Betreff der Mittheilung über Taufen und Trauungen, welche in fremden Parochieen vollzogen sind, an die Pfarrämter der Gemeinden, welchen die Eltern der Kinder, oder die Eheschließenden angehören, und diese Beschlüsse den einzelnen Kirchenregierungen zur Ausführung empfohlen.

¹²⁵⁾ Das Staatsministerium nimmt Veranlassung, die Großherzoglichen Verwaltungsämter und Stadtmagistrate der Städte 1. Klasse darauf hinzuweisen, daß das Rescript des Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen und des Departements des Innern, vom 20. August 1872, betreffend Zwang zur Beibringung der für die Führung der Kirchenbücher erforderlichen Bescheinigungen, durch das Gesetz vom 6. Februar 1875, betreffend Beurkundung des Personenstandes, außer Geltung gesetzt ist. Dabei wird bemerkt, daß zwar die Verpflichtung, Personenstandsakte in die Kirchenbücher eintragen zu lassen, nicht mehr besteht, jedoch die Großherzoglichen Verwaltungsämter und Stadtmagistrate der Städte 1. Klasse im Uebrigen den Geistlichen zur richtigen Führung der Kirchenbücher nöthigenfalls ihre Hülfe und Vermittelung soweit möglich zu gewähren haben.

Oldenburg, den 26. April 1878.

Staatsministerium. Departement des Innern. Departement der Kirchen u. Schulen.

¹²⁶⁾ S. oben Nr. 185 Note 69.

Der Oberkirchenrath erachtet es für wünschenswerth, daß in den sämtlichen deutschen evangelischen Landeskirchen die Mittheilung über die in fremden Parochien vollzogenen Taufen und Trauungen möglichst einheitlich geregelt werde, und sieht sich daher auf Grund der gedachten Conferenzbeschlüsse zu folgendem Erlasse an die Pfarrer veranlaßt:

A. Bei Taufen: 1. Der Vollzug einer Taufe ist wie bisher in dem Kirchenbuche derjenigen Parochie einzutragen, in welcher sie stattgehabt hat.

2. Wenn die Taufe in einer anderen Parochie stattfindet, als in derjenigen, in welcher das Kind geboren und die Geburt in das standesamtliche Register eingetragen ist, so ist das Pfarramt der letzteren Gemeinde von der vollzogenen Taufe unter Mittheilung der nöthigen Notizen über den Confessionsstand der Eltern, sowie die Namen des Kindes und Zeit und Ort der Taufe zu benachrichtigen und von diesem darüber in das dortige Kirchenbuch ohne Nummer ein bezüglicher Eintrag zu bewirken.

3. Bei Taufen von Kindern, welche von auf Reisen befindlichen Müttern geboren werden, hat der taufende Geistliche dem Parochus des Wohnorts der Mutter, wenn derselbe zu ermitteln ist, gleiche Nachricht zu geben.

B. Bei Trauungen. 1. Die Trauung ist, wie bisher, in dem Kirchenbuche derjenigen Parochie einzutragen, in welcher sie vollzogen worden ist.

2. Wenn der Trauort von der Parochie des künftigen Wohnsitzes des Ehepaares verschieden ist, hat der Parochus des ersteren das zuständige Pfarramt des Wohnorts, soweit letzterer nach Befinden durch Befragung des getrauten Paares oder sonst mit einiger Sicherheit zu ermitteln ist, von der stattgehabten Trauung unter Mittheilung der nöthigen Notizen über Namen und Confessionsstand der Eheleute und Zeit und Ort der Trauung in Kenntniß zu setzen, und ist die Trauung auch in das Kirchenbuch der letztgenannten Parochie jedoch ohne Nummer einzutragen.

3. Ebenso hat, wenn eine Trauung auf Grund eines Dimissoriale erfolgt, der trauende Pfarrer Demjenigen, welcher das Dimissoriale auszustellen hatte, von dem erfolgten Vollzuge der kirchlichen Handlung Kenntniß zu geben. Letzterer hat die erfolgte Trauung auch in das Kirchenbuch seiner Gemeinde, jedoch ohne Nummer einzutragen.

C. Generelle Vorschriften. 1. Die unter A. 2 und B. 2 und 3 gedachten Benachrichtigungen haben auch dann zu erfolgen, wenn das betr. Pfarramt der eigenen Landeskirche nicht angehört, aber innerhalb Deutschlands oder des evangelischen Kirchengebiets Oesterreichs gelegen ist.

2. Wenn die Pfarrer erfahren, daß aus ihrer Gemeinde Eltern mit einem ungetauften Kinde oder ungetraute Eheleute nach einem andern Wohnsitz verziehen, so haben sie den Parochus des neuen Wohnsitzes hievon in Kenntniß und dadurch in die Lage zu setzen, je nach den Verhältnissen weiter zu verfahren, auch den Letzteren zu ersuchen, über den Ausgang des Verfahrens Rückmeldung zu machen.

b) Auszüge und Mittheilungen aus den Kirchenbüchern.

Nr. 198. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. die Form der Auszüge aus den Kirchenbüchern, vom 16. Dec. 1867 (N.-G.-Bl. III. 17). In Veranlassung der von den sämtlichen Kreis-synoden in Betreff der Form der Auszüge aus den Kirchenbüchern gestellten Anträge wird hiemit angeordnet, daß die Auszüge aus den Kirchenbüchern künftig nur nach den beifolgenden Formularen¹²⁷⁾ ausgefertigt¹²⁸⁾ werden dürfen, so daß die Auszüge nichts mehr und nichts weniger enthalten, als der bezügliche Theil des Kirchenbuchs, mithin nur als Abschriften desselben erscheinen¹²⁹⁾.

¹²⁷⁾

Formular A.

Großherzogthum Oldenburg.

Auszug aus dem Kirchenbuche der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
im Herzogthum Oldenburg.

Verzeichniß der Gebornen und Getauften.

Jahrgang 18..... pag..... Nr.....
 Tage { der Geburt: der 18.....
 (achtzehnhundert.....)
 der Taufe: der

Name des Kindes:
 Namen der Eltern:
 Namen der Gevattern:
 Ausgezogen N. N. den 18.....

in fid. extr.

Formular B.

Großherzogthum Oldenburg.

Auszug aus dem Kirchenbuche der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
im Herzogthum Oldenburg.

Verzeichniß der Proklamirten und Copulirten.

Jahrgang 18..... pag..... Nr.....
 Proklamirt am

Copulirt am 18.....
 (achtzehnhundert.....)

Namen:
 Ausgezogen N. N. den 18.....

in fid. extr.

Formular C.

Großherzogthum Oldenburg.

Auszug aus dem Kirchenbuche der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde
im Herzogthum Oldenburg.

Verzeichniß der Verstorbenen.

Jahrgang 18..... pag..... Nr.....
 Tage { des Todes: der 18.....
 (achtzehnhundert.....)
 des Begräbnisses: der

Name, Stand und Wohnort:
 Verwitwet, Verehelicht oder Unverehelicht:
 Alter: ... Jahre .. Monate .. Tage.
 Ausgezogen N. N. den 18.....

in fid. extr.

¹²⁸⁾ in Verhinderung des Pfarrers vom Küster §. 27 der Instruction für die Organisten und Küster vom 24. Sept. 1873; s. oben Nr. 131.

¹²⁹⁾ Da der Zusatz „Geschwächte“ im Kirchenbuch nicht mehr statthaft ist, soll er auch bei Auszügen aus älteren Jahrgängen des Kirchenbuchs, wo er sich noch

Wer sich bei Ausfertigung solcher Auszüge der nach den beifolgenden Formularen eingerichteten Vordruckbogen bedienen will, kann dieselben aus der Buchdruckerei von Büttner & Winter in Oldenburg beziehen, wo zu haben sind:

100 Stück auf gutem Schreibpapier für 12 $\frac{1}{2}$ gr.

100 " " etwas leichterem " " 10 " ¹³⁰⁾.

Die Kosten der Anschaffung dieser Vordruckbogen hat Derjenige zu tragen, der die Gebühren ¹³¹⁾ für die Auszüge bezieht und dürfen diese Gebühren wegen des Gebrauchs der Vordruckbogen nicht erhöht werden.

Nr. 199. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Pfarrer, die jährlich einzusendenden statistischen Listen betr., vom 11. Dec. 1880.

Nachdem auf der diesjährigen, in Eisenach abgehaltenen deutschen evangelischen Kirchen-Conferenz neue Beschlüsse behufs Herstellung einer allgemeinen Kirchenstatistik gefaßt sind, ordnet der Oberkirchenrath zur Ausführung derselben hiermit Folgendes an:

Die bisherigen statistischen Listen ¹³²⁾ sind in derselben Weise, wie findet, nicht mit in den Extract aufgenommen werden. Rescr. des Oberkirchenraths vom 23. Oct. 1878.

Auch Geburtscheine für per subsequens matrimonium Legitimirte dürfen nur Abschriften des Kirchenbuchs sein. Rescr. des D.-K.-R. vom 30. Aug. 1871.

Die Ausstellung einer Bescheinigung „daß N. N. der einzige Erbe von N. N. sei“ oder einer sonstigen die Erbenqualität bestimmenden Bescheinigung ist nicht Sache des Pfarrers; Rescr. des D.-K.-R. vom 6. Januar 1880. Desgleichen kann keine Bescheinigung von ihm darüber verlangt werden, wie viel und welche Kinder Jemand hinterlassen hat, vielmehr kann er verlangen, daß ihm die in der Gemeinde geborenen Kinder nach Namen und Alter angegeben werden, damit er danach die Extracte anfertige. Rescr. des D.-K.-R. vom 5. Jan. 1875. Dagegen ist es unbedenklich, wenn der Pfarrer dem Ersuchen:

Atteste aus den Kirchenbüchern dahin auszustellen, daß eine bestimmte Person bei ihrem Tode, soweit die Kirchenbücher dies ersehen lassen, nur die und die Kinder hinterlassen habe,

in der Weise entspricht, daß er den Extracten in Betreff der Geburt der im Kirchenbuch verzeichneten Kinder des Betreffenden, den Attest beifügt, außerdem seien keine Kinder desselben im Kirchenbuch verzeichnet. Rescr. des D.-K.-R. vom 11. Juni 1878.

¹³⁰⁾ Die Preise sind auf 17 $\frac{1}{2}$ gr. bezw. 20 gr. erhöht. Bekanntmachung des D.-K.-R. vom 26. März 1873. (K.-G.-Bl. III. 171.)

¹³¹⁾ Die „Scheingebühren“ sind in den verschiedenen Gemeinden sehr verschieden; vergl. die Zusammenstellung in den „Kirchlichen Beiträgen“ von 1882. S. 103. — Müssen mehrere Kirchenbuchextracte zu einer Bescheinigung zusammengetragen werden, so ist doch für jeden Extract die volle Gebühr zu entrichten, während das Siegel in diesem Fall nur einmal zu verwenden und zu berechnen ist. Rescr. des D.-K.-R. vom 28. Januar 1879.

Extracte in Betreff der aus der Armenkasse unterstützten Personen sind nicht gebührenfrei. Rescr. des D.-K.-R. vom 4. Juni 1880.

¹³²⁾ Vergl. Consistorialverordnung vom 21. Febr. 1810 wegen Einrichtung der Kirchenbücher und Einsendung der daraus gezogenen Listen (oben Nr. 193) Ziff. 8. — Ausschreiben des D.-K.-R. vom 4. Dec. 1875, betr. das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (oben Nr. 187) X. Ziff. 4. — Ausschreiben des D.-K.-R. vom 20. April 1877, betr. die Führung der Kirchenbücher und der statistischen Listen (oben Nr. 195) Ziff. 3 und 4. —

Neues Formular nach Ziffer 3 daselbst:

Kirchliche Statistik

der evangelischen Kirchengemeinde für das (bürgerliche) Jahr 18.....

	Für die Aus- strichlung.	Anzahl.		Für die Aus- strichlung.	Anzahl.
I. Taufen.					
1. Gesamtzahl der Ge- tauften			der Mann kathol., die Frau evangel.		
2. Zeit der Taufe. Es wurden getauft innerhalb der ersten 3 Tage nach der Geburt nach 3 Tagen bis zu 6 Wochen nach der Geburt nach 6 Wochen bis zu 6 Monaten nach der Ge- burt			sonstige gleiche Confession der Eheleute		
später als 6 Monate nach der Geburt			sonstige verschiedene Con- fession der Eheleute		
3. Confession der Eltern. Es wurden getauft, wo die Eltern beide evangelisch die Eltern beide katholisch der Vater evang., die Mutter kathol.			3. Ort der Trauung. Es wurden Paare getraut: in der Kirche		
der Vater kathol., die Mutter evang.			im Pfarrhause		
die Eltern christl. (nicht evang. oder kathol.)			im Privathause		
die Eltern theils christlich, theils jüdisch.			III. Begräbnisse.		
die Eltern beide nicht christlich			1. Anzahl mit kirchlicher Mitwirkung		
4. Ort der Taufe. Es wurden getauft in der Kirche			2. Anzahl ohne kirchliche Mitwirkung		
im Pfarrhause			IV. Communicanten.		
im Privathause			1. Anzahl der Personen: männlichen Geschlechts		
II. Trauungen.					
1. Anzahl der getrauten Paare			weiblichen Geschlechts		
2. Trauungen nach der Confession der Eheleute Es wurden Paare ge- traut, wo beide Ehe- teute evangelisch			2. Es communicirten: öffentlich		
beide Eheleute katholisch der Mann evangel., die Frau kathol.			privatim		
			V. Confirmirte.		
			1. Anzahl der confirmirten Knaben		
			Mädchen		
			2. Confession der Eltern. Es wurden Kinder con- firmirt, bei denen: die Eltern beide evangel. die Eltern beide kathol. der Vater evangel., die Mutter kathol.		
			der Vater kathol., die Mutter evangel.		
			die Eltern christlich (nicht evangel. oder kathol.)		
			die Eltern theils christlich, theils jüdisch.		
			die Eltern beide nicht christlich		

Bemerkungen.

(Ort (Datum) 18.....

(Unterschrift)

durch das Ausschreiben vom 4. Dec. 1875 vorgeschrieben, im Januar jeden Jahres an den Overtirchenrath einzusenden. Denselben ist jedoch ein halber Bogen anzulegen, welcher nachstehende nähere Angaben zu enthalten hat:

1. Zahl der lebend geborenen Kinder evangelischer Eltern
 - A. im Ganzen,
 - B. darunter a) aus gemischten Ehen,
b) uneheliche evangelischer Mütter.
2. Zahl der getauften unehelichen Kinder evangelischer Mütter.
3. Zahl der Wähler bei Wahl der Gemeindeorgane (Pfarrwahlen ausgeschlossen) und zwar
 - a) der Wahlberechtigten,
 - b) der bei der letzten Wahl Erschienenen. (Wenn in dem Jahre, über welches sich die Angaben erstrecken, keine Wahl stattgefunden hat, so ist auf die letzte Wahl, welche überhaupt vorgenommen ist, zurückzugreifen.)
4. Angabe, ob und wie oft regelmässig Jugendgottesdienste abgehalten werden.
 - a) in Form der Katechisation,
 - b) nach dem Gruppensystem (Sonntagsschule): daneben durchschnittliche Zahl der Theilnehmer.
5. Zahl der Uebertritte zur evangelischen Kirche von
 - a) Juden,
 - b) Katholiken,
 - c) sonstigen Gemeinschaften.
6. Zahl der Austritte aus der evangelischen Kirche zu den
 - a) Juden,
 - b) Katholiken,
 - c) sonstigen Gemeinschaften.

Es wird dabei bemerkt, dass, wo die fragliche Angabe nicht genau gemacht werden kann und erhebliche Zweifel über die mindestens annähernde Richtigkeit der Schätzung, die in diesem Falle an Stelle der genauen Zählung treten muss, bestehen, eine bezügliche Anmerkung hinzuzufügen ist¹³³).

Nr 200. Reichsmilitärgejes vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 45). Zweiter Abschnitt. Ergänzung des Heeres. — — — §. 31. Die Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Controle der Ersatzbehörden Stammrollen über alle Militärpflichtigen zu führen. Die Militärpflichtigen und deren Angehörige haben die Anmeldungen zur Stammrolle nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Vorschriften zu bewirken.

§. 32. Die Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister und der nach §. 31 zu erstattenden Meldungen geführt. Die mit Führung

¹³³) Ausschreiben des D.-R.-R. an sämtliche Pfarrer vom 8. Dec. 1881, betr. die jährlich einzusendenden statistischen Listen (R.-G.-Bl. IV. 189).

der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen sind verpflichtet, die zur Führung der Stammrollen erforderlichen Auszüge unentgeltlich vorzulegen.

Schlußbestimmungen. §. 71. Die Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II., IV. und V. dieses Gesetzes erläßt der Kaiser¹³⁴).

Nr. 201. Deutsche Wehordnung vom 28. Sept. 1875 (Centralblatt für das deutsche Reich pro 1875, 534 ff.). Erster Theil: Ersatz-Ordnung. Fünfter Abschnitt: Listenführung — — — §. 44. Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen. 1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Controle der Ersatzbehörden Rekrutirungs-Stammrollen über alle Militärpflichtigen (§. 45, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen.

R.-M.-G. §. 31.

2. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden auf Grund der Civilstands-Register, der nach §. 23 zu erstattenden Anmeldungen und amtlichen Ermittlungen geführt¹³⁵).

R.-M.-G. §. 32.

§. 45. Führung der Rekrutirungs-Stammrollen. — — —

3. In die Rekrutirungs-Stammrollen werden aufgenommen:

Die innerhalb des Bezirks der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter; sofern sie nicht vorher verstorben sind;

7. Die mit Führung der Civilstands-Register betrauten Behörden und Personen*) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:

- a) den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1877 einen Auszug aus dem Jahre 1860, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.
- b) den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission des Bezirkes einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverfloffenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb ihres Bezirkes.

*) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung über die bis zur Wirk-

¹³⁴) Auf Grund dieser Bestimmung hat der Kaiser unterm 28. Sept. 1875 die deutsche Wehordnung erlassen.

¹³⁵) §. 73 des Civilstandsgesetzes (s. oben Nr. 185). Die von den Geistlichen hiernach zur Führung bezw. Berichtigung aus den Kirchenbüchern herzustellenden Sterbeurkunden müssen der in der Bekanntmachung des D.-R.-M. vom 16. Dec. 1867 (s. oben Nr. 198) vorgeschriebenen Fassung entsprechen. Schr. des Staatsministeriums

samkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der bisherigen Weise Geburtslisten einzureichen¹³⁶⁾.

8. Die unter 7a genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutierungs-Stammrollen benutzt.

9. Die unter 7b genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutierungs-Stammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

Nr. 202. Regierungs-Kanzley-Circular vom 20. Juli 1779. (Verz. II. 8.) Die Prediger sollen, so oft ein Hausvater ihres Kirchspiels mit Tode abgeht, ihrer desfallsigen dem Beamten zu thuenen Anzeige, einen Extract aus dem Kirchenbuche von den Namen und Alter der nachgelassenen Pupillen beifügen¹³⁷⁾, — — — — —

Nr. 203. Herzogliches Rescript vom 17. Mai 1791 (Verz. II. 9), worin 1. die dem Prediger obliegende Pflicht, das Ableben eines Hausvaters, der unmündige Kinder nachläßt, dem beykommenden Beamten, dem Amtsgericht oder dem Magistrat anzuzeigen, ernstlich erneuert; 2. diese Anzeige nicht nur auf die Todesfälle und auf die anderweiten Verheurrathungen der zu Vormündern über ihre Kinder angenommen gewesenen Wittwen und Hausmütter, sondern auch 3. auf alle übrige tutel- und curatelfähigen Personen ausgedehnet und zugleich 4. verfügt wird, daß diese Anzeige jedesmal innerhalb 8 Tagen¹³⁸⁾ nach dem erfolgten Ableben eines Hausvaters,

vom 20. März 1884. — Bei der Namensunterschrift des Geistlichen ist der amtliche Charakter desselben („Pfarrer“) oder der amtliche Stempel bezw. das Amtssiegel beizufügen. Schreiben des Staatsministeriums vom 12. April 1884.

¹³⁶⁾ „Diese Note ist integrierender Theil der Ersatz-Ordnung, da sie sich auch in der offiziellen Publikation derselben findet (Centralblatt für das deutsche Reich, Jahrgang 1875 S. 557). Nach dieser Note haben die vor dem Personenstandsgesetz in Function gewesenen Civilstandsbeamten in der bisherigen Weise die Geburtslisten einzureichen, also gemäß §. 55 der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, wo auch als Schema 9 das Formular festgesetzt ist.“ Entscheidung des Staatsministeriums vom 8. Febr. 1887. — Vergl. auch Civilstandsgesetz vom 6. Febr. 1875 §. 73 (s. oben Nr. 185). — Verordnung vom 8. Nov. 1875 Art. 15 (s. oben Nr. 186) — §. 55 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 Ziff. 3. In die dazu bestimmte Kolonne der qu. Liste sind auch die bis zum Tage der Einreichung derselben vorgekommenen Sterbefälle der darin benannten Personen einzutragen, soweit dies auf Grund der von den genannten Behörden geführten amtlichen Sterberegister geschehen kann.

Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen. —

Vergl. Bekanntmachung des Staatsministeriums betr. die Führung der Militärstammrollen vom 9. Sept. 1867 (St.-G.-Bl. XX. 475) §. 4.

¹³⁷⁾ Die Verpflichtung ist darauf beschränkt: auf Erfordern ein Verzeichniß der Pupillen nach Namen und Alter an das Amtsgericht zu übersenden. Ausschreiben des D.-K.-N. vom 4. Dec. 1875 X. Ziff. 2 s. oben Nr. 187. Ausschreiben des D.-K.-N. vom 5. Aug. 1876 s. unten Nr. 205.

¹³⁸⁾ Diese Frist ist Inhalts der vorigen Note wegfällig geworden. Das Amts-

Hausmutter c2. an den Beamten eingesandt und die Prediger berechtigt sein sollen, wenn die Pupillen nicht ganz arm sind, 12 Gr. dafür aus ihrem Vermögen sich bezahlen zu lassen; — — — — —

Nr. 204. Justiz=Canzlei=Bekanntmachung vom 23. Mai 1816 betr. Obliegenheit der Pfarrer zur Anzeige von Bevormundungsfällen (St.=G.=Bl. III. 1, S. 87). Die Pflicht der Pfarrer, das Ableben eines jeden Hausvaters in ihrer Gemeinde, der unmündige Kinder hinterläßt, so wie den Todesfall oder die anderweitige Verheirathung einer zur Vormünderin über ihre Kinder angenommenen Wittve, sofort dem Amte, mit Bemerkung der Namen und des Alters der Pupillen anzuzeigen¹³⁹⁾, ist nicht nur in den älteren Oldenburgischen Verordnungen begründet, und wiederholt (zulezt durch das Herzogliche Rescript vom 17. May 1791, Verzeichniß B. 2. p. 9. n. 7) eingeschärft, sondern auch durch das Regierungs=Canzley=Circulare vom 28. Juni 1804 auf den vor-maligen Münsterschen Landestheil erstreckt, nicht weniger in den älteren Severschen Verordnungen, insbesondere der Präturordnung §. 17 vorgeschrieben, endlich in der für alle Landestheile verbindenden Beamten=Instruction §. 45 als nothwendig vorausgesetzt. Wenn demungeachtet aus den von mehreren Landgerichten und Aemtern eingegangenen Beschwerden hervorgeht, daß jene Obliegenheit von einigen Pfarrern vernachlässigt, von andern bezweifelt werde, so findet die Justizcanzley sich veranlaßt, dieselben auf jene angeführten Verordnungen zu verweisen, und für die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften verantwortlich zu machen.

Nr. 205. Ausschreiben des Oberkirchenraths an die sämtlichen Pfarrer, betr. Hergabe eines Verzeichnisses der minderjährigen Kinder in Bevormundungsfällen vom 5. Aug. 1876 (R.=G.=Bl. IV. 13). Vom Appellationsfenate des Großherzoglichen Oberappellationsgerichts ist den Amtsgerichten eine Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement der Justiz, betreffend die Verpflichtung der Pfarrer zur Hergabe eines Verzeichnisses der minderjährigen Kinder in Bevormundungsfällen, zugefertigt, die den Pfarrern hieneben zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt wird.

Auf den Bericht des Appellationsfenats Großherzoglichen Oberappellationsgerichts vom 28. Mai / 7. Juni d. J., betreffend die Verpflichtung der Prediger zur Hergabe eines Verzeichnisses der minderjährigen Kinder in Bevormundungsfällen, wird mit Höchster Genehmigung erwidert:

1. Das Staatsministerium ist mit dem Appellationsfenat und dem Großherzoglichen Oberkirchenrathe darin einverstanden, daß die Pfarrer noch jetzt verpflichtet sind, ein Verzeichniß der minderjährigen

gericht kann das Pupillenverzeichnis zu jeder Zeit verlangen. Refer. des D.=R.=R. an den Pfarrer C. zu G. vom 1. Dec. 1885.

¹³⁹⁾ „auf Erfordern“ s. Ausschreiben des D.=R.=R. vom 5. Aug. 1876. Nr. 205.

Kinder nach Namen und Alter auf Erfordern¹⁴⁰⁾ gegen die bisher übliche Gebühr¹⁴¹⁾ an das Amtsgericht zu übersenden¹⁴²⁾, soweit es sich um Kinder handelt, deren Geburt in die Kirchenbücher eingetragen ist¹⁴³⁾.

2. Was die Frage betrifft, in welcher Weise die Hergabe der Verzeichnisse minderjähriger Kinder zu veranlassen ist, so muß es bezüglich der Verpflichtung der Standesbeamten bei der im §. 14 der Dienstanweisung für die Standesbeamten^{143a)} getroffenen Bestimmung verbleiben. Ist darnach die Anzeige des Sterbefalles beim Amtsgerichte erfolgt, so ist es Sache des letzteren zu erwägen, wie es den Namen und das Alter der Pupillen feststellen will, ob durch Vermittelung der Gemeindevorsteher, wenn es dieselben zum Vorschlag von Vormündern veranlaßt, oder durch Vernehmung der Angehörigen des Verstorbenen oder der zu Vormündern zu bestellenden Personen; auch steht nichts entgegen, daß der Gemeindevorsteher, welcher als Standesbeamter fungirt, der Anzeige des Bevormundungsfalles den Vorschlag der Vormünder und ein Verzeichniß der Pupillen sofort beifügt.
3. Um die Gebühr beigängig zu machen, welche den Pfarrern bei nicht armen Vormundschafftssachen für das Verzeichniß der Pupillen begleicht, erscheint folgende Regelung als die einfachste. Erhält der Geistliche sofort Zahlung oder weiß er, daß er Gebühren nicht beanspruchen kann, so bedarf es keiner Notiz. Ist dies nicht der Fall, so genügt ein Vermerk auf der Anzeige „nicht bezahlt“, wodurch das Amtsgericht veranlaßt wird, den Vormund zur Bezahlung anzuhalten, wenn der Anspruch überall begründet ist. Der Geistliche selbst mag darin das Amtsgericht controliren.

Oldenburg, 1876 Juli 11.

Staatsministerium. Departement der Justiz.

Nr. 206. Instruction für die Landprediger als Schulinspectoren vom 14. Oct. 1837. — — — — —

§. 11. — — — Der Pastor — — hat — — vor Anfang jeder Sommerschule aus dem Kirchenbuche den Schullehrern diejenigen Kinder

¹⁴⁰⁾ Der Pfarrer ist danach auch als verpflichtet zu erachten, einem Ersuchen um Auskunft darüber nachzukommen, ob bestimmte Angaben über Namen und Alter der Pupillen richtig seien. Reser. des D.-R.-R. an den Pfarrer C. zu G. vom 13. Febr. 1884. — Die Versicherung des Pfarrers, daß er den Namen eines Kindes nicht habe finden können, muß den Zusatz enthalten, „trotz sorgfältiger Nachforschungen“. Reser. des D.-R.-R. an den Pf. C. zu G. vom 1. Dec. 1885.

¹⁴¹⁾ 12 Grote Gold = 58 -j; vergl. Herzogl. Reser. vom 17. Mai 1791 Ziff. 4; s. oben Nr. 203.

¹⁴²⁾ oder dem Vormunde zu übergeben, wenn dieser, vom Amtsgericht dazu veranlaßt, darum nachsucht. Reser. des D.-R.-R. an den Pfarrer C. zu G. vom 20. April 1886.

¹⁴³⁾ „soweit es sich um Kinder handelt, welche vor dem 1. Januar 1876 in die Kirchenbücher eingetragen sind.“ Schreiben des D.-R.-R. vom 24. Febr. 1876.

^{143a)} S. oben Nr. 186 Note 77.

anzugeben, welche zur Zeit schulpflichtig geworden sind¹⁴⁴), und von den aus anderen Kirchspielen Eingezogenen durch die Schullehrer selbst, nöthigenfalls mit Zuziehung der Bauervögte, sich möglichst genaue Kunde zu verschaffen, damit die Schullehrer danach ihre Listen anfertigen können¹⁴⁵).

Nr. 207. Stadt-Commissions-Schluß vom 22. Aug. 1730, darin die zu Gemeiner Stadt Oldenburg Besten ergangene und von Ihro Königliche Majestät allergnädigst approbirte Verordnungen enthalten (C. C. S. I. VI. 39 und 94) — — — No. LIX. Wegen Gelobung der Schul- und Leich-Ordnung in specie eines Registers der Getauften. Consistorialdecret vom 27. April 1724. — — — Ueberdem ist beschloffen, daß — — — der Küster auch alle Neu-Jahr einen Extract aus allen Registern, von denen verstorbenen und copulirten Personen, getauften Kindern, Communicanten u. zu formiren und auszutheilen hätte, anbey solcher Extract alle Neu-Jahr von der Kanzel zu publiciren wäre¹⁴⁶).

Nr. 208. Erlaß des Oberkirchenraths, betr. Auskunft-ertheilung aus den Kirchenbüchern in Strafsachen der Gerichte vom 25. Aug. 1883 (R.-G.-Bl. IV. 262). Nach der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, betr. die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, sind unter Andern den mit der Registerführung betrauten Behörden der Tag und Ort der Geburt des Verurtheilten und die Namen seiner Eltern mitzutheilen. In den vom Großherzoglichen Staatsministerium, Departement der Justiz, unterm 12. Aug. 1882 zu dieser Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen ist hervorgehoben, daß in Zukunft bei Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten die Erforschung seines Geburtsortes und Geburtstages erhöhte Bedeutung gewinne, und daß daher die betheiligten Behörden, insbesondere auch die Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft darauf bedacht sein müßten, schon bei dem Beginn des Strafverfahrens und jedenfalls bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten vollständige und sichere Angaben hierüber zu

¹⁴⁴) Die Verpflichtung gründet sich darauf, daß dem Pfarrer die Kirchenbuchführung der Gemeinde obliegt und ist durch das Civilstandsgesetz nicht aufgehoben. Ref. des D.-R.-R. vom 4. Juni 1884 an den Pfarrer C. zu G. — Höchste Entscheidung vom 5. Juni 1887. — Sie ist unentgeltlich. Ref. des D.-R.-R. vom 8. Aug. 1884.

¹⁴⁵) Vergl. die generelle Verfügung des evangelischen Oberschulcollegiums vom 7. März 1882. — — daß in Zukunft denjenigen in eine Schule neu eintretenden Kindern, welche nicht in der Gemeinde, zu der die betr. Schule gehört, geboren sind, ein Taufschein, und, wenn sie einer Religionsgemeinschaft angehören, in welcher die Kinder nicht getauft werden, ein Geburtschein abzuverlangen ist. (Bezieht sich nicht auf Kinder, welche, wie z. B. die s. g. Hütelkinder, die Schule nur vorübergehend besuchen. Verf. des Oberschulcollegiums vom 7. Juli 1882).

¹⁴⁶) Es wird jetzt nach allgemeinem Herkommen in allen Gemeinden des Landes am Neujahrstage der Gemeinde eine Zusammenstellung der im verfloffenen Jahr vorgekommenen Geburten, Sterbefälle und Copulationen nach dem Kirchenbuche von der Kanzel mitgetheilt.

gewinnen und die eingezogenen Nachrichten, soweit nöthig, im weiteren Lauf des Verfahrens zu prüfen, zu berichtigen und zu ergänzen. Ist der Beschuldigte angeblich im Herzogthum geboren, so soll, zur Beseitigung etwaiger Bedenken gegen die Richtigkeit der von ihm über seinen Geburtsort oder Geburtstag gemachten Angaben auch bei dem betreffenden Geistlichen bezw. Standesbeamten nachgefragt werden.

Bisher haben die Geistlichen wohl fast ausnahmslos auf etwaige bezügliche an sie durch die Staatsanwaltschaft gerichtete Anfragen die erforderliche Auskunft unentgeltlich ertheilt; neuerdings aber sind von einzelnen Geistlichen Zweifel gegen ihre Verpflichtung zur unentgeltlichen Auskunftstheilung erhoben, und ist auch der Oberkirchenrath der Ansicht, daß die Pfarrer gesetzlich nicht für verpflichtet erachtet werden können, die nöthigen Notizen unentgeltlich herzugeben. Da aber durch die vorgeschriebene Einrichtung der Strafregister u. eine geordnete Strafrechtspflege gefördert werden soll und auch die Kirche an der Erreichung dieses Zweckes ein großes Interesse hat, da ferner die Herbeischaffung der zur Honorirung der in Frage stehenden Bemühungen der Geistlichen nothwendigen Mittel mit Weiterungen verknüpft sind, und da endlich die Auskunftstheilung doch immerhin nur in nicht allzuhäufigen Fällen verlangt wird, so glaubt der Oberkirchenrath den Geistlichen empfehlen zu sollen, der Staatsanwaltschaft resp. deren Hülfbeamten die gewünschten Notizen auch fernerhin, ohne eine Vergütung dafür zu beanspruchen, bereitwilligst zu ertheilen.

c) Familienregister und Gemeindegchronik.

Nr. 209. Erlaß des Oberkirchenraths, betreffend Anlegung und Fortführung von Familienregistern, vom 19. Oct. 1870. (R.=G.=Bl. III. 39.) In Anlaß eines Gesuchs der Kreissynode Delmenhorst, welches dahin ging:

der Oberkirchenrath möge anordnen, daß in jeder Gemeinde, wo bis jetzt kein Familienregister vorhanden ist, ein solches baldigst, und zwar nach einer gewissen Norm, angelegt werde,

hat der Oberkirchenrath zunächst durch Ausschreiben vom 23. Sept. v. J. von sämmtlichen Pfarrern Berichte eingezogen, um durch dieselben einen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der fraglichen Sache zu gewinnen. Es hat sich aus diesen Berichten ergeben, daß ein Familienregister nicht vorhanden ist in 32 Gemeinden,

vorhanden, aber nicht bis auf die Gegenwart fortgeführt, in 18 Gemeinden,

vorhanden und bis auf die Gegenwart fortgeführt, oder doch in Angriff genommen, so daß die baldige Herstellung in Aussicht steht, in 35, also fast der Hälfte sämmtlicher Gemeinden.

Der Oberkirchenrath ist, ebenso wie die Kreissynode Delmenhorst, durchdrungen von dem Nutzen, welchen ein genau geführtes Familienregister nicht nur für die Geistlichen, sondern auch für die Gemeinden haben kann, indem es einerseits für die bequeme Handhabung der Kirchenbücher und andererseits für den seelsorgerischen Verkehr mit den Gemeindegliedern ersprießliche

Dienste leistet; er hat aber dennoch im Blick auf die Verhältnisse einzelner größerer, insbesondere auch der städtischen Gemeinden, in welchen die Anlage und Fortführung eines solchen Registers unverhältnißmäßige Mühwaltung erfordern würde, von einer allgemeinen Einführung derselben absehen zu müssen geglaubt, dagegen ordnet er hiemit an, wie folgt:

Vorhandene Familienregister sind pünktlich fortzuführen. Wo noch kein Familienregister vorhanden ist, wollen wir die Anlegung eines solchen, falls die Verhältnisse es irgend gestatten, dringend empfehlen. Wenn in einer Gemeinde, in der bisher kein vollständiges Familienregister vorhanden gewesen, ein solches hergestellt ist, so ist davon dem Oberkirchenrathe Anzeige zu machen, damit dieser in Stand gesetzt werde, die Fortführung desselben zu überwachen.

Von der Aufstellung einer allgemein gültigen Norm, nach welcher diese Familienregister zu führen seien, hat der Oberkirchenrath ebenfalls absehen zu müssen geglaubt, da die eingegangenen Berichte ergeben haben, daß allerdings, je nach den örtlichen Verhältnissen, verschiedene Formen eine gewisse Berechtigung für sich in Anspruch nehmen können. So mag es sich z. B. in der einen oder anderen Gemeinde als praktisch erweisen, die einzelnen Dorfschaften gesondert aufzuführen, oder auch ein Register für die mehr stabile Einwohnerschaft, die Grundbesitzer, ein anderes für die mehr fluktuirende, die Heuerleute und Arbeiterfamilien, zu führen, um aber dem Wunsche mancher Geistlichen, denen eine praktische Form, in welcher ein solches Register angelegt und fortgeführt werden könne, nicht zur Hand war, entgegen zu kommen, geben wir in der Anlage ein Formular, welches sich einerseits im Blick auf Vollständigkeit und andererseits im Blick darauf empfehlen möchte, daß der Fortführung eines so angelegten Registers keins der Hindernisse entgegensteht, welche an manchen Orten dahin geführt haben, daß die auf Anlegung eines Familienregisters verwandte Mühe für die Folgezeit verloren war.

Wir bemerken zu diesem Formular noch Folgendes:

1. Jede Familie bekommt wenigstens eine Folioseite. Bei der ersten Anlegung können die einzelnen Familien etwa in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

2. Jede neu gegründete Familie bekommt fortlaufend eine neue Folioseite. Da dabei die Reihenfolge nach dem Alphabet nicht festgehalten werden kann, so ist ein alphabetisches Register zum Auffuchen der einzelnen Familien anzuhängen.

3. Bei den Familienhäuptern wird auf die Seite des Registers hingewiesen, auf welcher dieselben als Kinder verzeichnet stehen. Ebenso wird bei den Kindern auf die Seite hingewiesen, wo dieselben später als Eheleute aufgeführt werden; bei Wittwen, welche zur zweiten Ehe geschritten sind, auf die Seite, wo sie vorher schon als Hausmütter verzeichnet stehen u. s. w.

4. Die Angabe des Tauftages dient dazu, die Auffindung der Betreffenden im Geburtsregister zu erleichtern, und wird sich besonders in den Gemeinden als praktisch erweisen, in denen die Sitte abhanden gekommen ist, die Kinder bald nach der Geburt zur Taufe zu bringen.

5. Hausgenossen, welche der engeren Familie nicht angehören, sind unten auf der Seite anhangsweise aufzuführen.

6. Von Aufnahme der Dienstboten und anderen in ähnlichem Verhältnisse zur Familie stehenden Personen ist abgesehen, weil sie schwerlich durchzuführen sein wird. Dem Register wird auf diese Weise sein Charakter als Familien-Register im Gegensatz gegen ein Seelen-Register gewahrt.

Anlage.

pag. 161.

Wilkens, Johann Gerhard, Köter und Zimmermann zu Lage, copul. 1844 Mai 4 mit	geb. 1820 Jan. 30. get. 1820 Febr. 6. conf. 1834 April 14.	cf. pag. 74.	
A. Meyer, Johanne Margarete.	geb. 1824 Nov. 6. get. 1824 Decbr. 3. conf. 1839 April 4.	in Neustadt.	gest. 1855 Jan. 3.
Kinder: 1. Joh. Gerhard,	geb. 1844 Nov. 6. antiz. get. 1844 Nov. 20. conf. 1859 März 20.	copulirt 1868 Mai 5. cf. pag. 267.	
2. Auguste Wilhelmine,	geb. 1846 Octbr. 4. get. 1846 Octbr. 20. conf. 1861 April 17.	hat ein uneheliches Kind, cf. unten.	
3. Marie Margarete,	geb. 1849 Febr. 7. get. 1849 Febr. 21. conf. 1863 April 4.	copulirt 1870 Nov. 6. mit Joh. Hinr. Bode-ter in Neustadt.	
4. Hermann Hinrich,	geb. 1854 Decbr. 26. get. 1855 Jan. 14.		gest. 1860 Febr. 17.
Zum 2. Male copulirt 1857 April 3 mit:			
B. Fischer, Auguste Friederike geb. Peters,	geb. 1830 Juni 24. get. 1830 Juli 15. conf. 1845 März 26.	cf. pag. 56.	
Kinder: 1. August Friedrich,	geb. 1858 Febr. 24. get. 1858 März 15.		
2. Marie Sophie,	geb. 1861 Aug. 3. get. 1861 Sept. 6.		
Sonstige Hausgenossen:			
1. Vaterschwester des Mannes: Anna Cath. Wilkens,	geb. 1809 Octbr. 3. get. 1809 Octbr. 6. conf. ?	arm ¹⁴⁷⁾ .	
2. Uneheliche Tochter der Auguste Wilhelmine Wilkens: Johanne,	geb. 1869 Sept. 3. get. 1869 Octbr. 5.		

Nr. 210. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Pfarrer, betr. Anlegung von Gemeindechroniken vom 10. Dec.

¹⁴⁷⁾ D. h. von der weltlichen Armentasse unterstützt. — Subjective Urtheile über Gemeindeglieder gehören nicht in diese Columnne. Rescr. des D.-K.-R. vom 26. März 1886.

1884 (R.-G.-Bl. IV. 283). Nachdem die XIV. Landessynode den Beschluß gefaßt hat, an den Oberkirchenrath das Ersuchen zu stellen: zu erwägen, wie die Anlegung und Fortführung von Gemeindechroniken am besten anzubahnen sei, und nachdem in dem Höchsten Synodalabschiede vom 5. April v. J. sub B. VIII. ausgesprochen ist, daß diesem Ersuchen werde entsprochen werden, wird hiedurch angeordnet, daß für jedes Pfarr-Archiv zwei gebundene Hefte von angemessenem Umfange anzuschaffen sind, von welchen das eine zur Aufzeichnung dessen dienen soll, was sich auf die Vergangenheit der Gemeinde bezieht, während das andere dazu bestimmt ist, irgendwie bemerkenswerthe Mittheilungen über Ereignisse, welche vom 1. Jan. k. J. an innerhalb der Gemeinde vorkommen, aufzunehmen.

Der Oberkirchenrath ist bei dieser Anordnung von der Erwägung ausgegangen, daß bisher für die Geschichte unsrer Landeskirche außerordentlich wenig geschehen ist, und wünscht durch dieselbe eine Anregung dazu zu geben, daß sämtliche Geistliche, zunächst was ihre eigene Gemeinde betrifft, ein aufmerksames Auge auf alles dasjenige richten, was irgendwie von kirchenhistorischem Interesse sein kann. Daß derartiges, bisher noch mehr oder weniger unbeachtet, in den meisten Pfarrarchiven vorhanden sein wird, kann kaum einem Zweifel unterliegen; es wird nur darauf ankommen, dasselbe, wo es sich, gesucht oder ungesucht, in alten Kirchenbüchern, Patrimonialbüchern und dergl. darbietet, zu sammeln, wobei zunächst von historischer Aufeinanderfolge abgesehen werden kann. Es steht zu erwarten, daß dann auch mit der Zeit der Trieb erwachen wird, diese Materialiensammlung zu einer Geschichte der Localgemeinde zu verarbeiten, wie eine solche vor kurzem von der Hand des Pfarrers Eschen zu Strückhausen im Druck erschienen ist. Auf solche Weise werden die besten Vorarbeiten für eine Geschichte unserer Landeskirche entstehen, deren wir bisher noch entbehren, und zugleich wird den Nachfolgern im Amte dadurch die Möglichkeit verschafft, sich rasch über die Vergangenheit ihrer Gemeinde zu orientieren, was ihnen das tiefere Verständniß der Gemeindegustände in nicht unwesentlichem Grade erleichtern wird.

In demselben Interesse wird hiedurch angeordnet, daß jeder Pfarrer eine leserlich geschriebene Predigt in seinem Pfarrarchive deponire. Es liegt auf der Hand, daß unsere Kunde von der Geschichte unserer Kirche seit der Reformation wesentlich bereichert sein würde, wenn eine solche Einrichtung schon von dem genannten Zeitpunkte an bestanden hätte. Was sich jetzt in dieser Hinsicht in Bezug auf die Vergangenheit nicht mehr herstellig machen läßt, das möge für künftige Generationen geschehen, die uns dafür ohne Zweifel Dank wissen werden.

Bei den Kirchenvisitationen sind in Zukunft die beiden erwähnten Hefte sammt der deponirten Predigt mit vorzulegen.

IV. Kirchliche Liebesthätigkeit.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 30 Ziff. 4, Art. 88 Ziff. 1, Art. 111 Ziff. 3; s. oben Nr. 5.

a) Allgemeine regelmäßige Kirchenkollekten.

Nr. 211. Bekanntmachung, betr. eine jährlich am Reformationsfeste anzustellende Kirchenkollekte zum Besten der Gustav-Adolph-Stiftung vom 21. Aug. 1856 (R.=G.=Bl. II. 221). Die fünfte Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg hat in ihrer achten Sitzung (cf. die gedruckten Verhandlungen pag. 35) einstimmig den Beschluß gefaßt, den Oberkirchenrath zu ersuchen, den sämmtlichen Kirchenräthen zu empfehlen, am Reformationsfeste die Kirchenbecken zum Besten des Gustav-Adolph-Vereins ausstellen zu lassen, und ist durch Höchsten Synodalabschied vom 6. Febr. 1856 (cf. Gesetz- und Verordnungsblatt für die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogthums Oldenburg. II. Band. 19. Stück. Nr. 25 sub IV.) bestimmt, daß jenem Ersuchen vom Oberkirchenrathe in geeigneter Weise entsprochen werden solle.

Demgemäß ergeht hiedurch an sämmtliche Gemeindefkirchenräthe die Aufforderung, am Reformationsfeste eines jeden Jahres — zum ersten Male im laufenden Jahre 1856 — solche Kirchenkollekte zum Besten der Gustav-Adolph-Stiftung in ihren Gemeinden veranstalten zu wollen, indem hinsichtlich der Ausführung noch folgende nähere Bestimmungen erlassen werden:

1. An dem der Reformationsfeier vorhergehenden Sonntage ist die Vornahme der Kollekte der Gemeinde von der Kanzel unter angemessener Ermahnung zur Anzeige zu bringen.

2. Welche Sammlungsart sich nach den besonderen örtlichen Verhältnissen als die zweckmäßigste empfiehlt, bleibt dem Ermessen des Kirchenraths anheimgegeben.

3. Nach Beendigung des Gottesdienstes, welchem die Kollekte abgeschlossen, sind die eingekommenen Gelder den Behältern sofort zu entnehmen und zu weiterer Beförderung an den Secretär des Oberkirchenraths unfrankirt einzusenden.

Nr. 212. Synodalabschied für die sechste ordentliche Landessynode vom 25. Nov. 1859 (R.=G.=Bl. II. 255). — — — —

IX. Dem von der Landessynode gestellten Ersuchen

1. wegen Einführung einer jährlichen Kirchenkollekte für hilfssbedürftige inländische Gemeinden;
2. wegen Anordnung einer Kirchenkollekte am Pfingstfeste zum Besten der Heidenmission;

soll von Unserem Oberkirchenrathe in geeigneter Weise entsprochen worden.

Nr. 213. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. eine jährlich am Pfingstfeste anzustellende Kirchenkollekte zum Besten der Heidenmission vom 5. Mai 1860 (R.=G.=Bl. II. 265). Die sechste ordentliche Landessynode hat in ihrer 10. Sitzung vom 25. August v. J. (cf. gedruckte Verhandlungen p. 34) den Beschluß gefaßt: den Oberkirchenrath zu ersuchen, am Pfingstfeste eine Kirchenkollekte zum Besten der Heidenmission anzuordnen, und ist durch Höchsten Synodalabschied vom

25. Nov. v. J. (cf. Gesetz- und Verordnungsblatt Band II. Stück 30. Nr. 39) sub IX. 2. bestimmt, daß jenem Ersuchen vom Oberkirchenrathe in geeigneter Weise entsprochen werden solle.

Demgemäß wird hiedurch angeordnet, daß solche Kirchenkollekte zum Besten der Heidenmission am Pfingstfeste eines jeden Jahres von den Kirchenrätthen zu veranstalten ist, wobei hinsichtlich der Ausführung noch folgende nähere Bestimmungen getroffen werden:

1. Es bleibt den Kirchenrätthen überlassen, ob die Kollekte am 1. oder 2. Pfingsttage vorzunehmen ist, ebenso ist es

2. dem Ermessen der Kirchenräthe anheimgestellt, welche Sammlungsart sich den besonderen örtlichen Verhältnissen nach als die zweckmäßigste empfiehlt.

3. Am Sonntage Gaudi und am Sammlungstage selbst ist die Gemeinde mit der Veranstaltung der Kollekte bekannt zu machen und in angemessener Weise zur Betheiligung an derselben zu ermuntern.

4. Nach beendigtem Gottesdienste sind die eingekommenen Gelder sofort den Behältnissen zu entziehen und an das Secretariat des Oberkirchenraths unfrankirt einzusenden.

Nr. 214. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Kirchenräthe, betr. die am Weihnachtsfeste abzuhaltende Kirchenkollekte, vom 12. Dec. 1870 (R.-G.-Bl. III. 53). Die in Gemäßheit des Höchsten Synodalabschiedes vom 25. Nov. 1859 (IX. 1) eingeführte jährliche Kirchenkollekte für hilfsbedürftige inländische Gemeinden ist auch in diesem Jahre am ersten Weihnachtstage abzuhalten, und zwar in derselben Weise, wie durch die Verfügung vom 5. Dec. 1859 vorgeschrieben ist, nach welcher 1. am vierten Advents-Sonntage, sowie am Sammlungstage selbst, die Gemeinde mit der getroffenen Anordnung bekannt zu machen ist; 2. dem Ermessen der einzelnen Kirchenräthe anheimgegeben bleibt, welche Sammlungsart sich den besonderen örtlichen Verhältnissen nach als die zweckmäßigste empfiehlt, und 3. der Gesamtbetrag der eingekommenen Gelder sofort unfrankirt an das Secretariat des Oberkirchenraths einzusenden ist.

Nr. 215. Synodalabschied für die 12. ordentliche Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 18. April 1877 (R.-G.-Bl. IV. 68).

X. Dem Beschlusse der Landessynode wegen Ausdehnung des Zwecks der Weihnachtskollekte auf kirchliche Bedürfnisse der Landeskirche überhaupt, ertheilen Wir Unsere Genehmigung und wird darnach verfahren werden.

Nr. 216. Erlaß des Oberkirchenraths, betr. eine jährlich am Buß- und Bettage abzuhaltende Kirchenkollekte zum Besten der Diakonissensache wie zu Zwecken der freien christlichen

Liebesthätigkeit überhaupt, vom 20. Jan. 1883 (R.-G.-Bl. IV. 235). Mit höchster Genehmigung, in Uebereinstimmung mit dem von der 14. Landessynode in ihrer 5. Sitzung gefaßten Beschlusse (cf. die gedruckten Verhandlungen p. 10) ordnet der Oberkirchenrath hierdurch an, was folgt:

Am Buß- und Bettage eines jeden Jahres — zum erstenmale im laufenden Jahre 1883 — ist eine Kirchenkollekte zum Besten der Diakonissensache wie zu Zwecken der freien christlichen Liebesthätigkeit überhaupt in allen Gemeinden unsrer Landeskirche abzuhalten. Der jedesmalige Zweck der Kollekte wird den Gemeinden mitgetheilt werden.

Mit Ankündigung der Kollekte, mit der Sammlungsart, sowie mit der Einfindung der eingekommenen Gelder ist dem entsprechend zu verfahren, was in dieser Hinsicht für die Kollekte zum Besten hilfbedürftiger inländischer Gemeinden angeordnet ist (cfr. Ausschreiben vom 12. Decbr. 1870, Gesetz- und Verordnungsblatt Band III., pag. 53).

b) Armen- und Krankenpflege.

Nr. 217. Hoch-Gräfliche Oldenburgische Armen-Ordnung vom 6. Juni 1657 (C. C. II. 175) — — — — —

6. Anlangend die Mittel, welche zu vorgemeldetem Unterhalt der dürftig befundenen Armen erfordert werden, so wollen wir dazu nicht nur die an den Fest- und Sonntagen in den Klingel-Beutel, und wöchentlich in den Geld-Büchsen, auch diejenige gesamlete Gelder, welche in den Wirths- und anderen Häusern aufgehängeten Armen-Büchsen gefunden werden, sondern auch die Zinsen verordnet haben, welche von den belegten Armen-Geldern¹⁴⁸⁾ jedesmahl fällig, und dero Behuef von den Vorstehern mit allem Ernst einzutreiben seyn werden.

Nr. 218. Regierungs-Bekanntmachung vom 25. Sept. 1846, betreffend das Collectiren zu mildthätigen oder als gemeinnützig bezeichneten Zwecken (St.-G.-B. XI. 319¹⁴⁹⁾). Da die wegen des Collectirens verschiedentlich ergangenen Verfügungen und deren bisherige Anwendung Zweifeln darüber Raum lassen, in welchem Umfange das Collectiren verboten und mit welchen Nachtheilen die Uebertretung des Verbots gesetzlich bedrohet ist: so wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs dieserhalb Folgendes bestimmt:

Alles Sammeln von freiwilligen Gaben oder von zu Gaben verpflich-

¹⁴⁸⁾ Der nach der Trennung von Staat und Kirche gemachte Versuch, ältere Armentapitalien, die unzweifelhaft kirchlichen Ursprungs sind, der kirchlichen Verwaltung wieder zurückgegeben zu sehen, ist ohne Erfolg geblieben. (Gedr. Verhandl. der VII. Landessynode, Anl. 21.)

¹⁴⁹⁾ Wegen der Strafbestimmungen vergl. Art. 4 I. 17 des Gesetzes vom 10. Juli 1861, betreffend die neben dem Strafgesetzbuch in Kraft bleibenden besonderen Strafgesetze und Strafbestimmungen (St.-G.-B. XVII. 712). Einführungsgezet zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 §. 2 Abs. 2 (R.-G.-Bl. 195).

tenden Unterschriften in Privatwohnungen, sei es zur Unterstützung verarmter oder durch Unglücksfälle betroffener Personen, oder zu welchem anderen Zwecke es wolle, ist bei Vermeidung polizeilicher Strafe und Confiscation der gesammelten Gelder oder sonstigen Gegenstände verboten.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob jenes Sammeln durch persönliche Ansprache oder durch Ueberreichung oder Zusendung von Subscriptionlisten geschieht. Dagegen fällt das öffentliche Auslegen von Subscriptionzetteln, gleichwie das öffentliche Auffordern zum Zeichnen oder Einsenden von dergleichen Gaben, nicht unter das Verbot.

Die confiscirten Gelder oder sonstigen Gegenstände kommen der Kirchspiels-Armenkasse zu, in welche auch die erkannten Geldbrüche fließen.

Die Bewilligung einer Ausnahme von diesem Verbote ist bei der Regierung nachzusuchen.

Nr. 219. Verfügung des General-Directoriums des Armenwesens vom 9. Nov. 1849 an die Special-Armen-Directionen. Auf den Antrag des Oberkirchenraths wird mit Höchster Genehmigung den Special-Armen-Directionen der evangelischen Gemeinden hierdurch eröffnet, daß die Klingbeutel- und Beckengelder nicht mehr, wie bisher, an die Armenkasse abzuliefern, vielmehr dem Kirchenrath der Gemeinde zur Verwendung, nach Art. 30 Ziff. 4 des Verfassungsgesetzes der evangelischen Kirche zu überlassen sind. — — — — —

Nr. 220. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Kirchenräthe vom 2. April 1851. — — — — —

Um die kirchlichen Collekten behuf Uebung christlicher Armenpflege zu fördern und ihnen ihre ursprüngliche, leider oft zurückgetretene Bedeutung im Gemeindeleben aufs Neue anzubahnen, sieht sich der Oberkirchenrath veranlaßt, im Allgemeinen folgende Maßnahmen, sofern sie nicht dort schon zur Anwendung gekommen, Ihrer sorgfältigsten Erwägung, resp. zur möglichst baldigen Einführung zu empfehlen:

1. Es scheint gefordert zu werden, daß bei jedem öffentlichen Gottesdienste an allen Sonn- und Festtagen entweder durch Herumtragen des Klingbeutels oder durch Aufhängung von Büchsen, Ausstellung von Becken, Anbringung eines sogenannten Armenstocks (Armenblocks) der Gemeinde Gelegenheit eröffnet sei, ihre Theilnahme an der Noth hilfsbedürftiger Genossen selbst durch die kleinste Gabe zu bethätigen, eine Gelegenheit, die nicht nur den Wohlhabenden und Reichen von ihrem Ueberflusse die schuldige Beisteuer, sondern auch armen Wittwen und Tagelöhnern, frommen Knechten und Mägden ihr Scherflein bequem darzubringen gestattet.

2. An denjenigen Orten, wo das Herumtragen des Klingbeutels die übliche Sammlungsweise ist, dürfte es wünschenswerth sein, daß dasselbe fortan durch die Kirchenältesten geschehe.

3. In einigen Gemeinden hat man angefangen, auch bei frohen Familienfesten, als Kindtaufen und Hochzeiten, der Armen zu gedenken, und wird zu dem Ende eine vom Kirchenrathe angeschaffte, verschlossene

Büchse unter den Anwesenden aufgestellt oder herumgereicht, was gern gesehen und von erfreulichen Erfolgen begleitet gewesen ist. Wir zweifeln nicht, die Aufnahme dieser Einrichtung werde in den meisten Kirchspielen auf Anklang rechnen und sich eines ähnlichen Ergebnisses versichert halten können.

4. Wesentlich ist aber, daß der Unterschied zwischen freien Liebesgaben und einer gesetzlichen Armensteuer zu immer größerer Anerkennung gelange, daß die tiefere sittliche, religiöse Bedeutung gegenseitiger Hilfeleistung erfaßt werde, daß mehr wie bisher durch Geber-Freude und Empfänger-Dank der gesellschaftliche Verkehr sich stütze und veredle, und erwarten wir insonderheit von den geistlichen Mitgliedern der Kirchenräthe, daß sie in ihren öffentlichen Vorträgen und sonst bei passenden Anlässen eben diese Punkte zur Belebung einer wahrhaft christlichen Wohlthätigkeit wiederholt ins Licht setzen und ans Herz legen werden.

Nr. 221. Ausschreiben des Oberkirchenraths vom 2. Mai 1864 an sämtliche Kirchenräthe — — — — —

Dabei geben wir, wo noch bis jetzt die Sammlung durch Becken oder Büchsen bestanden, der Erwägung anheim, sich fortan der überwiegenden Mehrheit anzuschließen und zu dem alten Kirchengebrauche der Umtragung des Klingbeutels zurückzukehren, was schon um der Gleichmäßigkeit willen als wünschenswerth bezeichnet werden muß, — — — — —

Nr. 222. Ausschreiben des Oberkirchenraths vom 13. Dec. 1879 an sämtliche Kirchenräthe (R.-G.-Bl. IV. 144).

Der Oberkirchenrath kann aber diese Anordnungen und Hinweisungen nicht schließen, ohne den Kirchenräthen die kirchliche Armenpflege aufs neue dringend ans Herz zu legen und ihnen insbesondere zu empfehlen, auf Vermehrung der Mittel für dieselbe auf alle Weise Bedacht nehmen zu wollen, z. B. durch Einführung von Sammlungen bei Hausstrauungen und Haustausen, wo dieselben noch nicht üblich sind, durch Anschaffung von Krügerbüchsen, durch Wiedereinführung des Klingbeutels, wo derselbe abgekommen ist, und dergl., vor allem aber durch Weckung des Geistes christlicher Barmherzigkeit, die bei der Fürsorge für die nothleidenden Brüder gleicherweise das leibliche wie das geistliche Wohl derselben ins Auge faßt. Der Oberkirchenrath glaubt diese erneute Mahnung mit um so größerer Freudigkeit ausgehen lassen zu dürfen, als es den Anschein gewinnen will, daß im allgemeinen das Interesse für die kirchliche Armenpflege im Wachsen begriffen sei, wenn es daneben auch manche Gemeinden gibt, in denen dasselbe noch kaum erwacht zu sein scheint. Möge der Herr, der um unsertwillen arm geworden ist, auf daß er uns reich mache, — reich insbesondere an Liebe —, in allen Gemeinden unsrer Landeskirche einen Wettstreit wirken, daß keine im Ausüben ihrer Liebespflichten gegen die Armen zurückbleibe.

Nr. 223. Ausschreiben des Oberkirchenraths vom 10. März 1855.

Eine gesegnete Wirksamkeit der kirchlichen Armenpflege ist wesentlich bedingt durch genaue Bekanntschaft mit den Eigenthümlichkeiten und den besonderen Verhältnissen derjenigen Personen, welche des Beistandes bedürftig erscheinen, sowie durch eingehenden, fortgesetzten Verkehr des Kirchenraths mit diesen Personen. Beides wird am Ehesten ermöglicht und gesichert durch eine Einrichtung, wie sie bereits in mehreren Gemeinden getroffen, von der jedoch gewünscht werden muß, daß sie in allen Gemeinden zur Anwendung komme, — nämlich die Zerlegung des gesammten Kirchsprengels in bestimmt begränzte Distrikte, welche eben für den fraglichen Zweck einzelnen Kirchenältesten als vorzugsweise ihrer Aufmerksamkeit und Fürsorge unterstelltes Arbeitsfeld überwiesen werden. Es liegt nahe, daß dabei namentlich der Wohnort des betreffenden Ältesten zu berücksichtigen ist, und müssen wir ferner als angemessen bezeichnen, daß dem Ortspfarrrer wegen seiner allen Gemeindegossen gegenüber gleichen seelsorgerlichen Verpflichtung ein solcher Einzeldistrikt nicht übertragen werde.

Nr. 224. Ausschreiben des Oberkirchenraths vom 10. Apr. 1852, betr. Einvernehmen zwischen den Organen der kirchlichen und der weltlichen Armenpflege (gedr. Verhandl. der III. Landesynode, Anl. 24).

Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß diejenigen Personen, welche ein Mal aus der Kirchspiels-Armentasse Unterstützung erhalten haben, das zweite Mal zu solcher Hülfe weit leichter greifen und in der Regel stehende Pflöge der Spezial-Armen-Inspektion bleiben, selbst dann, wenn die erste Veranlassung des Nachsuchens um Beistand aufgehört hat, und der volle Gebrauch der eigenen Kraft zur Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse ausreichend zu sein scheint. Hiernach muß es im Interesse der Armenverwaltung liegen, jenen ersten, für viele entscheidenden Schritt möglichst verhütet zu sehen, indem oft durch die einmalige Gabe einer mehr verborgenen Hand zur rechten Zeit eine schwankende Familie in ihrem gewöhnlichen Gleise erhalten und der Gefahr entrissen werden mag, mit Aufhebung der spornenden Scham in Lässigkeit zu verfallen und so eine drückende Last für die Armentasse zu werden. Von diesem Gesichtspunkte geleitet, haben bereits mehrere Gemeindefkirchenräthe es sich zur Aufgabe gemacht, ihre Thätigkeit und die ihnen zu Gebote stehenden Geldmittel vorzugsweise solchen Bedrängten zuzuwenden, die bisher keine Unterstützung aus der Kirchspiels-Armentasse genossen haben, aber auf dem Punkte sind, die öffentliche Wohlthätigkeit anzusprechen. Um nun das, was hie und da vereinzelt geschehen, zum regelmäßigen, allgemeinen Verfahren zu erheben und durch entgegenkommendes Zusammenwirken des Kirchenraths und der Spezial-Armen-Inspektion dem Andränge zu öffentlicher Beihülfe um so sicherer zu begegnen, ist auf Ersuchen des Oberkirchenraths von Großherzoglicher General-Armen-Inspektion den Spezial-Armen-Inspektionen der Herrschaft Sever

die Aufforderung zugegangen, in der Regel, — dringende Fälle natürlich ausgenommen, — Keinem, der zum ersten Male um eine Unterstützung aus der Armenkasse nachsucht, dieselbe sofort zu bewilligen, sondern vorab von dem eingebrachten Unterstützungsgesuche zur kurzen Hand einem Mitgliede des Kirchenraths Mittheilung zu machen, damit solches eine Untersuchung der Verhältnisse des Armen und eine Erwägung beim Kirchenrathe in der Beziehung veranlasse, ob der die Unterstützung Nachsuchende selbige durch die dem Kirchenrathe zur Verfügung stehenden Mittel finden könne, und wie etwa auf denselben einzuwirken sei, um ihn von dem Inanspruchnehmen der Armenkasse abzuhalten, sowie denn zugleich von dem Ergebnisse die Spezial-Armen-Inspektion forderndst durch den Kirchenrath brevi manu in Kenntniß zu setzen sein wird. Demgemäß ertheilt der Oberkirchenrath Ihnen hiedurch die Anweisung, allen aus der vorstehenden Darlegung für Sie sich ergebenden Obliegenheiten aufs Sorgsamste nachzukommen und eben auch durch Ihre auf ein freundliches Einverständniß mit der Special-Armen-Inspektion gerichteten Bemühungen Ihre warme Theilnahme an der Entwicklung einer ächt christlichen Armenpflege zu bethätigen.

Nr. 225. Ausschreiben des Oberkirchenraths vom 30. April 1856 an sämtliche Geistliche, über die Stellung des Geistlichen zur weltlichen Armenkommission (gedr. Verhandl. der VI. Landessynode, Anl. 40).

Die Großherzogliche Regierung hieselbst, als diejenige Behörde, welche nach der neuen Gemeindeordnung vom 1. Mai d. J. an mit der Oberaufsicht über das Armenwesen betraut ist¹⁵⁰⁾, hat unter dem Bemerken, wie durch die Bestimmung des Art. 157¹⁵¹⁾ der mit dem 1. Mai d. J.

¹⁵⁰⁾ Setzt das Staatsministerium, Departement des Innern. Gemeindeordnung vom 15. April 1873, Art. 94.

¹⁵¹⁾ Setzt Artikel 68 der Gemeindeordn. vom 15. April 1873: — — —
Endlich haben Sitz und Stimme in der Armenkommission

a) die für den Gemeindebezirk angestellten Pfarrer beziehungsweise deren Stellvertreter.

Vgl. auch Art. 83 daselbst: Jährlich, nachdem die Gemeinderrechnung schlüssig erledigt ist, hat die Armenkommission in öffentlicher Sitzung, deren Zeitpunkt zeitig vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist, und zu welcher die vorgelegte Verwaltungsbehörde, die Kirchenältesten (in den evangelischen Gemeinden und die Vorsteher der in der Gemeinde vorhandenen Wohlthätigkeitsvereine) einzuladen sind, in Gegenwart der Gemeindevertretung den Zustand des Armenwesens möglichst umständlich darzulegen und dabei zur geeigneten Mitwirkung und zu Vorschlägen aufzufordern.

Die Einladung nach Art. 83 wird an die Kirchenältesten und nicht an den Pfarrer gerichtet, indem davon ausgegangen wird, daß der Pfarrer als Mitglied der Armenkommission die Einladung mit erlassen wird. Refer. des Staatsministeriums vom 5. Juni 1885. — Nach §. 4 Ziff. 1 Abs. 1 der Instruction für die Armenkommissionen tritt die Armenkommission regelmäßig ohne besondere Einladung einmal in jedem Monat an dem vereinbarten und öffentlich bekannt zu machenden Tage zu Sitzungen zusammen. Nach Art. 32 Ziff. 1 Abs. 2 der Gemeinde-Ordnung erfolgen die Bekanntmachungen durch Anheften im Gitterkasten der Gemeinde an 2 Sonntagen oder, wenn die Sache keinen Aufschub leidet, durch Ansage oder Kündigung. — Nach der Regierungsbekanntmachung vom 2. Nov. 1829, betr. die Formen

in Kraft tretenden neuen Gemeindeordnung die bisherige Stellung der Geistlichen zur Verwaltung des Armenwesens zwar verändert, ihrer ferneren segensreichen Wirksamkeit aber keine beengende Schranke gesetzt, und im Interesse der guten Sache sehr zu wünschen sei, daß Solches von den Geistlichen nicht verkannt werde, — an den Oberkirchenrath das Ersuchen gestellt, die Geistlichen hierauf aufmerksam zu machen und ihnen dringend ans Herz zu legen, in ihrer bisherigen segensreichen Wirksamkeit für die Pflege der Armen und die Verwaltung des Armenwesens fortzufahren, die Gemeindevorsteher mit Rath und That zu unterstützen, und nach wie vor mit Liebe auf einem Felde thätig zu sein, auf das auch ihr Beruf sie besonders hinweise. Dabei ist hinzugefügt, Großherzogliche Regierung werde Sorge tragen, daß die Geistlichen zu jeder Sitzung der Armenkommission unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände zeitig von den Gemeindevorstehern würden eingeladen werden.

Indem der Oberkirchenrath dem in vorstehend angegebener Weise ihm kund gewordenen Wunsche Großherzoglicher Regierung hiedurch gern entspricht, hält er sich gleichfalls überzeugt, daß die veränderte Stellung, welche die Geistlichen vom 1. Mai d. J. an, zu der staatlichen Armenverwaltung einnehmen, und in welcher ihnen allerdings nicht sowohl eine eigentliche Dienstpflicht auferlegt, als nur eine Berechtigung eingeräumt erscheint, kein Hinderniß für sie sein kann, fortwährend eine wohlthätige Mitwirkung auf dem fraglichen Gebiete zu erweisen, sowie andererseits eben in jener Stellung das geeignetste Mittel gegeben sein dürfte, überall, wo es bei Uebung der kirchlichen Armenpflege erforderlich, das in Art. 30 Z. 4 des Kirchenverfassungsgesetzes vorgeschriebene Einverständniß mit den staatlichen Armenbehörden herbeizuführen, und glauben wir somit uns der sichern Hoffnung überlassen zu können, daß nach der neuen Beordnung, welche das Armenwesen des Staats erfahren, sämtliche Geistliche ferner aufs Eifrigste bemüht sein werden, nach jeder Seite hin, wo sich ihnen entsprechende Gelegenheit bietet, den Ernst und die Treue ihrer Fürsorge für die Armen in der Gemeinde zu bewähren.

Nr. 226. Ausschreiben des Oberkirchenraths vom 2. Nov. 1860 an die Kirchenräthe (gedr. Verhandl. der VII. Landessynode, Anl. 30). In Ausführung der dem Kirchenrath Art. 30 Ziff. 4 des Kirchenverfassungsgesetzes gestellten Aufgabe sind demselben hinsichtlich der erforderlichen materiellen Unterstützung bedürftiger Pfarrgenossen bis jetzt ausreichende Mittel noch nirgends zur Verfügung gewesen, werden auch in völlig genügender Weise voraussichtlich meisten Orts für längere Zeit noch nicht zu gewärtigen sein. Das wird jedoch den Kirchenrath nicht hindern

öffentlicher Bekanntmachungen Ziff. 2, ist es den Offizialen überlassen, u. a. auch Bekanntmachungen in Armensachen von der Kanzel zu verlesen. Daß dies geschehe, empfiehlt ein Refer. des D.-K.-R. vom 12. Juni 1878 „weil bei dem Interesse, das die Kirche daran hat, daß die weltliche und die kirchliche Armenpflege sich einander ergänzend Hand in Hand gehen, die Angelegenheiten der ersteren auch der Kirchengemeinde nicht so fern liegen.“

können, seiner Thätigkeit auf dem fraglichen Gebiete eine größere Ausdehnung zu geben, als es erfahrungsmäßig in der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden seither der Fall gewesen ist. Solche ausgedehntere kirchliche Fürsorge anzubahnen, erachtet der Oberkirchenrath folgende Maßnahmen angemessen:

1. Jeder Kirchenrath hat ein namentliches Verzeichniß aller derjenigen Gemeindeglieder anzulegen, welche aus der weltlichen Armenkasse Unterstützung empfangen, um ihnen auch seinerseits unausgesetzt seine Aufmerksamkeit und seine geistliche Pflege zu widmen, sie ebenfalls im besondern Sinne als seine Pfleglinge zu betrachten, zu besuchen, zu berathen, ungeachtet er die Linderung ihrer äußeren Noth von einer anderen Seite herbeigeführt sehen muß.
2. Ueberall, wo Ausverdingungen von Armen vorkommen, empfiehlt es sich, daß der Kirchenrath als Annehmer auftrete, also selbst in den Fällen, wo ihm die Mittel zur Zahlung des Kostgeldes fehlen, er doch gegen einen Geld-Zuschuß aus der weltlichen Armenkasse, die eigentliche Unterbringung auf sich nimmt.
3. Sobald Arme in ein anderes Kirchspiel hin ausverdingen werden, ist der Kirchenrath gehalten, dem Kirchenrathe jenes anderen Kirchspiels Nachricht von der einstweiligen Uebersiedlung zu geben und um eine ähnliche Fürsorge zu bitten wie er sie den Armen innerhalb seiner Gemeinde angedeihen läßt.

Nr. 227. Rescript des Oberkirchenraths an den Vorstand der Kreissynode Jever vom 19. März 1884, betr. das Verhältniß der kirchlichen Armenpflege zu dem Gesetze über den Unterstützungswohnsitz (gedr. Verhandl. der Kreissynoden 1884 9). „In Erwiderung auf die Eingabe des Vorstandes der Kreissynode Jever vom 16. Jan. d. J., betreffend die kirchliche Armenpflege in ihrem Verhältnisse zu dem Gesetze über den Unterstützungswohnsitz, weist der Oberkirchenrath zunächst darauf hin, daß er von jeher dafür eingetreten ist, daß die kirchliche Armenpflege im Gegensatz zur weltlichen, in jeder Beziehung als eine freie und verborgene Liebesthätigkeit aufgefaßt werde.

Wenn dieser Gegensatz auch durch die Bestimmung des Art. 32 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855, wonach der Erwerb des Heimathsrechtes verhindert werden sollte,

„durch Unterstützung aus Armenmitteln der weltlichen oder kirchlichen Gemeinden“

einigermaßen verwischt zu werden drohte, und nur durch die im Rescripte des Oberkirchenraths vom 21. Juli 1855 mitgetheilte Interpretation wenigstens theilweise aufrecht erhalten werden konnte, so ist diese Gefahr doch jetzt dadurch beseitigt, daß das in dieser Beziehung die Gemeindeordnung derogirende Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870

§§. 14 und 27 statt dessen bestimmt, der Erwerb bezw. Verlust des Unterstützungswohnsitzes werde verhindert durch die

„von einem Armenverband gewährte öffentliche Unterstützung.“

Es kann nach dieser Wortfassung nicht zweifelhaft sein, daß jetzt der Unterstützung aus kirchlichen Armenmitteln, welcherlei Art sie auch sei, ein Einfluß auf die Entscheidung der Frage, ob ein Unterstützungswohnsitz geändert sei, nicht zugeschrieben werden kann, indem die für Erwerb und Verlust derselben festgesetzten Fristen trotz einer solchen Unterstützung ungehindert weiter laufen.

Da es ebenso unzweifelhaft ist, daß diese Sachlage nicht von einem Kirchenrath dazu benutzt werden darf, einer anderen politischen Gemeinde einen Unterstützungsbedürftigen zuzuschieben, und daß derselbe auch vermeiden muß, sich nur den Anschein zu geben, als beabsichtige er dies, so können allerdings Fälle vorkommen, in denen Personen, welche aus einer Gemeinde in die andere verziehen, unverdienter Weise der Unterstützung Seitens der kirchlichen Armenpflege beraubt werden.

Nach Ansicht des Oberkirchenraths kann der Kirchenrath derjenigen Gemeinde, aus welcher der Betreffende wegzieht, hieran schon deshalb nichts ändern, weil der Weggezogene nicht mehr zu den Mitgliedern seiner kirchlichen Gemeinde gehört, denen die dem Kirchenrathe zu Gebote stehenden Mittel zu Gute kommen sollen. Auch wird er in der Regel schon bei denen, welche in der Gemeinde verblieben sind, mehr als genug Gelegenheit finden, jene Mittel zu verwenden¹⁵²).

Nr. 228. Verordnung, betreffend jährliche Uebersichten über die kirchliche Armenpflege vom 29. Nov. 1851 (R.=G.=Bl. I. 122). Behuf jährlicher Uebersicht über den Stand und Umfang der kirchlichen Armenpflege verordnet der Oberkirchenrath:

1. Am Schlusse des Jahres hat jeder Kirchenrath die Gesamtsumme der vom 1. Jan. bis 31. Dec. eingegangenen kirchlichen Kollektengelder, sowie den Gesamtbetrag aller während der Zeit anderweitig für die christliche Armenpflege bei ihm zur Einnahme gekommenen Gelder aufzumachen, und sind beide Beträge im Anfange des neuen Jahres der Gemeinde durch den Pfarrer von der Kanzel zur Kenntniß zu bringen.
2. Vor dem Ablaufe des Jan. ist zugleich von jedem Kirchenrathe über das sub 1 gedachte Ergebniß dem Oberkirchenrathe Bericht zu erstatten, in welchem den betreffenden Zahlenangaben sonstige für das örtliche Armenwesen bemerkenswerthe Mittheilungen beizufügen sind.

¹⁵²) Rescr. des Oberkirchenraths vom 8. Juni 1885: — — daß der Kirchenrath in Zukunft strenge darauf zu halten hat, daß Unterstützungen durch die kirchliche Armenpflege nur solchen Personen zu Theil werden, welche Mitglieder der Kirchengemeinde sind, so daß eine etwa gewährte Unterstützung wegfällig wird, sobald der Unterstützte seinen Wohnsitz in der Gemeinde ausgiebt.

Nr. 229. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Kirchenräthe, betreffend monatliche Bekanntmachung der Einnahme für kirchliche Armenpflege vom 8. Juni 1871 (R.-G.-Bl. III. 118). Nachdem von der 10. Landessynode in ihrer 7. Sitzung bei der Verathung des Generalberichts des Oberkirchenraths darauf hingewiesen ist, daß die monatliche Bekanntmachung der Einnahme für die kirchliche Armenpflege von der Kanzel zur Hebung derselben beitragen möchte, wie solche namentlich in der Stadt Oldenburg üblich sei, empfiehlt der Oberkirchenrath den sämtlichen Kirchenräthen, dafür zu sorgen, daß der Betrag der für die kirchliche Armenpflege eingegangenen Gelder den Gemeinden monatlich von der Kanzel bekannt gemacht werde.

Nr. 230. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Kirchenräthe, betr. Berichterstattung über die kirchliche Armenpflege vom 2. Dec. 1885 (R.-G.-Bl. IV. 316). Den sämtlichen Kirchenräthen werden demnächst Vordrucke für die Uebersichten, welche jährlich im Monate Jan. über den Stand der kirchlichen Armenpflege zu erstatten sind, zugehen¹⁵³⁾. Das Schema, welches in dem Ausschreiben vom 13. Dec. 1879 vorgeschrieben ist, wird damit hinfällig.

¹⁵³⁾ Neues Schema.

Uebersicht über die kirchliche Armenpflege v. J. 18.....
Gemeinde

I. Kassenbewegung.

A. Einnahme i. J. 18 :			
1. Ertrag der Kollekten im Gottesdienst			
a) durch den Klingbeutel	<i>M.</i>	<i>§</i>	
b) " Beckenkollekten	"	"	
c) " Kirchenbüchsen	"	"	
Zusammen	<hr/>		<i>M.</i> <i>§</i>
2. Geschenke und Vermächnisse	"	"	
3. Zinsen	"	"	
4. Bei Hausgelegenheiten	"	"	
5. Krügerbüchsen	"	"	
6. Hundesteuer	"	"	
7. Leichenlakensteuer	"	"	
8. Brüche	"	"	
9. Sonstige Einnahmen	"	"	
Zusammen	<hr/>		<i>M.</i> <i>§</i>
B. Dazu 1. Kassenbehalt vom Vorjahre	"	"	
Eventuell: Davon ab Manko vom Vorjahre	<hr/>		" "
" 2. von zeitweilig zinslich belegten Kapitalien zur Kasse gezogen	"	"	<i>M.</i> <i>§</i>
" 3. von unverzinslich gewährten Vorschüssen wieder eingegangen	"	"	" "
	<hr/>		<i>M.</i> <i>§</i>
	Sa. der Einnahmen		<i>M.</i> <i>§</i>
C. Ausgabe i. J. 18 :			
1. an verschämte Arme (incl. unverzinsliche Vorschüsse)	<i>M.</i>	<i>§</i>	
2. zur Vermehrung des Kapitalfonds (incl. z. Kap. geschlagene Zinsen)	"	"	
3. sonstige Ausgaben (für Leichenlaken u. s. w.)	"	"	
	<hr/>		<i>M.</i> <i>§</i>
	Sa. der Ausgaben		<i>M.</i> <i>§</i>

Das neue Schema, in welchem die Kassenbewegung und der Kapitalbestand deutlicher auseinander gehalten sind, wird im Uebrigen keiner weiteren Erläuterung bedürfen; wir bemerken nur für diejenigen Kirchenräthe, welche zeitweilig Bedürftigen unverzinsliche Darlehen gewähren, daß diese Darlehen, so lange auf ihre Rückzahlung gerechnet wird, mit unter IB. als Theil des Kassenvermögens aufzuführen sind, während sie selbstverständlich unter IC. in Ausgabe zu stellen sind, sobald auf ihre Wiedererstattung verzichtet wird.

Nr. 231. Ausschreiben des Oberkirchenraths, betr. Berichtserstattung über solche Kranke, die in ein Hospital aufgenommen werden sollen, vom 10. Dec. 1872 (R.=G.=Bl. III., 160). Nachdem durch Ausschreiben vom 13. Juli 1857¹⁵⁴⁾ sämtliche Pfarrer, mit Ausnahme derer in der Stadt Oldenburg aufgefordert sind:

in jedem Falle, in welchem ein Mitglied ihrer Gemeinde sich zur Aufnahme in das Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital nach Oldenburg begeben wird, solches Vorhaben, sobald es ihnen bekannt wird, ohne Verzug dem Oberkirchenrathe zur Anzeige zu bringen, mit Beifügung kurzer derartiger Bemerkungen über das bezügliche Gemeindeglied, von denen zu erwarten steht, daß sie für die seelsorgerische Pflege im Krankenhause¹⁵⁵⁾ förderlich sein werden,

D. Kassenbehalt am 31. Dec. 18	M.	3
Eventuell: Manko am 31. Dec. 18	"	"
Daneben stehen aus an unverzinslich gewährten Vorschüssen	"	"

II. Kapitalfonds.

A. Eigentlicher Armenfonds:

1. Bestand am 1. Jan. 18	M.	3
2. Zuwachs zum Kapital cf. I. C. 2.	"	"
Eventuell: vom Kapital zurückgezogen cf. I. B. 2.	"	"
Bestand am 31. Dec. 18	<hr/>	"

B. Krankenfonds:

1. Bestand am 1. Jan. 18	M.	3
2. Zuwachs zum Kapital cf. I. C. 2.	"	"
Bestand am 31. Dec. 18	<hr/>	"

C. Diakonissenfonds:

1. Bestand am 1. Jan. 18	M.	3
2. Zuwachs zum Kapital cf. I. C. 2.	"	"
Bestand am 31. Dec. 18	<hr/>	"

Totalbestand sämtlicher Fonds am 31. Dec. 18 M. 3

Bemerkungen: (über Weihnachtsbescherungen, Geschenke und Zinsen, deren Verwendung dem Pfarrer allein zusteht, u. s. w.)

..... 18..... Jan. Der Kirchenrath.

¹⁵⁴⁾ gedr. Verhandl. der VI. Landesynode, Anl. 45.

¹⁵⁵⁾ Die evangelisch-geistlichen Functionen beim Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital in Oldenburg (wie auch beim dortigen Gefängniß, der Irrenheilanstalt in Wehnen und der Irrenanstalt zu Blankenburg) werden von einem Geistlichen zu Oldenburg wahrgenommen gegen eine Functionszulage aus der Staatskasse auf Grund einer Beauftragung durch den Großherzog. Höchste Bekanntmachung vom 19. März 1860. — Den Bemerkungen ist womöglich ein Geburtschein des Kranken beizufügen, oder wenigstens dabei das Alter und der Geburtsort anzugeben. Generelle

und nachdem durch ferneres Ausschreiben vom 20. Sept. 1859 die Kirchenrätthe aufgefordert sind:

dem Pfarrer zur Einhaltung des angeführten Ausschreibens in der Art Vorschub zu leisten, daß die einzelnen Aeltesten innerhalb des ihnen zugetheilten Districts allen Erkrankungen ihre Aufmerksamkeit zuwenden und namentlich in den Fällen, wo sie von einer beabsichtigten Benutzung des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals für den Kranken Kunde erhalten, unverzüglich dem Pfarrer Nachricht geben, damit letzterer rechtzeitig zu der ihm obliegenden Anzeige in den Stand gesetzt werde,

sehen wir uns nunmehr veranlaßt, die in den beiden angezogenen Ausschreiben gegebenen Weisungen auf alle Fälle auszudehnen, in denen ein Gemeindeglied irgend einem der Krankenhäuser, deren in den letzten Jahren verschiedene an verschiedenen Orten des Landes entstanden sind, übergeben werden soll. Jedoch bedarf es der geforderten Anzeige an den Oberkirchenrath nur dann, wenn das betreffende Krankenhaus außerhalb der Gemeinde, zu welcher der Kranke gehört, liegt¹⁵⁶).

Nr. 232. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betreffend Aenderung der Anordnungen über die Verwendung des allgemeinen kirchlichen Krankenfonds, vom 18. April 1876 (R.-G.-Bl. IV. 5). Nachdem der Oberkirchenrath durch Bekanntmachung vom 1. April 1863 (Kirchen-Gesetz- und Verordnungsblatt, Band II., Stück 37, Nr. 53) vorläufige Anordnungen über die Verwendung des durch zwei Weihnachts-collecten für hilfbedürftige inländische Gemeinden entstandenen allgemeinen kirchlichen Krankenfonds getroffen hat, hat sich mit der Zeit das Bedürfniß einer Abänderung dieser Anordnungen fühlbar gemacht, und findet sich der Oberkirchenrath daher veranlaßt, an Stelle derselben bis weiter folgende neue Bestimmungen treten zu lassen:

1. Die Aufkünfte des allgemeinen kirchlichen Krankenfonds, der unter der Verwaltung des Oberkirchenraths steht, werden dazu verwendet, einzelnen Gemeinden eine Beihilfe für die Zwecke der kirchlichen Krankenpflege zu gewähren¹⁵⁷).
2. Die Gewährung einer derartigen Beihilfe ist bei dem Oberkirchenrath nachzusuchen, unter Darlegung der näheren Verhältnisse, die den Nachweis des Bedürfnisses liefern.
3. Vorzugsweise finden diejenigen Gesuche Berücksichtigung, bei denen

Verfügung des Oberkirchenraths vom 6. März 1863. — Wird ein Kranker aus dem Hospital entlassen oder verstirbt er daselbst, so ist seinem Ortspfarrer in einem amtlichen Schreiben Anzeige davon zu machen. Verfügung des D.-R.-N. vom 6. Aug. 1863.

¹⁵⁶) Durch Rescr. des D.-R.-N. vom 27. Juni 1866 ist den Pfarrern des Kreises Zeven aufgegeben, dem ersten Pfarrer in Zeven in gleicher Weise Anzeige zu machen, wenn ein Mitglied ihrer Gemeinde sich zur Aufnahme in das Sophienstift nach Zeven begeben wird.

¹⁵⁷) auch für die Unterbringung Epileptischer in eine Anstalt. Rescr. des D.-R.-N. vom 1. Nov. 1876.

es sich um Aufbringung der Verpflegungskosten für einen in das Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital¹⁵⁸⁾ aufzunehmenden Kranken handelt, und unter diesen wiederum vorzugsweise solche, in denen nachgewiesen ist, daß der größere Theil der Verpflegungskosten von dem betreffenden Kirchenrathe aus Mitteln der kirchlichen Armenpflege garantirt ist.

Nr. 233. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Kirchenräthe, betr. Beihilfen zu den Kosten der Verpflegung im hiesigen Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitale, vom 3. Febr. 1885 (R.-G.-Bl. IV., 291). Dem Oberkirchenrathe ist von der Kommission für Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen in Anlaß eines speciellen Falles, welcher zu Verhandlungen mit der genannten Kommission geführt hatte, mitgetheilt worden, daß ein Zuschuß aus dem Sudenschen Fonds zu den Kosten der Verpflegung im hiesigen Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitale nur bei den auf eigene Kosten¹⁵⁹⁾ im allgemeinen Krankenzimmer untergebrachten Kranken gewährt werde; der Zuschuß könne daher, bei den auf Kosten der kirchlichen Armenpflege untergebrachten Kranken nicht geleistet werden; dagegen erscheine die Gewährung eines solchen zulässig, wenn dem Kranken zur Bestreitung der Verpflegungskosten aus den Mitteln der kirchlichen Armenpflege eine Beihilfe gewährt werde.

Der Oberkirchenrath bringt solches zur Kenntniß der Kirchenräthe, indem er darauf aufmerksam macht, daß es sich darnach in Fällen, wo sie die Unterbringung verschämter Armer im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitale vermitteln, empfiehlt, zum unzweideutigen Ausdruck zu bringen, daß die etwa bewilligte Unterstützung aus den Mitteln der kirchlichen Armenpflege nur eine Beihilfe zu den Kosten sei, welche der Kranke aus eigenen Mitteln zu bestreiten habe.

Nr. 234. Schreiben der Direktion des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals vom 19. Mai 1881 — — — — — daß das Großherzogliche Staatsministerium die Aufnahme von Frauen zur Ausbildung für die Krankenpflege unter folgenden Bedingungen genehmigt hat.

1. Die Zahl der gleichzeitig zuzulassenden Personen wird bis weiter auf zwei beschränkt. Sollten demnächst auch auf der Männerstation

¹⁵⁸⁾ Refer. des D.-R.-R. vom 11. Mai 1882: — — — — —
Zugleich machen wir jedoch darauf aufmerksam, daß die Verpflegungskosten in dem hiesigen Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitale bedeutend billiger sind als in dem — — — — — Krankenhause in B., indem dieselben pro Tag im Ganzen nur 1 M. betragen, ohne daß für ärztliche Behandlung, für Medikamente, Stärkungsmittel u. s. w., Nebenkosten erwachsen.

Der Oberkirchenrath wird deshalb in Zukunft Bedenken tragen in ähnlichen Fällen, wie der vorliegende, eine Beihilfe aus dem allgemeinen Krankensond zu bewilligen. — —

¹⁵⁹⁾ „nicht auf Kosten irgend einer öffentlichen Kasse, einschließlich der Hofkasse und der auf Gegenseitigkeit beruhenden Krankenkassen und nicht im Privatzimmer verpflegte Civilkranke.“ Verfügung der Regierung vom 29. April 1865. — Derselbe Fonds gewährt Zuschüsse zu den Verpflegungskosten von solchen Kranken im Kloster Blankenburg und der Irrenheilanstalt zu Wehnen, die auf eigene Kosten dort verpflegt werden.

Diakonissen für die Krankenpflege eintreten, so kann die Zahl der Aufzunehmenden entsprechend erhöht werden.

2. Die Betreffenden erhalten Logis und Beföstigung im Hospitale, damit sie jederzeit zur Hand sind und zahlen dafür ein tägliches Kostgeld von 1 *M.* 50 *S.*
3. Die Zeit für die Ausbildung wird auf drei Monate festgesetzt und muß sich jede Betreffende bei ihrem Eintritte verpflichten, diese Zeit im Hospitale zu verbleiben.
4. Der Hospitaldirektion steht es frei, die zur Ausbildung Eingetretenen auch vor Ablauf von drei Monaten zu entlassen, wenn dieses im einzelnen Falle nach den besonderen Umständen nothwendig erscheint.

C. Fürsorge für Sträflinge.

Nr. 235. Erlaß, betreffend die Fürsorge der Kirchenräthe für bürgerlich Bestrafte, vom 6. Juni 1857 (R.-G.-Bl. II, 223). Die Fürsorge für bürgerlich Bestrafte ist in unserem Kirchenverfassungsgesetze Art. 30 Ziff. 4 unter den Gegenständen hervorgehoben, welchen die Gemeindefkirchenräthe insonderheit ihre Thätigkeit zuzuwenden haben. Damit ist anerkannt, daß die bürgerlich Bestraften von Seiten der Kirche die ernsteste Theilnahme erfordern, und die Kirche hatte um so mehr Ursache, sich diese wichtige Angelegenheit aufs Neue ausdrücklich vorzuhalten, als nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Entstehung an vielen Orten gebildeter Vereine für entlassene Sträflinge vor mehreren Jahren auch darin ihren Anlaß finden mußte, daß die Kirche ihre ursprüngliche Aufgabe nicht genügend löste und den Bedürfnissen nicht in der Weise entsprach, als sie ihrem Wesen nach verpflichtet gewesen wäre. Der Oberkirchenrath hat auf Grund der gedachten Bestimmung des Kirchenverfassungsgesetzes seit dem Jahre 1850 durch verschiedene Anordnungen, welche einzelnen Kirchenräthen und Geistlichen in besonderen Fällen zugegangen sind, die Angelegenheit zu fördern gesucht. Die seitdem gemachten Erfahrungen geben nunmehr Veranlassung, nicht allein das bisher immer nur für jeden einzelnen Fall Angeordnete in einer allgemeinen Vorschrift zusammenzufassen, sondern auch das Verfahren der Kirchenräthe rücksichtlich der fraglichen Angelegenheit in einigen Punkten näher zu bestimmen, und wird deshalb Folgendes festgesetzt:

1. Zeitig vor der Entlassung einer jeden der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg angehörigen Person aus der Strafanstalt zu Wechta¹⁶⁰⁾ wird von dem dortigen evangelischen Anstaltsgeistlichen¹⁶¹⁾ dem Ober-

¹⁶⁰⁾ Ob nach längerer oder kürzerer Haft im Gefängniß zu Oldenburg (über den dort angestellten Geistlichen vgl. oben Nr. 231, Note 155) auch der Kirchenrath an der Fürsorge für den Entlassenen Theil nehmen soll, hängt vom Ermessen des Geistlichen ab. — Nach längerer Haft daselbst erhält der Ortspfarrrer regelmäßig eine Entlassungsanzeige mit der Aufforderung zur ferneren Berichterstattung an den Oberkirchenrath. Rescr. des D.-R.-R. vom 30. Juni 1862 (gedr. Verhandl. der VIII. Landesynode, Anl. 37).

¹⁶¹⁾ Die Instruction für denselben s. gedr. Verhandl. der IX. Landesynode, Anl. 11. — Er ist Hausgeistlicher an der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalt zu Wechta, dem Oberkirchenrath als seiner Dienstbehörde untergeordnet und allen die Ausübung seines geistlichen Amtes betreffenden Anordnungen desselben nachzukommen

- kirchenrathe eine nach vorgeschriebenem Formulare (s. die Anlage) eingerichtete Anzeige gemacht¹⁶²⁾,
2. Bei der Entlassung eines jeden der ad 1 gedachten Sträflinge wird von dem Anstaltsgeistlichen dem Entlassenen ein an den Pfarrer derjenigen Gemeinde, in welcher der Entlassene zunächst seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, gerichtetes Schreiben behändigt mit der Aufgabe, daß er dasselbe sofort nach seiner Ankunft in der betreffenden Gemeinde dem Adressaten persönlich zu überreichen habe. Der Inhalt dieses Schreibens, das nur die Anknüpfung seelsorgerlichen Verkehrs bezweckt, beschränkt sich auf eine einfache Anzeige.
 3. Der Oberkirchenrath wird nach Empfang der ad 1 gedachten Anzeige den betreffenden Kirchenrath auf die der bürgerlichen Gesellschaft zurückgegebene Person aufmerksam machen und dieselbe seiner Fürsorge empfehlen, zugleich aber dem betreffenden Ortsgeistlichen unter Hinweisung auf das von dem Entlassenen ihm zu überbringende Schreiben auffordern, in solcher unmittelbaren Berührung mit der in das kirchliche Gemeindeleben zurückkehrenden Personen vom Anfange an Veranlassung zu finden, die Uebung des ihm obliegenden Seelsorgeramts in die Hand zu nehmen^{162a)}.
 4. Der Kirchenrath hat in der ersten Sitzung nach erhaltener Anzeige des Oberkirchenraths (Ziffer 3) in Berathung zu ziehen, wie, unter Berücksichtigung des dem Kirchenrathe über die Wünsche, Kräfte und Fähigkeiten des Heimkehrenden Mitgetheilten, die erforderliche Fürsorge für die Entlassenen einzurichten, insbesondere auch welche äußere Unterstützung dazu dienlich, und wie dieselbe zu vermitteln sei¹⁶³⁾. Für die fernere specielle Leitung dieser Fürsorge wird es sich empfehlen, in jedem einzelnen Falle einen der Kirchenältesten, vorzugsweise den dem Entlassenen zunächst wohnenden damit zu beauftragen.
 5. Mindestens alle halbe Jahr ist in einer Kirchenrathssitzung von dem mit der speciellen Leitung der Fürsorge beauftragten Ältesten über das Verhalten und Fortkommen des Entlassenen Bericht zu erstatten

verpflichtet, hat aber in allen das Äußere des Dienstes betreffenden Angelegenheiten zunächst stets den Anordnungen des Staatsministeriums, als einer vorgeordneten Behörde, Folge zu leisten und, wenn er sich dabei nicht glaubt beruhigen zu können, die Sache dem Oberkirchenrath zur weiteren Vermittelung zur Anzeige zu bringen. — Durch Vermittelung des D.-K.-R. erhält er in Betreff jedes einzelnen Gefangenen, gleich nach seiner Inhaftnahme einen vom Ortspfarrer des Gefangenen ausgefüllten Fragebogen zur Vermittelung eines möglichst genauen und vollständigen Bildes seines Lebensganges (gedr. Verhandl. der XI. Landessynode, Anl. 23).

¹⁶²⁾ Betrifft die Anzeige einen Ostfriesen, so wird sie dem Consistorium in Aurich, betrifft sie einen Schaumburg-Lippeschen Sträfling, so wird sie dem Consistorium zu Bückeburg vom Oberkirchenrath mitgetheilt. Schreiben des D.-K.-R. vom 6. Juli 1867 bezw. 16. Dec. 1879.

^{162a)} vgl. jedoch unten Nr. 236, Ziff. 1.

¹⁶³⁾ Ausschreiben des Oberkirchenraths vom 24. Dec. 1858 (gedruckte Verhandl. der VII. Landessynode, Anl. 29) — — — — — Der Oberkirchenrath empfiehlt daher hiedurch sämmtlichen Kirchenräthen aufs dringendste, sich es nach Möglichkeit angelegen sein zu lassen, entlassene Sträflinge von der Armenkasse fern zu halten, ihnen vielmehr jede äußere Unterstützung, deren sie bedürfen, aus den Mitteln der kirchlichen Armenpflege zu gewähren. — — — — —

und Beschluß über die den Umständen nach ferner nothwendig scheinenden Maaßnahmen zu fassen.

6. Da die Erfahrung lehrt, daß in der Trunksälligkeit der häufigste Grund aller begangenen Verbrechen und die größte Gefahr für die Entlassenen zu finden ist, so werden die Kirchenräthe ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten haben, daß hier der Kampf gegen den verderblichen Branntweingenuß auf dem Boden des Evangeliums vor Allem zu eröffnen sei, und dessen eingedenk sein, was der Oberkirchenrath in dieser Beziehung allen Kirchenräthen unter dem 18. Juli 1855 hat zugehen lassen.
7. Wenn ein der Fürsorge des Kirchenraths empfohlener, entlassener Sträfling seinen Aufenthaltsort verändert, so muß der Kirchenrath dem Kirchenrathe derjenigen Gemeinde, wohin jener seinen Wohnsitz verlegt hat, davon sofort Anzeige machen und ihn ersuchen, fortan die nöthige Fürsorge zu übernehmen. Ebenso ist die brüderliche Handreichung benachbarter Kirchenräthe in Anspruch zu nehmen, wenn nach der Persönlichkeit der Entlassenen eine Versetzung in ganz andere Verhältnisse und Umgebungen zweckdienlich erscheint. In allen diesen Fällen werden die zur Vermittelung aufgeförderten Kirchenräthe zu verfahren haben, wie unter Ziffer 4, 5, 6 angegeben ist.
8. Der Ortsgeistliche wird neben der durch die Kirchenältesten zu übenden Pflege die ihm allein obliegende Seelsorge nie außer Acht lassen. Als Vorsitzender des Kirchenraths hat er insbesondere nach vorgeschriebenem Formulare (s. die Anlage) ein Verzeichniß zu führen, woraus entnommen werden kann, welche Personen dem Kirchenrathe zur Fürsorge empfohlen sind, welche Schritte der Kirchenrath dieserhalb gethan hat, und wie das Verhalten und Fortkommen des Entlassenen sich nach den Berichten der betreffenden Kirchenältesten (Ziff. 5) zeigt.
9. Dem Oberkirchenrathe ist in jedem einzelnen Falle zunächst davon Anzeige zu machen, welche Beschlüsse der Kirchenrath in Beziehung auf das Fortkommen des Entlassenen (Ziff. 4) gefaßt hat, und ferner ob der Entlassene auch wirklich mit dem ad 2, 3 gedachten Schreiben bei dem Ortspfarver erschienen sei. Im Anfange eines jeden Jahres aber wird ein allgemeiner Bericht über das Verhalten und Fortkommen der im Laufe des vergangenen Jahres der Fürsorge des Kirchenraths bedürftig gewesenen Entlassenen erwartet¹⁶⁴).

¹⁶⁴ Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Kirchenräthe, betr. Berichterstattung über entlassene Sträflinge vom 7. Dec. 1885 (R.-G.-Bl. IV. 320). Der Oberkirchenrath sieht sich veranlaßt, daran zu erinnern, daß nach dem Erlaß vom 6. Juni 1857, betr. die Fürsorge der Kirchenräthe für bürgerlich Bestrafte, im Anfange eines jeden Jahres, vor Ablauf des Monats Januar, ein allgemeiner Bericht über das Verhalten und Fortkommen der entlassenen Sträflinge, welche der Fürsorge der Kirchenräthe empfohlen waren, zu erstatten ist. Zugleich wird zur Erleichterung der Kontrolle hierdurch angeordnet, daß diejenigen Kirchenräthe, unter deren Fürsorge in dem abgelaufenen Jahre keine entlassenen Sträflinge gestanden haben, eine bezügliche sogenannte Vakatanzeige einzusenden haben. — Auszüge aus diesen Jahrberichten sind der Direction der Strafanstalt zu übersenden. (Schreiben des Staatsministeriums vom 13. Aug. 1869.)

Der Oberkirchenrath wird aus vorgedachten verschiedenen Berichten Veranlassung nehmen, einestheils den zu Entlassenden das Erforderliche über ihr ferneres Unterkommen mittheilen zu lassen, anderentheils der Thätigkeit der Kirchenräthe in dieser wichtigen Angelegenheit überall zu Hülfe zu kommen, wie derselbe auch sonst in einzelnen Fällen auf etwaige Vorfragen Rath und Antwort zu ertheilen stets bereit sein wird.

10. Die Vorsitzenden der Kreissynoden haben dafür zu sorgen, daß auf jeder Kreissynode unter den im Art. 48 Ziffer 1 des Kirchenverfassungsgesetzes gedachten Mittheilungen und Erwägungen der den kirchlichen und sittlichen Zustand des Kreises betreffenden Erfahrungen und Bedürfnisse, auch der Zustand der Fürsorge für die bürgerlich Bestraften seine Stelle finde.

In Vorstehendem haben wir nur den äußeren Gang, den die Fürsorge für bürgerlich Bestrafte bei den kirchlichen Organen zu nehmen hat, bezeichnen können und müssen nun hoffen, daß der Herr, welcher uns für die Bethätigung der suchenden Hirtenliebe (Luc. 15, 4) ein Beispiel hinterlassen hat (Joh. 10, 12 und 13, 15), die Herzen willig mache, mit heiligem Ernste und Geduld der Liebe Hand ans Werk zu legen. Schon ist in mancher Gemeinde unseres Landes die Arbeit der Kirchenräthe auf diesem Felde nicht ohne Frucht geblieben, und immer mehr Freude wird sich überall da zeigen, wo die christliche Liebe der Gemeinde um so weniger nachläßt, ihre gefallenen Glieder zu dem das Verlorene suchenden Hirten zurückzuführen, je weiter sie von ihm verirrt sind, je öfter sie in der Welt vorurtheilsvoll und kalt verstoßen werden, und je leichter die anfängliche Geneigtheit zu einer andauernden Besserung eben dadurch in Verbitterung und Rückfall verkehrt wird.

Formulare

1. für die dem Oberkirchenrathe zu machenden Anzeigen des Anstaltsgeistlichen.

Bericht

vom ten 18

über den am ten 18 zu entlassenden

1. Name, Stand, Heimath, Alter etc.:
2. Dauer und Grund der Detention:
ob rückfällig:
3. Begnadigt oder nicht:
4. Verhalten während der Detention:
5. Aussichten und Vorschläge für die Zeit nach der Entlassung:
6. Bemerkungen:

N. N.¹⁶⁵⁾.

2. Für das vom Ortsgeistlichen zu führende Verzeichniß.

¹⁶⁵⁾ Rejcript des D.-K.-R. vom 26. März 1867.

Jede Person erhält ein besonderes Folium, dem sich wenigstens ein leer zu lassendes Blatt für Fortsetzung der Bemerkungen anschließt, mit der Ueberschrift:

1. N. N. (vollständiger Name, z. B. Meyer, Carl) und folgenden Rubriken:

Datum der Anzeige des Oberkirchenraths od. eines anderen Kirchenraths.	Datum der Ankunft des Entlassenen in der Gemeinde.	Datum des ersten und dann der folgenden jährlichen Berichte an den Oberkirchenrath.	Kurze Angabe der Verhand- lungen des Kir- chenraths in Be- treff der Ent- lassenen.	Bemerkungen über Ver- halten und Fortkommen des Entlassenen.	Zeit und Ver- anlassung der Einstellung besonderer Für- sorge.
1856 März 7/10.	1856 Apr. 1.	1856 Apr. 5. ferner 1857 Jan. 3. 1858 Jan. 10.	1. Beschlossen, daß der Al- teste N. N. die besondere Aufsicht zu führen habe. cf. Protokoll des N. N. vom 2. Auf Antrag des Ältesten N. N. be- schlossen, ihm aus den Mit- teln für kirch- liche Armen- pflege eine Unterstützung von zu geben.	Arbeitet fleißig in seinem Hand- werke, zeigt sich ordentlich.	z. B. 1. Ist am mit seiner gan- zen Familie nach Amerika gegangen; oder 2. Ist nach N. N. gezogen u. der Fürsorge des dortigen Kir- chenraths am empfohlen; oder 3. Beträgt sich fortwährend so gut und scheint auf so gutem Bege, daß seit dem die besondere Für- sorge nicht mehr nöthig scheint.

Nr. 236. Verordnung des Oberkirchenraths an die Kirchenräthe vom 5. Dec. 1865 (gedruckte Verhandl. der IX. Landessynode Anlage 10). Bezüglich der in Ziffer 4, Art. 30 des Kirchenverfassungsgesetzes den Gemeindefkirchenräthen überwiesenen Fürsorge für bürgerlich Bestrafte findet sich der Oberkirchenrath zu folgenden näheren Bestimmungen veranlaßt:

1. Die in dem Erlasse vom 6. Juni 1857, betreffend die Fürsorge der Kirchenräthe für bürgerlich Bestrafte (cf. Kirchengesetzblatt, Bd. II.; Stück 23, № 29), unter Ziffer 3 in der zweiten Sachhälfte von den Worten — „zugleich — — — in die Hand nehmen“ — erwähnte Aufforderung an den Ortsgeistlichen ist bei jedem einzelnen Falle als durch die vorher in der ersten Sachhälfte gedachte, an den Kirchenrath gerichtete Empfehlung mitgegeben anzusehen, so daß fortan jene Aufforderung nicht mehr besonders ausgefertigt, noch auch auf dieselbe in der Verfügung an den Kirchenrath ausdrücklich hingewiesen werden wird.

2. In dem auf Erfordern vom Pfarramte über gefänglich eingezogene und während der Detention seelsorgerlicher Pflege unterstellte Personen zu erstattenden Berichten wird namentlich eine Angabe auch darüber gewünscht:

a) ist der Detinirte unehelich geboren, resp. durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt?

b) ist er aus der bürgerlichen Armenkasse unterstützt, etwa auf deren Kosten erzogen oder seit wann und wie hat er deren Hülfe in Anspruch genommen?

3. Zwar nicht immer, aber doch in recht vielen Fällen tritt die kirchliche Fürsorge für entlassene Sträflinge in Berührung a) mit der staatlichen Polizeigewalt und b) mit der bürgerlichen Armenpflege. Nicht selten sind entlassene Sträflinge noch längere oder kürzere Zeit unter polizeiliche Aufsicht gestellt, nicht selten bedürfen sie für sich oder ihre Familie der Unterstützung aus bürgerlichen Armenmitteln. Beide genannten Beziehungen bringen in die fragliche Aufgabe der Kirche eine besondere Eigenthümlichkeit, unterscheiden sie nicht unwesentlich von denjenigen Fällen, in welchen jene polizeiliche Aufsicht nicht erkannt, resp. jene Unterstützung nicht erforderlich erscheint. Es muß darum für nicht unwichtig erachtet werden, daß sich die Kirchenräthe in ihrer Fürsorge solcher Modificationen klar bewußt seien, sich dieselbe zum richtigen Verständnisse bringen, um dann eben demgemäß die entsprechenden Maßnahmen zu treffen. Das begründet sich schon, um einestheils Inconvenienzen zu vermeiden, andernteils in förderndem Einverständnisse zu handeln.

a) Damit nun zunächst der Kirchenrath sichere Kunde erhalte, wenn, resp. auf wie lange ein entlassener Sträfling noch der polizeilichen Aufsicht unterstellt verbleibt, ist dahin Anordnung getroffen, daß fortan in die ihm nach Ziffer 3 des Erlasses vom 6. Juni 1857 zugehenden Entlassungs-Anzeigen eine desfallsige Bemerkung aufgenommen werde¹⁶⁶⁾.

b) Bei der Fürsorge hinsichtlich derjenigen Personen, welche aus bürgerlichen Armenmitteln unterstützt werden, scheint der Ortspfarrer als gesetzliches Mitglied der Armenkommission der geeignetste Vermittler. Es wird hier ausdrücklich auf diese Vermittlung hingewiesen und namentlich empfohlen, in der ersten Sitzung der Armenkommission nach dem Empfange einer Anzeige über die erfolgende

¹⁶⁶⁾ Verfügung des D.-R.-R. an den Anstaltsgeistlichen vom 5. Dec. 1865.

oder erfolgte Entlassung eines Sträflings die Unterstützungsfrage sofern erforderlich zur Sprache zu bringen.

4. In dem nach Ziffer 9 (zweiter Satz) des Erlasses vom 6. Juni 1857 im Anfange eines jeden Jahres vom Kirchenrathe zu erstattenden allgemeinen Berichte ist künftig zu bemerken,

- a) bei welchen entlassenen Sträflingen, resp. bis wohin bei denselben polizeiliche Aufsicht verhängt worden ist, und
- b) wer von den entlassenen Sträflingen Unterstützung aus bürgerlichen Armenmitteln erhalten hat. — Hier wird auch die Angabe Platz finden, falls der Kirchenrath lediglich aus seinen Mitteln einem Entlassenen äußere Beihülfe gewährte.

Nr. 237. Verfügung des Oberkirchenraths vom 5. Febr. 1868 (gedr. Verhandl. der X. Landessynode, Anl. 44).

2. Bei den unter Polizeiaufsicht gestellten Personen kann einerseits die Hauptaufgabe der kirchlichen Fürsorge nur etwa als eine besonders dringende erscheinen und eine gesteigerte Thätigkeit der kirchlichen Organe nothwendig machen; andererseits ist dabei eine Hülfe durch die der Polizeibehörde gestellte Aufgabe dargeboten, von welcher die kirchlichen Organe stets gewissenhaft Gebrauch machen sollten. Es kann daher nicht genug empfohlen werden, daß sich die Kirchenältesten in den hieher gehörigen Fällen stets mit den betreffenden Polizeibehörden (Gemeindevorstehern, Aemtern) in Verbindung setzen, über das Thun und Treiben der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen die nöthige Kunde zu erhalten suchen und in geeigneten Fällen die Polizeibehörden zur Mitwirkung auffordern.

3. Dasselbe gilt rücksichtlich der aus bürgerlichen Armenmitteln Unterstützten, insofern hier ein Zusammenwirken der Geistlichen und Kirchenältesten mit den Armenkommissionen und Armenvätern von der größten Bedeutung ist, in welcher Beziehung wir nur wiederholt auf unsere Verfügung vom 5. December 1865 sub 3 b. hinweisen können.

Nr. 238. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Kirchenräthe, betreffend die Fürsorge der Kirchenräthe für vorläufig entlassene Sträflinge vom 4. Dec. 1872 (R.-G.-Bl. III. 158). Nachdem durch §. 23—26 des Strafgesetzbuchs für den Deutschen Bund vom 31. Mai 1870 festgesetzt ist, daß Strafgefangene unter gewissen Voraussetzungen vor Ablauf ihrer Strafzeit aus der Haft entlassen werden können, und nachdem für unser Land durch Ministerialbekanntmachung vom 7. März 1871 (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Band XXII. St. 5) in Bezug auf diese vorläufige Entlassung nähere Vorschriften erlassen sind, sieht sich der Oberkirchenrath veranlaßt, die Kirchenräthe auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen und die in Folge derselben vorläufig entlassenen Sträflinge ihrer besonderen Fürsorge zu empfehlen.

Wenn auch das Ziel, welches durch die Bemühungen der Kirchenräthe für die entlassenen Sträflinge angestrebt werden soll, bei dieser besonderen Kategorie derselben kein anderes sein kann als bei allen übrigen, und wenn auch die Mittel, durch welche dies Ziel erreicht werden soll, bei diesen wie bei jenen wesentlich die gleichen sind, so scheinen doch diese vorläufig Entlassenen schon aus dem Grunde eine besondere Beachtung zu verdienen, weil die ihnen zugewandte Fürsorge im allgemeinen mehr Hoffnung auf Erfolg versprechen dürfte.

Zu solcher Hoffnung berechtigt schon der Umstand, daß die Vergünstigung der vorläufigen Entlassung nach §. 1 der angeführten Ministerialbekanntmachung nur solchen Gefangenen zu theil werden soll, deren Verhalten während der Haft die Ueberzeugung begründet hat, daß sie willens sind, die ihnen zum Wiederbeginn eines ehrenhaften Lebenswandels gebotene Gelegenheit sich wirklich zu nutz zu machen. Die spezielle polizeiliche Controle ferner, welcher der vorläufig Entlassene zu dem Zweck unterstellt wird, ihn von dem Mißbrauche der ihm zu theil gewordenen Vergünstigung abzuhalten (§. 8 der angezogenen Ministerialbekanntmachung), — die besondere Beschränkung, daß er ohne Erlaubniß des Gemeindevorstandes seinen Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen darf (§. 10), — die Gefahr der Wiedereinziehung, welche verhängt werden soll, falls er sich durch Arbeitscheu, Trunkfälligkeit, Umgang mit übelberüchtigten Personen oder sonst ungeordnetes Verhalten der ertheilten Vergünstigung unwerth beweist (§. 12), — alles dieses, wie es bezweckt, den Betreffenden vor Rückfall zu bewahren und ihm den Uebergang zu einem geordneten Lebenswandel zu erleichtern, kann auch dem Kirchenrath je nach den Umständen eine Handhabe bieten, seinen Einfluß auf den Entlassenen in wirksamerer Weise geltend zu machen, als dies in manchen Fällen bei solchen Personen möglich ist, die sich sofort nach verbüßter Haft in unbeschränkte Freiheit versetzt sehen.

Die Maßnahmen, welche zu treffen sind, damit dieser Einfluß des Kirchenraths zu einem wirklich erfolgreichen werde, müssen sich selbstverständlich nach den besonderen Umständen und nach der Eigenthümlichkeit der Einzelnen richten, der Oberkirchenrath glaubt daher davon absehen zu müssen, weitere Winke für die Behandlung dieser vorläufig Entlassenen zu geben, und will nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß der spezielle Anlaß, der ihn bewogen hat, die Aufmerksamkeit der Kirchenräthe aufs neue auf die große Aufgabe zu richten, welche ihnen im Blick auf die entlassenen Sträflinge gestellt ist, dazu gereichen möge, neuen Eifer in der Verfolgung dieser Aufgabe zu wecken und zu jener unermüdlichen Treue im Suchen des Verlorenen zu ermuntern, die sich durch einzelne Mißerfolge nicht abschrecken läßt, sondern eingedenk bleibt der großen Verheißung, die denen gegeben ist, welche auch nur einer Seele von dem Irthum ihres Weges auf den Weg des Lebens verholfen haben.

Wo es sich darum handelt, für Diejenigen, welche zur vorläufigen Entlassung geeignet scheinen, ein Unterkommen und Gelegenheit zu einem ehrlichen Erwerbe ausfindig zu machen, (§. 3 der angezogenen Ministerial-

bekanntmachung), werden die Kirchenräthe den Gefängnißvorständen hülfreiche Hand bieten.

In den Berichten, welche nach dem Erlaß vom 6. Juni 1857 im Januar eines jeden Jahres über die entlassenen Sträflinge zu erstatten sind, ist neben den durch Verordnung vom 5. December 1865 vorgeschriebenen Angaben, ob die Betreffenden unter Polizeiaufsicht stehen und ob sie aus bürgerlichen oder kirchlichen Armenmitteln Unterstützung empfangen, in Zukunft auch zu bemerken, ob sie zu den vorläufig (bedingt) Entlassenen gehören.

Nr. 239. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Pfarrer, betr. Mittheilungen über die im Gefängniß zu Oldenburg Inhaftirten vom 7. Oct. 1884 (R.=G.=Bl. IV. 276). In Gemäßheit des Höchsten Synodalabschiedes vom 5. April 1883 sub Ziff. XI, 5 hat der Oberkirchenrath den Geistlichen an der Gefängnißanstalt zu Oldenburg veranlaßt, über diejenigen, welche aus dem genannten Gefängnisse nach Verbüßung ihrer Haft entlassen werden, an den Geistlichen ihrer Heimathsgemeinde eine Mittheilung gelangen zu lassen. Indem der Oberkirchenrath solches hiedurch den sämtlichen Pfarrern zur Kenntniß bringt, macht er, um etwaigen Mißverständnissen zuvorzukommen, darauf aufmerksam, daß der Bericht über die aus den Strafanstalten zu Bechta Entlassenen, welcher alljährig vom Kirchenrathe zu erstatten ist, die in Oldenburg inhaftirt gewesenen nicht mit zu umfassen hat. Die erwähnte Mittheilung hat vielmehr lediglich den Zweck, die betreffenden Geistlichen auf die näher bezeichneten Glieder ihrer Gemeinde hinzuweisen und sie zu veranlassen, daß sie sich derselben seelsorgerlich annehmen. Es erscheint dies um so wichtiger, als diejenigen, welche aus dem hiesigen Gefängnisse entlassen werden, größtentheils solche sind, die zum erstenmale mit den Gesezen in Konflikt gerathen sind und bei denen eben deshalb eine seelsorgerliche Einwirkung, die sie vor weiteren Schritten auf der eben erst betretenen abschüssigen Bahn warnt, größere Aussicht auf Erfolg verspricht, als dies bei solchen der Fall ist, die bereits zu wiederholten Malen zu Gefängniß — oder gar zu Zuchthausstrafen verurtheilt werden müssen. Der Oberkirchenrath darf deshalb erwarten, daß jene Mittheilungen aus der Gefängnißanstalt zu Oldenburg bei sämtlichen Pfarrern die ihnen gebührende Beachtung finden werden.

d) Sonstige Fürsorge.

Nr. 240. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Kirchenräthe, betr. Fürsorge für verwahrloste Kinder, vom 29. Sept. 1882 (R.=G.=Bl. IV. 212). Vom Großherzoglichen Staatsministerium, Departement der Justiz, ist dem Oberkirchenrathe nachstehendes Schreiben zugegangen:

„Bei Ausführung des Gesetzes vom 12. Febr. 1880, betr. die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebelthäter, hat sich die Praxis gebildet, daß entgegen der im Art. 5 §. 2 aufgestellten Regel, die Unterbringung derartiger jugendlicher Personen zur Zwangserziehung nicht

in eine geeignete Familie, sondern sofort in die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Wechta zu geschehen pflegt. Es liegt dies zum Theile an der Schwierigkeit, geeignete Familien ausfindig zu machen, welche geneigt wären, die oft schon sehr verwilderten und in den Jahren vorgeschrittenen Kinder zc. bei sich aufzunehmen.

Da indessen die in anderen Ländern, z. B. in der preußischen Provinz Schleswig-Holstein gemachten Erfahrungen zeigen, daß sich die Familien-erziehung sehr wohl durchführen läßt, jedenfalls die Unterbringung in Familien nicht unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet, so hat das Staatsministerium in einer Verfügung an die Großherzoglichen Ämter (Stadt-magistrate) auf die energischere Betretung dieses Weges hingewiesen. Es erscheint demselben dabei aber sehr wünschenswerth, wenn neben den Bemühungen der staatlichen Behörden auch sonstige öffentliche Organe, sowie Privatpersonen für die Sache sich interessiren wollten, z. B. durch Bemühungen zur Ermittlung und Gewinnung geeigneter Familien für die Zwangserziehung, Ausmittelung eines geeigneten Unterkommens für aus der Anstalt entlassene Kinder zc. Da in den evangelischen Gemeinden eine derartige Fürsorge besonders zu den Aufgaben der Kirchenräthe gehören wird, so erlaubt sich das Staatsministerium dem Großherzoglichen Oberkirchenrathe ganz ergebenst anheimzugeben, die Aufmerksamkeit der Kirchenräthe auf diesen Punkt hinlenken und das Interesse derselben für die Sache anregen zu wollen.

Oldenburg, den 6. Juli 1882.

Staatsministerium. Departement der Justiz.“

Der Oberkirchenrath, welcher dem in dem vorstehenden Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums ausgesprochenen Wunsche gerne entspricht, fordert die Kirchenräthe hierdurch auf, den Verwaltungsbehörden zur Unterbringung verwahrloster Kinder in geeignete Familien und zur Ermittlung eines passenden Unterkommens für Kinder, welche aus der Zwangserziehungsanstalt entlassen sind, hülfsreiche Hand zu leisten. Der Oberkirchenrath darf um so mehr erwarten, daß dieser Aufforderung bereitwillig werde entsprochen werden, als schon das Kirchenverfassungsgesetz, Art. 30 §. 4, die Fürsorge für Verwahrloste zu den speziellen Pflichten des Kirchenraths zählt. Er verkennt dabei freilich nicht, daß es in manchen Fällen großen Schwierigkeiten begegnen wird, Familien ausfindig zu machen, welche bereit sind, Kinder der bezeichneten Art bei sich aufzunehmen, und zugleich befähigt, ihnen eine Erziehung zu geben, wie sie bedürfen; der Oberkirchenrath glaubt sich aber doch der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die hierauf gerichteten Bemühungen der Kirchenräthe, wenn sie ernstlich sind, nicht ohne Erfolg bleiben werden.

In den zu Anfang jedes Jahres zu erstattenden Berichten, betreffend Fürsorge für bürgerlich Bestrafte, ist in Zukunft auch über die Kinder, welche sich etwa innerhalb der Gemeinde in Zwangserziehung befinden, Bericht zu erstatten.

Nr. 244. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Kirchenräthe, betr. Fürsorge für verwahrloste Kinder vom

26. April 1883 (R.=G.=Bl. IV. 247). Nachdem der Oberkirchenrath durch Ausschreiben vom 29. Sept. v. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt Band IV. pag. 212 ff.) die Kirchenräthe aufgefordert hat,

den Verwaltungsbehörden zur Unterbringung verwahrloster Kinder in geeignete Familien und zur Ermittlung eines passenden Unterkommens für Kinder, welche aus der Zwangserziehungsanstalt entlassen sind, hülfsreiche Hand zu leisten,

hat es als wünschenswerth erscheinen müssen, daß die Verwaltungsbehörden durch Großherzogliches Staatsministerium angewiesen würden, die Mitwirkung der Kirchenräthe zu dem gedachten Zweck durch eine spezielle Aufforderung nachzusehen, damit auf diese Weise ein offizieller Verkehrsmodus zwischen den Verwaltungsbehörden und den Kirchenräthen hergestellt werde. Der Oberkirchenrath hat sich deshalb an Großherzogliches Staatsministerium mit dem Ersuchen gewandt, die Verwaltungsbehörden mit einer entsprechenden Anweisung zu versehen, und theilt, nachdem Großherzogliches Staatsministerium diesem Ersuchen entsprochen hat, den Kirchenräthen hierneben die bezüglichliche Verfügung vom 15. Dec. v. J. an sämtliche Großherzoglichen Aemter (Stadtmagistrate) zur Kenntnißnahme mit:

Nachdem das Staatsministerium durch Verfügung vom 6. Juli d. J. die Großherzoglichen Aemter (Stadtmagistrate) veranlaßt hatte, ihr besonderes Augenmerk auf die Ermittlung und Gewinnung geeigneter Familien zur Aufnahme verwahrloster Kinder (Gesetz vom 12. Febr. 1880, betr. die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebelthäter) zu richten, hielt dasselbe es für angezeigt, sich an den Großherzoglichen Oberkirchenrath hieselbst mit dem Ersuchen zu wenden, das Interesse der Kirchenräthe, zu deren Aufgaben ohnehin nach dem Kirchenverfassungsgesetze die Fürsorge für Verwahrloste gehört, für Ermittlung und Gewinnung geeigneter Familien zur Zwangserziehung, sowie für Ausmittelung von geeignetem Unterkommen für aus der Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Wechta entlassene Zöglinge anzuregen. Der Großherzogliche Oberkirchenrath ist diesem Ersuchen durch ein im Gesetz- und Verordnungsblatt für die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogthums Oldenburg (Band IV. No. 76 pag. 212 ff.) veröffentlichtes Ausschreiben an sämtliche Kirchenräthe vom 29. Sept. d. J. nachgekommen und hat darauf dem Staatsministerium den Wunsch ausgesprochen, daß die Verwaltungsbehörden angewiesen werden möchten, die Kirchenräthe zu dem gedachten Zwecke durch eine spezielle Aufforderung um ihre Mitwirkung zu ersuchen.

Das Staatsministerium nimmt daraus Veranlassung, die Großherzoglichen Aemter (Stadtmagistrate) im Anschlusse an die Eingang gedachte Verfügung vom 6. Juli d. J. und unter Bezugnahme auf das obige Ausschreiben des Großherzoglichen Oberkirchenraths vom 29. Sept. d. J., sowie auf die allgemeine Verfügung des Staatsministeriums vom 28. März 1880, betr. die Zwangserziehung verwahrloster Kinder x. in Familien, und die derselben anliegenden „Näheren Bestimmungen“ vom 6. März 1880 (§. 1) anzuweisen, in vorkommenden Fällen der bezeichneten Art, soweit erforderlich oder angemessen, auch mit den Kirchenräthen sich in Verbindung zu setzen

und sie um ihre Mitwirkung zur Erreichung des in Frage stehenden Zweckes zu ersuchen.

Der Großherzoglichen Direction der Erziehungs- und Besserungsanstalt wird Mittheilung von dieser Verfügung gemacht werden, und wird dieselbe angewiesen werden, sich in Fällen der Entlassung von Zöglingen aus der Anstalt zeitig vorher wegen Ausmittelung eines geeigneten Unterkommens für den zu Entlassenden mit dem betreffenden Amte (Stadtmagistrate) in Verbindung zu setzen.

Oldenburg, 1882 December 15.

Staatsministerium. Departement der Justiz.

An

sämmtliche Großherzoglichen Aemter
(Magistrate der Städte 1. Klasse)
des Herzogthums.

Nr. 245. Ausschreiben an sämmtliche Kirchenräthe, betr. Fürsorge für Auswanderer, vom 30. April 1883 (R.=G.=Bl. IV. 251). Von zwei verschiedenen Seiten, von der Allgemeinen Evangelisch-lutherischen Konferenz, welche im vorigen Jahre in Schwerin versammelt war, und von der Evangelischen Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Amerika, ist unlängst die Aufmerksamkeit des Oberkirchenraths auf die große Zahl der Auswanderer auch aus unserem Lande gerichtet, die in Amerika so leicht gegen alles Kirchenwesen gleichgültig werden oder, wenn das religiöse Bedürfniß sich regt, den Sekten zur Beute fallen. Um dem entgegen zu wirken und unsere auswandernden Glaubensgenossen möglichst unserer Kirche zu erhalten, hat die genannte Konferenz ein nach Staaten und Ortschaften geordnetes Verzeichniß der Geistlichen unserer evangelisch-lutherischen Kirche aus den verschiedenen Synoden in Amerika unter dem Titel „Kirchliches Adreßbuch für Nordamerika“ von einem nordamerikanischen Geistlichen, Pastor J. N. Lenker in Pennsylvanien, zusammenstellen, sowie einen „Empfehlungsbrief“ nebst „Kirchenpaß“ zur Adressirung an die betreffenden Geistlichen der neuen Heimath für die Auswanderer herstellen lassen, welche beide von der Buchdruckerei Ackermann u. Glaser in Leipzig zu beziehen sind. (100 Exemplare des Empfehlungsbriefes und Kirchenpasses 3 M., 100 Exemplare des kirchlichen Adreßbuchs 30 M.) Mit Hülfe eines solchen Adreßbuchs wird jeder Geistliche in Stand gesetzt, den Gliedern seiner Gemeinde, welche auszuwandern beabsichtigen, einen mit den nöthigen Angaben ausgefüllten Kirchenpaß und einen Empfehlungsbrief an den Geistlichen des Ortes oder der Gegend, wo sie sich niederzulassen gedenken, mitzugeben; auch sind auf dem Empfehlungsbriefe Adressen von sicheren Vertrauensmännern, an welche sie sich hüben wie drüben in den Häfen wenden können, sowie praktische „Rathschläge“ mitgetheilt.

In gleicher Fürsorge für die Auswanderer hat die Evangelische Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Amerika durch Pastor Guntz in Bremen einen „Rathgeber für Auswanderer nach den Vereinigten Staaten Nordamerikas“ ausarbeiten lassen (Preis für 100 Exemplare

nebst „Kirchenzeugniß“ und „Empfehlungskarte“ 2 *M.*, zu beziehen durch Pastor Cunz, Bremen, Rolandstraße 1), von welcher letzteren der Oberkirchenrath sich in der Lage sieht, jedem einzelnen Kirchenrathe ein Exemplar demnächst zur Kenntnißnahme zustellen zu können.

Der Oberkirchenrath spricht das Vertrauen aus, daß die Kirchenräthe und insbesondere die Herren Geistlichen gern die Handhabe ergreifen werden, welche die angeführten Schriften ihnen bieten, um denjenigen Gliedern ihrer Gemeinden, welche zur Auswanderung entschlossen sind, einen guten Rathgeber für die Reise und einen Wegweiser für die neue Heimath mitzugeben, der mit Gottes Hülfe dazu dienen kann, die Söhne unseres Volkes und unserer Kirche auch drüben unserer Kirche zu erhalten. Auch werden die Herren Geistlichen nicht versäumen, die scheidenden Glieder ihrer Gemeinden zur Treue gegen ihre Kirche und Gottes Wort zu ermahnen und sie anzuhalten, daß sie ihre Reise nicht antreten, ohne die heilige Schrift, Gesang- und Gebetbuch mit auf den Weg zu nehmen.

Nr. 246. Grundsätze in Betreff des Armen-Mägde-Fonds (Magazin für die Staats- und Gemeindeverwaltung V. 305 bezw. gedrucktes Regulativ¹⁶⁷) mit Tabellen-Formular nach §. 11). §. 1. Der Armen-Mägde-Fonds hat die Aussteuer solcher bedürftigen und der Beisteuer würdigen Dienstmägde zum Zwecke, die im Herzogthum Oldenburg und zwar in den älteren Theilen desselben einschließlich der ehemaligen Herrschaft Barel, also mit Ausschluß der früheren Herrschaften Zeber und Kniphäusen, sowie der ehemals Münsterschen und Hannoverschen Landestheile, geboren sind, dort wenigstens 10 Jahre gedient und sich darin häuslich niedergelassen haben¹⁶⁸). — — — — —

§. 5. — — es müssen — von den Dienstmägden folgende Atteste beigebracht werden:

1. ein Attest des Predigers aus den Kirchenbüchern über ihre Geburt, Confirmation und Copulation, sowie der Geburtschein des ersten in der Ehe geborenen Kindes, oder, wenn die Ehe bis dahin kinderlos gewesen ist, eine Bescheinigung hierüber.

2. die Zeugnisse der Dienstherrschaften über ihre Dienstzeit, Betragen und Gerücht, die — nach dem — — gegebenen Formulare ausgestellt sein müssen¹⁶⁹).

3. ein von dem Beichtvater und 3 glaubhaften Männern gewissenhaft nach einem Formulare ausgestelltes Zeugniß.

Sollten dem Prediger und den Zeugen die Verhältnisse der Eltern, der Verwandten oder des Chemannes der Dienstmagd unbekannt sein, so müssen darüber andere glaubwürdige Beweise beigebracht werden. — —

¹⁶⁷) Von den Pfarrern gratis zu beziehen bei der Commission zur Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen.

¹⁶⁸) Katholische oder jüdische Ehefrauen, auch Baptistinnen, werden zur Concurrency nicht zugelassen (Zeitschr. für Verwaltung und Rechtspflege I. 135).

¹⁶⁹) Der Dienst-Attest ist von dem Prediger des Kirchspiels, worin der Attestant wohnt, vorschriftsmäßig auszufüllen, und die Unterschrift der Dienstherrschaft zu beglaubigen.

§. 10. Jährlich am ersten Sonntage im Monat März machen die Prediger, ohne daß es deshalb einer besonderen Aufforderung an sie bedarf, in ihren Kirchen bekannt, daß alle Dienstmägde aus dem alten Herzogthum incl. Barel, welche in dem vorhergegangenen Jahre vom 1. Mai bis zum 30. April geheirathet und wenigstens 10 Jahre gedient haben, vor Ende des Monats März, und zwar die Land-Dienstmägde bei dem Prediger derjenigen Kirchengemeinde, in welcher sie sich nach ihrer Copulation zuerst häuslich niedergelassen haben, die Stadtdienstmägde dagegen bei dem ersten Prediger in Oldenburg sich melden müssen, wenn sie auf eine Aussteuer aus dem Armen-Mägde-Fonds Anspruch machen können und wollen.

§. 11. Die Prediger nehmen die eingehenden Anmeldungen entgegen, vernehmen die Bewerberinnen mündlich über ihre Ansprüche, tragen die Aussagen in eine Tabelle¹⁷⁰⁾ und übersenden dieselbe vor Ausgang des Monats April mit ihrer Begutachtung an die Commission zur Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen.

§. 12. Die Commission unterwirft diese Tabellen einer vorläufigen Prüfung, läßt dieselben zusammenstellen, und fordert nun durch die Prediger von denjenigen, die ihr nach den obigen Bestimmungen und Grundsätzen die geeignetsten scheinen, zur Beibringung ihrer Zeugnisse sovieler und in der Regel — weil die eine oder andere vielleicht die erforderlichen Nachweisungen nicht beibringen kann und die nachträgliche Aufforderung an andere die Austheilung sehr verzögern würde — 2—3 mehr auf, als Portionen zur Vertheilung kommen können.

§. 13. — — Diejenigen Bewerberinnen, welche, obwohl zur Einsendung ihrer Atteste aufgefordert, dennoch keine Aussteuer zugebilligt erhalten — — werden hiervon durch die Prediger in Kenntniß gesetzt, wogegen diejenigen, die gar nicht zur Einsendung ihrer Atteste aufgefordert sind, ohne weiteren Bescheid aus dieser Nichtaufforderung zu entnehmen haben, daß ihre Meldung nicht hat berücksichtigt werden können.

§. 14. Die bewilligten Aussteuern werden den Dienstmägden durch die Prediger zugestellt, mit einer eindringlichen Ermahnung zur nützlichen Verwendung des Geldes.

Sollte eine Dienstmagd vor der Vertheilung gestorben sein, so wird die Aussteuer, wenn sie ein Kind hinterlassen hat, dem Ehemann für das Kind, und wenn kein Kind vorhanden ist, dem Ehemann selbst, auch wenn er nicht Erbe seiner Frau geworden ist (nicht aber andern Erben der Frau), ausbezahlt. — — — — —

Nr. 247. Verfügung des Oberkirchenraths vom 18. Mai 1865 an sämtliche Geistliche. In Veranlassung eines von Großherzoglicher Regierung an uns gerichteten Ersuchens, — — — glauben wir in Berücksichtigung des wohlthätigen Einflusses, den die fleißige Benutzung der Ersparungskasse auch in sittlicher Beziehung auf die niederen Volksklassen ausübt, die Herren Geistlichen hierdurch anweisen zu müssen, einem von den

¹⁷⁰⁾ nach gedrucktem Formular.

Gemeindevorständen an sie gelangenden Ersuchen in Betreff der Vermittlung des Verkehrs der Einleger mit der Ersparungskasse zu entsprechen und überhaupt auf die fleißige Benutzung der Ersparungskasse in jeder Weise hinzuwirken¹⁷¹⁾.

Nr. 248. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 4. April 1865, betr. die Reorganisation der Ersparungskasse (St.-G.-Bl. XIX. 27.)

Art. 5. §. 1. Die Einlagen in die Ersparungskasse dürfen nicht unter 1 *M.* und im Laufe eines halben Jahres nicht über 300 *M.* betragen¹⁷²⁾.

Art. 14.

§. 2. Das Porto für Postsendungen, welche Einlagen betreffen, die durch Gemeindevorstände und Armencommissionen vermittelt werden, wird von der Ersparungskasse getragen¹⁷³⁾.

Art. 15. §. 1. Die Gemeindevorsteher und Armencommissionen sind zur möglichsten Erleichterung der Einleger verpflichtet, die Einlagen an die Ersparungskasse, deren Zurückzahlung, die Erhebung von Zinsen für Einlagen auf Verlangen kostenfrei zu vermitteln.

§. 3. Die Gemeindevorstände werden diejenigen Personen öffentlich namhaft machen, die den Verkehr der Einleger mit der Ersparungskasse zu vermitteln verpflichtet sind oder sich bereit erklärt haben.

Nr. 249. Mittheilung der Direction der Ersparungskasse an sämtliche Correspondenten vom 26. März 1881. Die unterzeichnete Direction sieht sich veranlaßt, die wegen der Uebernahme des Portos auf die Ersparungskasse und wegen Behandlung der Postsendungen bestehenden Bestimmungen mit den aus dem Gesetze vom 14. März 1879, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1865, betr. die Reorganisation der Ersparungskasse, sich ergebenden Abänderungen, im Nachfolgenden in Erinnerung zu bringen:

1. Die Ersparungskasse übernimmt das Porto und die Asscuranzgebühr, desgleichen das Bestellgeld für alle den Einlagenverkehr betreffenden, von den Herren Geistlichen, den Gemeindevorständen und Armencommissionen und den gemäß des Art. 15 §. 3 des Gesetzes vom 4. April 1865 als Correspondenten namhaft gemachten Personen an

¹⁷¹⁾ Für etwaige Verluste der dem Pfarrer für die Ersparungskasse übergebenen Gelder, braucht dieser nur zu haften, wenn er den Verlust verschuldet hat, nicht aber, wenn der Verlust durch bloßen Zufall entstanden ist.

¹⁷²⁾ Bekanntmachung der Direction der Ersparungskasse vom 10. Nov. 1886: — daß — auf Einlegebücher, in denen der Gesamtbetrag der Einlagen die Summe von 1500 *M.* bereits übersteigt, überall keine weiteren Einlagen angenommen werden sollen.

¹⁷³⁾ Gesetz vom 14. März 1879 (St.-G.-Bl. XXV. 140).

sie gelangenden und von ihr an dieselben zurückgehenden Postsendungen (Briefe, Pakete und Werthpakete), und können solche Sendungen nach wie vor unfrankirt an die Ersparungskasse eingesandt werden, während andererseits alle Absendungen von hier aus stets, und zwar einschließlich Bestellgeld frankirt erfolgen.

Wenn des Vermerks „frei einschl. Bestellgeld“ ungeachtet, von dem Empfänger einer Sendung ein örtliches, bei der Taxirung hier nicht zugeschlagenes Bestellgeld gefordert werden sollte, wird die Erstattung der desfalls gemachten Auslagen nachträglich erfolgen, und spricht die Direction deshalb das Ersuchen aus, derartige Auslagen gelegentlich der Verwaltung der Ersparungskasse zur Erstattung anzumelden.

2. Zur Vermeidung überflüssiger Portoausgaben ist es erwünscht, daß die einzelnen Einlagen und Rückforderungen nicht jede besonders eingesandt resp. zurückverlangt, sondern möglichst zusammengefaßt werden, was auch wenigstens für die Einlagen um so unbedenklicher erscheint, als sie doch erst mit dem 1. des auf die Einsendung folgenden Monats in Verzinsung treten.
3. Für Einsendung von Geldern ist die Angabe des Werths der Sendung dringend zu empfehlen; jedoch sind die Werthangaben lediglich nach den beigefügten baaren Geldbeträgen (in Münzen, Coupons, Banknoten und sonstigem sog. Papiergeld) zu bemessen und für eingelegte resp. miteingeschlossene Einlegebücher keine Zuschläge zu dem Werthe der Baarsendungen zu machen, indem eine Werthangabe nach dem Betrage der in dem Einlegebuche quittirten Summe eine vollständig unnöthige Vertheuerung der Affecuranzgebühr zur Folge hat und gegenüber der Bestimmung im §. 6 III. der Postordnung vom 8. März 1879, wornach für verlorne hypothekarische Papiere, Wechsel und ähnliche Documente nur derjenige Betrag aus der Postkasse erstattet wird, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documentes oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbrieftete Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde — fast gänzlich zwecklos ist.
4. Geld und Einlegebücher sind, wenn irgend thunlich — was namentlich bei kleinen Beträgen in Münze und bei Papiergeld möglich sein wird — in ein Paket zusammen zu bringen.
5. Die Adresse der Briefe an die Kasse, welche Einlagen, Rückzahlungen und dergleichen betreffen, bleibt wie früher: Verwaltung der Ersparungskasse zu Oldenburg. Das Rubrum „Portopflichtige Dienstfache“ welches bei unfrankirten Dienstbriefen von dem Zuschlagporto befreit, darf auch von den Herren Geistlichen, Gemeindevorstehern und Gemeinderechnungsführern bei Absendung von Briefen an die Ersparungskasse angewandt werden. Der Brief muß nur, um von dem Zuschlagporto frei zu sein, außerdem noch mit dem Pfarr- bezw. Gemeinde-Siegel verschlossen, oder bei den Herren

Gemeinderrechnungsführern, die sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befinden, unter dem gedachten Rubrum mit der Bescheinigung „In Ermangelung eines Dienstsiegels“ und mit Unterschrift des Namens und Beisehung des Amtscharakters versehen sein¹⁷⁴).

6. Zur Erleichterung der mühevollen Arbeit der Herren Correspondenten werden wie bisher Formulare für Briefe hinsichtlich des Einlagen- und Rückforderungsverkehrs vorrätzig gehalten, und es ist die Verwaltung der Ersparungskasse angewiesen, auf Verlangen davon Exemplare zu übermitteln.

V. Formelle Geschäftsführung.

Nr. 250. Instruction für die Beamten im Herzogthum Oldenburg vom 26. Sept. 1814¹⁷⁵).

§. 6. Jedes Protocoll muß im Eingange enthalten: Die Veranlassung und den Gegenstand, Jahr, Tag und Tageszeit der vorgenommenen Handlung, die Bezeichnung des Ortes wo dieselbe geschehen, und der Personen, welche dabei gegenwärtig waren. Es muß gleich, bei der Verhandlung selbst, und in Beiseyn derer, die als handelnd darin aufgeführt sind, deutlich, rein und ohne Correcturen geschrieben, den bei der Aufnahme gegenwärtigen Personen vorgelesen und nöthigenfalls verständigt, von denselben genehmigt, und daß solches geschehen, bemerkt; etwaige Zusätze und Ergänzungen müssen am Rande nachgeführt und, wie das Protocoll selbst am Schlusse, vom Protocollführer unterschrieben werden¹⁷⁶).

§. 7. Jeder Bericht muß nicht mehr als einen Gegenstand betreffen; er muß auf gewöhnlichem Folio-Format deutlich geschrieben sein. Auf der ersten Seite wird oben kurz bemerkt: die Behörde, an welche derselbe gerichtet ist, das Amt, von welchem er kommt, der Gegenstand und das Datum desselben, endlich das Rescript, wodurch derselbe etwa veranlaßt worden. Auf dem unteren Drittheil der ersten Seite fängt die Darstellung der Sache selbst, ohne alle Curialien an, so wie diese auch am Schlusse wegbleiben.

Nr. 251. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. ein neues Papierformat, vom 21. April 1877 (R.-G.-Bl. IV. 3). Das neuerdings für sämtliche Behörden, Büreaux und Dienststellen vorgeschriebene neue Format des Altenpapiers, welches 33 Centimeter Höhe und

¹⁷⁴) Ist der Sendung eine Postpaketadresse beizugeben, so müssen die Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ und das Siegel, beide auf der Postpaketadresse, nicht auf dem Abschnitte derselben, angebracht werden. Mittheilung der Direction vom 22. Juni 1886

¹⁷⁵) Die hier abgedruckten Bestimmungen der Beamteninstruction enthalten kurz das, was hinsichtlich der Form der Protokolle und Berichte auch außerhalb des Gebiets dieser Instruction bei den Behörden des Landes noch jetzt üblich ist.

¹⁷⁶) Vgl. R.-G.-Bl. Art. 36, oben Nr. 5.

21 Centimeter Breite mißt, wird auch im dienstlichen Geschäftsbetriebe der Behörden und Beamten der Landeskirche eingeführt.

Die Gemeinde-Kirchenräthe, Pfarrer, Kirchenrechnungsführer etc. haben, nachdem die Vorräthe des seitherigen etwas kleineren Papierformats aufgebraucht sind, für den dienstlichen Gebrauch nur Papier in dem obigen neuen Format anzuschaffen.

Ausgenommen bleiben die Kirchenbücher, Tabellen und Vordrucke, die sich von dem gewöhnlichen Aftenformat unterscheiden.

Nr. 252. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. die Frankirung der Postsendungen, vom 21. Jan. 1873 (N.-G.-Bl. III. 165.) Der Oberkirchenrath sieht sich veranlaßt, die in dem Ausschreiben vom 28. Dec. 1869 enthaltenen Bestimmungen über die Frankirung der Postsendungen mit den eingetretenen Aenderungen in Erinnerung zu bringen, da zu häufig eine Nichtbeachtung wahrzunehmen gewesen ist:

1. Alle Postsendungen an den Oberkirchenrath sind von dem Absender zu frankiren. Die Absender haben zu gewärtigen, daß unfrankirte nicht angenommen werden.

Das Porto bezw. die für Anschaffung von Freimarken erforderliche Auslage ist

- a) hinsichtlich aller Angelegenheiten, welche die Kirchengemeinde und deren Vermögen, sowie allgemeine kirchliche Angelegenheiten betreffen, aus der Gemeindefirchenkasse zu entnehmen. — Beim Schluß des Rechnungsjahrs ist über die Portoauslagen Rechnung herzugeben, diese mit dem Attest: „Im Kirchendienste nöthig gewesen“, und mit der üblichen Anweisung auf Rubr. 13 des Voranschlags „Geschäftskosten des Kirchenraths“ zu versehen.
 - b) In allen Angelegenheiten, welche Privatpersonen betreffen (Dispensationsgesuche u. s. w.), ist das Porto, bezw. die nöthige Freimarkte vor der Absendung von den Betheiligten zu entnehmen.
 - c) In persönlichen Angelegenheiten der Geistlichen (z. B. Urlaubsgesuche, Bewerbungen u. s. w.) hat der Betheiligte das Porto resp. die Freimarkte aus eigenen Mitteln zu bezahlen.
2. Der Oberkirchenrath wird
 - a) alle von ihm abzufsendenden Postfachen in allgemeinen Kirchenangelegenheiten frankiren,
 - b) dagegen die Postsendungen, welche das Gemeinde-Kirchenvermögen, kirchliche Angelegenheiten einzelner Privatpersonen und persönliche Angelegenheiten der Geistlichen betreffen, unfrankirt absenden, mit der Aufschrift: „Portopflichtige Dienstsache“, was die Bedeutung hat, daß für solche unfrankirte Sendungen nur das einfache Porto (ohne den Aufschlaggrotschen) von dem Adressaten zu entrichten ist.

Um dies zu erreichen, muß die unfrankirte Sendung mit einem Dienststempel oder Stempel versehen sein.
 3. Portoauslagen in Angelegenheiten der Kreissynoden sind mit den

Geschäftskosten derselben für die Central-Kirchenkasse in Rechnung zu bringen.

4. Es ist zulässig und wird empfohlen, mehrere Sachen in einem Packete zu versenden. Verschiedene Gegenstände sind aber nicht in einem Berichte zusammen zu fassen. Begleitschreiben bei der Ein- sendung von Rechnungen, Voranschlägen u., die weiter keinen In- halt haben, sind überflüssig. — Wo halbe Bogen ausreichen, genügen diese¹⁷⁷⁾. Bei der Wahl eines leichten Papiers (nur kein Brief- papier) kann der Brief in der Grenze des einfachen Porto von 1 Groschen gehalten werden, für einen Brief nicht über 15 Gramm. Ueber 15 Gramm bis zu 250 Gramm kostet der Brief 2 Groschen. Was über 250 Gramm wiegt, ist Packet. — Es ist genau zu be- achten, daß Briefe, die über das Gewicht des einfachen Briefes hinausgehen, auch mit 2 Groschenmarken frankirt werden.

Nr. 253. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. Post- sendungen in Kirchensachen und deren Frankirung, vom 11. April 1885 (R.=G.=Bl. IV. 302). Der Oberkirchenrath sieht sich durch die häufige Nichtbeachtung der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1873 — Kirchengesetzblatt Band III. pag. 165 — und vom 25. Januar 1876 — Band IV. pag. 3¹⁷⁸⁾ — wiederholt veranlaßt, diese in Erinnerung zu bringen und in Beziehung auf die Frankirung der an den Oberkirchenrath gerichteten Postsendungen nochmals hervorzuheben:

1. Alle Postsendungen an den Oberkirchenrath sind zu frankiren und zwar Packete — das sind Sendungen, die über 250 Gramm wiegen — einschließlich des Bestellgeldes von 10 ſ . Das Packet und die Begleit- adresse sind mit der Aufschrift zu versehen „frei incl. Bestellgeld.“

2. Briefe sind zu frankiren:

bis zum Gewicht von 15 Gramm mit 10 ſ ,
von 16 bis 250 Gramm mit 20 ſ .

Was über 250 Gramm wiegt, ist Packet.

Auf das Gewicht der Briefe ist zu achten, da, wenn ein über 15 Gramm schwerer Brief nur mit 10 ſ frankirt ist, der Brief als unfrankirt behan-

¹⁷⁷⁾ d. h. zum Zweck eines geringeren Porto's; sonst ist ein ganzer Bogen zweckmäßiger im Interesse der Aftenordnung.

¹⁷⁸⁾ Die Bekanntmachung vom 25. Jan. 1876 enthält außer dem hier Wieder- holten wesentlich nur noch Folgendes: — — — — —

Die Aufschrift: „Portopflichtige Dienstsache“, welche Dienstfachen nicht von der Portozahlung, sondern nur von dem Zuschlagsporto bei unfrankirten Sen- dungen befreit, kommt nur dann zur Geltung, wenn die Sendung mit einem Dienst- siegel oder Stempel versehen ist.

Bei dieser Gelegenheit wird empfohlen, keine Geldsendungen an den Oberkirchen- rath, namentlich die häufig wiederkehrenden Kollektensendungen, durch Postanweisung zu beschaffen. Auf diesem Wege kann für 20 ſ das erreicht werden, was bei einer Sendung mittelst Geldbrief, der zudem Verpackung und Siegelung nöthig macht, 40 oder 50 ſ kostet. Das Porto kann bei solchen Geldsendungen, deren unfrankirte Ein- sendung zulässig ist, die aber bei Postanweisungen nicht geschehen kann, aus dem Geldbetrag mit 20 ſ entnommen und von der Summe in Abzug gebracht werden.

dest und mit doppeltem Porto belastet wird, die verwendete Frankomarkte also verloren ist.

3. Bei unfrankirten oder nicht genügend frankirten Postsendungen haben die Absender zu gewärtigen, daß solche nicht angenommen werden, also zurückgehen, oder daß das Porto und Bestellgeld auf Kosten des Absenders wieder eingezogen wird.

Bei dieser Gelegenheit wird unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 21. April 1877 — Kirchengesetzblatt Band IV. pag. 62 — daran erinnert, daß in allen dienstlichen Angelegenheiten das vorgeschriebene Papierformat — Länge 33, Breite 21 Centimeter — zu benutzen ist. Das beim Oberkirchenrathe wie bei allen Behörden gebrauchte Papier kann als Muster dienen.

Nr. 254. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. Ordnung der Pfarr-Registaturen vom 24. Febr. 1868 (K.-G.-Bl. III. 21.) Da die in den Verfügungen des früheren Consistoriums vom 17. März resp. 16. Juni 1819, betreffend die Einrichtung der Pfarr-Registaturen, enthaltenen Vorschriften weder allgemein bekannt sind, noch den gegenwärtigen Verhältnissen, besonders nach den in Folge des Kirchenverfassungsgesetzes eingetretenen Veränderungen, entsprechen, so hat der Oberkirchenrath sich veranlaßt gesehen, neue Bestimmungen über die

Ordnung der Pfarr-Registaturen

zu erlassen, die in besonderem Abdruck den Pfarrern und Kirchenräthen zugehen wird und dann zur Anwendung zu bringen ist:

§. 1. Ueberall wo eine genügende übersichtliche Ordnung der Pfarr-Registatur bereits vorhanden ist, kann die bisherige Einrichtung derselben beibehalten werden; jedoch sind bei Anlegung neuer Akten die nachstehenden Vorschriften zum Grunde zu legen. Die älteren Akten, welche zum Abschluß gekommen sind und nur noch ein geschichtliches Interesse haben, sind von der laufenden Registatur nach und nach auszuscheiden und abgesondert zu reponiren. Wo es sich empfiehlt, ältere und neuere Akten zu trennen, ist stets mit Einführung der Kirchenverfassung vom 15. August 1849 ein Abschluß zu machen.

§. 2. Für jedes Pfarramt muß mindestens ein leicht fortzuschaffender verschließbarer Schrank von angemessener Höhe und Breite vorhanden sein, worin ein Theil mit Aktenfächern von etwas größerer Breite und Tiefe als die eines Aktenfoliobogens für die Aktenfaszikel, ein Theil als Repositorium für die zur Pfarre gehörigen Bücher und Register eingerichtet sein muß. Sind mehrere Schränke erforderlich, so ist für die Bücher und Register ein besonderer Schrank zu bestimmen. Die Schränke werden auf Kosten der Kirchenkasse angeschafft.

§. 3. Die Pfarr-Registatur wird nach dem anliegenden Schema eines Repertoriiums abgetheilt. Für jede Abtheilung ist ein besonderes Aktenfaszikel anzulegen mit einem Umschlag von starkem Papier (dünner Pappe). Jeder Umschlag erhält eine Aufschrift und Nummer (diese steht am besten unten links) nach Maßgabe des Schema's. Ist ein angemessenes Konvolut

angewachsen, so ist solches mit Bindfaden zusammenzubinden. Es können auch mehrere Nummern des Schema's in einem Faszikel vereinigt werden, bis die wachsende Zahl der Aktenstücke eine Trennung erforderlich macht. Ueber jedem Aktenfache (§. 2) ist ein Zettel anzubringen, worauf angegeben wird, welche Nummern der Faszikel in dem Fache liegen.

§. 4. Die einzelnen Aktenstücke (in einem Faszikel) werden mit eingeklammerten Nummern [1.] u. s. w. bezeichnet. Zusammengehörige Verhandlungen können in einander gelegt und die dazu gehörigen Stücke mit [1a] u. s. w. bezeichnet werden.

Gedruckte und sonst eingebundene Bücher (Kirchenbücher, Register &c.) gehören nicht in die Aktenfaszikel, sondern auf das Bücherrepositorium (§. 2).

Werthpapiere (Dokumente über belegte Kapitalien &c.) sind ebenfalls nie in die Aktenfaszikel zu legen, sondern besonders aufzubewahren, an einem Orte, den der Kirchenrath und Ausschuß dafür geeignet hält.

§. 5. Die sämtlichen vorhandenen Aktenfaszikel sind mit Angabe ihrer Aufschrift und Nummer (§. 3) nach der Reihenfolge dieser in ein besonderes Buch (Akten-Repertorium) einzutragen und ist darin überall soviel Raum zu lassen, daß neu angelegte Aktenfaszikel nachgetragen oder die erforderlich gewordene Trennung derselben (§§. 1 und 3) bemerkt werden kann.

§. 6. Bezieht sich ein Aktenstück auf verschiedene Gegenstände oder kann dasselbe als zu verschiedenen Aktenfaszikeln gehörig angesehen werden, so ist eine bezügliche Notiz oder ein Auszug des betreffenden Inhalts zu demjenigen Aktenfaszikel zu legen, zu der dasselbe sonst noch gehört.

Insbesondere empfiehlt es sich, solche Notizen oder Auszüge aus den Protokollen des Kirchenraths oder des Ausschusses zu denjenigen Akten zu legen, welche bereits über die betreffenden Gegenstände der Verhandlung bestehen.

§. 7. Von jedem erstatteten Berichte, jedem abgehenden Schreiben und jeder erlassenen Verfügung muß die s. g. Minute (Urschrift — Konzept —) entweder in vollständiger Fassung bei den Akten bleiben, oder es muß bei einfachen Gegenständen mindestens aus einer bei den Akten bleibenden Notiz erhellen, wann der betreffende Bericht u. s. w. abgesandt ist und welches der Inhalt war, z. B. „1867 Mai 10. Dem Oberkirchenrathe berichtet, daß die Revision der Stimmlisten stattgefunden habe“ &c. Die Anfertigung der nöthigen Reinschriften der Berichte, Verfügungen &c. kann geeigneten Personen, welche eine gute Handschrift schreiben, aufgetragen und kann dafür eine Vergütung von $\frac{1}{2}$ Groschen für jede Seite aus der Kirchentasse bewilligt werden.

Zu den amtlichen Verhandlungen, Berichten u. s. w. ist Papier von demjenigen Formate zu nehmen, welches der Oberkirchenrath zu seinen Verfügungen gebraucht.

Schema für das Repertorium der Pfarr-Registratur.

I. Evangelische Gesamtkirche. 1. Verhältniß zur katholischen Kirche. 2. Verhältniß zu andern Confessionen. 3. Verhältniß zu Sekten. 4. Mission. 5. Gustav-Adolf-Verein.

II. Landeskirche. 1. Kreisgemeinde — Kreissynode. 2. Landeskommunität — Landessynode. 3. Oberkirchenrath — Centralkirchenkasse. 4. Kirchenvisitation. 5. Großherzog — Regierungswechsel — Ereignisse in der Landesfürstlichen Familie.

III. Gemeinde. 1. Historische Nachrichten — Vergrößerung — Abtrennung — Gemeinde-Chronik. 2. Beziehung zu andern Gemeinden. 3. Seelen- (Familien-) Register. 4. Einzug und Auszug von Gemeindegliedern. 5. Allgemeine Gemeinde-Versammlung. 6. Engere Gemeinde-Versammlung.

IV. Kirchenbeamte und Kirchendiener. A. Pfarramt. 1. Besetzung bis 1849. — Wahl und Ernennung seit 1849. — Personalien — Jubiläen. 2. Hülfsprediger. 3. Vakanzverwaltung. 4. Auseinandersetzung beim Dienstwechsel. 5. Gnadenjahr. 6. Prediger-Wittwen und Waisenkassen. 7. Prediger-Vereine.

B. Organisten- und Küsterdienst. Mit ähnlichen Unterabtheilungen, wie beim Pfarramt.

C. Andere Kirchendiener. 1. Kirchenrechnungsführer. 2. Kirchenbote — Lader — Bälgentreter. 3. Todtengräber.

D. Kirchenvorstand — Kirchenrath — Ausschuß. 1. Kirchenvorstand — Ausschuß — Kirchnerathen bis 1849. 2. Kirchenrath — Personal — Geschäftsbetrieb. 3. Vereine und Versammlungen mit andern Kirchenräthen. 4. Kirchen-Ausschuß seit 1849. 5. Kirchenrechnungsführer.

V. Gottesdienst. 1. Gottesdienst-Ordnung — Liturgie — Agende Vorlesung durch den Küster. 2. Sonn- und Festtage — Buß- und Bettag — Saat- und Erntefest — Reformationsfest. 3. Außerordentliche Feste und Gottesdienste. 4. Bibelstunden. 5. Gottesdienste in Filialen und Nebendörfern. 6. Kirchen-Kollekten — Klingbeutel und Becken. 7. Gesangbuch. 8. Eid — Eidespredigt — Verwarnung.

VI. Taufe und Abendmahl. 1. Taufe im Allgemeinen. 2. Nothtaufe. 3. Verzögerte Taufe. 4. Uneheliche Kinder. 5. Findlinge und Heimathlose. 6. Beichte und Abendmahl.

VII. Religionsunterricht und Confirmation. 1. Religionsunterricht in den Schulen — Lehrbücher. 2. Kinderlehre. 3. Confirmation — Zulassung (Dispensation) — Abweisung — Privat-Confirmation.

VIII. Ehe. 1. Im Allgemeinen. 2. Verlobung bis zum Gesetz vom 8. Januar 1856 — Verlobung bis zur Abschaffung am 19. December 1861. 3. Proklamation — Ehehindernisse — Dispensation — Einsagen. 4. Kopulation. 5. Legitimationspapiere zum Kirchenbuche der Kopulirten. 6. Brautpaare verschiedener Confession — Gemischte Ehen. 7. Ausländer. 8. Dispensationen — von der Trauerzeit — zur Trauung in der Advent- und Fastenzeit — von den gesetzlichen Fristen. 9. Eheprozesse — Ehescheidungen. 10. Civilehe.

IX. Begräbniß. 1. Im Allgemeinen. 2. Papiere in Beziehung auf das Kirchenbuche der Gestorbenen. 3. Stille Beerdigung. 4. Vereine in Beziehung auf Leichenbestattungen. 5. Transport von Leichen in und

aus anderen Gemeinden. 6. Verunglückte — Plötzliche Todesfälle — Selbstmörder. 7. Im Auslande Gestorbene.

X. Kirchenbücher. 1. Führung im Allgemeinen. 2. Civilstands-Register aus der französischen Zeit. 3. Berichtigungen in den Kirchenbüchern. 4. Duplikat an das General-Kirchenarchiv (Vordruckbogen dazu). 5. Statistische Tabellen. 6. Mittheilungen in Beziehung auf Vormundschaften — Wehrpflichtige — Schutzblatterimpfung. 7. Namen-Veränderungen von Gemeindegliedern.

XI. Kirchen-Disciplin. 1. Im Allgemeinen. 2. Verlust des Stimmrechts in der Gemeindeversammlung. 3. Brautkranz-Verbot bei Geschwächten.

XII. Seelsorge und kirchliche Fürsorge. 1. Im Allgemeinen. — Hausbesuch. 2. Hausandachten — Andachtsbücher. 3. Besondere Ereignisse in der Gemeinde und in den Familien. 4. Berichte und Zeugnisse über Gemeindeglieder. 5. Kirchliche Armenpflege. 6. Fürsorge für entlassene Sträflinge. 7. Fürsorge für Gefangene. 8. Fürsorge für Kranke — Hospital. 9. Fürsorge für Seefahrer, Hollandsgänger u. s. w. 10. Bestrebungen gegen das Branntweintrinken. 11. Skandalöse.

XIII. Kirchen-Vermögen und dessen Verwaltung. 1. Patrimonialbuch oder Materialien dazu. 2. Dienst Einkommen des Pfarrers — des Küsters — Schätzungen. 3. Stolgebühren — Aufhebung — Entschädigung. 4. Berechtigungen an Geld- und Natural-Gefällen — auch deren Ablösung. 5. Grundstücke — Erwerb — Veräußerung — Tausch. a) Verheuerung, b) Vererbpachtung — Ablösung der Erbpacht, c) Aufbruch aus dem Grünen, d) Bäume und Holzverkauf, e) Torfmoor, f) Landes-Kataster (Güter-Verzeichniß); ad 4. 5. gesondert: a) Kirche, b) Pfarre, c) Küsterei zc. 6. Gebäude: a) Neubau — Reparaturen — Besichtigung — Bestick und Anschlag — Ausdingung und Abnahme, b) Inventarium der Gebäude, c) Brandversicherung, d) Gewöhnliche Unterhaltung (Weissen zc.) 7. Altar — Taufstein — Kanzel. 8. Orgel. 9. Glocken und Geläute. 10. Kirchenglocke. 11. Kirchenstühle — Register — Umschreibung. 12. Kirchhof: a) Gräber — Verkauf — Zur Verwesung verheuert, b) Keller — Denkmale — Leichensteine, c) Unterhaltung des Kirchhofs — Grasnutzung. 13. Bewegliche Sachen — (Mobilien — Geräthe — Bücher) — Anschaffung — Verzeichniß. 14. Kapital-Vermögen — (nach den verschiedenen Fonds gesondert: a) der Kirche, b) der Pfarre, c) der Küsterei zc.) 1) Entstehung und Veränderung, 2) jährliche Uebersicht, 3) Belegung der Kapitalien, 4) Kopiebuch der Dokumente. (Die Dokumente werden besonders verwahrt.) 15. Schulden. — Kontrahirung von Anleihen und deren Tilgung. 16. Voranschlag. 17. Kirchen-Rechnungen nebst den Abnahme-verhandlungen (Notaten bis zum Schluß). 18. Kirchensteuern (Umlagen über die Gemeinde). a) Steuerfuß — (Repartitionssystem), b) Personensteuer, c) Klassen- und Einkommensteuer, d) Grund- und Gebäudesteuer. 19. Gebühren an die Kirchentasse für geistliche Amtshandlungen. 20. Abgaben und Lasten der Kirche und der Kirchenbeamten (gesondert: a) Kirche, b) Pfarre, c) Küsterei).

XIV. Verhandlungen mit weltlichen Behörden zc. 1. Publicationen und Affixionen. 2. Depositionen von Testamenten, Ehestiftungen zc. 3. Andere Verhandlungen.

XV. Varia. (Papiere, die nicht unter die vorstehenden Rubriken zu bringen sind.)

Anhang A. Weltliches Armenwesen und Stiftungen.

I. Weltliches Armenwesen — Mitgliedschaft des Pfarrers in der Armenkommission. II. Milde Stiftungen. 1. Im Allgemeinen. 2. Ersparungskasse. 3. Armenmädchensundus. 4. Taubstummen-Institut — Blinde — Blödsinnige — Irre.

Anhang B. Schulsachen.

(Soweit die Akten in der Pfarr-Registratur und nicht beim Amte aufbewahrt werden.)

a) für alle Schulen in der Gemeinde gemeinsam. 1. Schulvorstand. 2. Pfarrer als Schulinspektor — Schulberichte — Schulvisitation. 3. Schulpflicht der Kinder. 4. Schulzucht. 5. Schulbesuch — Versäumniß. 6. Entlassung aus der Schule. 7. Schulprüfung. 8. Schulgeld. 9. Schulbücher und Lehrmittel. 10. Lehrplan — Tagebücher. 11. Statistische Uebersichten. 12. Handarbeitschulen. 13. Turnunterricht. 14. Landschulfonds. 15. Schullehrer-Seminar — Präparanden. 16. Schullehrer-Wittwenkasse.

b) für jede Schule in der Gemeinde gesondert. 17. Schuljuraten und gewählte Vorstandsmitglieder. 18. Schulachtsauschuß. 19. Schullehrer — Anstellung — Dienstwechsel — Pensionirung. 20. Nebenlehrer und Hilfslehrer. 21. Dienst Einkommen — Feststellung — Alterszulagen. 22. Abgaben und Lasten der Schulstelle. 23. Grundstücke. 24. Gebäude. 25. Bewegliches Inventar. 26. Kapitalvermögen. 27. Schulden. 28. Schulsteuern — (Umlagen über die Schulacht). 29. Voranschlag. 30. Rechnungen. 31. Varia. (Papiere, die nicht unter die vorstehenden Rubriken zu bringen sind).

Nr. 255. Consistorialbekanntmachung vom 31. Dec. 1844 (St.-G.-Bl. X. 439). Nach der Bestimmung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird von dem mit Neujahr 1845 beginnenden Gesetzbuch jedesmal, wie eine Nummer desselben erscheint, jeder Pfarre ein Exemplar zugesandt werden, welches im Gitterkasten affigirt werden und demnächst als Inventariestück in der Pfarr-Registratur aufbewahrt bleiben soll. Die Prediger werden demnach angewiesen, dafür zu sorgen, daß diese Vorschrift gehörig zur Ausführung komme, insbesondere, daß jede Nummer des Gesetzbuches zum ersten Sonntage nach dem Empfange affigirt, erst nach dem zweiten Sonntage wieder abgenommen werde.

Nr. 256. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. Beglaubigungen von Namensunterschriften und Ausstellung von Attesten durch die Pfarrer vom 20. April 1854 (R.-G.-Bl. II. 68). Zur Beseitigung mehrfach vorkommender Zweifel über die Befugniß der

Pfarrer zu Beglaubigungen von Unterschriften, Dokumenten, Ausstellung von Attesten u. s. w., sieht der Oberkirchenrath sich veranlaßt, die Herren Pfarrer auf die dieserhalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften aufmerksam zu machen und deren genaue Beobachtung zu empfehlen, damit keine nicht ganz rechtsgültigen Handlungen vorgenommen oder den Betheiligten nicht vergebliche Mühe und Kosten gemacht werden.

1. — — — — —

2. — — — — — genügt die Beglaubigung des Pfarrers nicht, um ein Dokument in öffentlich glaubhafter Form auszustellen, sondern es ist dazu die Beglaubigung einer staatlichen Behörde oder eines dabei angestellten Officialen in Gemäßheit der dieserhalb bestehenden Vorschriften erforderlich.

3. In den Fällen, wenn gesetzliche Vorschriften oder Anordnungen der Gerichte nur Bescheinigungen verlangen¹⁷⁹⁾, kann der Pfarrer zwar auch solche Bescheinigungen ausstellen, dieselben haben aber nicht die Kraft öffentlicher Dokumente, selbst nicht, wenn das Kirchensiegel beigedruckt ist, sondern nur die Kraft von Privatzeugnissen, wie die Atteste anderer glaubhafter Privatpersonen.

4. Die hier unter 3. 1—3 angeführten Bestimmungen gelten selbstredend nur von Attestationen der Pfarrer, welche sich nicht auf eigentliche Pfarramtsgeschäfte beziehen, wogegen alle Auszüge aus den Kirchenbüchern und sonstige, pfarramtliche Handlungen betreffende, Atteste vom Pfarrer unter Beidruckung des Kirchensiegels in legaler Weise ausgestellt werden.

5. — — — — —

Nr. 257. Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Pfarrer, betr. Beglaubigungen von Quittungen über Militär- und Invaliden-Pensionszahlungen, vom 4. Juni 1881 (R.-G.-Bl. IV. 182). Es hat sich herausgestellt, daß bei von Predigern vorgenommenen Beglaubigungen von Quittungen über Militär- und Invaliden-Pensionszahlungen häufiger ganz unleserliche Siegelabdrücke sich finden. Da den Empfängern wegen der Auszahlung ihrer Bezüge hieraus Schwierigkeiten erwachsen können, so haben die Pfarrer bei Beglaubigungen für die Beisetzung deutlicher Siegelabdrücke Sorge zu tragen.

Nr. 258. Königliche Verordnung vom 29. Juli 1681 (C. C. II. 250). Nachdem verschiedentlich Klagen eingekommen, daß etliche der Prediger in diesen Unseren Grafschaften ihrer Schuldigkeit und dem Herkommen zuwider, die ihnen von Unseren Reich-Gräfen, Voigten und Reich-Geschworenen zugekommene Edicta, Notificationes und andere, zu Unseres

¹⁷⁹⁾ z. B. über das Leben der Pensionisten und Leibrentner der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse. Gesetz, betr. die Reorganisation derselben vom 15. Juni 1861 Art. 26 §. 2 (St.-G.-Bl. XVII. 677) — über das Leben der Pensionsberechtigten der Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer. Gesetz, betr. dieselbe vom 8. März 1876, Art. 22 (St.-G.-Bl. XXIV. 99).

und des Landes Besten gemeinte Verordnungen, von den Cantzeln zu publiciren, und denen Eingepfarrten kund zu machen sich verweigern sollen: So ist hiemit Unser allergnädigster Wille und Befehlig, daß hinführo keiner Unser Prediger, er sey auch, wer er wolle, sich dergleichen Regierung unterstehen, sowohl die Publication vorherührter, ihnen von Unserm Land=Gerichten, Reich=Gräfen, Voigten und Reich=Geschwornen zukommender Edicten, Notificationen und anderer Uns und des Landes Besten concernirender Proclamatum, als der aus Unser Regierungs=Canzley und Cammer emanirender Befehligen und Verordnungen verrichten¹⁸⁰⁾, und hierunter ihme obliegender allerunterthänigsten Gebühr sich gemäß bezeigen sollen, so lieb einem jeden seyn wird, Unsere Königl. Ungnade zu vermeiden.

Nr. 259. Regierungsbekanntmachung vom 2. Nov. 1829, betr. Bestimmungen über die Formen öffentlicher Bekanntmachungen (St.=G.=Bl. VI. 174). Die Regierung ist durch Seiner Königlichen Hoheit Höchste Genehmigung autorisirt — — — folgende Bestimmungen zur Nachachtung zu setzen: 1. — — — — —

2. Durch Verlesung in der Kirche dürfen vom 1. Jan. 1830 an, in der Regel nur Amtsfachen der Geistlichen verkündet werden, andere Bekanntmachungen und selbst Landesherrliche Verordnungen nur dann, wenn die Publication in der Kirche in einem besondern Falle zweckmäßig gefunden, und oberlich angeordnet wird, was namentlich in Kirchen-, Schul- und Armen-Sachen den Offizialen überlassen ist¹⁸¹⁾. In diesem Falle geschieht die Verlesung von der Kanzel nach der Predigt. Die Publication der Concurß-Proclamata, die Verkündigung von Verkaufß- Verheuerungs- Pfandungs-Publicationen, und allen Privat-Bekanntmachungen ist in den Kirchen überall nicht weiter zulässig, — — — — —

3. Statt dessen soll bey jeder Kirche ein verschließbarer vergitterter Kasten seyn, worin diejenigen Landesherrlichen Verordnungen, obrigkeitlichen Bekanntmachungen, gerichtlichen und amtlichen Publicationen¹⁸²⁾ angeschlagen werden sollen, welche zu dem Ende dem Pastor übersandt werden, insbesondere auch die Concurß-Proclamata, welche nach wie vor den

¹⁸⁰⁾ d. h. in allen öffentlichen Angelegenheiten unentgeltlich verrichten. Höchste Resolution vom 20. Febr. 1847: — für Bekanntmachungen der Behörden, insbesondere der Civilgerichte in Privatangelegenheiten begleicht dem Prediger eine Gebühr; s. unten Nr. 259 Note 184; Nr. 260.

¹⁸¹⁾ in Betreff der Armentsachen vergl. oben Nr. 228, 229.

¹⁸²⁾ Ueber die Bekanntmachung der einer Eheschließung durch den Standesbeamten vorhergehenden Aufgebote im kirchlichen Gitterkasten s. oben Nr. 185, Note 75. Die vom Gerichtsvollzieher zu erlassenden Bekanntmachungen der Versteigerung gepändeter Gegenstände haben nach dem Reglement betr. die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher §. 100 in ortsüblicher Weise (durch Ausruf, Anschlag, Insertion u. dergl.) zu geschehen. Geschieht dieses nicht, so kann der Pastor sich mit der Bitte an das Amtsgericht wenden, zu veranlassen, daß die Bekanntmachung in der bisherigen Weise wieder durch Anschlag im Gitterkasten an der Kirche geschehe. Ein gesetzliches Recht auf diese Art der Publication hat der Pastor nicht. — Refer. des D.=R.=R. vom 3. Mai 1881.

Predigern der 3 in §. 27 der Concurtsordnung bezeichneten Kirchen zuzufenden sind.

Hiebey ist Folgendes zu beobachten:

- a) Die Gitter-Kasten sind, wo sie nicht schon vorhanden, durch das Amt auf Kosten des Kirchspiels anzuschaffen und zu unterhalten;
- b) sie werden nach Verschiedenheit der Localität an den Kirchen, Kirch- oder Kirchhofsthüren, Glockenthürmen angebracht;
- c) handschriftliche Publicanda sind möglichst deutlich zu schreiben, und so weit thunlich, wie gedruckte, auf Eine Seite zu bringen, auch so anzuhäften, daß sie bequem gelesen werden können;
- d) Privatbekanntmachungen (worunter Publicanda der Kirchspielsvögte, Deich- und Ziel- Kirchen- und Schuljuraten, und anderer Commünal-Bediente nicht begriffen sind) dürfen nicht anders, als wenn sie vom Amtmann oder nach dessen Ermessen von dem durch das Amt generell dazu beauftragten Kirchspielsvogt visirt sind¹⁸³⁾ (was unentgeltlich geschieht), affigirt werden;
- e) die Uebersendung der Publicanda an den Pastor geschieht portofrey, mit Beyfügung der bisher für die Verlesung in den Kirchen bezahlten Publications-Gebühr¹⁸⁴⁾.
- f) die Affixion und Refixion besorgt, in Auftrag des Pastors der Küster, welcher den Schlüssel zu dem Kasten hat¹⁸⁵⁾; die Attestirung der Affixion und Refixion, unter der Publication mit Ort und doppeltem Datum nach der Anzeige des Küsters¹⁸⁶⁾, und die Zurücksendung, geschieht, wo solche erforderlich ist, vom Pastor. Der Pastor wird sich wegen der dem Küster für seine Mühwaltung von der Publicationsgebühr begleichenden Vergütung mit diesem verständigen, eventualiter wegen deren Bestimmung an das Consistorium, resp. die Commission der Römisch-Katholisch geistlichen Angelegenheiten wenden¹⁸⁷⁾;

¹⁸³⁾ „Soweit etwa nach der Regierungsbekanntmachung vom 2. Nov. 1829 die Erlaubniß des Amts oder des Gemeindevorstehers zu der Affixion erforderlich sein sollte, ist dieselbe von den die Affixion Verlangenden beizubringen.“ Eine Strafe ist auf die Nichtbefolgung der Vorschrift sub d. nicht gesetzt. Rescr. des D.-K.-R. vom 3. Febr. 1882. — Ueber die Gebühr s. unten Note 187.

¹⁸⁴⁾ 6 Grote Gold (29 $\frac{1}{2}$) für jeden Sonntag, an welchem das Proclam ausgehängt bleibt; vergl. Verordnung vom 3. Nov. 1843 wegen der Form der von den Civilgerichten zu erlassenden Bekanntmachungen §. 5 unten Nr. 260. — Die dem Pfarver für die Attestirung der Affixion und Refixion zufließenden Gebühren werden herkömmlich zum Benefizium gerechnet und kommen daher während des Gnadensemesters denjenigen Personen zu, welchen während dieses Zeitraums der Genuß des Dienstehommens zusteht. Rescr. des D.-K.-R. vom 25. Juni 1880. — Die Uebersendung der Gebühren ist anders beordnet; s. unten Note 190.

¹⁸⁵⁾ vergl. §. 26 der Instruction für die Organisten und Küster oben S. 202.

¹⁸⁶⁾ „Der Pastor braucht sich also, um attestiren zu können, nicht selbst nach dem schwarzen Brett zu verfügen.“ Rescr. des Consistoriums vom 31. Dec. 1829.

¹⁸⁷⁾ Durch diese Bestimmung ist in dem, was bisher in jedem Kirchspiel bestand, nichts geändert, sondern nur die in der älteren Bekanntmachung vom 7. März 1815 §. 2 enthaltene Bestimmung wiederholt, und, daß weder der Pastor noch der Küster

g) die Dauer der Affixion wird in der Regel auf den Zeitraum von zwei nach einander folgenden Sonntagen festgesetzt, wenn nicht gesetzlich (§. 79 der Vergantungs-Ordnung) oder von der Behörde eine kürzere oder längere Frist bestimmt ist.

4. Außerdem können Publicanda jeder Art durch Anschlag oder Niederlegung in Amts- oder Gerichtshäusern, im Hause des Kirchspielsvogts, in Wirthshäusern und Krügen oder an öffentlichen Orten, sowie durch Ausruf oder Verlesung derselben durch obrigkeitliche Diener bei öffentlichen Versammlungen, oder Einrücken in öffentliche Blätter, in allen Fällen zur öffentlichen Kunde gebracht werden, wo solches von der Behörde zweckmäßig gefunden werden sollte.

Privatbekanntmachungen dürfen nicht anders als mit darunter bemerkter Erlaubniß des Amts oder des Kirchspielsvogts an öffentlichen Orten angeschlagen werden, bei Vermeidung einer Brüche von 1 Rthlr. Gold¹⁸⁸⁾, welche dem die Contravention zur Anzeige bringenden Amts- oder Polizei-Bedienten zukommt.

Für Anschlag in Privat-Angelegenheiten erhält derselbe 6 Gr.

Nr. 260. Landesherrliche Verordnung vom 3. Nov. 1843 wegen der Formen der von den **Civilgerichten** zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen (St.-G.-Bl. X. 192).

§. 5. Die in den Gitterkasten der Kirchen zu affigirenden Proclamen werden den Predigern außerhalb Oldenburg portofrei mit Beifügung der Gebühren (6 Gr.¹⁸⁹⁾ für jeden Sonntag, an welchem das Proclam ausgehängt bleibt) übersandt¹⁹⁰⁾ und von diesen zeitig vor dem ersten im

von dem, worauf sie bei der bisherigen Publicationzweise Anspruch gehabt haben, durch die Veränderung etwas verlieren sollen, beabsichtigt worden.

Diesemnach ist

1. der Küster, wo und soweit er von Amtswegen unentgeltlich zur Verlesung in der Kirche verpflichtet war, auch künftig zu der an die Stelle der Verlesung tretenden Affixion und Reflexion in den Gitterkasten unentgeltlich verbunden;
2. wo jene Verpflichtung bisher noch nicht stattfand, da giebt die zwischen dem Pastor und Küster wegen des Antheils des letzteren an den Gebühren, die für die gerichtlichen Bekanntmachungen in Parteisachen etc. erfolgen, getroffene Vereinbarung, eventualiter die Bestimmung der vorgesetzten Behörde, die Norm;
3. für die Affixion und Reflexion visirter Privat-Bekanntmachungen, welche schon nach der früheren Vorschrift nicht durch Verlesung in der Kirche publicirt werden durften, und wovon der Pastor keine Emolumente bezog, erhält der Küster von dem Beikommenden (einschließlich des Attestes der Affixion und Reflexion, wenn solcher verlangt wird) 6 Gr. Gold.

Regierungsbekanntmachung vom 30. Dec. 1829 (St.-G.-Bl. VI. 201).

¹⁸⁸⁾ Diese Strafe bezieht sich nicht auf Privatbekanntmachungen im kirchlichen Gitterkasten. Rescr. des D.-R.-R. vom 3. Febr. 1882.

¹⁸⁹⁾ d. h. 6 Gr. Gold = 29 s.

¹⁹⁰⁾ Vergl. Justiz-Canzlei-Bekanntmachung vom 27. Nov. 1844 (St.-G.-Bl. X. 423): Nach Höchster Verfügung — — sollen die Gebühren für

Proclame angeetzten Termine, widrigenfalls sie selbst für den aus der Verzögerung etwa entstandenen Schaden haften, mit den Attesten der Affixion und Reflexion zurückgeschickt.

Affixion amtlicher oder gerichtlicher Bekanntmachungen wegen Verkaufs beweglicher Güter im Wege der Pfandung künftig den Predigern nicht mehr mit den Proclamen baar übersandt, sondern neben den Sporteln besondres notirt, von den Amtseinnehmern und Kämmerern erhoben und halbjährlich in den Monaten Januar und Juli durch diese den Predigern abgeliefert werden unter Kürzung der für die Hebung bewilligten zwei Procent vom Betrage und unter Beifügung eines postweisen Verzeichnisses in doppelter Ausfertigung, deren eine, mit der Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurückgegeben oder zurückgesandt werden muß, und als Rechnungsbeleg dient. Die Gerichte und Aemter haben dafür zu sorgen, daß die Prediger die ihnen zukommenden Gebühren für solche Affixionen zu gehöriger Zeit wirklich erhalten und desfalls eine angemessene Controle einzurichten, auch bei etwaiger Erlassung von Kosten diese Gebühren den baaren Auslagen gleichzustellen.

Auf den den Predigern zugeschickten Proclamen muß bemerkt werden, daß die Annotation geschehen sei oder daß Kostenfreiheit eintrete, und sind die Prediger zur Affixion nicht verpflichtet, wenn diese Bemerkung fehlt.

Das Porto für die ohne Beifügung der Affixionsgebühren bewirkte Uebersendung der oben gedachten Bekanntmachung wird dagegen von den Gerichten und Aemtern in den geeigneten Fällen mit den Sporteln notirt.

- a) eine Vermessung oder Abschätzung erforderlich machen, — vor dem 1. Juli.
 b) keine Vermessung oder Abschätzung erforderlich machen — vor dem 1. October
- jedes Jahres zur Anzeige gebracht und gehörig nachgewiesen sind.
 Diese Termine können im Verordnungswege abgeändert werden.

Nr. 267. Erlaß des Oberkirchenraths vom 15. März 1882, betr. Veräußerung von Kircheninventar (R.=G.=Bl. IV. 199). Nachdem der Oberkirchenrath in Erfahrung gebracht hat, daß nicht selten werthvolle zum Inventarium einer Kirche gehörige Stücke, insbesondere solche, welche für Kunst oder Alterthumskunde von Bedeutung sind, veräußert oder zu veräußern versucht werden, sieht er sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß dadurch nicht allein die Substanz des Kirchenvermögens, sondern auch das berechnigte Interesse an der Erhaltung denkwürdiger Inventariestücke der vaterländischen Kirchen geschädigt werden kann. Um solche Schädigung desto sicherer zu verhindern, wird hierdurch verfügt, daß jede beabsichtigte Veräußerung (auch Verschenkung) von Gegenständen, welche zum Inventar einer Kirche gehören, dem Oberkirchenrathe rechtzeitig angezeigt werde, damit derselbe erwägen könne, ob sich dagegen etwas zu erinnern finde oder nicht.

Dabei wird hervorgehoben, daß auch solche Altar- oder Kirchengewerthe, Gemälde, Statuen oder andere Decorationen, welche zur Zeit etwa außer Gebrauch und zurückgestellt sind, als zum Inventar der Kirchen gehörig angesehen werden müssen.

Die Kirchenräthe werden angewiesen, demgemäß künftig zu verfahren.

Außerdem ist bemerkt worden, daß auch bei Veränderungen der kirchlichen Gebäude oder Inventariestücke Dinge, deren Erhaltung im historischen Interesse liegt, als Grab- und Glockeninschriften, Steinmetzzeichen, Hausmarken auf dem Gestühl, den Fensterscheiben, den Altargeräthen und Aehnliches oftmals unbeachtet bleiben und in Folge dessen der Vergessenheit anheimfallen.

Den Kirchenräthen wird empfohlen, eintretenden Falls in geeigneter Weise für die Erhaltung solcher Erinnerungen an unsere Vorfahren Sorge zu tragen.

II. Dingliche Rechte an fremden Grundstücken.

Nr. 268. Gesetz vom 11. Febr. 1851, betr. Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten³⁾ (St.=G.=Bl. XII. 557).

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Die Ablösung der im Art. 59 des Staatsgrundgesetzes für ablösbar erklärten

³⁾ Nachfolgender Auszug aus den Gesetzen vom 11. Febr. 1851 und 24. März 1870 beschränkt sich wesentlich auf diejenigen Bestimmungen, welche für die einfache und ohne Hülfe der Ablösungsbehörde vorzunehmende Ablösung von ständigen Geld- oder Natural-Abgaben in Betracht kommen.